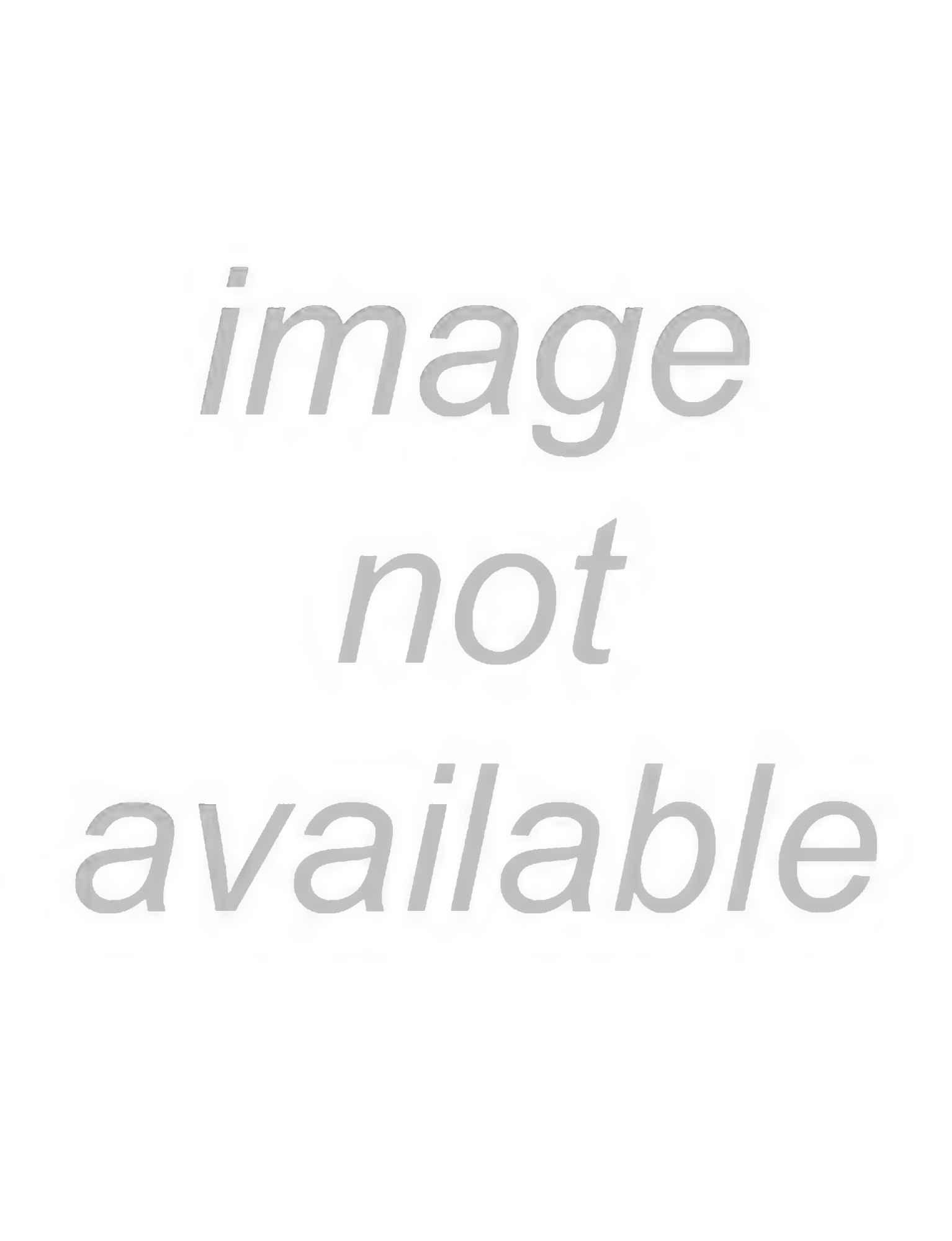
image
not
available

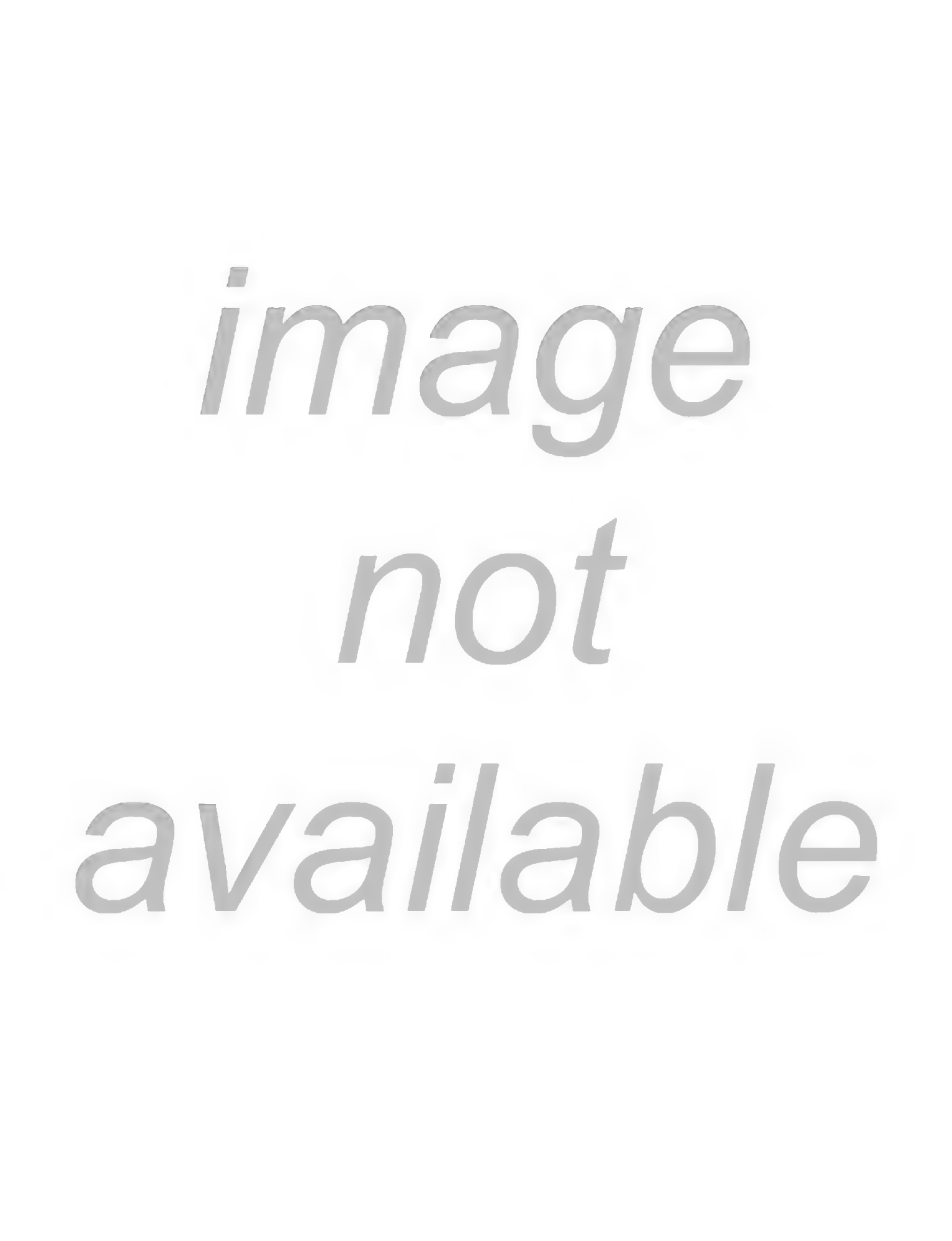
image
not
available

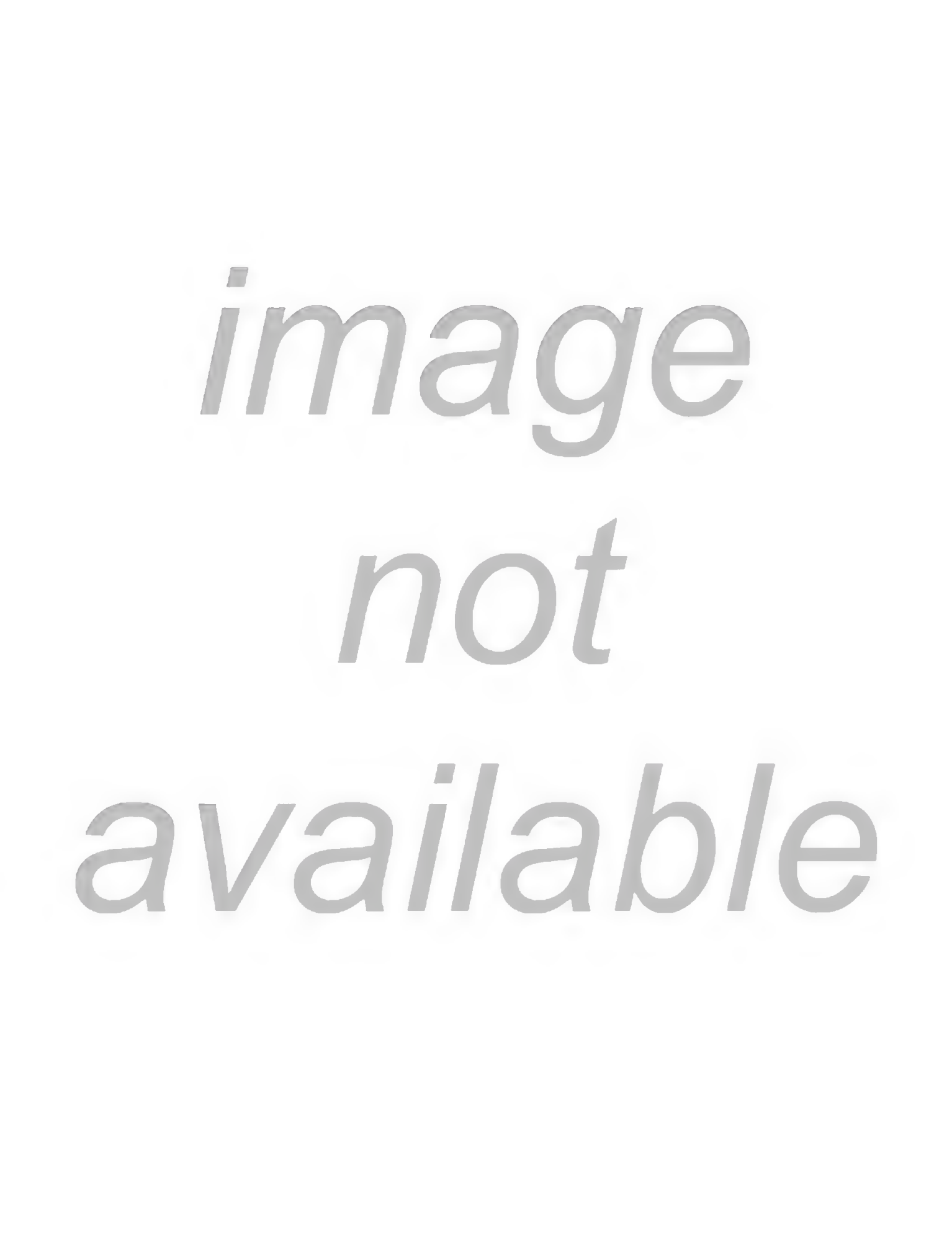
image
not
available

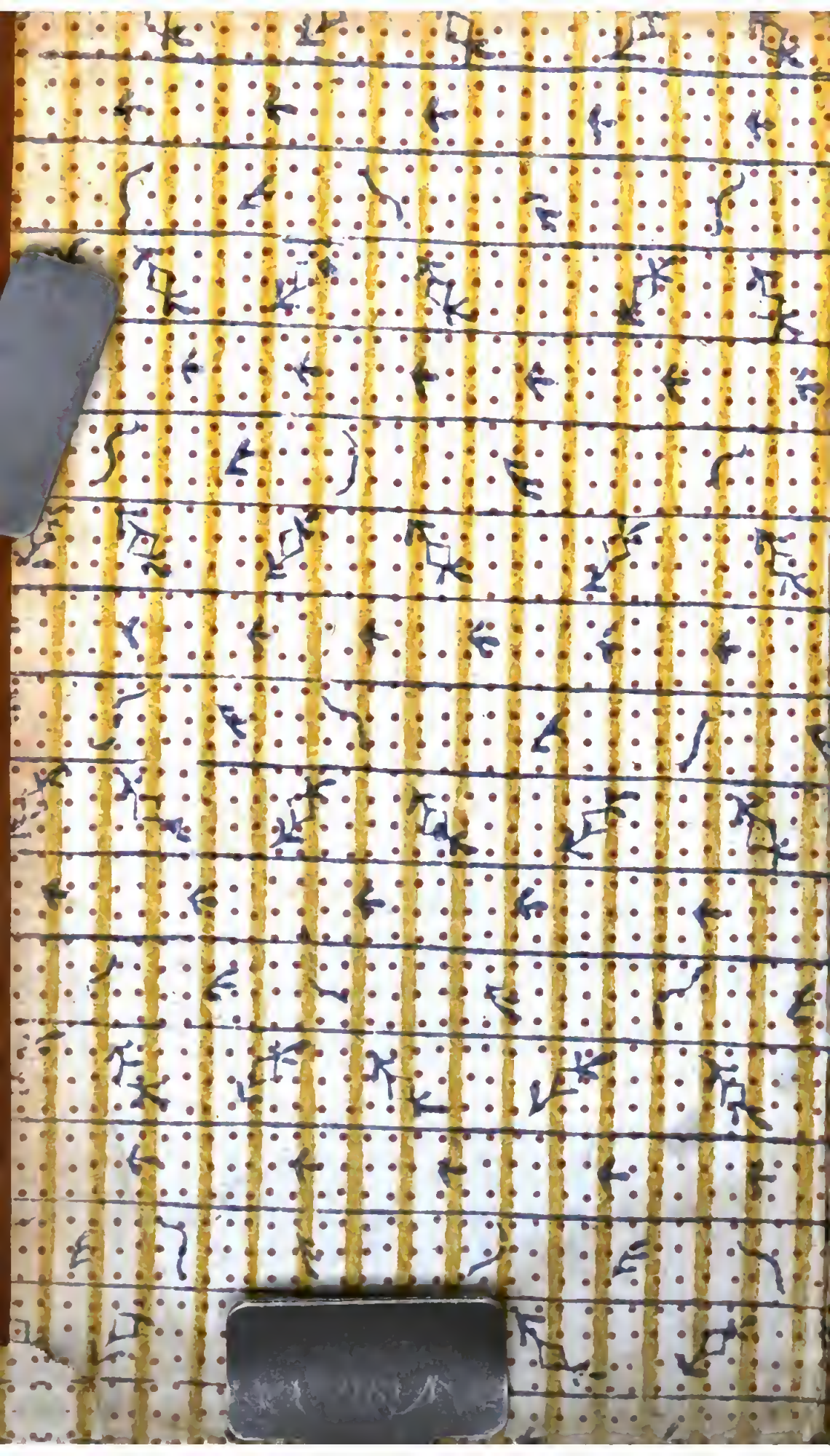

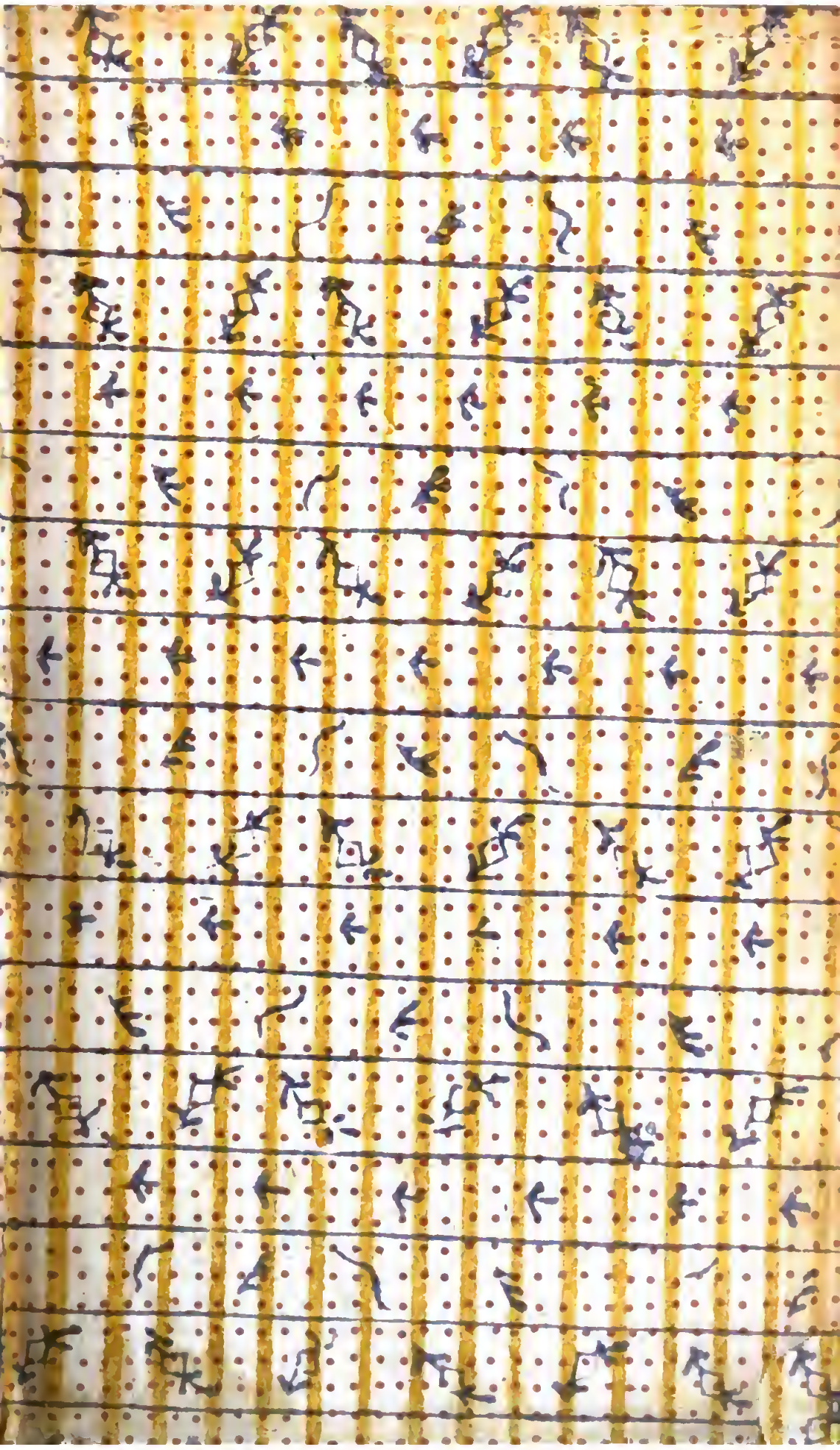

Feud. 128.

Weinart

Fol. 128.

Weinart

Lehnrecht
des
Markgrafthums
Oberlauſitz,
aus
Landes- und Provinzialgeſetzen
auch andern öffentlichen Urkunden
erläutert.

Herausgegeben
von

Benjamin Gottfried Weinart,
Churfürſtl. ſächſiſchen immatriculirten, auch Oberlauſitz. recipirten Advocaten, Gräflich Hoymſchen Gerichts-Director und Amtmann, und Mitglied der Oberlauſitziſchen gelehrten Geſellſchaft zu Görlitz.

Dreßden und Leipzig,
verlegts Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.
1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Sr. Excellenz

des Hochgebornen Herrn

Herrn

Johann Adolph

Reichsgrafens von Loß,

Herrn auf Olbernhau, Hirschstein, Naunhof u. s. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbetrauten geheimden Cabinets-Ministers,

Meinem gnädigen und hochgebietenden Herrn Grafen und Herrn.

Hochgeborner Reichsgraf,
Gnädiger Graf und Herr,

Nicht der stolze Gedanke, Eur. Hochreichsgräflichen Excellenz hohen Namen zu verewigen, denn dazu bin ich viel zu schwach und zu geringe, und meine kurze Autorewigkeit möchte wohl kaum mein Leben selbst übersteigen, nicht von Eur. Excellenz großen Verdiensten ums Vaterland und der durchdringlichsten Weisheit in Beurtheilung jeder Angelegenheit des Staats Lobredner zu seyn, denn diese sind weltbekannt, und können in der Studierstube eines in einer den hierzu erforderlichen Wissenschaften nicht geheiligten Gegend wohnenden unbekannten Mannes auch nicht das

geringſte Licht erhalten, ſind die Triebfedern des Unternehmens geweſen, gegenwärtiges geringes Werk Eur. Excellenz unterthänigſt zu widmen; nur allein der Drang meines Herzens iſt es, Eur. Excellenz die devoteſte Verehrung öffentlich zu verſichern, und mein Buch und mich Hochderoſelben gnädigen Schutz, Wohlwollen und Andenken ſubmiß zu empfehlen, der ich mit der reſpectvolleſten Erniedrigung verharre

Eur. Hochreichsgräfl. Excellenz

Ruhland
den 10. Junii 1785.

unterthäniger und ganz gehorſamſter
Benjamin Gottfried Weinart.

Vorrede.

Jezt, da man mit gereinigtern cameralistischen und philosophischen Begriffen wetteifert, in Cassen, Rechtsstreitigkeiten, Intraden und überhaupt in allen Geschäften eine fruchtbare Simplification herzustellen, um dem Ackerbau und den Manufacturen nicht zu viel Hände zu entziehen und das Gewerbe zu erleichtern, war ich

zwar auch, als ich auf eine Vorrede Bedacht nahm, im Begrif, einige Meditationen, ob jezt, da die Veranlassung der ehemaligen Lehnseinrichtungen beynahe gänzlich wegfällt und ohne die vielfachen Ceremonien und Formalitäten die landesfürstl. Lehnsintraden bestehen können, anzustellen und einige Winke, auch hierbey eine Geschäfts-Simplification zu bewürken, zu geben. So wenig ich vielleicht hierbey Widersprüche zu befürchten haben möchte, will ich doch diesen Gedanken noch beylegen, und hoffe ihn bey einer bessern Reife und andern Gelegenheit nutzen zu dürfen.

Der würdigste Theil der Rechtsgelehrsamkeit des Lehnrechts ist sowohl insgemein, als auch in seinen besondern Theilen, und auf die beson-

besondern Gesetze einzelner Provinzen aller Länder, wo es statt hat, angewandt, am vorzüglichsten und noch mehr als das ältere deutsche Recht und der Ursprung mancher noch jezt geltenden Rechtsgewohnheiten, aus ächten Quellen bearbeitet, und doch haben die beiden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, so wie in Rücksicht des Privatrechts, so auch der Lehnrechtswissenschaft, die doch wegen verschiedener besonderer Böhmischen und von den allgemeinen sächsischen Grundsätzen abweichenden Privilegien vor vielen andern eine Erläuterung verdiente, nur noch Bruchstücke auszuweisen. Der ehemalige fleißige und gelehrte königlich polnische und Churfächsische Rath und Historiographus zu Camenz, D. Johann Christian Gotthelf

Budäus, hat hierzu die vortreflichſten Materialien geſammlet, nachdem er durch ſeine 1736 herausgegebenen obſervat. practicas ſchon viele ſtreitige Rechtsfragen auſſer Zweifel geſezt, und durch die Bemühungen eines gelehrten, und der Landesverfaſſung ganz gewidmeten Land-Syndicus, Herrn Chriſtian Gottfried Meisner, zu Budißin und einiger andern Oberlauſitziſchen Rechtsgelehrten iſt die Provinz der Oberlauſitz bald der glücklichen Epoche nahe, ein vollſtändiges Syſtem der Landesverfaſſung und Rechtsgelehrſamkeit zu erhalten. Nun ſind endlich die Zeiten vorbey, wo bey ſolchen Bemühungen ſich viele Verhinderungen im Wege fanden. Nun darf jeder wiſſen, was er bedarf, und die Verfaſſung eines Staats bleibt kein Geheimnis

heimnis mehr. Gegenwärtige geringe Arbeit, die aus den Materialien des seligen Budäus und öffentlichen Landesurkunden erwachsen, ist immer noch Bruchstück, und noch weit von einem zusammenhängenden System entfernt. Sie wird aber doch manchen Rechtsgelehrten, besonders der Provinz willkommen seyn, da sie wenigstens eine Anleitung giebt, noch unentschiedene Fragen mit mehrerer Gründlichkeit zu bearbeiten, und die Lücken zu bemerken und auszufüllen, die natürlicher Weise noch zurückbleiben müssen. Sollte mein Unternehmen den Beyfall des Publicums gewinnen und dieses Werk so glücklich seyn, eine zweite Auflage zu erleben, werde ich bemühet seyn, vernünftige Belehrungen auf das sorgfältigste zu benutzen

und

und das, was noch mangelt, zu ergänzen, auch anscheinenden Unrichtigkeiten eine mehrere Bestimmung zu geben. Ruhland den 15 Junius 1785.

B. G. Weinart.

Inhalt.

Das erste Kapitel.

Vom Ursprung der Oberlausitzischen Lehne. S. 1

Das zweite Kapitel.

Von denen in der Oberlausitz gebräuchlichen Lehnrechten und Gewohnheiten überhaupt. 7

Das dritte Kapitel.

Von der Oberlausitzischen Lehne Natur und Eigenschaft. 16

Das vierte Kapitel.

Von den Personen, so der Oberlausitzischen Lehne fähig sind. 25

Das fünfte Kapitel.

Von den Dingen, so nach Oberlausitzischem Recht in Lehn gehen können. 37

Das

Inhalt.

Das sechste Kapitel.

Von denen in Ansehung der Oberlausitzischen Lehne denen Ständen zustehenden Befugnis und Obliegenheit herrührenden Rechten. S. 42

Das siebente Kapitel.

Vom Succeßionsrecht in Lehngüther. 75

Das achte Kapitel.

Von Lehns-Veräusserungen und deren Revocation. 98

Das neunte Kapitel.

Von der in der Oberlausitz üblichen Lehns-Empfängniß und Investitur, auch andern dahin gehörigen Rechten. 165

Das zehnte Kapitel.

Von den Lehnspflichten und schuldigen Lehn- und Ritterdiensten. 196

Das eilfte Kapitel.

Von denen Lehnsfehlern und Verbrechen, Lehnsklagen und Verwürkungen. 200

Das zwölfte Kapitel.

Von dem Oberlausitzischen Lehngerichte und Processe. 201

Das dreyzehnte Kapitel.

Von den Lehnleuten des Landvoigts und derer Aemter, auch des Landeshauptmanns, denen Schutzverwanden und Afterlehnleuten. 202

Bey-

Inhalt.

Beylagen.

1) Reſponſum der Univerſität Halle über verſchiedene ſtreitige Rechtsfragen. S. 205

2) Extract aus K. Rudolphs Reſolution auf derer Landſtände vier Articul bey Uebergebung und Sollicitur ezlicher Gravaminum anno 1608. 233

3) Reſcript wegen der Belehnungen des Domcapituls zu Budißin den 7. Septemb. 1743. 234

4) Oberamts-Separations-Beſcheid quoad Lehn und Erbe. 237

5) Urthel in Sachen Chriſtoph Heinrichs von Watzdorf, entgegen Julianen Marien von Watzdorf geb. von Schönburg m. Jun. 1717. 240

6) Reſcript wegen zu ertheilender Conſenſe den 20. May 1741. 248

7) Oberamts Gutachten an den Stallmeiſter von Maxen wegen Lehnsauflaſſung vom 16. May 1707. 249

8) Reſcript wegen Lehnsempfängnis durch Bevollmächtigte vom 16. Aug. 1717. 251

9) Reſcript wegen Auſſenbleibens eines zum Lehnsempfängnis beſchiedenen Vaſallens vom 30. Jul. 1652. 252

10) Bericht, daß Lehnsmuthungen auch bey Univerſitäten geſchehen müſſen. 253

11) Diſpenſations-Reſcript wegen Erkaufung adelicher Rittergüther vom 13. Febr. 1732. 258

12) Re-

12) Reſcript, daß bey einem gemeinſchaftlichen Lehn die Lehnsgebühren von den Intereſſenten pro rata zu tragen vom 5. Septemb. 1660. S. 259

13) Reſcript, daß zu Mitbelehnten gewiſſe und bekannte Perſonen vorgeſchlagen werden ſollen vom 29. May 1717. 260

14) Reſcript wegen Wiedereinrichtung der Ritterdienſte vom 2. Octob. 1673. 261

15) Extract aus der landvoigteilichen Inſtruction. 262

16) Votum derer Landſtände am Landtage Eliſabeth 1673. 264

17) Oberamtsgutachten an Gottlob von Gersdorf auf Paulsdorf vom 24. Febr. 1722. 266

18) Vergleich zwiſchen dem Oberamt und der Landeshauptmannſchaft wegen der Jurisdiction auf dem Burglehn vom 18. Dec. 1715. 268

19) Verzeichniß aller Rittergüther und Grundſtücken im Budiſſiniſchen Creiße, ſo von E. hochlöbl. Oberamte zu Budiſſin zu Lehn gehen. 271

20) Lehnsbericht von 1739. 1747. 283

Lehnrecht des Markgrafthums Oberlauſitz.

Erſtes Kapitel.

Von dem Urſprunge derer Oberlauſitziſchen Lehen.

Lehmanni Euremática quaedam, circa feuda Luſatiae ſuper. 1764.

Den erſten Urſprung der Lehen ſelbſt zu unterſuchen und uns dabey gleich im Anfange aufzuhalten, wird nicht nöthig ſeyn. Gundling P. I. Gundling. n. I. §. 9. ſeq. und P. XV. obſ. 2. ſucht dieſelben mit vielen andern bey denen Römern und leitet ſie von denen fundis militaribus her, wogegen aber Spener in obſervat. hiſt. feudal. n. I. §. 6. not. I. p. 34. ſeq. verſchiedenes erinnert. Ich muthmaße nicht unbillig, daß bey einem jeden Reiche und Republik, nach deſſen Anlegung ſich gar zeitig Spuren von einigen denen Lehen nahekommenden Einrichtungen gefunden haben müſſen, weil alle und jede Beſitzer unbeweglicher Güter ſo-

wohl zur Steuer, als auch zu unbeſtimmten Dienſten der Republik verpflichtet ſind; denn dieſes machen die beiden hauptſächlichſten Eigenſchaften eines Lehns aus.

Daß aber die teutſchen Lehnsurſprünge und einige Spuren davon ſich ſchon in denen älteſten Zeiten finden, nimmt man aus des Julius Cäſars, Tacitus und Florus Nachrichten wahr.

S. *Spener* Obſ. hiſtor. feudal. no. I. de primis veſtigiis feudorum in German. antiqua perveſtigandis. §. 4. ſeqq.

Ejusd. Obſ. II. p. 79. ſeq.

Tacit. de morib. Germ. c. 13.

Iul. *Caeſ.* de bello Gall. lib. 3. c. 22. lib. VI. c. 15.

Ge. Chr. *Gebauer* de comitatu principum Germaniae.

Idem, de originibus feudi, qua vocem, qua rem non externis, ſed Germanicis.

Nach der Zeit ſind die Franken diejenigen geweſen, welche in ihrem neuangelegten Reiche aus einer Staatsurſache die Lehnsbarkeit, als ein rechtes Band ihrer Reichsglieder zuförderſt angenommen, und da ſich bereits die alten teutſchen Könige und Fürſten mit der Lehnpflicht bey der unbändigen Freyheit ihres Volks geholfen, und damit die Folgen derſelben zu mäßigen geſuchet, auch ſolche beybehalten, und das Lehnsweſen beſonders bey ihren beſtändigen Kriegen beſſer eingerichtet, wie Thomaſius in diſſ. de orig. feudi beſonders ausgeführet.

S. auch Chr. Ulr. *Grupen* obſerv. rer. et antiquit. Germ. et Rom. obſ. 18.

Ge.

Ge. Ludw. *Boehmeri* obſervatt. iur. feud. obſ. 2. de feudis ex franc. beneficiis enatis.

Ihre und anderer teutſchen Völker Einfälle in die römiſchen Provinzen verurſachten auch die Einführung ihres Lehnweſens, nachdem bereits die Lombarden einige Lehnsgewohnheiten aus Teutſchland dahin gebracht hatten. Wie es übrigens in dieſem Stücke bey denen alten Senonen in hieſigen Gegenden ausgeſehen, davon fehlet die Nachricht.

Als nachher zu Ende des fünften Jahrhunderts, nach Chriſti Geburt die unteutſche Nation derer Wenden und Slaven auch hier einbrachen; ſo iſt glaublich, daß dieſe unruhige und kriegeriſche Nation, welche nahm, wo ſie was bekommen konnte, um dergleichen Verfaſſung ſich wenig bekümmert. Wiewohl ſich unter denen Wenden auch freye Leute und Unterthanen befunden.

S. *Schöttgen* praef. ad Invent. diplomat. Sax. §. 31. ſeq.

Nach ihrer Ueberwindung von K. Heinrich aber, und, da die von demſelben und andern folgenden ſächſiſchen Kayſern, zu ihrer beſſern in Zaumhaltung geſetzten Markgrafen ſächſiſch-teutſchen Geblüts waren, ſich auch mit denenſelben der ſächſiſche Adel im Lande immer häufiger einfand, wurde auch alles nach und nach auf den Fuß der Lehnsbarkeit eingerichtet.

S. Kreyßigs Beytr. zur Sächſ. Hiſtorie P. II. p. 40. *Spener* 2. Ius publ. p. 84. c.

Was übrigens das Angeben einiger Geſchichtſchreiber anlangt, als ob Carl der Große dem überwundenen

Wittekind die eingenommenen Sorbischen und Wendischen Länder überlassen, welcher sich denn derselben vollends bemächtiget, und hierauf denenjenigen, so ihm beygestanden oder sich unterworfen, gewiße Districte zu Lehn gegeben, und solche nach sächsischen Lehnsgewohnheiten eingerichtet habe, ist eine fabelhafte Erzählung und ohne Grund.

S. *Spener* obs. feud. p. 84.

Gewisser ist, daß allererst, nachdem unter K. Heinrich und der übrigen sächsischen Kaiser, die slavische Nation derer Milzier und Lusizer, theils vertrieben, theils unterwürfig und zinsbar gemachet, auch über ihnen Markgrafen gesetzt worden, entweder die mit streitbarer Hand von solchen eroberte Länder denen hominibus militaribus, sub fidelitate und als eine Belohnung ihrer Dienste zugeeignet, oder auch von denen unterjochten Wenden, nach derer Sachsen aus ihren Ländern mitgebrachtem Beyspiel um mehrerer Sicherheit willen, ihre Landgüther zu Lehn übergeben worden.

Ob man nun wohl nicht in Abrede, daß in der Lausitz anfänglich sich einige gegebene Lehen gefunden: so ist doch glaublich, daß die meisten Lehngüther ihrem Ursprung nach, aufgetragene Lehen sind, und daß die mehresten vornehmen Slaven nach ihrer Unterwürfigkeit, ihre Güther und Besitzungen allodii iure, oder vielmehr so, daß sie mehr den Nahmen eines Lehns gehabt, als es in der That gewesen behalten.

Wiewohl wenig Nachrichten davon vorhanden, so ist es doch wahrscheinlich und beynahe gewiß, daß es

nach

nach und nach durch Verheyrathungen und andere Bündnisse dahin gekommen.

K. Alberts Privilegium der Landschaft im Camenzer Creyß verliehen, die sich von denen von Camenz losgekauft, i. J. 1438. am nächsten Sonnabend nach Martini-Tag. (S. Beylage) bezeuget

klärlich, daß die Oberlausitzischen Stände nach Woldemars Tode sich dem König von Böhmen freywillig zu Vasallen angeboten, und daß die oberlausitzischen Lehen daher aufgetragene sind,

S. Zschackwitzens Einl. zu denen Rechtsansprüchen, P. I. p. 294.

woraus denn vernünftig zu schließen, daß solche Uebertragung nicht nach denen Regeln des beschriebenen gemeinen Longobardischen Lehnrechts, als welches von aufgetragenen Lehen nichts weiß und um die Zeit in Teutschland noch nicht bekannt war, sondern erst im funfzehnten Jahrhundert daselbst in Uebung gekommen, vielmehr mit solchen Bedingungen geschehen seyn werde, wodurch die bisher gehabte freye Disposition über die eigenthümlichen Güther und deren Uebergang auf die Erben beyderley Geschlechts, am wenigsten eingeschränkt worden. Deshalb denn auch die Lausitzischen Lehngüther, der von solchen undenklichen uralten Zeiten her beständig hergebrachten Observanz nach, in so vielen Stücken von denen allgemeinen beschriebenen, nunmehr im römischen Reich üblichen Rechten und Gewohnheiten ganz abgehen und so viele besondere von denen Landesherren bestätigte Rechte haben, daß sie auch nicht als feuda propria et recta, sondern pro feudis

anomalis, degenerantibus et impropriis gehalten werden, ſo ihrer Natur und Eigenſchaft nach von denen ordentlichen Lehen nicht wenig unterſchieden ſind.

Schlüßlich merken wir hier noch an, daß, nach der Einverleibung des Markgrafthums mit Böhmen, bey dem bekannten Pönfall im ſechzehnten Jahrhundert die Verwandelung derer Sechsſtädtiſchen Erbgüter in Lehn erfolget, die Ludwig in ſeinen

Differentt. Iur. feud. com. et Luſat. diff. VII. apud *Hoffmann* T. III. Script. Luſat. fol 10.

zu feudis poenae machet.

Dreßdner gel. Anz. v. J. 1754. p. 103.

Zweytes Kapitel.

Von denen im Markgrafthum Oberlauſitz gebräuchlichen Lehnsrechten und Gewohnheiten überhaupt.

Ludwig. Diff. Iur. feud. Luſ. et com. diff. 2.

Daß ſächſiſche Rechte, Gewohnheiten und Verfaſſungen bey Einrichtung derer Lehne allhier, durch den ſich eingefundenen ſächſiſchen Adel und durch die geſetzten Befehlshaber, gleich anfangs eingeführet worden und zur Obſervanz kommen, iſt außer allen Streit.

Lehmann Eurematica quaedam circa feuda Luſat. Eur. I.

Deren Beobachtung und der Gebrauch des gemeinen Sachſenrechts, auch in Lehnsſachen, iſt nicht nur bey der Incorporation mit der Cron Böhmen beybehalten worden, ſondern zeiget ſich auch noch heutiges Tages. Immittelſt kann man nicht läugnen, daß die öftern vorgegangenen Veränderungen im Lande, beſonders die freywillige Unterwerfung unter die Crone Böhmen Gelegenheit gegeben und verurſachet, daß in Anſehung der Lehnsbarkeit allmählig dann und wann von denen ſächſiſchen Lehnsgebräuchen abgewichen und verſchiedene beſondere Gewohnheiten zugelaſſen worden.

Daß auch dergleichen widrige Obſervanzen und Gewohnheiten die Landesherren gelten laſſen, erhellet

aus der Lehnsordnung v. J. 1653. S. C. I. L. p. 457. und Coll. Werk. T. I. S. 1038. Daher auch die Stände, da von dem Allgemein-Rechte abgehende Gewohnheiten bewiesen werden müssen, zu Abschneidung aller Widersprüche, fleißig Sorge getragen, darüber Landesherrliche Bestätigungen auszubringen, wodurch dieselben Gesetze worden und das Ansehen geschriebener Rechte erhalten haben.

K. Ferdinand I. war der erste, der bey gewissen Fällen die Veräußerung und Verpfändung auch wider Willen der Mitbelehnten, durch das unterm 21. Febr. 1544. dem Markgrafthum Oberlausitz verliehene Privilegium,

der beschuldigten Landsassen Güter und den Vorritt betr. C. I. L. p. 197. und Collect. Werk. T. I. S. 1026.

nachgelassen und vergönnet. Hierauf folgete K. Maximilian des II. Privilegium vom 9. Aug. 1575.

wegen der gesammten Hand C. I. L. p. 451. und Coll. Werk. T. I. S. 1032.

wofür die Stände aber 35000 fl. zahlen müssen. Es ist dieses Privilegium die erste Grundlage, wornach man die oberlausitzischen Lehen zu beurtheilen hat und worinne die freye Veräußerung dergestalt verstattet worden, daß nehmlich dererjenigen Güter, welche nicht ehelich gebohrne Leibes-Lehens-Erben hinterlassen und nicht mit besondern Privilegien der gesammten Hand weiter und mehr befreyet, auf alle und jede Schwerdmagen männlichen Stammes, bis zum siebenten Grad, vermöge sächsischen, als dieser Orte landüblich gebräuchlichen Rechten,

ten, nach rechter Sippzahl kommen und stammen sollen, und daß ein jeder vor den andern ungehindert mit seinem Guthe frey thun und lassen möchte.

Lehmann Tr. de Iur. Saxon. in cauſ. publ. in Luſat. non applicato p. 15.

Leuber behauptete, dieses Privilegium wäre eigentlich nur eine Condonation, worwider aber die Stände am Landtage Oculi 1649 heftig klagten. Es läuft auch in der That ganz wider die ausdrücklichen Worte des Privilegiums. Ob aber Untervasallen sich gleicher Gestalt dieses Privilegiums zu erfreuen? wird unten am gehörigen Orte vorkommen.

S. Hartranfts Bedenken, ob die in denen Herrschaften Mußkau und Seidenberg befindlichen Vasallen des a Maximiliano II. 1575 ſuper ſimultanea inveſtitura usque ad VII gradum denen Landständen ertheilten Privilegii fähig?

und:

Ob dergleichen Vasallen auch der freyen Alienation fähig?

Ein ähnliches der Niederlausitz von K. Uladislaus Budißin den 1 Febr. 1507. ertheiltes Privilegium führt

Mannlius L. IV. c. 136. in *Hoffmanni* ſcript. Luſat. p. 414. an.

Die Unbestimmtheit dieses Privilegiums aber und weil sonsten keine gewisse Lehnsordnung in Oberlausitz sich fand, auch einige Landsassen sothane Freyheit gar dahin ausdehneten, als ob sie die Lehn nicht einmal zu befolgen

ſchuldig wären, veranlaſſete nachgehends, daß zu Abſchneidung derer Irrungen wegen der Lehnſchaften im Markgrafthum Oberlauſitz und deren Qualität, und zu Unterſuchung derer eingeriſſenen Misbräuche bey denen Lehngüthern, anfänglich K. Rudolph und nach deſſen Abſterben K. Matthias, auf Angeben des Landvoigts Carl Hannibals von Dohna eine Reviſion der Landgüther anordnete.

Dabey kam beſonders in Ueberlegung:

1) Ob alle Lauſitziſche Lehen von einerley Beſchaffenheit wären? indem man ſtreitig war, ob ſolche für gegebene oder aufgetragene Lehen, welche von einander einigermaßen verſchieden, zu halten.

2) Ob alle Oberlauſitziſche Lehen ohne Ausnahme uneigentliche wären, und wie weit ſich dieſe Eigenſchaft erſtrecke? indem bekannt, daß die Eigenſchaft der Lehen genau zu erklären.

3) Ob K. Maximilians Verordnung denen Lehen eine neue und uneigentliche Geſtalt und Natur gegeben, welches beynahe daher wahrſcheinlich, weil dadurch von der Regel des allgemeinen ſächſiſchen Rechts abgegangen und gleichwohl eine gewiſſe Regel vorhanden ſeyn mußte.

4) Ob das ſächſiſche Lehnrecht zur Regel angenommen werden ſolle.

Weil aber gleich damals und da es nur auf den Bericht an den Kaiſer beruhete, die böhmiſchen Unruhen ſich anfiengen, K. Matthias auch mit Tode abgieng, blieb

blieb die Sache ohnentschieden, bis K. Ferdinand II. 1620. das Markgrafthum Oberlausitz an Sachsen pfandweise übergeben, jedoch die Lehns-Commißion dabey sich ausbedungen, und sofort 1622 und 1623 mit denen Ständen deswegen besondere Tractaten vornehmen ließ, die aber gleichfalls wegen fortdaurender Kriegsunruhen ausgesetzet werden mußten, worüber endlich die völlige Uebergabe der Provinz erfolgte.

Der Churfürst Johann Georg I. sahe sich also veranlasset, die ins Stecken gerathene Lehns-Commißion i. J. 1651. zu reassumiren und denen Ständen davon Eröfnung thun zu lassen, wozu anfänglich die von den Städten nicht mit treten wollten, und mit dem Vorgeben, daß ihnen diese Lehns-Commißion nichts angienge, die Untersuchung abzuwenden suchten. Die Landstände nahmen solche sodann allein vor und brachten zugleich das Lehns-Pactum, daß keiner, der nicht von Adel, ein Lehnguth ankaufen solle, auf das Tapet und fuhren so lange damit fort, bis die Confirmation erfolgte. Endlich ließen sich bey Ankunft der Churfürstlichen Commissarien die Städte noch bewegen, mit dem Landstande einzutreten. Die Proposition der Lehns-Commißion geschahe auf dem Schloße in der Audienzstube, morgends 10 Uhr durch den Cammerrath von Werther. Vor Aufrichtung der neuen Lehnsordnung verlangte der Churfürst, daß der Landeshauptmann bey denen Lehnsreichungen sitzen möchte, welches aber verbeten ward, indem die Stände anführten: der Landvoigt und die Beamten beider Creyße wären mit schweren Lehns- und Amtspflichten verwand, daß man sich keines Unterschleifs zu befahren.

Die

Die abgefaßte Neue Lehns-Ordnung wurde endlich gefertiget und 1653 publiciret.

S. Cod. Auguſt. T. III. fol. 353. et loc. cit.

Nach deren Inhalt erhielten nicht nur die Stände obwohl titulo oneroſo, indem dafür anfänglich 125000 Thl. gefordert, nachher aber 55000 Thl. gewilliget und angenommen worden, völligen Erlaß wegen der begangenen Lehnsfehler, ſondern es wurde auch das Privilegium K. Maximilians in vielen Stücken denen Ständen zu gute erkläret und ausgedähnet, die zweifelhaften Fragen erörtert, die Lehnsſachen in eine gewiſſe Form geleitet, auch befohlen, über dieſe Interpretation, Deciſion und Ordnung gebührend zu halten.

Ueber dieſe Lehnsordnung hält ſich zwar Thomaſius in Diſp. de feudo alienabili wegen der darinnen befindlichen großen Undeutlichkeit ſehr auf, es iſt aber doch nunmehr die Lehns-Ungewißheit dadurch in eine Ordnung gebracht worden.

Wie man nun dergeſtalt drey Epochen des Oberlauſitziſchen Lehnsrechts zu bemerken hat, ſo zeiget ſich, wenn man dieſe Lehnsordnung nebſt obigen Maximilianiſchen Privilegien mit denen gemeinen ſächſiſchen und longobardiſchen Rechten gegen einander hält, die Abweichung und der Unterſchied ſehr leicht.

Daß im übrigen durch des Landesherrn Beſtätigung aller Privilegien bey denen Huldigungen auch beſonders dieſer die Lehen betreffenden, mit geſchehe, wird niemand in Zweifel ziehen und läſſet ſich aus denen ausgeſtellten Reverſalien ſicher ſchließen.

Sonſt

Sonst gedenken wir hier noch einmal des bereits angezogenen von den Landständen 1650 vorgebrachten, 1654. vollzogenen und 1667 bestätigten Lehnspacti wegen Zulassung keiner andern als adelichen Personen zu Erkaufung der Lehngüther, wovon aber unten im vierten Kapitel ein mehreres vorkommen wird.

Nach obigen ist nun gewiß ausgemacht, daß das sächsische Lehnrecht in der Oberlausitz eingeführet worden, und daß das allgemeine Lehnrecht nicht eher Platz ergreife, als wenn in der erwähnten Lehnsordnung und in denen sächsischen Rechten nichts bestimmt. Nicht undeutlich ist dieses auch daher zu beweisen, daß in der Lehnsordnung vom J. 1653 stehet: Vermöge sächsischer dieses Orts üblicher Rechte, — und in dem Maximilianischen Privilegium beynahe mit eben diesen Worten: Vermöge sächsischer als diesem Ort landüblich gebräuchlicher Rechte. Ueberdieses wird sich in der Lehnsordnung sehr oft einzig und allein auf das sächsische Recht bezogen, und wenn von den Verwandschafts-Graden die Rede ist, ausdrücklich gesagt: sie solle geschehen nicht nach gemeinen Lehn, sondern nach sächsischen Rechten, inhalts des 3ten Art. c. 1. Landrecht. Hieraus erhellet, daß auch unter böhmischer Hoheit das Sächsische Recht befolget worden und noch iezt zur Richtschnur anzunehmen sey, und muß man in Lehnsstreitigkeiten erst auf die Lehnbriefe, die Familienverträge, und nach Beschaffenheit der Lehn, auf die Testamente und Hausstatuten sehen, in Ermangelung deren aber zu den Observanzen der Provinz und Sächsischem Recht seine Zuflucht nehmen. Ganz zulezt wird erst das teutsche,

sche, longobardische, römische und canonische Recht anwendbar.

Von dem Longobardischen Lehnrechte gedenken wir, daß solches im 13ten 14ten und meistens 15ten Jahrhundert in unsere Gerichten eingeschlichen. Es scheinet auch aus K. Ludwig des Bayern Lehnbriefe, an König Johann in Böhmen v. J. 1320. worinne er demselben die marchiam Budissinensem mit diesem Ausdruck verliehen, daß er dem Reiche leisten solle fidelitatis obsequia, daß er hierunter dieses Lehnrecht verstanden.

Zu besserm Verständnis dessen, was wir angeführet, dienet folgendes Rescript:

Johann George III. Churfürst.

V. R. L. G. Wir haben bishero zu unterschiedenen Malen, auch noch neulichst wahrgenommen, ob wollte in Unsern Markgrafthum Oberlausitz Allodium oder Erb- und Erblehn vor einerley ausgegeben und daß nach Unsern Ober-Amts-Stylo darunter kein Unterschied zu machen, vorgewendet werden. Wenn aber weder der Intention bey etwan von Unsern Herren Vorfahren, ehemaligen Kayfern, Königen und Churfürsten als Markgrafen, beschehenen Erb- und Erb-Lehns Verwandelungen, darinnen jedesmahl ein großer und merklicher Unterschied gemachet, weder der Lehns-Ordnung noch denen gemeinen sächsischen und Civil-Rechten, als nach welchen defectu iuris statutarii allda zu urtheilen und worinnen hierunter genau distinguiret wird, es gemäß, auch hierüber eine durchgehende Confusion in puncto

puncto Confusionis und beschwerliche Ungewißheit daraus erfolgen würde; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet Uns, zumahlen hierunter auch Unser Interesse versiret, und hievon ein gut Theil der Conservation derer Familien hanget, und das ganze Land mit Theil hat, euren unterthänigsten Bericht, woher dergleichen Vorgeben, weil doch die Verwandelung, nach denen gnädigsten Concessionen und Rescripten einzurichten, herrühre, gehorsamst erstatten, und benebst alle, sowohl Amts- Lehns als andere Landes-Ordnungen, so vorhanden und in offenen Druck bisher gegeben, weil die alten zumahl von obhanden kommen, wie sie in 4to gedruckt, zusammen bringen und einbinden lassen, und mit nächsten zugleich unterthänigst sich derer bey Unserm geheimbden Rath zu gebrauchen, einschicken. Daran ꝛc. Dat. Dreßden den 28 April, 8 May 1681.

Johann George, Churfürst.

Drittes Kapitel.

Von derer Oberlauſitziſchen Lehen, Natur und Eigenſchaft.

Die Frage: Ob die Oberlauſitziſchen Lehne für oblata oder data und beneficiaria zu halten? iſt hier vor allen Dingen zu unterſuchen. Die das letztere behaupten, ſagen:

1) Die Lauſitz ſey durch die Waffen der Teutſchen erobert, und dem ſiegenden Soldaten das eingenommene Land mit gewiſſen Lehnsverbindlichkeiten gegeben worden. Hierauf antworte ich: Der Teutſchen Beherrſchung überwundener Völker war von der Beſchaffenheit, daß ſie das Land gewiſſen Einwohnern überließen, die ſie, wie die Römer, zu Werkzeugen der Dienſtleiſtungen, jährliche Tribute und andere Abgaben von den Eingeſeſſenen einzutreiben, gebrauchten, (Geſchlechts- und Stammlehne) und wenn ja denen Soldaten etwas gegeben worden, haben ſie es entweder als Allodium geſchenkt bekommen, oder wenn es mit gewiſſen Lehnsverbindlichkeiten geſchehen, nur als ein Precarium und auf Lebenszeit erhalten, wovon aber in der Lauſitz nicht eine Spur vorhanden.

2) Nach denen erſten Bewohnern der Lauſitz, denen Venedis, fänden ſich ſo viel Familien teutſchen Urſprungs, weil die meiſten teutſchen Gegenden teutſchen Siegern gegeben worden, ja, die ganze Provinz teutſche

sche Sitten, Sprache, Religion und Gesetze angenommen.

Diesem ergegne ich aber, daß die ersten Bewohner die Sveven gewesen, und also teutschen Ursprungs, wozu noch kommt, daß durch neue teutsche Colonien die ersten Einwohner nicht verdrängt, sondern durch Heyrath mit einander vermischt wurden.

3) In der Lausitz wären die sächsischen Rechte und Gewohnheiten bey der Lehnsverfassung angenommen worden, diese aber blos denen feudis beneficiariis angemessen.

Antwort: In keinem, als eben in dem sächsischen Lehnrecht finden sich so viele Vorsehungen von aufgetragenem Lehen, wie Schilter und Hertius bewiesen haben.

4) Selbst die Oberlausitzischen Vasallen schrieben die Freyheit ihrer Lehne den böhmischen Privilegien zu, woraus zu schließen, daß ihre Beschaffenheit ehemals härter gewesen, wegen der angeführten Lehngesetze. Hierauf antworte ich: Die Landesherren richten oft ihre Privilegien auf die in einer Provinz üblichen Rechte ein. Man siehet es an der güldenen Bulle, welche derer Churfürsten Vorzüge meistens der Generosität K. Karls IV. zueignet, die doch mit dem teutschen Rechte eines Ursprungs sind.

Wir halten die Lausitzischen Lehne mehr für oblata.

1) Ist es bekannt, daß die Lausitz sich freywillig den böhmischen Königen unterworfen. Um desto weniger kann die Provinz mit gewöhnlichen Lehnsverbindlich-

keiten denen böhmiſchen Königen verhaftet geweſen ſeyn. Daß die Lauſitz ſich ihnen und nicht andern freywillig unterworfen, beweiſen folgende Worte der Antwortſchrift, ſo denen Schweden 1706 gegeben worden:

> Daß das Markgrafthum Lauſitz, nachdem es durch Abſterben Waldemars, des letzten Markgrafens zu Brandenburg aus dem Anhaltiſchen Stamm, ſui juris worden, frey und gutwillig, um mehrerer Sicherheit und Schutzes willen, im Jahr 1319 dem damaligen König in Böhmen Johann ſich ſubmittiret, und dargegen von demſelben ſowohl als deſſen Nachfolger im Königreich, die theuerſte Verſicherung, wie aus dem Submißions-Document und Privilegio zu erſehen, erhalten habe, daß ſelbiges in ſeiner Schutz- und Landesherrſchaft zu keiner Steuer verbunden ſeyn ſolte, welches auch alles Churſachſen confirmiret, und von Fällen zu Fällen beſtätiget.

Desgleichen ſagen die Lauſitziſchen Stände 1636 bey der Uebergabe:

> Es auch unverborgen ſey, was es mit dieſem Lande für eine Beſchaffenheit habe, und daß die Stände dieſer Markgrafſchaft Niederlauſitz hiebevor mit der Cron Böhmen ſich libere conjungiret und die Könige für ihre Markgrafen und Herren gut und freywillig angenommen haben; ja, König Johannis Incorporations-Privilegium vom Jahr 1319 beym Hofmann Script. rer. Luſat. T. III. p. 7. ſelbſt bezeuget ſolches.

Das eigene Geſtändnis des Parts und des Fürſtens iſt wohl der ſtärkſte Beweis, daß die Lauſitziſchen Lehne feuda oblata ſind.

2) Die

2) Die Rechte der lauſitziſchen Stände ſind ſo beſchaffen, daß ſie alle Vermuthung von feudis beneficiatis aufheben.

3) Da die Lehnherrn der Lauſitz zu aller Zeit denen Einwohnern ihre Güter überlaſſen, ſo iſt es ſchwer zu glauben, daß ſie alles dieſes wiederum unter ſtrenge Lehnsregeln gebracht, ohne ſich Domainen oder andere Intraden, wovon die Lauſitz nichts weiß, vorzubehalten, und daß ſie ferner nur denen neuen Vaſallen die Gewalt über ihre Unterthanen, die jezt denen Landſaſſen mit einem der römiſchen Knechtſchaft beynahe ähnlichen Gehorſam, zugethan ſind, gegeben haben ſollten.

4) Unterſtützen die Rechte der benachbarten Völker unſere Muthmaßung. Faſt nach einhelliger Meinung derer Rechtsgelehrten ſind die ſchleſiſchen und Meckelburgiſchen Lehngüter feuda oblata, und kommen die Rechte der dem teutſchen Scepter unterworfenen Slaviſchen Nationen ziemlich mit einander überein.

5) Die Namen der meiſten adelichen Geſchlechter zeigen ihren ſlaviſchen Urſprung an. Woher aber ihre ſo große Freyheiten, wenn der ſlaviſche Adel jemals unterthänig geweſen? Die Teutſchen hatten wider die ſlaviſchen Nationen ſo einen großen Haß, daß es wider alle Wahrſcheinlichkeit, daß ſie nach mit ihnen geſchloſſenem Frieden, ihre Güther in eine beſſere Verfaſſung geſetzt haben ſolten, es iſt alſo vielmehr gewiß, daß die alten Bewohner der Lauſitz, durch die angebotene Lehnsverbindlichkeit ihre vorige Freyheit beybehalten haben.

Da nun dieſe Lehne allerdings für oblata zu halten, können ſolche nicht nach der Strenge der Longobar-

diſchen Rechte beurtheilet werden, und ſind nicht als propria und recta, ſondern als impropria, in ſo weit ſie von dem gemeinen Lehnrecht, ſowohl nach denen beſonders erhaltenen Privilegien, als auch denen folgenden landesherrlichen Verordnungen und Erläuterungen, abgehen, anzuſehen.

Wie es nun in beyden Markgrafthümern Ober- und Niederlauſitz nicht nur Erb-Mannlehne, ſo einerley, ſondern auch Weiber- und Kunkellehne, welcher Name nur vor ein paar Jahrhunderten erſt aufgekommen, Erblehngüter, bey welchen letztern doch die Erneuerungen derer Erblehnbriefe und Befolgungen der Lehn bey jedem Fall insgemein vorbehalten werden, giebt; ſo ſind ſolche durchgängig feuda impropria. Es erhellet dieſes aus dem ſchon angeführten, und wird ſich es in den folgenden Kapiteln noch mehr zeigen, wie die lauſitziſchen Lehne in den meiſten Stücken von dem longobardiſchen und Sächſiſchen Lehnrecht abgehen und nach dem Maximilianiſchen Privilegium und ihrer beſondern Lehnsordnung beurtheilet werden müſſen.

Ob ſie nun ſchon in Vergleichung mit andern Rechten impropria, ſo ſind ſie doch in Rückſicht der beſondern Provinzialverfaſſung propria, das iſt, ſolche Lehne, die mit denen Provinzialgeſetzen übereinkommen, und ſind in dieſem Betracht die zu veräuſſernden Weiber- unbeſchworne und andere Lehne für propria zu halten.

Durch beſondere Geſetze iſt nun zwar denen lauſitziſchen Lehen eine ganze andere Geſtalt gegeben worden, es verbleibet aber doch die natürliche Vermuthung,

daß

daß alle Lauſitziſche Lehne ſo lange für uneigentliche oder für Allodia geachtet werden, bis nicht das Gegentheil dargethan, da ſonſt die Lehne mehr für propria als impropria gehalten, und die natürlichen Eigenſchaften eines Lehns vermuthet werden. Dieſe Vermuthung fällt aber allemal weg, wenn die Lehne impropriam naturam durch Geſetze, Provinzialeinrichtung oder Gewohnheit angenommen, welches von den Lauſitziſchen Lehen eine ausgemachte Sache iſt. Wer alſo in der Lauſitz ein Lehn für ein eigentliches ausgeben will, muß es beweiſen.

Daß es dergleichen geben könne, leugnen wir nicht gänzlich, und in der Lehnsordnung werden ausdrücklich einige Fälle ausgenommen, wo die wahre Lehnseigenſchaft, das Lehn nicht zu veräuſſern, beybehalten worden, jedoch, daß denen, ſo mit alten Specialbelehnungen verſehen und vermöge derſelben und alter Obſervanz veräußern können, nichts benommen werde, wie denn auch denen, ſo ſich durch ſonderliche Pacta deshalb verglichen, nicht präjudiciret, ſondern ſie bey ihren habenden Rechten de non alienando gelaſſen werden ſollen.

So ſehr die Lauſitziſchen Lehne alſo von den allgemeinen Lehnsgrundſätzen abgehen, bleiben ſie doch Lehne, und werden ihre eſſentialia nicht aufgehoben, wenn ihnen ſchon die naturalia ermangeln. Auch ſind ſie vom Allodium, welches in der Lauſitz ebenfalls ſtatt findet, verſchieden.

Dieser Unterschied ist in der Lehnsordnung hin und wieder wohl bemerket worden, als S. 1041. Coll. W.

dadurch denn den Lehngütern die Natur, Art und Eigenschaft nicht benommen, noch dieselbe zu Erbe gemacht — —

und S. 1042:

— Als erklären wir hiermit — —

Die Lehnfolge der Frauenspersonen aus einem Testament findet deshalb der Regel nach nicht statt, weil dadurch die Natur der Lehngüther umgekehrt und aus denselben Allodial- und Erbgüther gemacht werden würden. Es kommen die Lehne zwar in Rücksicht der freyen Veräußerung mit dem Allodium gewissermaßen überein, es ist aber auch diese nicht ganz frey und in den übrigen Stücken behalten sie doch die Natur der Lehen.

Wegen den Grundstücken der Städte und Bürger ist gar kein Zweifel vorhanden, welche ursprünglich Allodium sind. Schon in dem Incorporationsinstrument K. Johannis v. J. 1319 heißt es: daß alle Güther der Stadt Budißin innerhalb einer halben Meile, erblich seyn sollen, welches nachher K. Matthias in der Gnade und Vergünstigung bestätiget:

Daß ein Rath und ganze gemeine Stadt Budißin mögen auf ihre Lehen und Landgüther kaufen 150 ßo. jährlich oder wiederkäufliche Zinsen und nicht mehr, ausser sonderbare Laube und Zulassung, und daß solche des Raths, wie auch derer Bürger Güther sollen im Stadtrechte seyn, und mit der Stadt dienen und leiden, und auf die nächsten Erben fallen und ver-

vererben, auch von den Stadtgerichten aufgelassen und gereichet werden; sub dato Breßlau am St. Thomas Tage 1474.

Und als 1547 auch diese Güther mit dem Verlust der übrigen Privilegien denen Lehnsgesetzen unterworfen worden, wurden sie doch auch wieder durch das Restitutionsprivilegium in ihre vorige Verfassung gebracht. Eben dieses ist auch von denen Grundstücken der Stadt Görlitz zu sagen, wovon in dem Memorial an die Kaiserl. Lehns-Commißion den 12. May 1616 gesagt wird:

daß sie alles Erb- und eigene Güther hätten, ausser einem kleinen und geringen Dörflein Centendorf —

und wurde diesen Grundstücken ebenfalls, wie den übrigen, die im Pönfall verlohrne Erblichkeit wieder verliehen durch das Privilegium der Erbbegnadigung vom 17. December 1588, welches mit den Budißiner einerlei Inhalts.

In wieferne die Improprietät der Lausitzischen Lehne angenommen und erkläret werden müsse S. Strych Diss. de feudis Lusat. sup. p. 6.

Uebrigens genießen diese Lehen ganz besonderer Freyheiten. Ein Vasall kann nach Gefallen sie veräußern. Eine Frauensperson kann durch jede unter den Lebendigen unternommene Handlung, auch Mannlehne, acquiriren. Stirbt ein Vasall ohne männliche Descendenten, kommt das Lehn, es sey ein altes oder ein neues auf die Agnaten innerhalb dem siebenten Grad, wenn sie auch nicht die besondere gesamte Hand erlanget haben. Ein Vasall kann durch letzten Willen gültig

die Lehnsfolge der Agnaten beſtimmen, kann den entferntern dem nähern vorziehen. Des Vaters Bruder und des Bruders Kinder ſuccediren in ſtirpes. Einem jeden Lehn klebt die Obergerichtsbarkeit an. Ein Mitbelehnter hat bey erfolgter Veränderung mit dem Lehnherrn oder Vaſallen nicht nöthig vor ergriffenen Beſitz, die Belehnung zu ſuchen und zu erneuern, und ſo ferner.

Viertes Kapitel.

Von den Personen, die der Oberlausitzischen Lehen fähig sind.

Nach dem gemeinen oder Longobardischen Lehnrecht können alle, die nicht durch Gesetz oder natürliche Unfähigkeit ausgeschlossen werden, Lehne besitzen, auch so gar diejenigen, so zu Kriegsdiensten nicht fähig sind. Ob schon letztere zur Lehnfolge nicht gelassen werden, so steht es dem Lehnherrn doch frey, ihnen Lehne anzuvertrauen. Das teutsche Lehnrecht scheint Personen bürgerlichen und gemeinen Standes davon auszuschließen, ob dieses schon noch einigem Zweifel unterworfen, da es auch heißt:

Und lihet aber ein Herre dûre einte ein Gut der hett also gut recht daran, als der den sechste in Herschilt füret, und fallent die Lehen an ihr Kint.

S. *Leyser* de equit. Saxon. jurib. singular. §. 9.

Das sächsische Lehnrecht schließt alle so nicht Ritterstandes von dem Besitz der Lehne aus:

Pfaffen und Frauen — Bauern und Kaufleute, und alle rechtlose, die nicht von Rittersart vom Vater und von Eltern Vater gebohren seynd, die sollen Lehn Recht darben. Welcher Herr aber dieser einem ein Guth zu Lehen leihet, von dem haben sie wohl Lehn Recht an dem Guthe, sie erben es aber nicht an ihre Kinder.

Die Urſachen, warum alle ſo nicht Ritterſtandes davon ausgeſchloſſen wurden, war vornehmlich, weil ſie nicht Ritterdienſte zu thun fähig. Alles dieſes iſt aber blos von den adelichen Lehen zu verſtehen, und nicht von denen feudis burgenſibus, welche alle beſitzen durften, wie nicht weniger von den feudis francis und allen denen, von welchen keine Ritterdienſte zu thun waren.

Ueber die Frage alſo, ob bürgerliche Perſonen adeliche Lehen erlangen können? iſt unter denen Gelehrten viel Streit geweſen und beſonders deshalb, weil ſie über die Bedeutung eines adelichen oder Ritterlehns nicht übereinkommen können, worüber Hertius de feudo nobili ſect. IV. p. 3. verſchiedene Meinungen geſammlet. Einige ſagen ſehr unrecht, ein adeliches Lehen ſey dasjenige, welches der, ſo den Adel ertheilen darf, verleihet, wie Ludwell in ſynopſ. p. 43.

Die meiſten halten ein ſolches Lehn für das, mit welchem zugleich der Adel und die davon abhangenden Rechte erlanget würden. Es iſt aber bekannt, daß bey den alten Teutſchen niemals dergleichen Güther, mit denen der Adel verbunden, vorhanden geweſen. Dieſer wurde allezeit wegen eigener oder der Vorfahren Verdienſte ertheilet. Ein Ritterlehn iſt alſo dasjenige, welches nur einer vom Ritterſtande beſitzen darf, und von dem Ritterdienſte geleiſtet werden müſſen.

Lange iſt es bey der Verfaſſung mit dergleichen Lehen geblieben, bis es endlich nach und nach dahin gekommen, daß auch Perſonen bürgerlichen und gemeinen Standes dergleichen Lehen beſitzen können.

S. *Ludwig* different. jur. comm. ac Luſat. differ. VIII. p. 11.

Erſt

Erſt 1350 haben die Meisniſchen und Thüringiſchen Einwohner von Carl IV. dieſes Privilegium erhalten, ob ſchon in einigen Provinzen noch durch öffentliche Geſetze dieſes eingeſchränkt worden. So können im Markgrafthum Oberlauſitz bürgerliche Perſonen nur nach erhaltener ausdrücklicher Erlaubnis des Landesherrn und Bewilligung derer Landesſtände, Rittergüter acquiriren. Man hat aber die Sache oft nicht nach den richtigſten Grundſätzen beurtheilet. Wabſt in hiſtor. Nachricht vom ſächſiſchen Juſtizweſen ſect. I. cap. 2. §. 37. p. 43. f. ſchränket der Ritterſchaft angegebene Freyheit nur auf Lehngüther ein, da es doch in dem Pactum heiſſet: Landlehn- und Erbgüter, die unter die Mitleidung des Landes gehören.

Zu Anfange des ſiebenzehenden Jahrhunderts geriethen die Landſtände zuerſt auf die Gedanken, daß die Städte nicht weiter Landgüther an ſich kaufen ſolten. Es erfolgte bey Uebergebung einiger Beſchwerden 1608 auf den 4ten Art. vom König Rudolph folgende Reſolution:

— — Indem auch fürs Andere in ſtrittigen Sachen zwiſchen denen Landſtädten und Städten wegen Erkaufung derer Landgüther, die Urſachen — S. Beylage A.

Hofmann ſcriptor. rer. Luſat. Tom. III. p. 29.

Im J. 1619 errichteten nachher die Landſtände das bekannte Pactum und vereinigten ſich dahin:

daß ſie niemand anders als einen vierſchildigen Herren Standes oder vom Adel uralten Geſchlechts und Her-

Herkommens, die Lehngüter verkaufen wolten, bey Verlust des halben Theils der Kaufsumma.

Ob nun schon es das Ansehen gewann, als wenn solches Pactum nicht allerdings Beyfall finden wollte, immaßen man in den kaiserlichen an die Städte m. Octob. 1622 auszustellenden Assecurationsproject diese Worte mit einfließen lassen:

Weil auch die Landstände sie und ihre Bürger bisher von Landgüter Kauf ausschließen wollen, und wir aber im Werke spüren und vermerken, daß ohne demselben sie das allgemeine Wesen nicht erhalten, noch Uns und zukünftigen Markgr. und Landesfürsten, so gewierig als bisher und jezt geschehen, allerunterthänigst und gehorsamst dienen können; Als erklären wir Uns ꝛc.

So erfolgete doch endlich nach der Uebergabe im J. 1667 landesherrliche Bestätigung, nachdem bereits vorher Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann George II. auf derer Herren Landstände übergebene unterschiedene Beschwerden den 25. August 1657 gnädigste Resolution ertheilet, auch d. d. Dreßden den 21. Sept. 1657 sich nochmalen dergestalt herausgelassen:

— Ueber dem also genannten Pacto wegen Verkauf derer Rittergüther haben sich Ihro Churfürstl. Durchl. dahin gnädigst erkläret, daß der Adel ein und allemal bey seiner Dignität, Prärogativ und Vorkauf derselben in alle Wege verbleiben solle; Ausser daß Ihro Churfürstl. Durchl. in gewissen zwar selten sich ereignenden Fällen, Ihro als Landes- und Lehnsfürstens, die Cognition vorbehalten; Bey dieser billigmäßigen

mäßigen Resolution nun beruhen Sie um so viel mehr, weil die gehorsamen Landstände selbst zu ermessen, wenn solche Streitigkeiten, da dieselbe gegen die Städte, oder Bürgerschaft, oder diese gegen den Adel in seiner eigenen Sache so wenig Richter seyn könne, als Ihro Churfürstl. Durchl. der Bürgerschaft dergleichen Cognition einzuräumen gemeinet, vielmehr bey ihrer gehörigen Landesfürstl. Obrigkeit zu bestehen in alle Wege entschlossen bleiben ꝛc.

S. Singul. Lusat. T. II. P. 13. p. 56.

Ludewig diff. jur. feudal. Lusat. ac comm. diff. VIII. ap. *Hoffmann* l. c. p. 12.

Wiewohlen nach der Zeit die Landstände selbsten, daß in ein und andern die Observanz dieses Vertrags aufgehoben werden möchte, wiederum angesuchet und hierauf folgende anderweitige Churfürstl. Resolution erhalten:

Dem Durchlauchtigsten, d. H. R. R. Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, auch Markgrafen in Oberlausitz ist unterthänigst vorgetragen, und verlesen worden, was bey jetziger aus erwehnten Markgrafthum beschehenen gesamten Anherschickung, die Abgeordneten des Landstandes für ein absonderl. von sämmtlichen Landständen beyder Creiße in Oberlausitz am 27sten Jun. nechsthin datirtes unterthänigstes Memorial gehorsamst überreichet, und haben Ihro Churfürstl. Durchl. wie dessen Inhalt in 4 Punkten bestehet, mit Umständen und so viel daraus vernommen, was gestallt anfänglich die gehorsamsten Stände unterthänigst bitten, daß des hiebevor, wegen Erkaufung

kaufung der Rittergüther, aufgerichteten von Churfürstl. Durchl. am 1. Febr. 1666 gnädigst confirmirten Pacti Observanz, in übriger aller, bis auf den Principal- und Haupt-Punct, daß die Herrschaften und Rittergüther nicht an Communen und Bürgerstandes, sondern an vierschildigte Herren oder von Adel verkauft werden sollen, bis besagte Stände etwan hierum ferner unterthänigste Anregung thun würden, gänzlich suspendiret werden möchte. Allermaßen nun, was die Suspension der Observanz des benannten Pacti betrift, Ihro Churfürstl. Durchl. sich aus denen Actis und sonst zurück erinnern, daß die vorigen Herren Marggraven zwar angestanden, solches zu bestätigen, gleichwohl Ihro Churfürstl. Durchl. dasselbe auf wiederholtes inständiges Bitten und um derer von dem Ritterstand damals weitläuftig angeführten Ursachen willen an. 1657 und an. 1666 mit einem gewissen Reservat placidiret und gnädigst confirmiret; Also und nachdem die gehorsamen Stände, indem Sie solches zum würklichen Effect und in behörige Uebung zu bringen angefangen, augenscheinlich befunden, daß ein gutes Theil desselben Inhalts sich nach jezigen veränderlichen Leuften der Zeit und Begebenheiten, nicht allerdings practiciren lassen, sondern, derer Stände Anführen nach, viele, undienliche und beschwerliche Consequentien, so bey Aufrichtung erwehnten Pacti von den verstorbenen Vorfahren, zum Theil nach den Zustand selbiger Zeiten, zum Theil anderer Emergentien halber, gar nicht penetriret oder prävidiret werden können, sich daraus ereignen dürften, seynd höchstgedachte Ihro

Chur-

Churfürstl. Durchl. so gestalten Sachen nach nicht gesonnen, die gehorsamen Stände zu der Observanz erwehnten Pacti mit ihrem Nachtheil zu adstringiren, sondern wollen vielmehr (jedoch mit nochmaliger Wiederholung des in dero am 25. Aug. 1657 ertheilten Resolution sowohl den 21. Sept. selbigen Jahres darauf erfolgten Declaration enthaltenen Reservats) derselben unterthänigsten Verlangen und Bitten hiermit in Gnaden Statt und Raum gegeben haben, welches denenselben zur Churfürstl. Resolution zu ertheilen, anbefohlen worden ꝛc. Dreßden am 19. Jul. 1670.

Daß übrigens gleichwohl nach der Zeit, ohnbeschadet dieses Pacti, zu vielen mahlen Rittergüther an Personen bürgerlichen Standes verkauft worden, die Landesherren auch hierbey das sich hierinnen vorbehaltene Dispensationsrecht ausgeübet, besagen die vorhandenen je zu Zeiten ergangene Rescripte in

Singular. Lusat. T. II. P. 13. p. 59. sq.

Sonderlich ist das d. d. Dreßden am 9. Aug. 1720 ergangene königl. Rescript anzumerken, weilen darinnen entschieden, daß das Lehns-Pactum nur von Veräusserung derer Güther an Fremde, nicht aber auf Erbfälle, besonders in der absteigenden Linie zu verstehen, mithin die von einem adelichen Vater und bürgerlichen Mutter erzeugte Söhne adeliche Lehngüther erlangen können. Wie es übrigens bey vorfallenden Verkäufen zu halten, besagen die Landtagsschlüsse v. J. 1725.

Singul. Lusat. T. II. P. 13. p. 57. 58.

als nach denen ein Verkäufer seines Gutes an einen bürgerlichen schuldig ist den Verkauf in beyden Aemtern, nebst der gefertigten Taxe und des gebothenen Kaufpreises öffentlich drey Monat aushängen zu lassen. Der Verkäufer kann auch sein Guth in eine Taxe bringen, muß aber den vorhabenden Verkauf denen Ständen zuvor bekannt machen.

Wenn man also an einem Bürger ein Guth veräussert, so muß man

1) einen Anschlag machen,
2) wegen des Preises sich einlassen, doch keinen Kauf schließen,
3) solchen in beyden Aemtern aushängen, und es durch Patente im Lande bekannt machen;
4) müssen Käufer und Verkäufer um Erlaubnis hierzu bitten und endlich
5) jener noch einen Revers ausstellen.

Ob bey Subhastationen der Rittergüther bürgerliche Personen zum bieten zuzulassen?

Hiernechst hindert dieses Lehnspactum wohl in keine Wege, daß auch Communen Rittergüther an sich bringen können. Zwar als im J. 1661 der Baron von Lützelburg sein Lehnguth Gratiz an die sämmtlichen Unterthanen dieses Guthes bis auf die Gerichtsbarkeit und Jagden, welche der Gratizer Gemeinde jedesmaligen Schutzherren zukommen sollten, für 4000 Rthlr. verkauft, der Landvoigt von Callenberg auch solchen Kauf bestätiget hatte, entstund die Frage:

An hic contractus super praedio feudali cum rusticis valeat?

Die

Die Leipziger Schöppen bejahten sie m. Febr. 1685 aus nachfolgenden Ursachen:

Weiln vermöge Maximilian II. ertheilten Privileg. v. J. 1575 denen Vasallen in Oberlausitz mit ihren Lehngüthern nach Gefallen zu handeln nachgelassen, welches auch Johann George I. 1653 confirmiret; dann denen Universitatibus Lehngüter an sich zu handeln nirgends in Rechten verbothen, dieselben auch die Ritterdienste, wie bey denen feudis foemineis leicht durch eine gewisse hierzu sonst geschickte Person verrichten können, und die Lehngüther dadurch keinesweges in ein Allodium verwandelt werden; hierüber der Landvoigt in solchen Kauf consentiret und ihn ratihabiret, mithin denen Contrahenten diesfalls keine Felonie beygemessen werden kann.

Ob aber heutiges Tages dem Domstift und denen Clöstern zugelassen, Rittergüther anzukaufen, scheinet schwer zu glauben, wenigstens giebt das Anno 1743 ergangene königl. Rescript (Beylage B.) zu erkennen, wie harte es gehalten, daß das Stift zu Budißin damals den Kauf wegen des Ritterguthes Wehrsdorf zugestanden bekommen und wie dieses einen Revers ausstellen müssen, in dem Markgrafthum keine Grundstücken weiter an sich zu kaufen. Nach welchem auch anbefohlen, daß der Decanus als Lehnträger jedesmal in Person die Lehen empfangen und die Ritterdienste durch eine tüchtige Person jedesmal verrichtet, auch alle übrige Lehns-Prästanda ohne Ausnahme geleistet werden sollten. Man findet aber auch sonsten, daß ehedem und vor Zeiten bey denen Lehnsreichungen an Communen allemal

ein gewiſſer Abtrag oder Recompens wegen des hierunter leidenden Intereſſe, indem dergleichen Güther, ſo an Communen kommen, nicht leicht davon wieder wegkommen und alſo an Herrn fallen, abgetragen worden.

Reſc. Joh. Georg. I. d. d. Leipzig 8. Aug. 1631.

Auſſer dieſem wird ferner überhaupt keinem Ausländer zugelaſſen, Ritter- und Landgüther zu kaufen, er habe denn zuförderſt das Indigenat erhalten und um die Aufnahme in das Land bey denen Herren Ständen Anſuchung gethan, welches in der Niederlauſitz vom Landesherren ausgebeten werden muß, indem ſelbiger allda den Vorkauf vor einem Fremden auszuüben, befugt iſt.

Und obwohl einem jeden Vaſallen frey gelaſſen, bey Erkaufung neuer Lehngüther Mitbelehnte nach Gefallen anzunehmen, ſo iſt doch in Anſehung derer Ausländer die Suchung des Indigenats, in caſum devolutionis, vorbehalten.

Daß endlich auch Frauensperſonen zu Erkaufung derer Mann-Lehngüther, doch nur mit beſonderer Erlaubnis des Lehnsherrn und daß ſolche die Eigenſchaft der Mannlehngüther behalten und die Lehnsdienſte durch einen Lehnträger präſtiret werden, zugelaſſen werden, iſt eine bekannte Sache. Die Erbfolge derſelben iſt denen Oberlauſitziſchen Lehnsgrundſätzen zwar nicht gemäs, und iſt die Freyheit über die Lehne zu verordnen ſo nach dem Ferdinandeiſchen und Maximilianiſchen Privilegium denen Vaſallen zuſtehet durch das Mandat v. J. 1653. Coll. W. S. 1038. eingeſchränket, und zwar mit den Worten:

Ob

Ob nun zwar ꝛc. S. 1041. Obgleich den Agnaten das succedendi &c. oder daß sie auf weibl. Geschlecht konnten gebracht werden, verstattet wird ꝛc.

desgleichen S. 1042.

Als erklären wir ꝛc. Diesem nach ob und mehr gedachte Clausul ꝛc. ganz und gar zuwider ꝛc.

Damit sie auch sogar aller Hofnung zur Erlangung eines Lehns beraubet seyn möchten, sind sie nach Inhalt des angezogenen Mandats von aller Mitbelehnschaft ausgeschlossen, Spho. Weiln auch f. Nach Inhalt der Lehnsordnung können sie aber doch auch Mannlehne erlangen und besitzen, Spho. Wir wollen aber S. 1043.

Ingleichen, da Weibspersonen von Adel Lehngüther von neuen an sich erkaufen würden (quod feminis Lusatiae nobilibus liceat) solle denselben unverwehrt und unbenommen seyn, andere Geschlechts-Verwande männl. Stammes in die gesamte Hand und Mitbelehnung zu nehmen; Weiln auch die Succession auf die Mitbelehnte weiblichen Geschlechts allein gerichtet ꝛc.

Hieraus kann man aber keinen Schluß auf die Erbfolge machen, und ist blos das Gesetz zum Vortheil der Töchter eingerichtet.

Solchem nach waltet kein Zweifel, daß in dem Markgrafthum Oberlausitz die Weibspersonen dergestalt der Lehn fähig sind, daß sie ein Mannlehn kaufen und erhalten können, sie müssen aber durch einen Lehnträger, der aus dem Oberamte bestätiget wird, die Lehn dar-

über ſuchen und empfangen, auch andere Geſchlechts-Verwanden in die Mitbelehnſchaft nehmen,

Nicol. in Caſ. jur. dub. reſ. 12. n. 55.

Knipſchild. de fideicomm. famil. c. VI. n. 77.

welches alles um deſto weniger Hinderung findet, wenn dergleichen Weibsperſonen mit ihren Ehemännern männliche Leibeserben gezeuget. Daß aber auch auf den Fall, wenn eine Weibsperſon keine männliche Leibes-Lehnserben mit ihrem Ehemann in ihrem Eheſtande erzeuget und dergeſtalt das Lehn auf kurzem Fuß ſtehet, der Landesherr, ohnerachtet der anwartenden Lehnsfälligkeit, den Erkauf eines Mann-Lehnguthes erlaubet, beſaget das, auf erſtatteten Oberamts-Bericht d. d. Freyberg am 20. Aug. 1652 ergangene Churfürſtl. Reſcript.

Ob endlich ein von Natur gebrechlicher Menſch Lehns fähig ſey? iſt eine Frage, die wir unten im VII. Kapitel mit mehrern unterſuchen wollen. Nach derer meiſten Rechtslehrer Meinung iſt nichts im Wege, was einen ſolchen hinderte, ein feudum novum zu acquiriren, nur, ob er in einem feudo antiquo ſuccediren möge, ſind die Lehrer des Lehnrechts nicht einig.

cf. *Crellii* privileg. integri, robuſti et proceri th. XXIV. diſp. cent. X. 991.

Fünftes Kapitel.

Von denen Dingen, so nach Oberlauſitziſchen Rechten zu Lehen gehen können.

Nach gemeinen Rechten iſt keine Art der Jurisdiction ein nothwendiger Theil des Lehns. Die Rechte der Gerichtsbarkeit gehören zu den Hoheitsrechten, daher auch die Rechtsregel entſtanden: Pago ſive caſtro in feudum conceſſo, non ideo praeſumi, conceſſam ſimul eſſe jurisdictionem. Beyer in ſeinen Pand. tit. de jurisd. meinet zwar: Caſtro cum jurisdictione indefinite in feudum dato utramque eſſe conceſſam. Wenn wir von der Gerichtsbarkeit in Teutſchland reden, iſt dieſes ungegründet, da bekannt, daß zwar die Fürſten, Grafen und Freyherren den Blutbann oder die Obergerichte in ihren Ländern und Grafſchaften gehabt, der niedere Adel aber nichts als die Untergerichte oder die Gerichtsbarkeit über ſeine Bauern ausgeübet habe. So ferne nun alſo die Frage bey einem Fürſten oder Herrenlehn vorfällt und das Wort Jurisdiction erkläret werden ſolle; ſo bin ich gänzlich der Meinung, es ſey ſelbiges dem Herkommen gemäß von der hohen und niedern Gerichtsbarkeit zu verſtehen. Bey einem bloßen Edelmann würde ich billig Bedenken tragen, ſo zu antworten. Denn die bloßen Edelleute haben in Sachſen erſt unter Ernſt und Alberten die Obergerichte entweder käuflich oder per privilegium an ſich gebracht, und nicht einmal alle, ſondern derſelben nur einige. Weckens

Beſchreib. von Dreßden. Ja ich erinnere mich auch, daß Adlzreuter in ſeinen Annalibus Boiorum aus dem Archiv zu München angeführet, daß erſt in Bayern der untere Adel ſolche Herrlichkeit unter dem Herzog Otto, der König in Ungarn werden wollen, erhalten. Es iſt alſo nicht zu behaupten, daß, wenn ein Edelmann mit der Gerichtsbarkeit überhaupt belehnet, ihm zugleich die obere und niedere verliehen ſey, denn jene kann er anders nicht, als per ſpeciale pactum oder privilegium haben und dadurch iſt ſonſten ein bloßer Edelmann von einem Baron unterſchieden geweſen, welcher auch deswegen ein Bannerherr hieß, weil er den Blutbann auf ſeinen Güthern und in dem ihm belehnten Bezirke ausüben durfte. Allein in der Oberlauſitz hatten zwar anfangs die Vaſallen nur die Erbgerichten, nach dem Jahr 1592 aber haben ſie ſämmtlich die obere oder peinliche Gerichte erhalten. Desgleichen iſt mit vielen Lehngüthern auch das Kirchenlehn verbunden.

Daß auch die Mühlen und Mühlſtädte ein geſetzliches Lehnſtück bey hieſigen Rittergüthern ſey, wird niemand in Zweifel ziehen.

Die Frage: Ob ein Vaſall, ſo mit denen Waſſern und Waſſerläuften, ohne Ausdruck des Floßrechts beliehen, ſich dieſes Rechts auch mit Ausſchlieſſung des Lehnsherrn anmaßen könne? erörtert

Puton. enunc. jur. P. XII. p. 483.

Ob in Lehnbriefen das Wort: Jagden, die hohe und niedere Jagd bedeute? desgleichen daß in denen Lehnbriefen unter dem Wort Hagen oder Hegen, das-

jenige

jenige hegen, ſo durch einen Wildzaun oder Niederſchlagung des Holzes auf einem gewiſſen Reviere geſchiehet, zu verſtehen ſey?

S. *Puton.* Enuuc. jur. P. 13. p. 469. 477.

Varia de jure et poſſeſſione venandi vid. ap. *Ockel* de Scabin. Halenſ. th. 60-71.

Uebrigens haben die Landvoigte in Oberlauſitz nicht Macht, ohne Landesfürſtl. Specialconceßion, jemanden den Brauurbar durch Lehnbriefe zu ertheilen, wie aus nachſtehenden des K. Rudolph II. ſ. d. Prag den 10. Mart. 1604 an den damaligen Landvoigt ergangenen Reſcript und Befehl wegen der Lehn- und Leibgedingsbriefe, zu erſehen:

So befehlen wir dir hiermit gnädigſt, du wolleſt keine Neuigkeit, wo es nicht hiebevor geweſt, vielweniger das Brauwerk und was anders, ſo in alten Lehnbriefen nicht begriffen, ohne unſer ſonderbar gnädigſt Vorwiſſen und Conſens zulaſſen, ſondern dich diesfalls jederzeit bey uns Beſcheids erholen ꝛc.

Daß übrigens, nach des Markgrafthum Oberlauſitz Lehnsordnung, die Lehnsvettern welche aus denen angefallenen Lehngüthern mit Gelde abgefunden werden, ſolches wieder an Lehn anzuwenden verbunden, iſt bekannt. Equidem hoc certum eſt, pecuniam ex feudo redactam jure communi non fieri feudalem, conventione autem fieri poſſe, ut pecunia ex feudo facta ad ſolos feudi poſſeſſores pertineat. *Carpz.* P. III. C. I. 3. 4. S. Lehnsord. §. mit den Unmündigen. ib.

Da einer die Lehngüther annähme und den andern oder mehrern Succeſſoren und Mitbelehnten eine Sa-

tisfaction an Gelde thäte; So ſoll derjenige, er ſey In- oder Ausländer, verbunden ſeyn, das Geld aus dem Lehnguthe entweder wieder an Lehngüther anzuwenden oder daſſelbe, wie bishero, vermittelſt der Aemter, aus dem Erbe zu Lehn zu erheben, damit auf den Fall der Succeßion und Lehnsfolge eine Gleichheit erhalten werde.

Und dieſes iſt auch aus triftigen Gründen ſo verordnet, weil auf dieſe Art der Lehnbeſitzer weit übler daran ſeyn würde, als der, ſo das Geld aus dem Lehn erhalten. Dieſer behielte die Hofnung in das Lehn zu ſuccediren, und könnte noch überdies das erhobene Geld nach Gefallen nutzen. Dieſes wird ein Lehnſtamm genennet, und muß allezeit mit Einwilligung des Lehnherrn beſtimmt werden, wie die 30 Conſt. Elect. P. III. verordnet,

cf. *Carpzov.* ad cit. Conſt. Def. 10.

und heißt es deshalb in der Lehnsordnung: vermittelſt der Aemter.

Chr. Aug. Schulze Verſuch über das was in Churſachſen wegen der Lehnſtämme bey einem Creditweſen Rechtens. Dresd. 1779. 8.

Curiarum feudal., unde ſolennis inveſtitura accedere debet et emtor ſibi proſpicit, ſi pecuniae ſummam venditori cohaeredi ſolutam inſerat, non minus in litteras clientelares eaque dominus utrumque Vaſallum inauguret, quo neque domini, neque Agnatorum intuitu deſit pecunia, quod eſt conſuetudinis feudalis, id quidem monet L. B. de *Lyncker* in Analect. vid. Struv. c. IV. §. 6. n. 4.

Hieraus

Hieraus folget, daß ehe und bevor nicht die Verwandelung des Geldes in Lehn erfolget, solches noch keinen Lehnstamm ausmachet, wie die Leipziger Schöppen m. Decembr. 1691 geurtheilet.

D. a. d. das Geld, so aus Lehngüthern erhoben wird, an und für sich selbst die Eigenschaft eines Allodii oder Erbguths hat, und die oberlausitzische Lehnsordnung ein anders und daß dergleichen Gelder sofort für Lehn geachtet werden solten, nicht disponiret, sondern nur denjenigen, der solche Gelder überkommet, zu dessen Verwandelung in Lehn verbindet, diesemnach so lange dieses nicht würklich erfolgt, das Geld seine Eigenschaft behält ꝛc.

Diesem nach hat man auch einen vernünftigen Unterschied zu machen unter dem Geld, so in das Lehn zu verwenden und unter dem Gelde, so aus dem Lehn genommen wird. Wie denn auch, wenn ein Lehnguth um einen höhern Preiß, als es in der Theilung angenommen, verkauft und daß der Ueberschuß des Kaufpreises zu Lehen wieder angewendet werden solte, unter denen Brüdern mit Lehnsherrlichem Consens nicht verglichen worden, vermöge der Rechte, dieses von denen Lehngüthern erhaltene Kaufpretium für Erbe zu halten, immaßen die Lehnsordnung nur allein von dem Fall disponiret, daß die mit Gelde aus denen Lehngüthern abgefundene Lehnsfolger solches wieder an Lehn anlegen sollen. Sic responderunt Scabin. Lipſ. et ICti Vitemberg. m. April. 1700.

Sechſtes Kapitel.

Von denen in Anſehung derer Oberlauſitziſchen Lehen denen Ständen zuſtehenden Befugnis und Obliegenheit herührenden Rechten und Befugniſſen.

Einem jeden Vaſall ſtehet frey ſeine Ehefrau zu verleibdingen. Dieſes geſchiehet gemeiniglich nur wegen des Ehegeldes, Gegenvermächtniſſes, weibl. Gerechtigkeit und Hausgeldes. Der Paraphernalien halber aber muß, vermöge der Amtsordnung, zu Erlangung eines dinglichen Rechts, Oberamtsverordnung ausgewürket werden; es wäre denn, daß man in der Eheſtiftung auch wegen der Paraphernalien das Jus retentionis mit verſchrieben hätte; ſo ſtünde es frey, es in den Leibgedingsbrief mit einrücken zu laſſen;

Formula der Verleibdingung

Vor dem Churfürſtl. Sächſiſ. hochlöbl. Oberamte erſcheinet N. N. und giebet zu vernehmen, daß ſeine Eheliebſte, N. N. ihme die in der am — errichteten Eheſtiftung verſprochenen Ehegelder an — Rthlr. nunmehro würklich zugebracht und er ſolche zu Bezahlung ſeines erkauften Guthes N. N. angewendet hat, dargegen er gedachter ſeiner Ehefrauen — Rthl. zum Gegenvermächtniß, it. — Rthl. wegen der weiblichen Gerechtigkeit, daferne ſie dieſelbe in natura nicht nehmen wollte, nebſt dem Wagen und zwey der beſten Kutſchpferde,

wie

wie auch — Rthl. zum Hausgelde verschrieben, wie solches alles beykommende Ehestiftung mit mehrern besaget. Dieweiln Er sie nun darüber gewöhnlichen verleibdingen zu lassen, versprochen, sie ihm auch über die 1500 Rthl. Ehegeld noch — Rthl. Paraphernalia zugebracht, welche er alle, besage gegenwärtiger Quittung, zu Bezahlung seines Guthes angewendet, und er auch deshalber ihr das Jus retentionis in der Ehestiftung verschrieben. Als will er sein Guth N. N. zu dem Ende hiermit dem Churfürstl. Sächsis. hochlöbl. Oberamte aufgelassen, und in E. Hände übergeben haben, mit amtsgehorsamster Bitte, gedachte seine Eheliebste darauf vermittelst ihres Curatoris N. gewöhnlichen zu verleibdingen, auch sie durch die Churfächs. Hofgerichte darein zu immittiren also und dergestalt, daß sie dasselbe nach Inhalt der Ehestiftung nutzen und gebrauchen und daraus nicht weichen solle, bis sie wegen des Ehegeldes, Gegenvermächtnisses, weibl. Gerechtigkeit, Hausgelder und Paraphernalien völlig befriediget und bezahlet sey. —

Was übrigens wegen Ausfertigung und Ablösung derer Leibgedingsbriefe angeordnet, besaget die Canzleytaxe in

Corp. jur. Lusat. p. 51. und p. 69.

daß aber die weibliche Gerechtigkeit, wenn sie nicht mit verleibdinget oder darüber besonderer Consens ausgebracht, unter die Lehnsonera nicht gehöre, resp. Scabin. Lipsi. m. Mart. 1689. in rationib. decidendi;

2c. Zum andern und auf die andere Frage, sprechen Wir, will zwischen euch und eurer Schwester fernerweit dieser

Zweifel entstehen, ob die 1000 Rthl. welche der Wittib in der Ehestiftung für die weibliche Gerechtigkeit verschrieben, aus dem Lehn oder Erbe zu nehmen. Ob nun wohl, wenn die Wittib deswegen auf das Lehn gebührend versichert, die Lehnsfolger solches als eine Lehnsschuld vor sich zu tragen pflichtig, D. a. d. regulariter dergleichen Gelder unter die onera feudi nicht zu rechnen, wie denn auch zur weiblichen Gerechtigkeit nur res allodiales gehören, dehero vielweniger das Surrogatum das Lehn afficiret, nach mehrern Inhalt eurer Frage: So werden obangeregte 1000 Rthl. daferne das Lehn dafür nicht verpfändet, aus dem Erbe billig bezahlet ꝛc.

Hiernechst kommen hier, in Ansehung des Lehns-Pflicht-Theils viele besondere Rechte vor.

Ludwig. Diss. J. C. et L. in legit. et dot-e Hal. 1716.

Crellii Disp. de jure Cognat. th. 9.

Denn da sonst nach den gemeinen Lehnrechten denen Töchtern weder Mitgift, noch Pflichttheil aus dem Lehn gebühret; so wird doch einem jeden Vasallen nach der Oberlausitzischen Lehnsverfassung, beides zugestanden. Nach der Lehnsordnung v. J. 1653. §. Wir wollen ꝛc.

Wir wollen einem Vater oder Bruder dieses nachlassen, wenn er keine männliche Leibes-Lehnserben verlässet, von seinen Lehngütern zu Ausstattung der Töchter und Schwestern, nach Art und Weise der in denen gemeinen sächsischen Rechten, observirten legitimae, per ultimam voluntatem zu disponiren ꝛc.

S. *Puton.* Enunc. Jur. P. I. p. 58.

Nun

Nun ist zwar nach denen sächsischen Rechten in soweit gleichfalls eine ausgemachte Sache, daß die Lehnsfolger verbunden, denen Töchtern des Verstorbenen, wenn das Allodium nicht zureichend, eine Mitgabe und Alimente zu geben. Ja, wenn es auch daran nicht fehlete, sogar von Churfürst August P. II. Const. 46. disponirt worden, daß, wenn die Schuld wegen Aussteuerung derer Töchter oder Schwestern aufgenommen, alsdenn solche Schuld gleichwohl aus dem Lehn durch die Lehnsfolger vergnüget, und die Landerben damit verschonet werden sollten.

Das Oberlausitzische Lehnrecht aber richtet sich hier nach der väterlichen Disposition, was dieselbe anordnet; daß also eine Tochter oder Schwester, ob sie wohl vor sich Mittel genug hat, folglich es scheinen möchte, als ob sie nicht befugt, sich an das Lehn zu halten, nach der oberlausitzischen Lehnsordnung in Ansehung, weil selbige general und keinen Unterschied machet, zwischen den Töchtern und Schwestern, ob sie begütert oder nicht, gar wohl berechtiget sey, das Theil an den Lehnguth zu fordern. Auf welche Weise die Leipz. Schöppen im Monat May 1697. gesprochen.

S. Ludwig l. c. diff. II. der diese Frage untersuchet und zuletzt ein in suprema Lusatiae Curia appellationis m. April. 1696. gesprochenes Judicatum anführet, folgenden Inhalts:

> Daß Appellat von dem Werth des dritten Theils an dem Lehnguth Rammenau dasjenige, was Appellantin zu ihrer väterlichen Ausstattung empfangen, abzuziehen und inne zu halten nicht befugt.

Quaestio.

Quaeſtio.

Ob ein Vater, der nicht nur etliche Lehngüther, ſondern auch ſtattl. Erbgüther hat, ſeinen Töchtern zu ihrer Ausſtattung die in der Lehnsordnung nachgelaſſene legitimam von denen Lehngüthern vermachen könne?

Ration. dubitandi pro negativa

1) Iſt die Ausſtattung der Töchter keine nothwendige, ſondern allein eine ſubſidiariſche Lehns-Verbindlichkeit, ſogar daß auch

2) die Rechtsgelehrten dafür halten, daß eine Tochter, wenn ſie von ihrer vorherverſtorbenen Mutter ſo viel nachgelaſſen bekommen, daß ſie ihrem Ehemann die gebührende Mitgabe verſchaffen und die erforderlichen Ausſtattungskoſten aufbringen kann, aus dem Lehn keine Ausſtattung verlangen könne.

Carpz. Tr. de onerib. vaſall. feudal. Deciſ. 3. poſit. 4. n. 5. ſeq. et P. II. Dec. 173. n. II.

Die bejahende Entſcheidungsgründe ſind:

1) Iſt gewiß, daß die Töchter nach Ableben ihres Vaters, die Mitgabe aus ſeinem hinterlaſſenen Lehn, ſo wie die Legitima fodern können, und daß denen Töchtern die Legitima gebühre, behauptet

Carpz. tr. de onerib. vaſalli feud. l. c. n. 15.

Obgleich nach denen Rechten der Churſächſ. alten Erblande die Ausſtattung nur in Subſidium, wenn nemlich das väterliche Allodium hierzu nicht zulänglich, für eine Lehnsverbindlichkeit gehalten wird:

So

So ist doch

1) solches Recht in der Lausitz nicht angenommen, und

2) kommt hier nicht in Frage, wenn die Mitgabe dafür gehalten werde, daß ihre Erfüllung nicht gefodert werden könne, sondern in wie ferne ein Vater und Bruder über die Ausstattung seiner Tochter oder Schwester aus dem Lehn durch letzten Willen disponiren könne.

Die Sächsischen Rechte weisen denen Töchtern ihre Legitima nicht einmal in neuen Lehnen an, und wenn sie auch solche aus dem Allodium nicht zu hoffen hätten. Nach Lausitzischen Rechten aber können sie solche sogar aus alten Lehnen erhalten, ohne Rücksicht auf das Allodium, und obschon nach gemeinen Rechten sowohl in Ansehung des Lehnherrns als des Vasallen, die Leistung des Pflichttheils verhaßt und nachtheilig: So ist dieses in der Lausitz doch Rechtens.

Frage:

Ob ein Vater seiner schon ausgestatteten Tochter, aus dem Lehn noch eine Mitgabe bestimmen oder diese vermehren könne?

Nach gemeinen Rechten kann die Tochter nichts weiter erwarten, in der Lausitz gebühret ihr statt des Pflichttheils eine neue Mitgabe. Es ist hierbey aber zu untersuchen, ob die beschehene Ausstattung den dritten Theil der Lehngüter übersteiget, welches nicht leicht zu vermuthen. Durch Testament pflegt man zwar den Töchtern etwas mehr zur Ausstattung zum Nachtheil der

Agna-

Agnaten an zu weiſen, als bey Lebzeiten ihnen gegeben wird, folglich ſcheint es gegründet, daß eine Tochter, wenn ſie gleich bereits von dem Vater ausgeſtattet, den Pflichttheil, mit Einrechnung der ſchon erhaltenen Ausſtattung, aus dem väterlichen Lehn noch fodern könne, quia hoc caſu dotes et elocationes in teſtamento patris vel fratris filiabus et ſororibus relinquuntur in vicem legitimae, iuxt.

Carpz. P. II. C. 46. D. 22. et de onerib. vaſall. feud. dec. 3. poſit. 5. N. 21. 28.

Aber nun fraget ſich:

Ob in dieſem Fall eine Tochter oder Schweſter die tertiam von dem Lehnguthe ſelbſt oder nur den Werth dafür fodern könne?

Nach gemeinen Lehnrechten wird der Werth gegeben, in der Lauſitz aber iſt das Gegentheil Rechtens. Ein von den Schöppen zu Leipzig m. Maji 1692. geſprochenes Urthel beweiſet dieſes:

Hat einer von Adel in dem Markgrafthum Oberlauſitz ſeinen letzten Willen aufgerichtet, darinnen er ſeine Schweſter zur Erbin aller ſeiner Verlaſſenſchaft eingeſetzet, und ihr hierüber aus ſeinem Lehnguthe Rammenau das dritte Theil zur Ausſtattung vermachet, daher ihr, ob die Schweſter die tertiam von dem Lehnguthe ſelbſt, oder nur den Werth davon fordern möge und was diesfalls Rechtens, zu wiſſen verlanget; Ob nun wohl vorgewendet werden möchte, daß derer Lehengüther Zertheilung verbothen; D. a. d. in der Oberlauſitziſchen Lehnsordnung, daß

der

der dritte Theil derer Lehngüter denen Schwestern und Töchtern vermachet werden könne, deutlich versehen, welches von dem bloßen Werth nicht verstanden werden kann, vielmehr, daß der Landesfürst in die Theilung damit gewilliget, daraus zu schließen; So ist die Schwester das dritte Theil von dem Lehnguth selbst zu suchen befugt und mag den Werth davon wider ihren Willen anzunehmen nicht gedrungen werden.

Desgleichen ein Urthel der Frankfurther Juristen auf Ansuchen H. C. von Warnsdorf m. Ianuar. 1681.

Daß Cajus den dritten Theil des Lehnguthes und nicht des Werthes von selben H. C. von W. einzuräumen und abzutreten schuldig.

Nicht weniger der Juristen-Facultät zu Wittenberg auf die Frage Johann George Richters, Amts-Advocat zu Budißin m. April. 1692. wie denn auch ein ähnlicher Ausspruch vor dem Iudicio ordinar. m. M. 1684. erfolget, in Sachen H. E. von Seidewitz contra J. E. von Seidewitz m. April. 1696.

Wir finden hiernächst hieraus, daß diejenige Summe, so nach der Disposition in der Lehnsordnung, ein Vater von seinen Lehngüthern den Töchtern zu ihrer Ausstattung oder zu ihrem Pflichttheil durch Testament zuwenden kann, allemal den dritten Theil ausmache. Zwar scheinet, daß diese Summe nur den vierten Theil derer bonorum feudalium vel aestimationis eorum erreichen möge, iuxta Hartmann Pistoris P. II. qu. 38. n. 71.

in f. cuius sententia approbatur in Constit. elect. II. non publicata.

§. Jedoch soll alsdann die Legitima, so allen Kindern zugleich gebühret, höher nicht, denn wenn zwey oder drey Erben vorhanden, quarta, das vierte Theil und da derselbigen vier oder mehr wären, triens, das dritte Theil seyn.

Allein, es ist diesfalls die Lehnsordnung von dem dritten Theil der Lehngüther billig zu verstehen, anerwogen dieses Markgrafthum nicht an die Churfächs. Constitutionen, sondern auf das gemeine sächs. Landrecht gewiesen, und die angezogene Lehnsordnung klärlich disponiret:

Daß nach Art und Weise der in denen gemeinen sächsischen Rechten, observirten legitimae disponiret werden solle.

Nun ist die in Novell. 18. c. I. et Avth. novist. C. de inoffic. testam. vermehrte und von denen sächsischen Rechten beobachtete Legitima, wenn der Kinder nicht über vier sind, der dritte Theil, wo ihrer aber fünf oder mehr seyn, die Helfte,

Weichbild rubr. von Successionen auf Erbgüthern, — — möchten auch die Kinder,

Carpz. P. III. C. 12. Dec. II. n. 6.

Vid. resp. Fac. Iurid. Viteb. m. Nov. 1702. in *Hornii* iuruspr. feudal. in append. p. 205.

aus welchem zu ersehen, daß auch einer Mutter unverwehrt, ihren Töchtern aus ihren erworbenen Lehngüthern den Pflichttheil zu bescheiden.

Die

Die Berechnung des dritten Theils geſchiehet aber folgendergeſtalt. Das Allodium und der Werth des Lehnguths werden in eine Summe gebracht, nachgehendes werden zuförderſt die Lehnsſchulden abgezogen und alsdann das übrige in drey gleiche Theile getheilet, wovon das eine, der Diſpoſition nach, ſtatt des Pflichttheils bleibet, wie in Sachen Marien Sidonien von Warnsdorf und C. F. von Gersdorf, auch andrer Gloßiſchen Lehns-Succeſſoren den 23. Mart. 1684. geſprochen worden. Jedoch wird mit dazu gerechnet, was die Tochter bereits an Mitgift und Ausſtattung bekommen.

Müller ad Struv. I. C. Exerc. X. th. 25.

Carpz. P. III. C. II. Def. I. ſeq.

Etwas beſonders in der Lauſitz iſt es auch, daß denen Schweſtern ein Pflichttheil durch Teſtament angewieſen werden kann. Es entſtehet aber die Frage, ob dieſes der dritte oder vierte Theil ſeyn müſſe? Nach den eignen Worten des Geſetzgebers iſt es der dritte, da Töchter und Schweſtern einander gleich geſetzet ſind, welches auch nach dem

Schickfus de feud. Sileſ. c. VII. §. 17.

in Schleſien alſo beobachtet wird. Siehe auch ein Urthel der Frankfurther Juriſten, m. Ianuar. 1651. beym Stryck de ſucceſſ. ab inteſt. Diſſ. III. c. 2. §. 18. ein churfürſtl. Reſcript vom 3 März 1682, und Budäus obſervatt. pract. p. 66. ein anderweites Frankfurther Urthel.

Frage:

Ob in dem Fall, wenn einer Tochter oder Schweſter der Pflichttheil aus dem Lehn zugewendet worden, ſie aber ſolchen an Gelde nehmen will, das ganze Lehn zur Beſtimmung des wahren Werths zu ſubhaſtiren oder zu taxiren ſey.

Das erſtere leugnen wir, weil es unbillig, die Agnaten ſogar um das Lehn zu bringen, und geben vielmehr das letztere zu, weil der wahre Werth durch das Urtheil anderer zu beſtimmen.

L. 33. π. ad L. Aquil.

L. 63. π. ad L. Falcid.

Die Schätzung wird nach der gemeinen Landtaxe gemacht, und wenn der Gläubiger oder Schuldner damit nicht zufrieden, kann er ſie von denen Aemtern revidiren und moderiren laſſen.

add. das oberlauſ. Lehns-Pactum, wenn Käufer und Verkäufer des Pretii halber ſich nicht vereinigen können.

Auf dieſe Art haben die Leipziger Schöppen m. Octobr. 1675. auch geſprochen:

Und ſeyd ihr durch vereydete Taxatores die von euern Vater hinterlaſſene Lehngüther, des dritten Pflichtheils halben, in einen landüblichen Anſchlag zu bringen, verbunden ꝛc.

Frage:

Ob aber dergleichen Legitima und Vermächtnis aus einem lauſitziſchen Lehnguthe einer noch unverheyratheten

theten Tochter oder Schweſter ehender, als bis ſie ſich verheyrathet, abzuſtatten?

iſt eine Frage, die für und entgegen entſchieden worden.

Verneinend haben ſie die Leipziger Schöppen in Sachen C. H. von Seidewitz zu Rammenau, hinterlaſſenen Teſtaments und ſeiner überlebenden unverheyratheten Schweſter zu ihrer Ausſtattung titulo inſtitutionis hinterlaſſenen und ausgeſetzten dritten Theils vom Lehnsguthe Rammenau, m. Maio 1692 entſchieden, desgleichen die Wittenberger Juriſten m. Aug. 1692. in eben dieſer Seidewitz-Rammenauiſchen Sache, desgl. Menſ. Febr. 1693.

Ludewig. Differ. Iur. comm. ac Luſat. in legitima atque dote. p. 25. ſeq.

Nun ſcheinet zwar dieſe Meynung ganz wahrſcheinlich, weil das Verſprechen der Mitgabe allezeit unter der Bedingung geſchiehet, wenn eine würkliche Ehe erfolget. Doch will das Gegentheil von größerm Gewichte ſeyn.

1) per tradita Carpz. P. II. C. 46. Def. 23. n. I. und

2) um ſo vielmehr ſtatt finden, als die Lehnsordnung d. a. 1653 §. Wir wollen aber ꝛc. ſowohl einem Bruder, als einem Vater ausdrücklich nachläſſet, wenn er keine männliche Leibeserben verläſſet, zu Ausſtattung derer Töchter und Schweſtern von ſeinen Lehngüthern, nach Art und Weiſe, der in denen ſächſiſchen Rechten obſervirten legitimae, durch letzten Willen zu diſponiren; Welche Art und Weiſe der in denen gemeinen ſächſiſchen

Rechten beobachteten Legitima darinnen beſtehet, daß die Summe derſelben, wenn der Kinder nicht über vier ſind, ſo wie nach gemeinen Rechten den dritten Theil des hinterlaſſenen Vermögens erſteiget, und daß dieſer Pflichttheil, ſo denen Töchtern durch Teſtament verlaſſen worden, nicht unter der Bedingung, wenn ſie ſich verheyrathen, ſondern auf alle Fälle gegeben werden müſſe und ſogar auf die Allodialerben ab inteſtato derer Töchter ſich erſtrecke. Welchemnach auch der angeführte Zweifelsgrund leichtlich zu beantworten: illam ſc. tum demum procedere, niſi aliae circumſtantiae arguant, dotis legatum eſſe purum.

Brunnemann. ad L. 3. n. 4. π. de Iur. dot.

Carpz. P. II. C. 46. Def. 22. n. I. et Tract. de Oner. Vaſall. feudal. dec. 3. poſ. 5. n. 28.

welchem nicht entgegen, was Carpzov ferner und die von ihm angezogene Rechtslehrer nebſt Menoch. Conſ. 251. N. 22. vorbringen. Denn da die Oberlauſitziſche Lehnsordnung in dieſem Fall einem Sohne, ſo keine männl. Leibeserben hat, eben diejenige Macht über ſeine vom Vater hinterlaſſene Lehne in Abſicht der, der Tochter nach allem Rechte gebührenden Legitima zu teſtiren, verſtatten, welche einem dergeſtalt ohne männliche Deſcendenten verſterbenden Vater mitgetheilet wird; So iſt auch von des Sohnes Teſtament in Rückſicht der Ausſtattung der Schweſter eben dieſe Vermuthung de pure relicta zu haben, welche die Rechtsgelehrten von der Diſpoſition des Vaters ſich machen.

Man findet auch die von denen Wittenberger Juriſten in ihrem obigen Reſponſum angeführten Entſcheidungs-

dungsgründe nicht so beschaffen, ihnen beyzupflichten. Denn

1) ist bereits gezeiget, daß die Nothwendigkeit der Verheyrathung alsdann ihren Abfall leide, wenn der Tochter eine Mitgabe an statt des Pflichttheils hinterlassen wird.

2) Es ist vielmehr zu vermuthen, daß Testator der Schwester, die er sehr geliebet, die Prästation solchen Vermächtnisses bis zu ihrer Verheyrathung nicht habe aufhalten wollen;

3) Obgleich die Lehnsordnung von der Ausstattung redet, so verordnet sie doch, daß das Vermächtnis zur Ausstattung nach Art und Weise der sächs. Legitima eingerichtet werden möge.

4) redet die Lehnsordnung nicht restrictive allein von dem dritten Theil, so der Tochter oder Schwester zu ihrer Ausstattung vermachet werden solle, sondern sie ertheilet facultatem absolutam, nach Art und Weise der sächsischen Legitima zu verordnen, welche Quantität darinne bestehet, wenn die Ausstattung anstatt des Pflichttheils durch Testament hinterlassen wird, daß dieselbe mit dem Eigenthum der Tochter oder Schwester, ohne Einschränkung der Zeit ihrer Verheyrathung gebühre.

5) Und obgleich die Lehnsordnung hierinne denen gemeinen Lehnsrechten entgegen; So ist doch dieser Punct von den Lehnsfürsten durch die Landstände ausgewürket und ihnen als ein Beneficium ertheilet worden, welches auch also auszulegen.

6) Die Lehnsfolger haben dieſer Freyheit als einer auf ihr Bitten erhaltenen allgemeinen Wohlthat für ihre Kinder auch zu genießen, und daher kann es nicht als was nachtheiliges angezogen werden.

Uebrigens ſiehet ein jeder leicht, daß die Nachlaſſung eines Pflichttheils bey denen lauſitziſchen Lehen lediglich von dem freyen Willen eines Vaters oder Bruders abhänge. Dieſe Freyheit zu teſtiren aber auch nur auf den Fall nachgelaſſen, wenn keine männliche Erben vorhanden.

Daß auch ein Vater aus ſeinem Lehnguth denen Töchtern ihren Pflichttheil über den dritten Theil ſogar ausſetzen könne, woferne nur die Söhne an ihrem Pflichttheil nicht verkürzet werden, erhellet aus dem wittenbergiſchen Reſponſo m. Aug. 1672. in

Puton. Enunc. Iur. P. I. p. 58. 59.

desgleichen ex reſp. ſcabin. Lipſ. Menſ. Octobr. 1675. in Ludwigs Differ. p. 33. welcher auch different. XIV. an legitima relinqui poſſit ex certo eventu? und differ. XV. und XVI. an legitima gravari, aut minui queat? unterſuchet.

Frage:

Ob dasjenige Lehnſtück, ſo einer Tochter oder Schweſter als Pflichttheil zugewendet wird, hierdurch zu Erbe werde?

Dominus feudi, feminam ſcienter admittendo, iuri ſuo renunciaſſe ac ſubſtitutum ad ſervitia admiſiſſe praeſumitur,

Struv. S. I. C. c. V. th. 12.

quando

quando in contractu ſimultaneae inveſtiturae unus vel alter ſibi reſervat facultatem diſponendi, de certa parte feudi, per id illa pars non fit allodialis, ſed manet feudalis.

Carpz. P. VI. reſp. 80. n. 9.

Es iſt auch unnöthig, diesfalls eine Umänderung dieſes Lehnantheils in Allodium zu erlangen, weiln nach der Lehnsordnung auch die Weiber Lehne bekommen können. Zudem und weil ohnedies dieſe Freyheit über das Lehn durch Teſtament zu diſponiren und den Pflichttheil aus ſelbigem zu beſtimmen, zwey Specialia in ſich enthält; So ſind die Singularia nicht ohne Noth zu vervielfältigen.

Frage:

Was hat die denen Töchtern verſprochene Mitgabe für ein Recht? Weil die Ausſtattung der Töchter und Schweſtern eine Lehnsverbindlichkeit iſt; So ſind die Söhne, Brüder oder andere Lehnsfolger gehalten, dasjenige Ehegeld, ſo verſprochen worden, ſammt zugehörigen Hals- und Hauptſchmuck, auch Hochzeitgelde, weil alle dieſe Dinge unter dem Worte: Ausſtattung begriffen teſt. Carpz. P. II. C. 46. d. 16. denenſelben zu bezahlen, jedoch anderergeſtalt nicht, als zur Erfüllung, wenn nehmlich am Erbe ſo viel nicht vorhanden, als zu derſelben Ausſtattung von nöthen iſt.

Die Priorität aber und zwar, ob bey einem Concurs die verſprochene Mitgabe auch eine Prärogativ habe, belangend; behauptet zwar Carpzov d. C. 46. def. 17, daß die Töchter erſt nach bezahlten Schulden ſolche

erhalten könnten; Allein er redet nicht von der Mitgabe, so vor dem Concurs versprochen worden, sondern von der, so nach schon entstandenem Concurs erst bestimmt werden soll, und daher halte ich dafür, wenn ein Vater seiner Tochter oder ein Bruder seiner Schwester entweder in der Ehestiftung oder andern Erbvergleichen und sonst eine gewisse Summe Geldes zu ihrer Ausstattung ausseßet und verschreibet oder verspricht, nachgehends aber in seinen Gütern sich ein Concurs ereignet, daß dieses versprochene Ehesteuer- und Ausstattungsgeld secundum praerogativam temporis allen denen Creditoren, welche nach der Zeit dieser versprochenen Ausstattung entweder eine stillschweigende Hypothek mit einem persönlichen Recht, oder eine ausdrückliche, oder durch Pfand oder Arrest ein dingliches Recht in des Schuldners Gütern erlanget haben, billig vorzuziehen sey, und zwar aus diesem Grunde, weil diejenigen Schulden, welche ein Vater oder ein Bruder zu Ausstattung seiner Tochter oder Schwester gemachet, in welchen Classen auch die versprochene Mithülfe gehöret, denenjenigen Real-Schulden, so mit Bewilligung der Agnaten und des Lehnherrn auf die Lehngüther verschrieben sind, oder zu nützlicher Besserung oder Bezahlung eines Lehnguthes aufgenommen worden, der Wiederbezahlung wegen gleich geseßet werden.

Es seßet zwar die Amtsordnung sub Cl. I. Credit. §. 5. unter den Privilegirten des Erbgeldes auch die Töchter mit ihrer Ausstattung an. Es wird aber nur gemeldet, daß sie mit diesem Ausstattungsgelde nur des Bruders hypothecariis vergehen sollen. Weil aber das

Erbe-

Erbegeld, worunter die Töchter mit ihrer Ausstattung zu finden, auch des verstorbenen Vasallen Pfandgläubigern vorgehet; So glaube ich, daß darinne die Amts-Ordnung nach dem, was ich angeführet, zu erklären sey.

Nun ist einerley, ob derjenige Gläubiger, von welchem ein Vater oder Bruder zur Ausstattung seiner Töchter oder Schwestern Geld aufgenommen, wieder bezahlet werde, oder, ob es die Tochter oder Schwester der diese Ausstattung durch Eheverträge oder sonst versprochen worden, iure reali verlange und bekomme. Es ist jedoch unter der einem Schwiegersohn versprochenen Mitgabe und unter dem von einem dritten, zur Ausstattung der Tochter vorgeschossenen und dem Schwiegersohn gegebenen Gelde dieser Unterschied, daß letzterer die versprochene Mitgabe titulo lucrativo verlange, ein dritter, der dieses Geld aber vorgeschossen, dieses titulo oneroso thue. Diesem ist nicht entgegen, daß ein Schwiegersohn die versprochene Mitgabe zur Bestreitung der Ehestandsbeschwerden verlangt, weil eine Ehe auch ohne Heyrathsguth bestehet, indem eine Frau im Ehestand über sich nehmen muß, da sie Kinder zeugen, säugen, auferziehen und Wirthschaft führen muß. Und weil ferner dieser Creditor, welcher zu einer solchen Ausstattung Geld hergegeben, mit denenjenigen Creditoren, so iura realia haben, und einander secundum praerogativam temporis vorgesetzet werden, in gleichen Rechten; so ist abermals ex identitate rationis billig, daß auch die Tochter oder Schwester, ihrer versprochenen Ausstattung halber, secundum temporis prioritatem, nehmlich von Zeit des Versprechens an denen nachfolgenden Creditoren, so ein dingliches Recht haben, vorgezogen werde.

Damit

Damit aber durch Contrahirung und Versprechung solcher Ausstattungen niemand unwissentlich gefährdet werden, und sonderlich einem beschuldeten Manne viel Geld, womit er nachmals ledig ausgehen müßte, zu leihen verleitet werden möchte; So könnte man eine dergestaltige Provision dabey machen, daß nehmlich eine sothanige versprochene Ausstattung anderergestalt nicht eines Vorzugs im Concurs genießen sollte, als von der Zeit an, da der hierüber errichtete Contract bey denen Aemtern zur Confirmation übergeben und registriret worden. Denn sodann kann jeder ehrliche Mann, so dem andern was leihen will, bey denen Canzelleyen, wie nach denen Amtsconsensen, Leibgedingen, Arresten und Hülfen, also auch nach denen verschriebenen Ausstattungsgeldern nachfragen und seine Maasregeln darnach nehmen.

Berlich. P. III. Dec. 334.

Mevius. P. VIII. Dec. 189.

Frage:

In wieferne muß die Ausstattung der Töchter oder Schwestern in Ermangelung des Allodial-Vermögens aus dem Lehn erfolgen?

Bey vorstehender Frage ist gleich anfangs gedacht worden, daß zwar die Ausstattung der Töchter und Schwestern, jedoch nur in Erfüllung eine auf dem Grundstücke ruhende Schuld sey. Allhier aber stehen wir bey dem Falle, da eine Tochter oder Schwester noch nicht ausgestattet, ihr auch nichts gewisses versprochen worden, und zugleich kein Erbe vorhanden oder doch so

wenig,

wenig, daß es zu ihrer standesmäßigen Ausstattung nicht zureichet, sondern dieselbe aus dem Lehn erfolgen muß.

Da nach keinen Rechten die Summe der Ausstattung bestimmt, ist hier in Erwägung zu ziehen:

1) Das Vermögen des Erblassers L. 69. §. 4. π. de iur. dot.
2) Die Würde des Ehemannes.
3) Die Anzahl der Kinder.
4) Die Landesgewohnheit.

In denen Lehnrechten findet sich hiervon nichts verordnet, wie hoch in solchem Fall die Ausstattung gesetzet werden soll, sondern es geschiehet die Aestimation nach denen vorkommenden Umständen, und wird, da die Partheyen sich nicht vergleichen können, dem Gutbefinden und der Mäßigung des Lehnsherrn überlassen. Es ist auch nicht in der Oberlausitz durch Statut oder beständige Gewohnheit ein anders hergebracht, sondern es haben sich die Lehnsfolger jederzeit mit denen Töchtern und Schwestern, durch Vermittelung der nächsten Anverwandten oder anderer Mittelspersonen sich dieserhalb nach beschaffenen Umständen jederzeit gütlich verglichen; immaßen denn in der

Amtsordnung P. I. rubr. von Schuldwesen Cl. I. §. in fin.

allein dieses enthalten:

2c. jedoch, daß hierinnen, dem üblichen Landbrauche nach, gebührend Maße gehalten und die Ausstattung

an

an Ehe- und Hochzeitgelde und was demselben anhängig, nach dem Vermögen reguliret werde ꝛc.

wie auch in einem

ap. Treutl. Cons. 63. no. 25 befindlichen

aus dem königl. böhmischen Appellations-Gerichte den 25. Jun. 1602 eingeholten Informat. Urthel dieses zu finden:

So wäre das Guth B. davon die Frage meldet, für ein Lehnguth zu halten und hätte A. der Lehnmann davon nicht testiren können, es würden aber seine Töchter, vermöge des gemeinen Landesbrauch daraus billig ausgestattet.

Inzwischen wäre zu versuchen, ob nicht aus den Meinungen der Rechtslehrer, oder aus der üblichen Gewohnheit anderer Provinzen etwas gewisses in diesem Markgrafthum festzusetzen. Nun sind zwar

1) unter denen Rechtsgelehrten einige, welche behaupten, daß denen Töchtern die Mitgabe nicht geringer als ihr Pflichttheil bestimmt werden dürfe, weil die Mitgabe, ob sie gleich eigentlich nicht Pflichttheil sey, doch an desselben Stelle trete.

Treutler Consil. 37. no. 216 f. f.

aber sie werden von Hartm. Pistorius P. II. Quaest. 37. no. 20 f. f. widerleget, wobey besonders zu merken, daß, wenn ein Vater sein ganzes Vermögen, so in Erbe bestehet, oder das Meiste davon zur Erkaufung eines Lehns angewendet, von solchem Lehnguthe, oder denen zur Bezahlung

zahlung deſſelben angewendeten Gelbern die Töchter ihren Pflichttheil mit Recht zu fodern haben.

S. *Carpzov.* P. II. C. 16. D. 24.

Schrader tract. de feud. P. II. c. 2. n. 26. ſeq.

Mevius P. VIII. Dec. 278. n. 1. 2.

a) Von den Gewohnheiten anderer Provinzen aber iſt beym Piſtorius L. II. Qu. 37. no. 18. nachzuleſen, wo er ſagt, daß in Sachſen ſeit langer Zeit es üblich worden, daß denen Töchtern eine ſehr geringe Mitgabe beſtimmt werde, und ob jemand gleich ſehr anſehnliche Lehngüther beſitze, doch die Mitgabe kaum auf 1000 fl. angeſetzet würde.

Struv. S. I. feud. c. XIV. aph. 17. no. 3.

Neuere Rechtsgelehrten behaupten hievon aber das Gegentheil.

Treutler Vol. I. Conſ. 37. no. 208 ſagt:

Es möchte ja wohl vor Zeiten Brauch geweſen ſeyn, einer Tochter 1000 fl. zum Ehegelde mitzugeben, als da man mit 1000 fl. ſo weit kommen können, als jetzo mit 10000. Jetzt aber heißt es weit anders, nunc enim dos 1000 aureorum datur cuilibet etiam mulieri ignobili.

3) Findet ſich ein Rechtsſpruch der Leipziger Schöppen über die Ausſtattung der Töchter aus dem Lehn, in einem Gutachten nach dem Landrecht im Sachſenſpiegel S. 536. welches

Coler. Dec. 213. no. 3. und

Heigius P. I. qu. 25. no. 66. anführen,

es

es lautet aber ganz anders. Denn Coler führt es so an, als wenn die Bestimmung der Mitgabe blos nach Höhe der 3000 fl. welche das daselbst erwehnte Lehn werth gewesen, geschehen sey, da doch das Responsum kurz vorher meldet, es habe der verstorbene Vasall auch Erbguth verlassen, so aber denen Töchtern zu ihrer Ausstattung nicht genug gewesen, daher die Lehnsfolger noch 400 fl. dazu geben müssen.

Heigius aber nimmt es so an, als wenn von denen Lehngüthern, so 3000 fl. werth gewesen, denen Töchtern 800 fl. wären zugetheilet worden, welches auch unrichtig. Denn das Responsum sagt, wofern dieselben Güther, zur Zeit des Absterbens des Vasallens 3000 fl. werth gewesen, so wären die Lehnsfolger gehalten, denen Töchtern zur Erfüllung ihrer Mitgabe wenigstens noch 400 fl. heraus zu geben.

Aus dieser Entscheidung der Leipziger Schöppen ist aber doch der Fall folgendermaßen zu bestimmen. Wenn ein Vasall stirbt, und hinterläßt einen Sohn und eine Tochter, nebst einem Lehnguth von 10000 Thl. davon soll die Tochter empfangen 1000 Thl. zur Mitgabe und der Sohn behält 9000 Thl. wären zwey Töchter, so gäbe er ihnen 2000, und wären ihrer drey 3000 Thl. und würde dabey diese Vorsehung getroffen, daß ein Sohn in dem Fall, da mehr als fünf Töchter vorhanden, nicht schuldig seyn sollte, sich höher, als die Hälfte des Lehns erstreckte anzugreifen. Hingegen wenn zwey Brüder vorhanden und 10000 Thl. Lehngüther zu theilen hätten, gäbe ein jeder nur 250 Thl. einer Schwester, 500 Thl. zwey Schwestern, 750 Thl. dreyen, 1000 Thl. vieren,

und

und 1250 Thl. fünf Schweſtern, und ſodann nichts mehr. Wären drey Brüder vorhanden, gäbe jeder von ſeinem Antheil des ganzen väterlichen Lehns derer 10000 Thl. einer Schweſter 111 Thl. zweyen 222 Thl. und ſo weiter, daß allezeit dieſe Proportion heraus käme, nämlich daß eine Schweſter, wenn der Bruder oder Vetter 1000 Thl. Lehn hätte, 100 Thl. davon bekäme, wären der Brüder oder Vettern zwey dazu, ſo bekäme ſie 50 Thl. wären ihrer dreye, ſo bekäme ſie den dritten Theil, als 33 Thl. 8 gr. denn von 1000 Thl. kann ich eher 100 Thl. miſſen, als wenn ich mit einem theilen und von denen mir zukommenden 500 Thl. noch weggeben ſoll, u. ſ. w.

Wir kommen nunmehr auf

die Lehns-Vormundſchaft,

wie ſie in der Oberlauſitz beſchaffen iſt.

Von Vormundſchaften enthält das Longobardiſche Lehnrecht nichts, etwas weniges aber das teutſche und ſächſiſche. Das Meiſte, was davon zu ſagen iſt, muß aus dem allgemeinen Recht genommen werden. Es iſt bekannt, daß nach dem römiſchen Recht es dreyerley Vormundſchaften giebt. Nach oberlauſitziſcher Verfaſſung aber ſind viererley Arten derſelben, nachdem einer etwan durch Zuſage, oder durch das väterliche Teſtament, oder wegen naher Anverwandſchaft oder durch unmittelbare Verordnung der Aemter zu ſolcher Vormundſchaft gelanget.

Ludewig. Diff. iur. feud. comm. ac Luſat. XI.

Die erste Gattung, wenn einer wegen seiner dem verstorbenen Vater gethanen Zusage, der bey seinem Leben ihn zum Vormund erwählet, die Vormundschaft bekommt, heißet tutela nominativa, promissa, vel pactitia und hat ihren Grund in der Waisenamts-Ordnung §. II. C. Iur. Lus. p. 219. Coll. Werk. T. I. S. 484. wo es heißt:

> Wann nun nach dem Willen Gottes des Allmächtigen jemand von Herren oder Adel Todes abgehen würde, und bey seinem Leben jemand von seinen Freunden oder Verwanden in Beyseyn anderer von Adel oder sonsten ehrlicher Leute, zum Vormunden deputiret; solle es innerhalb sechs Wochen dem Amte zu erkennen gegeben und derselbige confirmiret werden.

S. *Hoepner* sched. de tutela pactit. cent. X. no. 935.

Von den drey andern Arten der Vormundschaft redet ebenfalls angezogene Waisenamts-Ordnung §. II. und III. auch die Amtsordnung P. V. C. I. L. p. 41. und Coll. Werk. T. I. S. 30. Denn was die testamentarische anbetrift, so ist jedem von Adel erlaubet, sowohl per nominationem, als auch durch Testament seinen Kindern und Erben einen oder mehrere Vormünder zu setzen, welche dann nicht nur aus Achtung gegen die väterliche Gewalt, sondern auch wegen der Vermuthung, es werde ein Vater seinen Kindern am besten gerathen haben, allen andern vorgezogen werden.

Wenn nun dergleichen Vormundschafts-Ernennung, es sey nun mit oder ohne Testament geschehen, so muß die Bestätigung derer Vormünder erfolgen und

solche von der hinterbliebenen Mutter und Wittwe oder andern des Verstorbenen nächsten Freunden, nach eröfnetem Testament oder, da es ohne Testament geschehen, innerhalb sechs Wochen bey dem Amte, worunter der Verstorbene sein Lehnguth gehabt, ausgebeten werden.

Es stehet auch sogar der Mutter oder Grosmutter zu, ihren Kindern, Enkeln oder andern in ihren Testamenten eingesetzten unmündigen Erben Vormünder zu geben und zu benennen; Jedoch glaube ich, daß eine Mutter nur auf den Fall, wenn sie ihren Kindern mehr, als den Pflichttheil verläßt, hierzu berechtiget. Es muß auch der Vater schon todt seyn, wenn die Mutter im Testament einen Vormund soll setzen können. Den Niesbrauch aber kann sie dem Vater bis auf den Pflichttheil allerdings entziehen. Eben dieses kann auch die Grosmutter im Testament thun, der noch darzu nachgelassen ist, denen Kindern, ihren Enkeln einen andern Vormund, als der Vater ist, auch sogar wider dessen Willen, zu setzen, wiewohl auch einige dieses der Mutter einräumen, denen ich wegen Gemäßheit der Gründe beyfalle.

In Ermangelung eines dergleichen vorbeschriebenen Vormunds aber giebt nun angezogene Amts- und Waisenordnung ferner klare Maße, daß alsdann die nächsten Agnaten, auch nach Gelegenheit die Cognaten sothane Vormundschaft zu übernehmen gehalten sind.

Cocceji Diss. de tutelis illustr. cap. IV.

Horn. Iurispr. feudal. Cap. VI. §. 14.

Sind dergleichen Verwande nicht vorhanden, kann auch selbst der Lehnherr Vormund seyn, weil das Lehn,

nach Abſterben des Unmündigen ihm anfället. So auch, wenn verſchiedene Lehnherren ſind, iſt jeder wegen des ihm zuſtändigen Lehns Vormund, wie dieſes im Lehnrecht Art. 14. 26. und Landrecht Lib. II. Art. 58. gegründet.

S. *Ludewig* Different. iur. in fructuum attributione inprimis tutelae fructuariae Diff. II. p. 17.

Spener Tract. de dativa tutela ſubvaſallor. Imp. Cap. I. §. 14. p. 44 f. f.

Heut zu Tage iſt dieſe Lehnsherrliche Vormundſchaft größtentheils, ausgenommen bey Reichslehen, aufgehoben, weil die meiſten Lehne in Teutſchland mit Aufwand erlangt werden, entweder durch Kauf oder Schenkung propter cauſam, ſodann ſind auch die meiſten Lehne der Landſaſſen aufgetragene.

Nun iſt zwar der Grund, warum die nächſten Anverwanden zu ſothaner Tutel verbunden, nach denen gemeinen Rechten, weil ſie Hofnung haben, am erſten zur Succeſſion zu gelangen.

Ludewig Diff. iur. feud. Luſat. ac. comm. XII.

Allein aus den Worten §. III. der Waiſenamts-Ordnung, daß auch ſelbige nicht einmal durch Entſagung der Lehns- Anwart- oder Erbſchaft ſich ſolcher nicht entbrechen ſollen, erhellet ganz deutlich, daß nach oberlauſitziſchem Rechte dieſe Vormundſchaft lediglich auf einer Schuldigkeit und dem Band der Verwandſchaft beruhe, nicht aber auf der Hofnung einer Succeſſion, wie denn aus dieſem Abſehen ſogar in der Amtsordnung P. V. von Vormundſch. C. I. L. p. 41. die Annehmung ſothaner Vormundſchaften

bey

bey Verluſt der anwartenden Lehn, oder Erbſchaft, auch der Aemter Strafen

anbefohlen, jedoch mit dieſem Anhang,

es wäre denn, daß erhebliche zu Recht zugelaſſene Entſchuldigung vorhanden,

wovon aber in §. III. der Waiſenamts-Ordnung die Anzahl fünf oder mehr Kinder deutlich ausgenommen worden.

In Anſehung dieſes Bewegungsgrundes zu denen Vormundſchaften wurde auch durch einen

Landtagsſchluß Barthol. 1732.

denen geſetzten Waiſenvätern keine andere Vormundſchaften in ihren Creißen zu übernehmen nachgelaſſen, als nur diejenigen, wo ſie als tutores legitimi ihrer nächſten Agnaten oder Cognaten, verlanget werden möchten. Weder die Mutter noch Grosmutter wird aber nach §. 4. der Waiſenamtsordnung von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen, und ob dieſe ſchon eigentlich die Lehn nicht erlangen können, ſo können ſie doch, wenn ſie wollen, die Vormundſchaft überkommen, weil dieſe Perſonen ſie mehr aus Liebe zu ihren Mündeln übernehmen. Es iſt auch nicht nöthig, daß ſie ſich nicht wieder verheyrathen und dem Vellejaniſchen Rathſchluß entſagen. Sie können dieſes Geſchäft lediglich mit ihren Curatoren allein, ohne Mitwürkung eines Agnaten, auch in Lehngüthern, verrichten, welches im Churfürſtenthum Sachſen aber anders beſchaffen, wo ihnen die Mitbelehnten pflegen zur Seite geſetzt zu werden, weil dieſen ſowohl als dem Lehnherrn daran gelegen, daß das Lehn nicht verringert werde.

Nun iſt noch übrig zu unterſuchen, was für Schulden eigentlich aus dem Lehn und Erbe zu bezahlen? In der Regel ſind zwar die Lehnfolger des verſtorbenen Vaſallen gemachte Schulden aus den angefallenen Lehngüthern oder deren Abnutzungen zu bezahlen nicht ſchuldig. In des Markgrafthums Niederlauſitz Inſtruction iſt auch ſogar beſtimmt, wie hoch die Vaſallen ihre Güther mit Schulden beladen mögen. Allein es leidet dieſes ſeine gewiſſen Abfälle, nämlich:

1) Wenn eine Schuld mit Einwilligung der Lehnsfolge rege gemachet und mit des Lehnherrn Conſens auf ein Lehnguth verſchrieben worden.

Agnatus, qui in hypothecam conſentit, deficiente licet conſenſu domini, debitum ex fructibus feudi ad ſe devoluti ſolvere tenetur.

Wernh. Obſ. 125. P. V. p. 185.

2) Wenn eine Schuld zur Ausſtattung einer Tochter oder Schweſter obgleich unwiſſend dem Lehnherrn und Lehnsfolger gemacht worden.

3) Wenn ein Capital zu Abführung eines Leibgedinges aufgenommen.

4) Wenn eine Schuld zu nützlicher Beſſerung oder Erhaltung eines Lehngutes gemacht und angewendet worden.

5) Wenn eine Schuld zu Bezahlung eines Lehnguths kommen, oder zu Abſtoßung derer unbezahlten Kaufgelder angewendet worden.

6) Wenn

6) Wenn einer Tochter oder Schweſter eine gewiſſe Summe Geldes zu Ehe- Hochzeit- Hals- und Hauptſchmuckgelde verſprochen worden.

7) Wenn eine Summe Geldes zur Bezahlung einer, mit Einwilligung des Lehnherrns und Agnaten auf ein Lehnguth verſicherten Schuld gekommen.

8) Was ein Advocat in einer das Lehn betreffenden Rechtsſache verdienet hat.

Carpzov. P. II. C. 46. def. 30.

9) Die Proceßkoſten, ſo ein Vaſall wegen des Lehns nützlich angewendet.

In dieſen Fällen iſt ein Lehnsfolger überhaupt, ja ſogar der Lehnherr ſelbſt, bey erfolgender Apertur, die Zahlung zu thun ſchuldig, wenn gleich der verſtorbene Vaſall auch Allodium verlaſſen. Anzumerken iſt, daß in der Oberlauſitz ein Agnat alle des verſtorbenen Vaſallen hinterlaſſene handſchriftliche Schulden aus dem auf ihn gekommenen Lehn bezahlen muß.

Es entſtehet aber die Frage:

Ob ein dergeſtalt ſuccedirender Vaſall verbunden, die Begräbniskoſten des verſtorbenen Vaſallen zu bezahlen?

S. *Crell.* Diſſ. de vaſallo ad impenſas in funus deceſſoris factas in ſubſidium obligato. §. 5. ſeqq.

Bey Beantwortung dieſer Frage finden ſich drey verſchiedene Meinungen. Einige verneinen mit Carpzoven P. II. C. 47. def. 36. ſchlechterdings, daß der Lehnsfolger hierzu gehalten; andere machen mit Finkelthauß

kelthauß de iure ſepult. concl. 7. einen Unterſchied zwiſchen einem alten und neuen Lehn, und meinen, daß wohl bey einem alten Lehn, aber nicht bey einem neuen der Lehnsfolger darzu verbunden. Die übrigen hingegen glauben mit Struven S. L. F. p. 521. daß dieſe Verbindlichkeit blos nur im Nothfall Platz fände, welche letztere Meinung auch in der Erfahrung und dem Gerichtsgebrauch gegründet iſt.

Was für Schulden hat aber der Lehnsherr, dem ein apertes Lehn zugefallen, zu bezahlen?

Wenn man dieſe Frage von eigentlicher Lehen annimmt, ſo iſt ein Lehnsherr mehr nicht, als die in vorſtehender Frage enthaltenen neun Arten derer Lehnsſchulden zu bezahlen verbunden. Da aber im Markgrafthum Oberlauſitz alles feuda impropria und degenerantia ſind, mithin nach dem Zeugnis einer ununterbrochenen undenklichen Obſervanz, welche auf denen Gründen beruhet, die

Ioach. *Koeppen* dec. 39. no. 27.

anführet, und das dem Lande von denen Königen zu Böhmen ertheilte und von derſelben Nachfolgern beſtätigte Privilegium de libera alienat. et oppignorat. feudorum am beſten erläutert, die Lehnfolgere ſchuldig, alle und jede des verſtorbenen Vaſallen verlaſſene Schulden ohne Unterſchied zu bezahlen; So ſcheint es, als ob ſich auch der Lehnsherr der Bezahlung, überhaupt betrachtet, nicht weigern könne, weil er mit denen Agnaten in dieſem Fall gleiches Recht hat.

S. *Heigius* lib. II. qu. 20. no. 46.

Hier

Hier wird aber dieser Einwurf gemacht: Es sey in des Landvoigts und Landeshauptmanns Instruction befindlich, daß sie Acht haben sollen, damit diejenigen Lehngüther, die auf den Fall stehen, mit Amtsconsensen nicht beschweret werden möchten, welche Clausel ja nothwendig eine Würkung haben müsse. Hierauf ist zu antworten:

1) Diese Clausel findet sich in denenjenigen Instructionen, so die vorigen Lehnherren, nämlich die Könige zu Böhmen ertheilet, nicht, sondern ist erst von Churfürst Johann George I. von neuem und weil in Dero alten Erblanden lauter eigentliche Lehne sind, die sonderlich, wenn sie auf dem Fall stehen, zu beschweren dem Vasallen nicht verstattet wird, eingerücket worden;

2) Versprechen die Landesherren bey der Huldigungseinnahme das Land bey seinen Rechten, Freyheiten, Privilegien, Gewohnheiten und Observanzen allerdings zu lassen und zu schützen. Unter welchen Observanzen denn auch diese eine beständige ist, daß allezeit von denen Lehngüthern so entweder denen Agnaten zufallen, oder dem Lehnherrn offen werden, alle auch unverconsentirte Schulden bezahlet werden müssen.

Wenn aber einem verstorbenen Vasallen zu Bestellung der Aecker, zu Brodtkorn und zu Abtragung herrschaftlicher Abgaben etwas vorgestrecket worden; So ist dies keine eigentliche Lehnschuld, indem dies alles aus denen Früchten des Landes genommen und das Lehn selber damit nicht beschweret werden muß.

Leyser meditt. ad Pand. Vol. III. spec. 167. p. 226.

Ob, wenn ein Vaſall nach dem erſten May verſtorben, denen Allodialerben durch das ganze Jahr durch das Recht des Bierbrauens zuſtehe?

S. *Hartranft* P. II. Exerc. II. p. 10. ſeq.

Wie nun in Anſehung derer oberlauſitziſchen Lehne, zu deren Subhaſtation dringender Urſachen halber weder derer Agnaten, noch des Lehnherrns Conſens nöthig; So bezeuget das Herkommen, daß diejenigen Gelder, welche nach Befriedigung der Gläubiger von denen verkauften Lehen übrig bleiben, wieder zu Lehn gemacht und an ein Lehn gewendet werden müſſen.

Siebentes Kapitel.

Vom Succeßionsrecht in Lehnsgüther.

S. *Mencke* de poena privation. feudi. §. 4. 5.
Lehmann Evrematica quaedam circa feuda Luſat. n. II.

Wir haben ſchon im zweyten Kapitel angemerket, wie das Privilegium Kayſer Maximilian II. vom Jahr 1575 das Hauptgeſetz ſey, wornach man die Oberlauſitziſchen Lehne zu beurtheilen habe. Nach ſolchem kommen derjenigen Güther, die nicht ehelich gebohrne männliche Leibes-Lehnserben hinterlaſſen und nicht mit beſondern Privilegien der geſammten Hand weiter und mehr befreyet, auf alle und jede Schwerdtmagen männlichen Stammes bis zum ſiebenten Grad, vermöge Sächſiſchen als dieſer Orte landüblichen gebräuchlichen Rechtens, nach rechter Sippzahl, und kann ein jeder für den andern ungehindert mit ſeinem Guthe frey thun und laſſen.

S. *Hartmann* Diſſ. de ſimultan. inveſtit. in feudis Luſatie. §. 18. p. 23.

Hieraus ergiebt ſich nun ſehr kenntbar, ein Succeßions- und Veräuſſerungs-Recht.

Brunnemann Conſil. 39. no. 3.

Daß aber die in ſothanem Privilegium zugeſtandene Freyheit ſich auch bis auf die Errichtung der Teſtamente erſtrecke, wird niemand ſagen können, ſondern dieſes

hat allererſt Churf. Johann George I. auf gewiſſe Maaße und nur in gewiſſen Fällen auch denen Weibesperſonen in der Lehnsordnung zugelaſſen. Man hat aber doch die Maximilianiſche Conſtitution auch dahin erkläret, und nach einer beharrlichen Obſervanz ſind unzälige Teſtamente von Lehngüthern in der Oberlauſitz nach der Zeit des Privilegiums gemacht, und für beſtändig gehalten worden. Nach denen gemeinen Lehnrechten ſind die Teſtamente über Lehne, wenn der Lehnherr nicht entweder gleich anfangs, oder nachher ſtillſchweigend oder ausdrücklich ſeine Einwilligung gegeben, von keiner Gültigkeit, ja der Vaſall kann nicht einmal das Lehn unter den Lebendigen veräuſſern. Nach der Lauſitziſchen Lehnrechtsverfaſſung kann aber ein Vaſall dieſes thun, er muß aber einen Agnaten bis zum ſiebenten Grad zum Erben einſetzen. Die Worte der Lehnsordnung ſind dieſe:

Dieſem nach obberührte Clauſel (de alienando) keinesweges auf Teſtament und letzten Willen zu ziehen, daß nehmlich dadurch der Beſitzer den Lehnvettern hierdurch die Succeßion und dem Lehnsherrn die Lehns-Fälligkeit entziehen möge. Weiln aber die Succeßion vermöge Privilegii (de feudis alienandis) auf die Mitbelehnte männlichen Geſchlechts allein gerichtet und ohne derſelben Einwilligung nichts deſto minder einem jeden die freye Alienation vorbehalten und zugelaſſen, ſo wollen wir aus Churfürſtl. Macht vielberührte Clauſel (de alienando) nicht nur auf obgedachte Fälle (ad actus inter vivos) ſondern auch dahin gnädigſt extendiren, und erſtrecken, daß auch ein jeder Mitbelehnter freye Macht und Gewalt haben

ben solle, von seinen Lehngütern quoad habiles personas (excludendo filias) so innerhalb des siebenten Grads seyn und ohnedem die Anwartung haben, Testamente und letzte Willen zu machen.

Die Ursache des Gesetzes ist nicht verborgen. Denn der Verbietungsfall ist alsdann nicht vorhanden, wenn der Agnate innerhalb des siebenden Grades succediret, der das Recht dazu hat, und dem Lehnherrn es einerlei, welcher dazu gelange. Denen Lehnsvettern aber ist daran gelegen, welcher unter ihnen vorgezogen werde, und hierinne kommen die Lausitzischen Lehne mit den Allodien überein, weil dem testirenden Vasallen der freye Wille uneinbeschränkt verbleibet.

S. Dec. Ferdinand. §. Darwider von wegen Budißin u. s. circ. med. ibi. Und dieweil denn unser Landschaft ꝛc. ganz und gar zuwider.

Unterdessen ist nicht zu leugnen, daß wegen Johann George I. Lehnsordnung heftig über die Frage gestritten worden:

Ob durch die verstattete Veräusserung des Lehns, auch die testamentarische Disposition erlaubt worden?

Es hat aber die Meynung, daß von der Freyheit zu veräussern kein Schluß auf eine testamentarische Veräusserung gemacht werden könne, welche auch in der Lehnsordnung bestätiget worden, die Oberhand behalten. Es redet zwar das Maximilianische Privilegium generell, aber nach den Regeln der Auslegungskunst ist bekannt, daß bey vorfallender Zweydeutigkeit besonders auf die vorseyende Sache Rücksicht genommen werden müsse, wohin auch diese Worte abzielen:

Dieweil

Dieweil aber dennoch mit angeregtem kayſerlichen Privilegium es dieſe Gelegenheit hat, daß daſſelbe auf Lehngüther und deren Succeßion gerichtet.

Hiezu kommt noch, daß durch die verſtattete Teſtirung die Lauſitzer Lehne noch mehr von ihrer Lehnseigenſchaft verlieren würden, und ſie wohl gar auch auf das weibliche Geſchlecht gebracht werden könnten. Deshalb wird diſponiret:

Dadurch denn denen Lehngütern die Natur, Art und Eigenſchaft nicht benommen, noch dieſelbe zu Erbe gemacht, oder daß ſie auf weibliches Geſchlecht könnten gebracht werden, verſtattet, weniger, ingemein von Lehngütern zu diſponiren oder zu tractiren Gunſt und Conſens gegeben.

Sodann iſt in dem Maximilianiſchen Privilegium nur die auſſerteſtamentariſche Lehnfolge eingeführt, und darinne eine gewiſſe Ordnung beſtimmt, wodurch denn ſogleich die teſtamentariſche wegfällt, welche dem allgemeinen Lehnrechte ſchon entgegen. Hieraus folgt nun ſelbſt die Erklärung der zweifelhaften Clauſel:

Als erklären wir hiermit, dieſe Clauſel aus Churfürſtlicher als Markgraf in Oberlauſitz habenden Macht gnädigſt, daß ein jeder Beſitzer vor den andern Mitbelehnten, Agnaten, Schwerdtmagen ungehindert ſein Lehnguth per actus inter vivos zu alieniren Fug und Macht haben ſolle ꝛc.

Es haben alſo hieſige Vaſallen und ein jeder Mitbelehnter freye Macht und Gewalt von ſeinen Lehngütern auf fähige Perſonen, ſo innerhalb des ſiebenten Grades und

ohne

ohne daß sie Anwartung haben, Testamente und letzte Willen zu machen.

Weil nun diese Freyheit auf fähige Personen eingeschränkt, so fraget sich:

Ob nicht ein Mann auf dem Todbette sein Lehngut seiner Frauen oder einer andern Person verkaufen oder schenken, und also ebenfals seinen Zweck erreichen und seinem Lehnsfolger auch sodann das Lehn beym herannahenden Tode entziehen könne?

Wenn aus den Umständen sich ergäbe, daß es in der letztern Absicht geschähe, so ist diese Handlung nicht beständig, wie auch die Jenaische Facultät im Februar 1690 auf Anfragen H. F. von Luttitz geantwortet:

Als erscheinet aus allen Umständen, daß die Verkaufung des Lehnguthes allerdings in fraudem legis geschehen und also ungültig u. s.

Es entstehet ferner die Frage:

Ob auch von Erblehngüthern, ingleichen von Kunkellehngüthern testiret werden könne?

Wenn ein Gesetz nicht einen Unterschied machet, ist sie zu bejahen. Denn die Privilegia eines Landesherrn müssen so ausgeleget werden, daß sie auch eine Würkung haben. Es ist unglaublich, daß einer bitten würde, sein Mannlehn in Erblehn zu verwandeln, wenn er keinen Nutzen davon haben und in schlechtere Umstände, als zuvor versetzet werden sollte, welches auch der Landesherr nicht haben will.

Dieſes hat in dem Fall weniger Zweifel, wenn in dem Lehnbriefe und Conceßion ſtehet, daß dem Vaſallen frey ſeyn ſolle, von dem Erblehn zu diſponiren, welches ſowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall verſtanden werden muß, weil beides in der Lehnsordnung zuläßig. Wenn auch der Erblaſſer bey ſchicklichen Perſonen, die ohnehin innerhalb den ſiebenden Grad die Anwartung haben, verbleibet; ſo wird wider die Abſicht des Provinzialgeſetzes gar nicht gehandelt, daher in dieſem Fall die zulaſſende Meinung vollends gegründet, ob ſie wohl in Zweifel gezogen werden wollen und zur Zeit zur Entſcheidung noch nicht gekommen iſt.

Ob aber bey dergleichen Lehen auch die Weibsperſonen als Erben eingeſetzet werden können?

verneinet Stryck de feud. Luſat. ſup. c. II. §. 34. Ich behaupte aber doch das Gegentheil wegen der Natur der Allodialgüther und was hierzu gerechnet wird, und beſonders wegen der Diſpoſition des Privilegiums der Erbbegnadigung v. J. 1559, wo es ausdrücklich heißt:

daß die Wittben, Waiſen, Frauen u. ſ. gereichen werde.

In einem blos erblichen Lehn alſo, wenn in dem Lehnbriefe alles genau und deutlich beſtimmt, hat ein Lehnmann viele Freyheiten, welche ſonſt nach denen Lehnrechten nicht erlaubet. Daher ſein Teſtament beſtehen muß, wenn er gleich ſeiner Schweſter Kinder von der Nachfolge ausgeſchloſſen, welche ſonſt in Ermangelung

eines

eines Teſtaments, Kraft des Lehnbriefs, ein Recht zu dem Lehn gehabt hätten. Wenn auch ein dergleichen Lehn denen weiblichen Perſonen die Erbfolge mit zugeſtanden, ſo werden doch, wo Mannsperſonen vorhanden, dieſe jenen vorgezogen, welches ein Reſponſum der Leipziger Juriſten-Facultät menſ. Jun. 1694 in

Puton. Enunc. jur. P. XIV. p. 662. ſeq.

beſtärket.

Bey einem Weiberlehn iſt noch weniger Zweifel, weil daſſelbe von dergleichen Eigenſchaft iſt, wenn ſich die Perſonen nur in dem in der Lehnsordnung vorgeſchriebenen Grad befinden. Ob nun ſchon die teſtamentariſche Diſpoſition über die Lehen, nach Oberlauſitziſchen Rechten, gewiſſermaßen nachgelaſſen; ſo will doch, auſſer in dem einzigen Fall, deſſen wir bereits in dem Capitel von Ausſtattung der Töchter und Schweſtern und deshalb durch letzte Willen zu diſponiren, gedacht haben, nicht verſtattet werden, daß ein Erblaſſer ſeine Agnaten beſchweren könne.

Brunnemann Conſ. 39. führt einen Fall an, wo ein gewiſſer Oberlauſitziſcher Vaſall nicht nur diſponiret, ſondern auch den ſuccedirenden Lehnsvetter mit dieſer beygefügten Cautel beſchweret hatte: daß er es zwar bey der Lehns-Succeßion in Rückſicht ſeiner Agnaten und Lehnsfolger bewenden lieſſe, begehre auch nicht, über das Lehn, als Lehn, widerrechtlich zu teſtiren, ſondern vermeinte nur, aus obangezogenen Urſachen, gar wohl befugt zu ſeyn, daß er dies ſein Lehnguth mit den im

Testament befindlichen Verordnungen beschweren möchte. Hierauf antwortet Brunnemann:

daß solch Testament, so viel die darinnen enthaltene Beschwerung des Lehnguthes betrift, zu Recht unbeständig und unkräftig sey.

Im übrigen sind auch die Testamente, so ein Unmündiger, es sey vor welchen Gerichten es wolle, niedergeleget, von Gültigkeit, wie dieses ein Responsum der Juristen-Facultät zu Wittenberg in April 1692 beym Berger P. II. suppl. ad E. D. F. p. 1644 bestätiget.

Bey denen Lehns-Verträgen ist noch anzumerken, daß man nicht schlechterdings setze, es sollen die Güther in der Familie bleiben, sondern die Clausel hinzu füge: nach rechter Sippzahl, weil sonst dem Besitzer frey stehet, einem Entferntern durch Testament oder sonst auf andere Art das Seinige zu überlassen, mit Uebergehung der Nähern, wenn nur die Güther in der Familie bleiben.

Berlich. Dec. 311. P. III.

Budaei observ. pract. p. 142.

Wir kommen nun auf die eigentliche Lausitzische Lehnsfolge.

Wie nun wegen Lehnsfolge derer Personen in aufsteigender Linie nach Oberlausitzischem Rechte nichts besonders sich verordnet findet, und hierbey ohne Zweifel die Vorsehung des gemeinen Lehnrechts in Obacht zu nehmen seyn wird; so werden in Ansehung derer Personen in absteigender Linie nach dem Maximilianischen

Privi-

Privilegium vom J. 1575 alle Lehngüther auf die ehelich gebohrne männliche Leibes = Lehnerben verfället. Da die Töchter überhaupt gänzlich vom Lehn ausgeschlossen sind, so ist dieses auch in der Oberlausitz, welches daraus abzunehmen, daß, da denen adelichen Lehnbesitzern nach den Privilegien Kayser Ferdinands und Maximilians II. das Recht über ihre Lehne zu disponiren zustehet, solches um deswillen, damit die Lehne nicht auf das weibliche Geschlecht gebracht werden mögen, in der Lehnsordnung v. J. 1653 nur auf die Verordnung, auf den Todesfall oder unter denen Lebendigen eingeschränket worden.

Corp. Jur. Luſ. p. 460. §. Ob nun zwar — und Coll. Werk. T. I. S. 1041. Obgleich den Agnaten das Jus ſuccedendi — oder daß ſie aufs weibliche Geſchlecht könnten gebracht werden, verſtattet wird.

Ferner p. 462. §.

Als erklären wir — und Coll. Werk. T. I. S. 1042. Dieſem nach ob und mehrgedachte Clauſel — in effectu würden gemacht werden, ganz und gar zuwider. —

Ja, damit dem weiblichen Geschlechte auch nicht einmal eine Hofnung zur Erlangung eines Lehns übrig bleiben möge, ist es von aller Mitbelehnschaft ausgeschlossen.

S. angef. Mand. §. Weiln auch —

und wenn eine Frauensperſon ein Lehn erkaufet, muß ſie lediglich Mannsperſonen zu Mitbelehnten annehmen.

S. angef. Mand. §. Wir wollen aber —

Alles dieſes iſt auch denen alten vaterländiſchen Gewohnheiten nicht zuwider, wie einige glauben. Denn die alten Teutſchen ſchloſſen ſogar die Töchter von der Erbfolge in das Allodialvermögen aus, und gaben ihnen nur einige wenige und geringe Dinge unter dem Namen der Gerade.

Eben ſo wenig wird dem weiblichen Geſchlecht die Erbfolge in den Erb- und Lehngüthern verſtattet, wie die Wittenbergiſche Facultät auf Johann Samuel Henzſchels zu Zittau Anfrage im October 1707 geantwortet.

S. *Berger.* P. II. ſuppl. ad E. D. F. p. 812.

Budaei obſervatt. pract. p. 79. 236. ſq.

Welches aber bey Erb- und Kunkellehnen geſchiehet. Auch kann bey Ermangelung männlicher Erben denen ſuccedirenden Agnaten durch Teſtament auferleget werden, den Pflichttheil nicht allein denen Töchtern, ſondern auch den Schweſtern des letzten Beſitzers auszuzahlen.

Ueber dieſes will auch Ludewig in tr. de feudor. Germ. a jure Longobard. different. c. IV. §. 4. behaupten, die Lauſitziſchen Lehen wären vermiſchter Erbfolge, wenigſtens mit dieſem Unterſchied, daß die Mannsperſonen die Frauen z. B. der Bruder die Tochter ausſchlöſſen, in Ermangelung der Agnaten aber, müßten letztere ohne allen Zweifel auch zur Lehnfolge gelangen. Von der Lehnfolge der Kinder aus einer nicht ebenbürtigen Ehe S. Thomaſius juriſt. Händel P. III. p. 197. f.

Daß endlich ein Taub- und Stummgebohrner mit Einwilligung des Lehnherrn ſowohl ein neues Lehn erlangen

erlangen als in einem alten ſuccediren könne, wird niemand in Zweifel ziehen. Zwar führet D. Salig in ſ. Elect. jur. Theoret. pract. P. 17. p. 373. f. ein Frankfurtiſches Reſponſum an, nach welchem ein Lehnherr zum Nachtheil der nächſten Agnaten oder Mitbelehnten diesfalls nicht diſpenſiren, noch einen ſolchen Gebrechlichen zur Lehnsfolge annehmen könne, er führet aber den Ungrund davon §. 5. p. 387. ſehr wohl aus.

Bey denen Lehngüthern der landvoigteilichen Lehnleute ſuccediren nur die Söhne und nicht die Brüder, oder andere Lehnserben, und weil in dem Markgrafthum durch eine beſtändige Gewohnheit und üblichen Brauch eingeführet, daß des Vaters Bruder und Bruders Söhne in Lehnsfällen auch in ſtirpes ſuccediren, ſo hat die Lehnsordnung C. I. L. p. 459. es bey dieſer hergebrachten durch unterſchiedene Fälle bewährten Obſervanz bewenden laſſen. Endlich haben wir noch von der Lehnfolge der Seitenverwanden zu reden.

Nach ſächſiſchem Lehnrecht, wenn die Agnaten nicht aus angebohrner Sippſchaft, ſondern aus Macht des Gedinges ſuccediren, iſt die Mitbelehnſchaft dergeſtalt nothwendig, daß in Ermangelung derſelben niemand auch zu keinem alten Lehn gelangen kann, ſondern die Erneuerung der Inveſtitur in allen Fällen, es entſtehe eine Veränderung mit dem Lehnherrn oder Vaſallen, geſucht werden muß. Welches Recht aber doch durch bloße Theilung des Lehns nichts deſto weniger ganz aufhöret, wenn nicht die Beſitzer der andern Theile von neuen mitbelehnet werden. Hingegen die Oberlauſitz hat dieſe koſtbare Beſchwerde ſich niemals aufbürden

lassen. Nicht einmal dürfen die Seitenverwande und Agnaten anfangs gleich die Mitbelehnschaft suchen, sondern sie haben sie ohnedem bis auf den siebenten Grad, welches die allgemeine gesammte Hand genennet wird, sowohl in Lehn, als Erbgüthern, und dieses nicht, wie man gemeiniglich glaubt, nach dem Privilegium Maximilians II. d. d. Prag den 9. August 1575, worinn nichts hiervon angeordnet, sondern nach einer uralten Observanz, die auf den Ursprung der Lehne und ihrer Verwandschaft mit der Natur der Allodien gegründet ist, und die hernach das Maximilianische Gesetz nur bestätiget hat.

Hartmann Diss. de simultanea investitura §. VII.

So wie nun aus dem Angeführten und aus der Natur der Lausitzischen Lehne deutlich zu ersehen, daß der Ursprung dieses Rechts nicht in neuern Zeiten zu suchen, so scheint es auch wahrscheinlich, daß zu Maximilians Zeiten dasselbe angefochten und zweifelhaft gemacht worden, daher die Landesstände für eine ansehnliche Summe Geldes die Bestätigung desselben von dem Kayser erbeten und erlangt. Diese Meynung bestätigen die Landtagsacten vom Monat Januar 1654, wo dem damaligen gegenwärtigen König Maximilian von denen Ständen unter andern auch Vorstellung geschehen, ein Privilegium der gesammten Hand zu ertheilen, da denn die Antwort erfolget:

> Er wolle solches der Kaiserl. Majestät persönlich referiren und nach Möglichkeit befördern helfen, denn ohne Vorwissen Ihro Kayserl. Majestät, von welcher die

die Stände mehrmals derhalben verabschiedet, Ihro Königl. Majestät in nichts bewilligen könnten.

Dieses bestärket auch die Lehnsordnung:

Dieweil aber die Landstände sich auf eine widrige Observanz und beständige Gewohnheit referiren — Als lassen Wir es auch hinführo bey angezogener Observanz, cum consuetudo sit optima juris interpres, also verbleiben —

Wie denn aus denen in der geheimen Reichscanzley befindlichen damalen 1650 ergangenen Commißionsacten erhellet, daß die Lehnsfolge vor dieser Zeit in der Oberlausitz in ziemlicher Unrichtigkeit bestanden, und die Stände vermeinet, als ob sie innerhalb dem siebenten Grad gar keine Lehnsfolge zu thun hätten, und die Lehnsordnung vom J. 1652 §. So viel nun vors erste — — die gesammte Belehnung niemals zu befolgen gepflogen, deutlich angezeiget. Es ist aber dieser Lehnsfehler hierauf noch pardoniret und in gedachter neuen Lehnsordnung die Lehnsfolge in Absicht des Zukünftigen, reguliret worden.

In der Lausitz ist zwar auch die besondere Mitbelehnschaft eingeführet, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder die allgemeine mehr befestiget, oder denenjenigen die kein Recht dazu haben, und theils ganz fremde sind oder sich über den siebenten Grad befinden, eines verschaffet. Ueberhaupt aber ist sie nicht von der Wichtigkeit, wie die nach dem allgemeinen Lehnrecht. Die Erneuerung der Mitbelehnschaft darf auch weder von denen besondern Mitbelehnten, noch von denen,

die nach dem Recht der Sippschaft succediren, nicht eher als beym Lehnfall befolget werden. Da also denen Agnaten durch Gesetze die Mitbelehnschaft von selbst zukommt, wird sie die allgemein habende gesammte Hand genennet, die allemal statt hat, sie haben getheilet oder nicht, wie es in der Lehnsordnung bestimmt wird. Haben Brüder oder Agnaten getheilet, bekommen sie von selbst die Lehnfolge, ohne erhaltene besondere Mitbelehnschaft, welche sonst nach Sachsenrecht nothwendig war. Von diesem Fall heißt es ausdrücklich:

> Ob auch Brüder und Vettern sich theilen würden, soll zwar ein jeder die Lehn über seinen Antheil, dessen Besitz er bekommt, dasselbe behält oder einen andern hinläßt, suchen, über des andern Brudern oder Vetters Antheil aber nicht eher zu suchen schuldig seyn, er habe denn desselben erledigten Besitz würklich einbekommen.

Vermöge dieser in der Oberlausitz eingeführten allgemeinen gesammten Hand können auch die Meißnischen Vasallen, ob sie gleich nicht in der besondern gesammten Hand stehen, und in die besondere Mitbelehnschaft genommen sind, in denen Lehnen succediren, wenn sie nur dem Verstorbenen innerhalb den siebenten Grad verwandt, als welcher auch hier zu beobachten.

Ludewig Different. jur. XV.

Wenn man muthmaßen darf, scheint selbst nach Sachsenrecht keine Erbschaft denen Agnaten, so über den siebenten Grad sind, anzufallen. Im Landrecht Art. 3. heißt es:

In

In der Siebenten ſtehet ein Nagel und nicht ein Glied, darum endet da die Sipp und heißt ein Nagelfreund. Die NB. zwiſchen dem Nagel und dem Haupt ſich zu der Sipp geziehen mögen, an gleicher Statt, die nehmen das Erbe gleich.

Wo alſo keine Verwandſchaft vorhanden, findet auch keine Erbfolge ſtatt, und es ſcheint gar nicht ungerecht zu ſeyn, daß das hinterbliebene Vermögen eines Verſtorbenen, der keine Erben innerhalb dem ſiebenten Grad hinterlaſſen, dem Staat und der Obrigkeit zur beſſern Beſtreitung der gemeinen Laſten, zufalle. Stryck de feud. Luſat. ſup. C. III. §. 7. hat auch ganz unrecht, wenn er den Urſprung dieſer Anordnung aus dem Longobardiſchen Lehnrecht herleiten will, da er ſowohl ſelbſt Cap. II. §. 3. ſagt, daß man aus dieſem Recht nichts entſcheiden könne, weil es weit ſpäter in Teutſchland bekannt, als ſchon längſt das Sächſiſche Recht in der Lauſitz in Gebrauch geweſen, ſondern auch, weil der Sammler der Lehnsgewohnheiten, wer er auch geweſen ſeyn mag, nur von der Lehnsfolge als zu ſeinen Zeiten angenommen, redet, da Epko Repkovius überhaupt von allen in Sachſen längſt bekannten Erbfolgefällen handelt. Es iſt daher nicht nothwendig, daß man, ohne Noth, zu ausländiſchen Rechtsentſcheidungen ſeine Zuflucht nimmt.

Aus oft angezogener Lehnsordnung ergiebet ſich auch, daß, weil wegen Raitung der Grade und ob die Lehnsfolge mit oder ohne den ſiebenten Grad ſich erſtrecken ſolle, Ungleichheit vorgekommen, dieſer Punct dahin erläutert worden:

Daß die Succeßion der Mitbelehnten und der allgemeinen geſammten Hand bis zum ſiebenten Grad incluſ. verſtanden werden und allererſt, nach Abgang des ſiebenten Grads die verledigte Lehnsfälligkeit dem Lehnsherrn zuſtehen ſolle. —

Desgleichen verordnet ſelbige, daß die Grade der Agnation nicht nach gemeinen Lehn- ſondern nach ſächſiſchen Rechten, inhalts des 3ten Artic. lib. I. Landrechts zu rechnen. Es iſt alſo etwas ganz beſonderes, daß, da ſonſt bey Erbefällen die computatio civilis angenommen wird, in der Lauſitz die computatio canonica eingeführet und beſtätiget iſt.

Schilter. de libert. eccleſ. Germ. lib. III. c. 10. §. 12. in fin.

Nicht weniger iſt man auch hierinne von dem gemeinen Erbrecht, welches in Sachſen gültig, bey der Erbfolge in Allodialia abgegangen, daß nämlich Brüder und Bruders Kinder zugleich ſuccediren und zwar letztere jure repraeſentationis. Die Verordnung lautet:

Und weiln es bey dieſem Markgrafthum durch eine beſtändige Gewohnheit und üblichen Brauch eingeführet, daß des Vaters Bruder und Bruders Sohne — — gnädigſt beruhen.

In Sachſen iſt bey Allodien ſonſt das Repreſentationsrecht gänzlich unbekannt, ſondern es gilt blos die Regel: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe. Landrecht lib. I. art. 17. Bey Lehngüthern iſt es aber in Sachſen auch angenommen, wenn nämlich die Mitbelehnſchaft geſucht worden, nach rechter Sippzahl, Conſt. Elect.

Elect. 29. P. III. und Carpzov. Denn sonst würden alle Mitbelehnte ohne Rücksicht der Grade succediren.

S. *Hartmann* Disp. de investit. simult. in feudis Lusat. §. 10.

Diese besondere Succeßionsordnung hat durchgängig statt, es mag In- oder Ausländische betreffen. Es sind aber diese letztern, wenn sie im Markgrafthum Oberlausitz succediren wollen, schuldig, mit Einwilligung ihrer Lehnsherrschaft, den allhiesigen Landsassen eben dergleichen Recht zu verschaffen, oder wie es in der Lehnsordnung lautet:

> auch hinwiederum gegen ihre Geschlechts-Agnaten und Vettern dieses Orts gesammte Lehn mit Consens ihrer Lehnherrschaft aufzurichten, auf daß, wo sie derer Fälligkeiten in diesem Markgrafthum Oberlausitz also auch unsere der ihrigen ersprießlich und reciproce, wie die Natur und Eigenschaft der gesammten Belehnung mit sich bringet, zugewand haben mögen.

Diese Versehung ist gar nöthig, indem in K. Uladislaus dem Fürstenthum Glogau ertheilten Privilegium deutlich enthalten, daß die Ausländischen, und welche in dem Fürstenthum Glogau nicht belehnt, von solcher gesammten Hand ausgeschlossen seyn sollen.

S. *Treutler*. Vol. I. Conf. 82.

Es kann also nach der Oberlausitzischen Lehnsverfassung gleichfals kein ausländischer Agnate, wenn er nicht schon in diesem Markgrafthum belehnt, einige Lehnsfolge erlangen, und dieses gründet sich auf Billigkeit

keit und Vergeltungsrecht und iſt ehemals wegen der ſchleſiſchen Vaſallen deshalb viel Streit geweſen.

Diejenigen aber, ſo in der Niederlauſitz oder den Erblanden Lehngüther beſitzen, werden für Ausländiſche nicht gehalten. S. Lehnsord. S. 459. Eben die Rechte haben auch die Aftervaſallen, auch in Rückſicht der geſammten Hand bis auf den ſiebenten Grad.

Von denen ſo gleich anfangs beſonders und feyerlich mitbelehnt worden.

Dieſe haben die Lehnsfolge aus doppeltem Recht:

1) Iure agnationis, vermöge der allgemein habenden geſammten Hand.

2) Wegen der Mitbelehnſchaft, vermöge des Gedings und ſtehet ihnen nach Inhalt der Lehnsordnung frey und offen, ſich der gemeinen, nach K. Maximilians Privilegium, geſammten Hand zu halten, oder bey ihrer beſondern geſammten Hand zu verbleiben. Sie mögen nun wählen, welches ſie wollen, dürfen ſie die Mitbelehnſchaft nicht eher, als bis der Lehnsfall eintritt, erneuern. Wenn aber ein neuer Lehnsherr antritt, müſſen ſie auch in der Hofcanzlei die Lehnbriefe der geſammten Hand erneuern laſſen.

Endlich iſt wegen der Frauensperſonen noch dieſes beſondere verordnet, daß ſie, wenn ſie ein Lehn erlangen, auch andere Perſonen männlichen Geſchlechts zu Mitbelehnten annehmen können. In der Lehnsordnung geſchiehet zwar nur der Geſchlechtsverwanden männlichen Geſchlechts Erwähnung, es iſt aber kein

Zweifel,

Zweifel, daß ſie auch ihre Ehemänner in die Mitbelehnſchaft nehmen können, weil, wenn auch nicht mehr, doch eben die Urſache beym Ehemanne, als bey denen Agnaten ſtatt findet.

S. *Nicolai* caſ. jur. dub. reſol. 12. no. 55.
Knipſchild de fideicommiſſ. famil. c. VI. no. 77.

Rechtsfall:

Es ſtirbt ein Vaſall und hinterläßt keine Lehnserben, der Lehnherr will das Lehn an ſich nehmen, es meldet ſich aber einer, der ſich für einen Agnaten des verſtorbenen Vaſallen ausgiebt und dem Lehnherrn die Einziehung der Lehn ſtreitig machet. Es wird ihm Beweis ſeines Vorgebens auferleget, er kann ſolchen aber nicht bewerkſtelligen, weil er die Urkunde der geſammten Hand vorzuzeigen nicht vermögend. Was iſt nun zu thun? Soll er ſeine Verwandſchaft durch zwölf Zeugen erweiſen? Dieſe Sache iſt dergeſtalt entſchieden worden, daß der angebliche Agnate die aus dem Stammbuch erwieſene Verwandſchaft noch mit dem Erfüllungs- und Dafürhaltungseide beſtärken ſolle, und zwar in Sachen D. Benjamin Leubers entgegen Joachim von Gersdorf, conſ. aeſtiv. 1665.

Daß Joachim von Gersdorf eidlich erhalten und daß er der nächſte Lehnsfolger des Guthes Oberhermsdorf ſey, in ſupplementum, und zwar de credulitate ſchwören ſolle.

S. *Berger* Oec. Jur. lib. IV. tit. 25.

Man findet auch, daß wenn ein Lehnguth auf dem Fall geſtanden, ſolches in Adminiſtration genommen

men worden. Als der Hauptmann Sander auf Mittel-Gerlachsheim geſtorben und nur einen einigen Bruder zum Lehnsfolger hinterlaſſen, der wegen eines begangenen Todſchlags flüchtig worden, hat der Churfürſt unterm $\frac{2}{12}$ März 1698 an den Landvoigt Befehl ertheilet:

> Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet behörige Verfügung thun, daß immittelſt erwehntes Guth Mittelgerlachsheim in ſequeſtrum und Adminiſtration genommen werden möge; Maßen wir denn auch allbereit an Unſern Landeshauptmann von Ponickau und den Gegenhändler von Spor deswegen Befehl ertheilet haben.

Stryck de ſucceſſ. ab inteſt. Diſſ. IV. C. 2.

Leyſer jura ſingul. equit. Saxon. §. XI. ſeq.

In wieferne können die Eheweiber in Ermangelung einer Eheſtiftung in den Güthern ihrer Ehemänner ſuccediren?

Nach dem bürgerlichen Recht werden Eheleute in Rückſicht der wechſelſeitigen Erbfolge für fremde Perſonen geachtet, daher können ſie einander nicht beerben, als bis keine Eltern, Kinder oder ſonſtige Anverwanden vorhanden. L. un. C. unde Vir. et Uxor. welches einige Rechtsgelehrten bis auf den vierten Grad ausgedehnet.

S. *Carpzov.* P. III. C. 18. d. 31. no. 3.

Andere

Andere glauben sogar, daß die Anverwanden den Ehegatten beständig ausschlössen.

S. *Schulz* in arbore consanguin. et affinitat. c. X. m. 3. no. 60.

Obschon durch die Novel. 117. c. 5. und Auth. praeterea C. unde vir. et uxor. wieder geholfen worden, daß er auf den Fall, wenn der überlebende Ehegatte ganz arm ist und sich ehrlich nicht durchbringen kann, zur Erbschaft des vierten Theils, wenn wenigstens drey Kinder am Leben, gelassen, wenn aber mehrere vorhanden, wenigstens in Ansehung des Niesbrauches auf Lebenszeit Kindestheil erhalten soll. So sind aber diese beiden Verordnungen in Sachsen gänzlich ausser Uebung und es mag der überlebende Ehegatte reich oder arm seyn, bekommt er den vierten Theil, wenn Kinder vorhanden; und den dritten Theil, wenn keine vorhanden, und zwar eigenthümlich, jedoch, daß auf diesen Fall die Wittwe alle ihre eingebrachte angeerbte und andere Güther, sammt der Gerade in gemeine Theilung bringe, wobey ihr aber die Wahl bleibet, entweder nach ihrem Einbringen oder nach dem dritten oder vierten Theil nach Beschaffenheit der Umstände zu greifen.

Allein dieses gilt nicht bey Lehngüthern, wenn ein Mann kein Allodium verläßt

Carpzov. P. III. C. 20. def. 20.

und glaube ich also, wenn eine Frau zum Manne nichts gebracht, daß sie auch aus seinen verlassenen Lehngüthern nichts fordern oder erben könne, sondern mit ihren

ren weiblichen Gerechtigkeiten an Gerade, Morgengabe und Mußtheil sich begnügen müsse.

Was sie aber ausser der Eheſtiftung ihm zugewendet und erweislich machen kann, hat sie von denen Lehnserben nebst der weiblichen Gerechtigkeit wieder zu fordern. Uebrigens ist es eine bekannte Sache, daß einem Lehnsherrn frey stehe, eine Expectanz oder Anwartung auf ein Lehnguth, wenn solches an ihn zurückfallen solte, einem andern zu ertheilen. Daß aber eine Expectanz auf ein in Erbe verwandeltes Lehn mit Bestand nicht ausgewürket werden, noch denen weiblichen Erben schaden mag, besaget ein Responsum der Juristenfacultät zu Leipzig, M. Februar 1705. an J. G. S. zu Zittau in *Putonei* Enunc. jur. P. XII. p. 462.

Sonsten ist nicht unbekannt, wie bey Absterben eines Vasallen sich oft nicht geringe Irrungen zwischen denen Land- und Lehn-Erben ereignen, indem jene nicht nur die Abfolgung derer in das Lehn verwendeten Besserungen, auf gewisse Maaße nebst denen Nutzungen und Früchten, so noch nicht eingehoben oder gesammlet sind, verlangen, sondern auch, was eigentlich zu denen Lehn oder Landschulden zu rechnen, nicht einig werden können.

Einen Ober-Amts-Separations-Bescheid wegen Lehn und Erbe mens. Febr. 1738. S. Beylage sub C.

conf. *Ludewig* disp. de fructuum attributione C. II. p. 26. seq.

Putonei Enunc. jur. P. XII. p. 420. 437. 445. seq.

Ob,

Ob, wenn ein Vasall nach dem ersten März gestorben, denen Allodialerben auf den Lehngüthern das ganze Jahr hindurch Bier zu brauen zustehe? untersuchet Hartranft P. II. Ingenuar. exercit. II. p. 10.

Ob betagte und noch nicht gelieferte Kornpächte zum Erbe gehören?

S. Ahasv. *Fritsch* addit. ad Speidel. specul. jurid. fol. 674. seqq.

Von verschiedenen Streitigkeiten wegen der Lehnspertinenzien

S. *Paton.* Enunc. jur. P. XII. p. 405.

Achtes Kapitel.

Von Lehnsveräuſſerungen und deren Wiederrufung.

Eine derer herrlichſten Vorzüge bey denen Lauſitziſchen Lehen iſt es, daß ein jeder Vaſall von ſeinem Lehngut, es ſey ein neues oder altes, ohne lehnsherrliche Einwilligung und derer Agnaten oder Mitbelehnten Vorwiſſen frey unter den Lebendigen diſponiren und daſſelbe gerichtlich oder auſſergerichtlich veräuſſern kann.

Nach dem alten Longobardiſchen Lehnrecht, konnte man ſchon auf gewiſſe Maße und in gewiſſen Fällen, ohne Vorwiſſen und wider Willen des Lehnherrn, Veräuſſerungen vornehmen II. F. 9. So wie aber dieſe Freyheit durch kaiſerliche Verordnungen gänzlich aufgehoben worden, ſo iſt ſie in der Lauſitz noch mehr erweitert worden, da ſogar nicht einmal auf den Fall der Apertur bey den Veräuſſerungen Rückſicht genommen werden darf.

Von dem Markgrafthum Niederlauſitz iſt bekannt, wie deſſen Stände vom K. Ludewigen in Ungarn und Böhmen in der zu Ofen am Sonntage nach Pauli Bekehrung 1526 ausgeſtellten Beſtätigung ihrer Privilegien, unter andern die Begnadigung erhalten:

ihre Lehngüther nach Gefallen zu veräuſſern, zu verwechſeln, zu verpfänden, um und zu ewigen Zeiten nach ihrem

ihrem beſten Wiſſen und dergeſtalt, daß ihnen in der Lehn niemals etwas zu Schulden kommen könnte, auch ſolten die Lehngüther derer, ſo nicht Lehnserben hätten, ohne alle Mittel und weitere Belehnung an die Brüder (mit Ausſchluß nämlich des Repräſentationsrechts) und wenn dieſe nicht wären, an die Bruder Söhne, ſo aber derſelben auch nicht wären, an ihre Töchter, und wo deren auch nicht vorhanden, allewege an die nächſten kommen, und fallen.

auch endlich von deſſen Schwager und Nachfolger K. Ferdinand von Oeſterreich das herrliche Privilegium d. d. Görlitz den 26. May 1538. verliehen erhalten, worinnen dieſes enthalten:

Zum letzten und ferner auch, nachdem die Einwohner des Marggrafthums Niederlauſitz mit ihren Güthern frey zu thun und zu laſſen, dieſelben zu verkaufen, zu verwechſeln, zu verſchenken, zu vergeben und anzuwenden, zu ewigen Zeiten vollkommlich Gewalt haben; Als wollen wir dieſen Artikel dermaßen gedeutet, declariret und aufs neue erneuert, wiederholet und beſtätiget haben, daß ein jeglicher Einwohner den andern und nicht fremden ausländiſchen, hoch oder niedrigen Standes ſein Guth, ſo ferne durch Ableibung vorgenannter Erben, der Anfall daran in kurzen nicht zu gewarten, auſſerhalb Unſer ſonderbar Zugeben und Verwilligung verkaufen, verwechſeln, verpfänden, vergeben, anwenden und verändern mag und ſolle — —

Hierbey iſt anzumerken:

1) Daß dieſe freye Veräuſſerung nicht unter allen und jeden Perſonen, ſondern nur unter den Ständen

ſelbſt und denen Einheimiſchen, erlaubt, nach den Worten:

Daß ein jeglicher Einwohner NB. dem andern, und nicht fremden Ausländern hohes oder niedern Standes — —

Iſt alſo die Urſache eingeſchränkt, ſo iſt es auch die Wirkung, und ob ſchon der Lehnsherr dem Vaſallen ohnbeſtimmt nach gemeinen Rechten die Freyheit gegeben, ſein Lehn an wen er will zu veräuſſern, ſo iſt dieſes doch dahin einzuſchränken, daß davon die Feinde des Lehnherrns ausgeſchloſſen, ſo iſt auch blos die Lauſitziſche Veräuſſerung auf die einheimiſchen Vaſallen eingeſchränkt. Denn es iſt viel daran gelegen, ob dem Lehnherrn ein neuer und unbekannter Vaſall aufgedrungen, oder ob ein Lehn auf einen ſchon pflichtſchuldigen gebracht, und alſo die Veräuſſerung zwiſchen paribus Curiae verabhandelt wird.

2) Iſt die Veräuſſerung in dem Falle, da ein Lehn wegen Mangel der Lehnserben bald an den Lehnsherrn zurückfallen muß, erlaubt, nach den Worten:

Daferne durch Ableibung der Erben der Anfall daran in kurzen nicht zu gewarten. — —

Dieſes kommt mit den gemeinen Rechten ſehr wohl überein. Wenn einem Vaſallen die freye Veräuſſerung durch Obſervanz oder Statut auch zuſtehet, und er wollte ein bald auf den Fall ſtehendes Lehn veräuſſern, würde dieſes als ein Betrug gegen den Lehnherrn angeſehen werden. Wie der Churfürſt in Sachſen auch in Sachen die Güther Beinsdorf, Mazdorf, und Zſchern

betreffend,

betreffend, aus dieſer Urſache die von Nicol Friedrich von Wiedebachen an ſeinen Agnaten George von Wiedebach beſchehene Veräuſſerung, da der Verkäufer ohne Kinder verſtorben war, durch ein Reſcript für ungültig erkläret, und von dem Käufer den Beſitz wieder verlanget hat. Das Reſcript vom 21. Febr. 1648 lautet folgender maßen:

> Und wiewohl überdies George von Wiedebach ſich auf einen mit dem verſtorbenen Nicol Friedrich von Wiedebach über das Guth Beinsdorf an. 1645 geſchloſſenen Kauf und dadurch erlangte Poſſeß zu ziehen und zu berufen, gemeinet, derſelbe jedoch daher vor unkräftig zu achten, weiln ihm von euch der hierzu geſuchte Oberamts-Conſens und Confirmation (und zwar nicht unbillig, indem das Lehn auf den Fall geſtanden) gänzlich denegiret, verwidert und abgeſchlagen worden.

3) Was die Agnaten und Mitbelehnten betrift, wird dadurch auf keine Weiſe ihrem Rechte, und Lehnsfolge einiger Abbruch gethan, in denen Worten:

> Doch denen vorigen geſammten Lehnverträgen und Aufgaben allezeit ohne Schaden.

Aus allen dieſen folgt nun, daß ein Kaufcontract oder andere unter denen Partheyen allein verabhandelte Veräuſſerung, doch bey Kräften bleibe, wenn auch der Lehnherr ſeine Einwilligung darzu nicht gegeben, nach den Worten des Privilegiums: auſſerhalb unſern ſonderlichen Zugeben und Verwilligen. Die andere Folge iſt, daß, wenn nur die Veräuſſerung unter Einheimi-

schen vorgegangen, und keine fremde Person damit interessiret ist, dergleichen Contract bestehe, und der Lehnherr und seine Lehnscurie solchen zu bestätigen und den neuen Besitzer für einen rechtmäßigen Vasallen zu erkennen, auch wider seinen Willen gezwungen sey.

Dadurch will ich aber keinesweges behaupten, daß durch dergleichen Veräusserung die dominia rerum perfecta übergeben würden, da nach hergebrachter Observanz beynahe keine Art der Veräusserung ohne besonderes Vorwissen und Bestätigung derer Aemter und ohne gerichtliche Auflassung und Verreichung der Lehn geschehen kann, jedoch dergestalt, daß ein neuer Besitzer deswegen, wenn die Auflassung noch nicht erfolget, weder die Investitur zu bitten gezwungen, noch wegen verabsäumter Suchung der Lehnsreichung des Lehns verlustig werde. Wie in Sachen George von Wiedebach entgegen Ulrich Wenzeln Herrn von Bieberstein den 18. Decemb. 1647 gesprochen und dieses auch in der Leuterungs-Instanz von der Leipziger Juristenfacultät m. Octobr. 1648. bestätiget worden.

Wir kommen wieder auf die Oberlausitz zurück. Hier finden wir nun die zwey Privilegien K. Ferdinands d. d. Prag den 21. Febr. 1544, und K. Maximilians vom 9. Aug. 1575.

Beide unterscheiden sich hierinnen, daß das Maximilianische von der freyen Veräusserung derer Lehngüther, wenn Agnaten innerhalb den siebenten Grad vorhanden und von der allgemeinen gesammten Hand handelt. Da aber Fälle geschehen können, daß ein Vasall

keine

keine Agnaten innerhalb dem siebenten Grad hat, und also dessen Guth auf dem Fall stehet, wie in der Lehnsordnung S. 1042 angemerket; so kann er alsdenn weder das Guth veräussern, noch solches beschweren oder eine Hypothek darauf ohne landesherrlichen Consens nehmen. Diesem abzuhelfen ist das Ferdinandeische Privilegium vorhanden, daß auch einer, der ein auf den Fall stehendes Lehn besitzet, nach zugelassenem Vorritt solches veräussern kann, und zwar wird die Veräusserung nur in dem Fall zugelassen, wenn der Vasall viele Schulden hat.

Ob nun wohl aus diesen beyden Privilegien gemeiniglich das freye Veräusserungsrecht unter den Lebendigen hergeleitet werden will, so rühret doch der Ursprung dieser Freyheit aus einem ganz andern Grund her, und trete ich der Meynung des

Thomasius Diss. de feudo alienabili

nicht bey, wenn er Spho. VI. und XX. die Lausitzischen Lehne zu den feudis alienabilibus ex pacto zählet, und Spho. XXXVI. die Freyheit der Veräusserung aus angezogenem Ferdinandeischen Privilegium herleitet. Nachfolgende sind ebenfals seiner Meinung:

Leibnitz Diss. de alienatione feud. Lusat. super. c. II. §. 3. seq.

Bastineller Diss. de privil. Ferdin. ad mediat. utriusque Lusatiae vasallos non extendendo. §. 3.

Mencke Diss. de illicita feudi alienabilis alienatione. §. 9.

Stryck diss. de feudis Lusat. super. C. 2. §. 8.

Man giebt folgendes an: Zuerſt habe K. Ferdinand in dem angezogenen Privilegium die Veräuſſerung der Lehngüther jedoch nur in gewiſſen Fällen und unter gewiſſen Bedingungen zugeſtanden. Der erſte Fall wäre, wenn Schulden vorhanden, wohin die Worte giengen:

> Wo ſichs begäbe und zutrüge, daß einer von Herren, Ritterſtande oder Adel — verkaufen ſoll und mag.

Wenn aber keine dringende Schulden vorhanden, ſolle der Landvoigt in die denen Gläubigern verſprochene Hypothek einwilligen.

> Wofern aber die Schulden auf dem Guth ſo klein — auf dem Guth zu verſchreiben bewilligen.

Es wird alſo in dieſem Falle die Veräuſſerung verſtattet, ob es gleich denen Grundſätzen des gemeinen Lehnrechts nicht angemeſſen.

Ueberdies enthält dieſes Privilegium noch die Verſtattung des Vorritts.

> Desgleichen wo einer keinen männlichen Leibeserben hätte — an ſeine Statt zu vollziehen auferlegen. —

Hier ſind wiederum die von Ferdinanden gegebenen Privilegien der Ober- und Niederlauſitz von einander unterſchieden. Das der Niederlauſitz ſcheinet vortheilhafter vor dem andern zu ſeyn. Das Niederlauſitziſche erlaubt jedem Einheimiſchen ſein Lehn, nur nicht an einen Ausländer, zu verkaufen, zu verpfänden und zu vertauſchen, auch ohne beſondere Einwilligung des Lehnherrns, wenn nur nicht das Lehn auf dem Fall iſt. Es wird aber kei-

ner Schulden, wie im Oberlauſitziſchen, Erwähnung gethan. Alsdann 1575 erſchien Maximilian II. Privilegium, welches denen Oberlauſitziſchen Vaſallen noch günſtiger war, und ihnen erlaubte, wenn weder männliche Lehnsfolger noch Mitbelehnte da waren, das Lehn zwar auf die Agnaten bis zum ſiebenten Grad zu bringen, aber mit dieſer beygefügten Clauſel:

> und doch ein jeder vor den andern ungehindert mit ſeinem Guthe frey zu thun und laſſen, vollkommene Macht und Gewalt haben ſoll und möge. — —

Ueber dieſe Clauſel entſtunden verſchiedene Zweifel und Streitigkeiten, wie aus dem Eingang der Lehnsordnung vom J. 1648 zu erſehen, wo dieſes beſondere Recht, die freye ausgeſetzte Diſpoſition mit denen Lehngüthern genennet wird. Die Sache wurde vom Churfürſt Johann George I. dahin erläutert, daß die Oberlauſitziſchen Lehne keinesweges für erblich zu halten, und ſie daher wenigſtens unter denen Lebendigen, keinesweges aber durch letzte Willen, noch viel weniger an Frauensperſonen, ſondern an der Succeßion fähige, ob ſie ſchon in entfernterm Grade, veräuſſert werden könnten. Hierdurch haben die Oberlauſitziſchen Vaſallen alſo mehrere Freyheit erhalten; denn in dem Ferdinandeiſchen Privilegium war die Veräuſſerung blos auf den Fall, wenn Schulden vorhanden, eingeſchränkt; und in dem Maximilianiſchen wurde ſie auch auſſer dem Nothfall, wenn männliche Erben ermangelten, verſtattet.

Thomaſii Urtheil von gedachter Churſächſ. Lehnsordnung S. in ej. diſſert. de feudo alienabili §. 36. 37. 38.

Es ſind aber auch Gründe vorhanden, den Inhalt beider Privilegien zu vereinigen und zu vertheidigen. Da die Oberlauſitziſchen Lehne ihrer Natur nach frey ſind, haben ſie der behaupteten Beſtätigung nicht nöthig, ſodann iſt es wahrſcheinlich, daß die Verordnung des K. Ferdinands, daß ein mit Schulden beladener Vaſall, wenn er keine Deſcendenten hinterläßt, ſein Lehn nach vorhergegangenen Erkenntnis der Lehnscurie, veräuſſern könne, nicht auf alle Vaſallen überhaupt zu erſtrecken, ſondern blos auf diejenigen, welche wegen Mangel der Kinder und Mitbelehnten und daher bevorſtehenden Apertur, an der Veräuſſerung verhindert würden.

Die Sache noch deutlicher zu machen. Ein freyes Volk, welches ſeine Allodialgüther freywillig zu Lehn angeboten, konnte nicht denen ſtrengen Lehnsgeſetzen unterworfen werden, und iſt allemal die Vermuthung übrig, daß ihnen gleich anfangs die freye Diſpoſition vorbehalten worden. So wie im Gegentheil nicht wahrſcheinlich iſt, daß in dem Zeitraum von dreyßig Jahren, der zwiſchen dem Ferdinandeiſchen und Maximilianiſchen Privilegium vorhanden, es durch einen ſo gewaltigen Sprung von der Veräuſſerung Schulden halber, bis zur uneingeſchränkteſten Freyheit nach Gefallen und ohne einige Erlaubnis ſeine Güther wegzugeben, gekommen ſeyn könne. Es waltet hier ein zu groſſer Nachtheil für die Lehnherrn vor, als daß es glaublich, daß der Kayſer von neuen ein Recht verliehen, welches denen Ständen nicht vorher ſchon zugekommen. Deshalb behaupte ich nicht nur, daß die Rechte der Niederlauſitziſchen Vaſallen vorzüglicher geweſen, ſondern auch das Gegentheil.

Mit

Mit ausdrücklichen Worten werden die Fremden von der Acquirirung der Lehne in der Niederlausitz ausgeschlossen, in der Oberlausitz aber vermöge der Lehnsordnung nicht, und dieses weder durch das Maximilianische noch Ferdinandeische Privilegium, und also ohne Zweifel aus alter vor diesen Privilegien schon üblichen Gewohnheit. Warum K. Ferdinand aber sein Privilegium gegeben, wird sich aus nachfolgenden zu Tag legen.

Manche werden sich zwar über meine Meynung verwundern, ich wundere mich aber auch, daß unter so vielen Gelehrten, die dieses Privilegium zu erklären sich Mühe gegeben, keiner den wahren Sinn getroffen, der doch, wenn man den ganzen Inhalt des Diploms ansiehet, sogleich in die Augen fällt.

Es heißt darinnen: Wenn einer keine männlichen Erben hätte, nicht männliche Leibes-Lehnserben, sondern überhaupt, männliche Erben, und dadurch werden alle Erben, sowohl Agnaten, als solche, die an dem Lehn ein gewisses Recht haben, verstanden. Bald drauf erlaubet aber der Kayser, wenn ein Vasall mit Schulden nicht so sehr beschweret, daß er das Lehn zu veräussern gezwungen, daß solche Schulden auf dem Guth zu verschreiben. Sollte man nun hier glauben, daß auf die Lausitzischen Lehne alsdann keine Hypothek gebracht werden könne, ob schon Agnaten und Mitbelehnte vorhanden, und doch auch ihre Einwilligung zu suchen nicht nöthig, wovon in dem ganzen Privilegium nicht die geringste Spur anzutreffen? Es wird dadurch vielmehr klar, daß der Lehnherr durch diese Erlaubnis sich habe zur Bezahlung der Schulden, wenn das Lehn

ihm

ihm anfallen ſolte, verbinden wollen. Noch mehr beſtätiget dieſes der unmittelbar drauf angeführte Fall des Vorritts, welcher von dem Kayſer mit gutem Bedacht durch die Partikel: desgleichen wo einer — — mit dem vorhergehenden verbunden wird. Die meiſten erklären dieſe Verordnung dahin, wenn das Lehn auf dem Falle ſtehe, ob ſie gleich ausdrücklich von dem Mangel derer männlichen Leibeserben zu verſtehen, ſo wie dieſe Erklärung auch auf die vorherſtehenden Fälle anzuwenden.

Hierzu kommt, daß der Kayſer noch beyfüget, wie dieſe Verordnung denen ſo entweder Kinder, oder würkliche Mitbelehnten hätten, nicht nachtheilig ſeyn ſolle, welches aber offenbar geſchehen würde, wenn man ſie nicht von dem angeführten Falle verſtehen wollte.

Der Inhalt des Privilegiums iſt zwar etwas kurz und daher dunkel, zu der Zeit aber, als es ausgefertiget worden, war dieſes aber nicht, weil jedermann wuſte, daß einem jeden, auſſer bevorſtehender Apertur die freye Veräuſſerung zuſtund.

Aus allen dieſen erweißt ſich nun 1) daß das Maximilianiſche Privilegium wegen der geſammten Hand mit dem Ferdinandeiſchen ſehr wohl beſtehen könne, und keines dem andern entgegen oder vorzüglicher ſey, wie ſie auch beide in der Lehnsordnung und beſonders das letztere beſtätiget worden:

Wir laſſen aber hierüber das denen Ständen ertheilte Privilegium des Vorritts K. Ferdinand I. ſub d. 21. Febr.

21. Febr. 1544. wie daſſelbe in ſeinen Clauſeln, Puncten und NB. Articuln begriffen, gänzlich unbenommen. — —

welches nicht geſchehen ſeyn würde, wenn darinne die erſten und unvollkommenen Spuren der Lauſitziſchen Lehnsfreyheit enthalten wären. 2) Daß auſſer dem Fall einer Apertur ſchon vor dem Ferdinandeiſchen Privilegium, denen Vaſallen die Freyheit zu veräuſſern zugeſtanden, und 3) daß dieſes ohne allen Zweifel, da keine andern Urkunden vorhanden, von der urſprünglichen Natur und Eigenſchaft der Lauſitziſchen Lehne herzuleiten.

In der Oberlauſitz ſind aber mittelbare Vaſallen dieſes Privilegiums nicht theilhaftig, denn es heißt ausdrücklich: Herren, Ritterſtand und Adel, desgleichen unſere Unterthanen von Herren und Ritterſtand oder Adel. Ferner in Maximilians Privilegium der geſammten Hand vom 9. Aug. 1575: derer Landſtände, und in der Lehnsordnung: denen Landſtänden. — — Ob bürgerliche Vaſallen ſich dieſes Privilegiums auch zu erfreuen haben? iſt noch ſtreitig. Wenn man die Worte genau anſieht, ſolte man dieſe Frage verneinen, wenn man aber die Billigkeit in Erwägung ziehet, ſind allerdings Gründe vorhanden, das Gegentheil zu behaupten. Die bürgerlichen Vaſallen haben eben diejenigen Laſten, als der Adel auf ihren Güthern, und alſo ſolten ſie auch eben die Vortheile genießen. Daß in dem Privilegium nur allein des Adels Erwähnung geſchiehet, iſt vielleicht um deswillen geſchehen, weil in alten Zeiten nur Edelleute die unmittelbaren Lehngüther beſaßen.

In

In der Niederlauſitz iſt es noch ſchwerer zu beſtimmen: ob dieſes Privilegium nur allein auf die unmittelbaren Vaſallen anzuwenden.

S. *Baſtineller* Diſſ. de privileg. Ferdinand. ad mediatos utriusque Luſatiae vaſallos non extendendo.

§. VII.

Bey allen Veräuſſerungen wird alſo überhaupt nach Oberlauſitziſchen Rechten erfordert:

I. Daß der veräuſſernde Vaſall weder ehelich gebohrne männliche Leibes-Lehnserben hinter ſich verlaſſe und nicht mit beſondern Privilegien der geſammten Hand weiter und mehr befreyet, wie es in dem Maximilianiſchen Privilegium beſtimmt wird. Denn es giebt zweierley Mitbelehnte:

1) Die, ſo die geſammte Hand ex pacto ſpeciali oder nach gemeinen Sachſenrecht erhalten;

2) Die, denen dieſelbe ohne beſondere Belehnung aus dem Maximilianiſchen Privilegium, nach dem Recht der Sippſchaft bis zum ſiebenten Grad zuſtehet, welches die allgemeine geſammte Hand genennet wird.

Dieſen wird durch eine Veräuſſerung Nachtheil zugezogen, aber nicht jenen und hindert die bloße Bekänntnis der Lehnsfolge auf den Todesfall und Mitbelehnſchaft keinesweges, daß nicht der primus acquirens das Lehn nach Gefallen veräuſſern könnte, welches in der Oberlauſitziſchen Lehnsordnung nirgends verboten iſt, daſelbſt heißt es:

Obgleich denen Agnaten das jus ſuccedendi auf ſolche Maaß eingeräumet wird, doch dem Beſitzer deſſelben

selben ungehindert mit seinen Güthern zu thun, zu lassen, frey und bevorstehen solle, — — daß der nächsten Agnaten Consens (wie sonsten unter Mitbelehnten bräuchlich) nicht vonnöthen — — desgl. wodurch aber die Agnaten als Mitbelehnte und in der gesammten Hand begriffen, kein Recht — — ferner: daß dieser allgemeinen privilegirten gesammten Hand ungeachtet, ein jeder Besitzer — Macht haben solle.

Es erscheinet aus der Oberlausitzischen Landesordnung v. J. 1582 und den daselbst gebrauchten Formalien:

in Versetzung und Verkaufung der Güther aber sollen dieselbe den Mitbelehnten gegönnet und vor andern gelassen werden,

daß die Lausitzischen Lehne überhaupt veräussert werden können und die Mitbelehnten sich nur des Vorkaufs zu erfreuen haben.

Ein anders ist es mit denen nach gemeinen Sachsenrecht Belehnten. In der Lehnsordnung wird ausdrücklich dieser Fall bey der Veräusserung ausgenommen:

jedoch, daß denjenigen, welche mit alten Specialbelehnungen versehen und vermöge derselben und alten Observanz, weiln allen und jeden Mitbelehnten ohne Consens keine freye Macht und Gewalt die Lehngüter zu alieniren und zu verwenden haben (diese Stelle ist äusserst dunkel) durch diese neue Verordnung nicht präjudiciret, sondern dieselbe bey ihren habenden Rechten de non alienando billig gelassen werden sollen. —

Denn

Denn da dieſe beſondere geſammte Hand ein Recht in das Lehn ſelbſt bewürket, nach welchen der Mitbelehnte, nach dem ohne Kinder erfolgten Ableben des Beſitzers, ſogleich Beſitz nehmen kann, würde es unbillig ſeyn, wenn dergleichen Mitbelehnten durch die Veräuſſerung ihr Recht genommen würde.

Es wird auch dazu, daß ein Mitbelehnter ein jus quaeſitum jure feudali erhalten und die Veräuſſerung hindern könne, erfodert, daß ihm würklich das Lehn ſimultanee gereicht worden. Wenn dieſe ermangelt, fällt auch das Verbietungsrecht weg. Es iſt alſo, wie ſchon gedacht, bey der Frage:

> Ob in der Oberlauſitz die Agnaten und Mitbehnte in die Veräuſſerung des Lehns auch einwilligen müſſen, oder ob des Lehnsherrn Conſens ſchon hinlänglich?

ein Unterſchied unter Lehn inter agnatos nach der allgemeinen geſammten Hand und unter der beſondern geſammten Hand, zu machen.

Im erſten Fall hat der Vaſall Macht, die Veräuſſerung ohne ſeiner Agnaten Conſens, vorzunehmen, er darf auch den lehnsherrlichen Conſens nicht weiter ſuchen, ſo wie in der Lehnsordnung S. 1043 vorgeſchrieben. Dergleichen Macht aber haben die Beſitzer der Lehne nicht, bey denen ſpecialiter ſimultanee inveſtiti vorhanden, in welchen Fällen das nicht anzuwenden, was man von der allgemeinen geſammten Hand diſponiret, ſondern es iſt vielmehr hier auf das zu ſehen, was in

der

der Lehnsordnung: jedoch, daß denjenigen — versehen ist.

Zur bessern Einsicht des angeführten, ist hier der Ort, etwas von der gesammten Hand, welches im folgenden Capitel weitläuftiger geschehen wird, zu gedenken.

Es ist bekannt, daß in den ältesten Zeiten gar keine Lehnsfolge statt gefunden und nachher durch die Verordnung Conrads v. J. 1027 solche erst auf die Kinder und Enkel verstattet, denen Agnaten aber nicht zugestanden worden. Daß man in Teutschland dieses alte Recht genau beobachtet, bezeuget das sächsische und teutsche Lehnrecht. Da nun also die Agnaten nicht succediren konnten, fiel man auf ein ander Mittel, darzu zu gelangen, man machte ein Gedinge und ließ sich die Anwartung versichern. Dieses wurde bald allgemein beobachtet, und kam auch mit dem sächsischen Lehnrecht in die Lausitz. Es wurde aber auch wieder unterlassen und durch das Maximilianische Privilegium und die neue Lehnsordnung von neuen bestätiget, dergestalt, daß denen auf diese Art Mitbelehnten durch Veräusserungen ihr Recht nicht genommen werden darf. Nach der 48 Constit. Elect. P. II. wird darauf gesehen, ob solche Veräusserung mit Consens des Lehnherrn oder ohne dessen Bewilligung vorgenommen worden, in diesem Fall wird der Mitbelehnte, bey Lebzeiten des Veräusserers sogleich zum Lehnsbesitz gelassen, in jenem Falle aber nicht eher, als nach dem Tode desselben und seiner Descendenz.

Wenn die Mitbelehnten ſich des Rechts die Veräuſſerung zu wiederrufen, gebrauchen wollen, wird erfordert, daß

1) der Mitbelehnte vom Lehnsherrn würklich belehnet worden, und zwar

2) mit Einwilligung und darum beſchehenen Bitten des Lehnbeſitzers, welches Stryck in Diſſert. alleg. mit einem Wittenbergiſchen Reſponſum beſtätiget, bey einem gewiſſen Fall, da die würkliche Belehnung ermangelte, und ein bloßes Anerkenntnis der Expectanz auf den Todesfall vorhanden war.

Wenn nach der Meinung Wernherns obſ. for. P. IX. p. 188. die Freyheit das Lehn zu veräuſſern, das jus retractus nicht aufhebet, entſtehen viele wichtige Fragen, die von den Gelehrten theils für, theils entgegen entſchieden worden. Die erſte iſt: Ob bey den Lauſitziſchen Lehen, wenn ſelbige kraft des Privilegiums veräuſert, dem Lehnsherrn und Agnaten das Vorkaufsrecht und jus retractus zuſtehe?

S. Heydenreich Diſſ. de alienat. feudor. Cap. IV. §. 2.

Nach dem Maximilianiſchen Privilegium iſt denen Agnaten, die bis zum ſiebenten Grad das Recht der Lehnfolge haben, der Vorkauf vorbehalten worden, nach Inhalt der Lehnsordnung §. Als erklären Wir —

dieweil aber in unſerer confirmirten Landes- und Amts-Ordnung gewiſſe Verſehung wegen der Nähergeltung und Vorkaufs des nächſten Agnaten in alienationibus judicialibus gethan, laſſen wir es billig,

lig, so viel das jus protimiseos anlanget, dabey verbleiben.

Die Landesordnung von 1583 sagt ausdrücklich:

in Versetzung und Verkaufung der Güther sollen dieselbe denen Mitbelehnten gegönnet und vor andern gelassen werden.

Stryck in Diss. de feudis Lusatiae super. c. II. §. 16. hält zwar dafür, dieses Vorzugsrecht komme mit denen gemeinen Rechten überein, ich bin aber anderer Meinung, weil nach gemeinen Rechten denen übrigen Mitbelehnten dieses auch zustehet, welches nach Lausitzischem Recht sich doch ganz anders verhält.

Auch bey aussergerichtlichen Veräusserungen stehet nach der Lehnsordnung denen Agnaten der Vorkauf zu:

So viel den Vorkauf, der ihm hiermit auch soll ausgesetzt und vorbehalten seyn, anbetrift. —

Die Ausübung desselben ist aber an eine gewisse Zeit gebunden. Es wird dazu erfodert:

1) Daß denen Agnaten die Lehn angeboten werde.

2) Daß sie sich binnen drey Monaten erklären, ausserdem sie ihres Rechts verlustig werden. Es heißt in der Lehnsordnung:

und wollen auch ferner gnädigst um Verhütung allerhand Inconvenientien willen, in alienationibus extrajudicialibus dem nächsten Agnaten, so viel den Vorkauf, der ihm hiermit auch soll ausgesetzt und vorbehalten seyn, anbetrift, eine gewisse Zeit als nämlich

drey Monat zur Losſage oder zum Kauf des Lehns des Mitbelehnten deſigniret und beraumet haben. Und da er nach beſchehener Antragung in ſolcher Friſt bey den Verkäufern und Käufern ſich nicht angeben laſſen würde, daß er nachmals in den Kauf zu treten nicht befugt ſeyn ſolle. — —

Ein Vaſall, der ein Lehn verkaufen will, muß alſo ſolches dem Agnaten für eben den Preis anbieten, und letzterer muß binnen drey Monaten entweder ſich losſagen oder eben den Preis zu bezahlen ſich erklären. Wenn daher ein Agnat um die Losſagung nicht erſuchet worden, kann er das verkaufte Guth, gegen Erlegung des Kaufpreiſes von dem Beſitzer zurückfodern. Hat er ſich aber von dem Guth einmal losgeſaget, ſo kann er hernach an dem aus dem Lehn gelöſeten Gelde keinen Anſpruch machen. Auf dieſe Art iſt 1717 in Sachen derer Gevetter von Schweinitz entgegen Margarethen Gottlieben von Metzſch geſprochen worden. Ueberdies wird hierbey beobachtet, was in der Lehnsordnung S. 1040: Da aber einer die Lehnsgüther annehme — — enthalten, und wenn man darüber einig worden, daß das aus dem Lehn gelöſete Geld, wieder auf ein ander Lehn verwendet werden ſolle, ſind auch die Erben hierzu verbunden.

Brunnemann Cent. I. Dec. 7.

Lyncker Cent. IV. Dec. 394. Cent. VI. Dec. 501.

Carpzov. P. I. Conſt. 30. d. 1. 2.

Von den gemeinen Rechten iſt dieſes darinn verſchieden, daß nach ſolchen das Vorkaufsrecht binnen einem Jahr aus-

ausgeübet werden kann, 2 F. 26. welches auch nach Sächsischen Rechten üblich, jedoch mit diesem Unterschied, daß wenn die Veräusserung an einen entferntern Agnaten oder Mitbelehnten geschehen, das Vorzugsrecht binnen 31 Jahr und 6 Wochen ausgeübet werden muß.

Constit. Elect. 50. P. II.

In dem Torgauischen Ausschreiben vom Jahr 1583 ist dieses abgeändert, und ohne Unterschied zum Vorkaufsrecht ein Jahr festgesetzet worden.

Carpz. P. II. Const. 50. Dec. 1.

Auch bey Subhastationen ist denen Agnaten und Mitbelehnten nach der Amts- und Gerichtsordnung S. 18. 32. Corp. jur. Lusat. diese Zeit vorbehalten worden.

Da aber das Vorkaufsrecht von zweifacher Art, wollen wir noch sehen, ob beide hier bey einer ausser-gerichtlichen Veräusserung statt finden?

Das Vorkaufsrecht im eigentlichen Verstande bestehet darinn, daß der geschehene Verkauf unterbrochen und der Verkäufer angehalten werde, mir die zu verkaufende Sache zuerst anzubieten.

Im weitläuftigen Verstande aber ertheilet es die Freyheit einen schon erfüllten Kauf zu zerreissen, und die verkaufte Sache von dem Käufer wieder zurück zu verlangen, welches jus retractus genennet wird.

In Ansehung des erstern waltet gar kein Zweifel ob, daß solches bey ausser-gerichtlichen Veräusserungen innerhalb drey Monaten seine Gültigkeit habe; wegen

des juris retractus ſind noch viele Zweifel vorhanden. Stryck in Diſſ. de feudis Luſat. ſup. §. 18. glaubt, wenn der Contract ſchon geſchloſſen, ertheile die Uebergabe der verkauften Sache dem Agnaten das jus retractus wider den dritten Beſitzer, aber Stryck irret ſich hier mit den gerichtlichen Veräuſſerungen, wo dieſes ſeine Richtigkeit hat. Er beruft ſich zwar auf den vorhergehenden §. 17. aber ich finde daſelbſt weiter nichts, als daß nach Sächſiſchen Rechten das jus retractus binnen 31 Jahren 6 Wochen ausgeübet werden ſolle. Was gehet uns aber dieſes an? Meine Meynung iſt dieſe. Die Lauſitziſche Lehnsordnung verſtattet §ph. Dieweil aber — Corp. jur. Luſ. S. 462. ausdrücklich den Vorkauf, und befiehlt dem Verkäufer die Antragung des Guthes, welches mit dem jure retractus nicht übereinkommt, und verſtattet endlich dem Agnaten nur in den Kauf zu treten, welches alles einen noch nicht abgeſchloſſenen Contract und noch nicht übergebene Sache vorausſetzt, und wenn auch die Uebergabe würklich erfolget, und der Käufer nach dem ohnvermutheten Ableben des Verkäufers, den würklichen Beſitz ergriffen, würde der Agnate wider ihn doch keine Klage anſtellen können.

Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß denen Agnaten bey gerichtlichen Veräuſſerungen das Recht zukommt, das zugeſchlagene Guth für eben den Preis binnen einem Jahre einzulöſen, daß dieſes aber in der Lehnsordnung auch auf die auſſergerichtlichen Veräuſſerungen erſtrecket worden, wie Stryck glaubt, iſt nirgends gegründet. Sogar wird in der Lehnsordnung §pho. Ob nun zwar — — Corp. jur. Luſ. S. 461. verordnet:

Daß

Daß der nächsten Agnaten Consens nicht vonnöthen (wie sonst unter Mitbelehnten gebräuchlich) noch sich des juris prohibendi oder revocandi anzumaßen.

desgleichen:

und solches alles ohne der Mitbelehnten Consens, so auch diesfalls die alienirten Güther zu revociren, ausser auf solche Maaße, wie folgendes deutlich ausgesetzet (i. e. ut ex contextu patet, si emtio nondum perfecta sit, ut jus protimiseos usurpare queant) nicht berechtigt seyn solten, denen Agnaten das jus redimendi gänzlich genommen;

daher um so weniger sie das jus retractus als eine Art der redemtion anführen mögen.

Sonst findet man in der Lehnsordnung, daß allezeit nur des nächsten Agnaten gedacht werde. Wenn dieser daher seinem Rechte entsaget, können die übrigen entferntern selbiges nicht verlangen. Dieses Recht wird aber auch auf die übrigen Agnaten ausgedehnet in den Lehns-Pactis vom J. 1614. wegen des Landgüther-Verkaufs §pho. In Betrachtung nun:

Alle wege dem nächsten Mitbelehnten und andern Geschlechts- und Wapensgenossen oder, da dieselben nicht vorhanden, oder sich des Vorkaufs begeben, andern ehrlichen Leuten Herren-Standes, oder von Adel angetragen und der nächste Zutritt hierzu verstattet. —

Ueber die Frage:

Ob bey den Näher-Geltungsrechte unter Mitbelehnten und Agnaten das edictum successorium oder der

ordo ſucceſſionis ſtatt habe, ſo daß wenn der nächſte Agnate das Einſtands-Recht nicht gebrauchen will, oder kann, ſolches dem Schwerdtmagen des nächſtfolgenden Grads zukomme? S. Budaei miſcell. jur. Luſat.

Desgleichen von einem ausgeübten jure retractus bey einem Weiber- und Erblehn ein von denen Schöppen zu Wittenberg menſ. Jun. 1717. geſprochenes Urthel in der Beylage ſub D.: Ob der retractus gentilitius durch Ceſſion auf jemanden gebracht werden könne. S. *Berger* Oecon. jur. lib. III. tit. 5. not. 10.

Ein eben ſo wichtiger Zweifel entſtehet hierbei, ob das Vorkaufsrecht, das eigentlich blos die Agnaten angehet, auch auf Fremde, die unter der erſten Mitbelehnſchaft nicht begriffen, oder die würkliche Mitbelehnſchaft nicht erhalten, erſtrecket werden könne? Der vorzüglichſte Zweifel gründet ſich auf die Landesordnung vom J. 1582. wo es überhaupt heißt:

in Verſetzung und Verkaufung der Güther ſollen dieſelbe denen Mitbelehnten gegönnet, und vor andern gelaſſen werden. —

Da nun das Vorkaufsrecht beſonders denen Agnaten vorbehalten, müſſen auch dieſe Worte nur dahin erkläret werden, welches noch mehr durch das Wittenbergiſche Reſponſum beym Stryck Diſſ. de feudis Luſat. c. II. §. 19. beſtätiget wird.

Beyläufig erwähne ich noch der Frage:

Ob die Vaſallen wegen erlangter Freyheit, ohne Einwilligung der Agnaten zu veräuſſern, wenn ſie das

aus

aus einem Lehn erhaltene Geld zur Erkaufung anderer Lehngüther anwenden, befugt sind, andere Fremde in die Mitbelehnschaft zu nehmen, und die rechtmäßigen Agnaten zu übergehen?

Die bejahende Meynung haben die Herren Landesstände in einem Implorat am Landtag Oculi 1693 zu behaupten gesucht, hingegen die verneinende Meynung der damalige Landvoigt Freyherr von Gersdorf in einer Deduction über die Frage:

Ob im Markgrafthum Oberlausitz bey Erkaufung eines Lehnguthes nebst Genießung des Privilegii Maximiliani II. und der neuen Lehnsordnung fremde und extra familiam stehende Mitbelehnten anzunehmen, zuläßig sey?

angenommen und solche am Landtag Elisabeth 1695 denen Landständen anstatt einer Weisung übergeben lassen.

Eine andere Frage ist:

Ob der Lehnherr, ohngeachtet des denen Ständen zustehenden Vorzugs, das Vorkaufsrecht nichts destoweniger sich anmaßen könne?

Stryck in Diss. alleg. Cap. II. §. 20. 21. bejahet sie und führt ein beym Horn jurisprud. feud. im Anhang no. XVI. XVII. befindliches Responsum der Wittenberger Juristen an. Ich aber verneine sie, weil kein Beyspiel angeführet werden kann, welches es bestätige. Die beym Horn anzutreffenden Responsa gehen die Niederlausitz an, deren Rechte von den Oberlausitzischen sehr verschieden sind. Die Gründe derer,

ſo die Frage bejahen, ſind: die beſondere Einwilligung ſchließe zwar das Vorkaufsrecht aus, aber nicht die generelle, die zwar dieſes bewürke, daß ein Lehn wegen einer Felonie nicht verlohren gehe, woran einem Vaſallen nicht ſo viel gelegen, er verliere aber die Freyheit zu veräuſſern, wenn der Lehnherr an die Stelle des Käufers trete.

So wie aber ſchon die Roſtocker und Frankfurther Juriſten beym Thomaſius de feudo alienabili für uns geſprochen, ſo leugnen wir den erſten Grundſatz, daß eine generelle Einwilligung, die durch ein Privilegium des Fürſten bekannt gemacht worden, in der Lauſitz dieſes wenigſtens bewürke, daß ein Lehn wegen begangener Felonie nicht verlohren gehe.

Die Verfaſſung der Lauſitz iſt von jeher von anderer Beſchaffenheit geweſen, daß die aus dem gemeinen und Longobardiſchen Lehnrecht hergenommenen Regeln niemals auf dieſelbe angewendet werden können, und behaupte ich ohnveränderlich, daß die Lauſitziſchen Lehne auch vor K. Ferdinands und Maximilians Zeiten, da ſie auch ohne Einwilligung und Vorwiſſen des Lehnherrns veräuſſert worden, niemals verlohren gegangen oder verlohren gehen können, und alſo hierbey niemals bey uns eine Felonie ſtatt finden können. Die von dem Kayſer ausdrücklich gegebene Einwilligung bewürket alſo ohne Zweifel etwas anders, nämlich, wie die Lehnsordnung §. 6. ſagt:

daß anderweit Special-Conſens auszuwürken nicht vonnöthen

und

und welches ohnstreitig hieraus gefolgert werden kann, daß der Lehnherr sich des Vorkaufs gar nicht bedienen könne.

Eben so wenig können wir das zweyte Argument zugeben, daß es denen Lausitzer Ständen vortheilhaft sey, wenn der Lehnherr das Verkaufsrecht ausüben, und dadurch die Lehn an sich bringen wolle, wenn er auch alle darauf ruhende Beschwerden zugleich mit zu übernehmen sich nicht weigerte.

Es wird ferner gefragt:

Ob dem Lehnsherrn beym Verkauf der oberlausitzischen Lehne das jus retractus zukomme?

Diejenigen, so es behaupten

Hartm. Pistoris lib. II. qu. II. no. 12.

Carpzov P. II. C. 31. D. 6. no. 1. 2. Resp. 19. L. V.

führen diese Gründe an:

1) Weil dem Lehnherrn das dominium directum der Lehne zustehe, sey es billig, vor einem Fremden ihm das ius retractus zu verstatten.

2) Komme es ihm zu, propter favorem reunionis et reversionis ad pristinam causam, ac consolidationem utilis et directi dominii.

3) Gereiche es dem Lehnherrn und Unterthan zum Vortheil, damit beide durch die Veräusserung der Lehne an einen Fremden nicht zu sehr von einander getrennet würden.

Die verneinende Meinung scheint mir aber wahrscheinlicher zu seyn,

1) wegen

1) wegen des Inhalts des Maximilianischen Privilegiums v. J. 1575. §pho. doch sollen auch — wo es heißt:

und soll diese unsere Begnadigung — — — Kraft haben, gelten und bestehen — —.

Da nun bekannt, daß die Erklärung derer Privilegien eigentlich dem Fürsten, der sie giebt, zustehet, die Erklärung des angeführten Privilegiums aber von dem concedirenden Fürsten denen Vasallen und ihren Nachkommen, solches nach ihrer Nützlich- Fürtrag- und Bequemlichkeit zu gebrauchen, allergnädigst überlassen worden, und aber ihnen am vorträglichsten zu seyn scheinet, wenn das Privilegium und die darinne enthaltene freye Veräusserung so erkläret wird, daß dem Lehnherrn kein ius retractus zugelassen, weil niemand leicht mit einem Vasallen einen Kauf eingehen oder auf ein subhastirtes Guth bieten würde, wenn er besorgen müßte, daß er mit dem Lehnherrn zu thun bekommen und von selbigem, als einem mächtigern, durch Ausübung des iuris retractus verdrungen werden könnte, so scheinet wohl die Erklärung wider den Landeslehnherrn Grund zu haben.

2) Hat K. Maximilian II. in besagtem Privilegium ein mehrers nicht, als was im letzten §ph. doch uns, unsern Nachkommen — und §pho. doch soll auch Ihro Kaiserl. Majest. nach Abgang — enthalten, sich vorbehalten.

3) Weil auch selbst der Churfürst, als Sie in der Lehnsordnung v. 1653. dieses Privilegium in verschiedenen Puncten erkläret, erweitert und eingeschränkt, ja sogar

gar beide Arten des Vorkaufsrechts denen Agnaten Spho. Als erklären Wir hiermit — ausdrücklich vorbehalten, dennoch auch dieses sich nicht selbst reservieret,

C. F. *Franz.* lib. III. Resol. in app. n. 151.

4) weil endlich überhaupt dergleichen Privilegium pleniſſime, und liberaliſſime zu erklären.

Demohnerachtet behält doch die Meinung derer, so dem Landesherrn dieses Recht zuschreiben, die Oberhand, obschon die oben angeführten Gründe nicht ohne allen Widerspruch sind.

1) Wird dem Lehnherrn durch eine Veräusserung nicht das dominium directum genommen, sondern der Vasall genießet nur die Gütigkeit des Lehnherrns, der ihm die freye Gewalt überlassen, das Lehn an einen jeden zu veräussern, diese würde aber, wenn der Lehnherr sich das ius retractus stillschweigend vorbehalten würde, eingeschränkt.

2) Ist die Wiederzusammenbringung von dem verleihenden Fürsten nur in dem Fall reserviret worden, wenn keine Agnaten innerhalb dem siebenten Grad mehr vorhanden, und kann diese nicht auf den Fall der Veräusserung ausgedehnet, und dadurch die verliehene freye Gewalt zu veräusern nicht eingeschränkt werden.

3) Leidet der Lehnherr hierbey keinen Schaden, weil der Käufer nur das nutzbare Eigenthum bekommt, das dominium directum aber immer dem Lehnsherrn verbleibet, der nur allein denen Agnaten, nicht aber auch sich das ius retractus hier vorbehalten.

Es

Es kann aber auch die Erklärung, daß bey Verkaufung eines Lehns dem Lehnsherrn das ius retractus zustehe, denen Vasallen weder bey willkührlichen noch nothwendigen Veräusserungen Nachtheil bringen. Bey jenen nicht; denn wenn ein Vasall sein Lehnguth zu verkaufen sich entschließet, warum will er verhindern, daß solches, wenn es der nächste Agnate nicht verlanget, nicht lieber seinem Lehnsherrn, dessen Nutzen und Bestes zu befördern er ohne dies nach seiner Lehnspflicht verbunden, zukomme, als einem Fremden, und warum sollte ein Fremder deshalb nicht wollen mit einem Vasallen einen Kauf um ein Lehnguth schließen, wenn dem Lehnherrn der Vorkauf zustehet, da doch dergleichen Käufe täglich geschlossen werden, ohngeachtet alle Agnaten nach der Sippschaft zum Vorkauf gelassen werden.

Die Einwendung, es werde ein Käufer hierdurch in Sicherheit gesetzt, daß nach der Lehnsordnung der Vasall schuldig, das Guth dem nächsten Agnaten anzubieten, der denn binnen drey Monaten sich deshalber erklären muß, ist von keinem Belang. Es wird hierauf geantwortet: Es sey einem Käufer weder schimpf- noch schädlich, wenn er schon dem Landes- und Lehnsherrn im Kaufhandel weichet, wiewohl kein Beyspiel noch vorhanden, daß der Lehnsherr bey freywilliger Verkaufung den Vorkauf jemals verlanget.

Noch weniger ist dergleichen Eintritt dem Vasallen bey dem nothwendigen Verkauf, oder einem Fremden, der darauf bietet, nachtheilig, die Gründe hierzu führt

Faber

Faber lib. V. Coniect. c. 15. und

Brunnemann ad L. 16. n. 2. π. de reb. aut. iudic. posid.

an. Ja aus dem Maximilianischen Privilegium ist es nicht so klar, ob ein Lehn ohne des Lehnherrs Einwilligung veräussert werden könne, es ist in demselben enthalten, daß dieses ohne Einwilligung der Agnaten nicht geschehen könne.

Martini in proc. Sax. P. II. tit. 40. §. I. S. 315.

Obschon das Gegentheil aus den Worten der Lehnsordnung erhellet, wo es heißt:

> die kaiserl. Majest. auch, als damaliger Lehnsherr, sowohl die Agnaten und Lehnsfolgere, hierzu ihren Consens einmal ertheilet und sich ihres Rechts begeben. —

und daß solchergestalt vor dem Oberamt m. Iun. 1599. gesprochen worden, erwähnet

Treutler Conf. 39. no. 93.

mit den Worten der Sentenz:

> Weil ihr auch das quästionirte Guth mit consens und Zulassung des Amts, pro dotalitio nicht verschrieben; Als ist sie die Frau solcher ihrer Anforderung halber N. in Anspruch zu nehmen, nicht befugt. —

Nun ist gewiß, daß ein Vasall sein ohne Einwilligung des Lehnsherren veräussertes Lehn, verliehre. Wenn nun gleich dieses Hindernis durch die Worte der Lehnsordnung abgethan seyn möchte; so folget doch nicht, daß der Lehnsherr sich auch hierdurch des andern Rechts,

nem-

nemlich retractus begeben. Dergleichen besondere Vorfälle sind nicht zu vervielfältigen, und ist es genug, daß das Privilegium die Veräusserung ohne Einwilligung der Agnaten geschehen läßt, welches in der Regel nicht erlaubt, zumal da das ius retractus der Freyheit zu veräussern nicht zuwider läuft, oder solche aufhebt.

Es ist auch eine Erklärung zum Nachtheil des Lehnsherrn sogar in der Lehnsordnung verboten, und erscheinet aus den Worten derselben Sph. Ob nun zwar — dadurch dann denen Lehngüthern — Als erklären Wir — vielmehr, daß der Landesherr nicht einmal denen Landesständen die Erklärung verstattet, sondern sich alleine vorbehalten, dergestalt, daß er die Erklärung der Stände wegen der Testamentserrichtung gänzlich widerleget, und den wahren Sinn des Privilegiums selbst ausgeleget.

II. Das zweyte Erfordernis bey der Veräusserung der Lausitzischen Lehne ist,

daß kein Vertrag de non alienando vorhanden sey.

Einem dergleichen Vertrag wird durch die Lehnsordnung nicht präjudiciret. Es heißt daselbst:

> Wie denn auch denen, so sich etwan durch sonderliche Pacta derhalben verglichen, durch diese neue Verordnung nichts präjudiciret, sondern dieselbe bey ihren habenden Rechten de non alienando billig gelassen werden sollen.

Wenn also ein dergleichen Vertrag eingegangen worden, kann die Veräusserung zwar bisher ohne der

Agna-

Agnaten Einwilligung geschehen, und, wenn sie einmal erfolgt, verhindert es die Uebergabe nicht; es kann aber der pacisirende Theil nicht ex iure retractus klagen, sondern muß actionem personalem anstellen. Stryck Diss. de feud. Lusat. sup. Cap. II. §. 23. ist schon dieser Meinung um deswillen, weil ein bloser Vertrag de non alienando, ohne einiges Recht an einer Sache zu haben, die Würkung nicht habe, die Uebergabe an einen dritten Besitzer zu verhindern.

Eben dieser Grund ist auch vorhanden, wenn zum Nachtheil derer Mitbelehnten das Lehn veräussert worden, weil diese, ihr Successionsrecht sey so alt, als es wolle, nicht aus Gütigkeit des Lehnsherrn, sondern aus geneigtem Willen des ersten Lehnserwerbers, durch einen wechselseitigen Vertrag oder vielmehr wegen der Blutsverwandschaft, ins Lehn succediren, welches ihnen aber kein vorzüglicheres Recht verschaffen kann. Diesem ist nicht entgegen, wenn in der Lehnsordnung gesagt wird, daß dieselbe bey ihren habenden Rechten de non alienando billig gelassen werden sollen, weil aus diesen Worten nicht erzwungen werden kann, daß die Veräusserung für sich ungültig, welches doch seyn müßte, wenn wider den dritten Besitzer geklaget werden sollte.

Die Lehnbriefe allein, worinne jemanden die gesamte Hand verliehen wird, verschaffen kein Befugnis, wider den dritten Besitzer Klage zu erheben, weil das Recht der gesammten Hand durch bloße Verträge nicht erlangt wird, sondern hierzu eine feyerliche Belehnung nöthig ist, die nur allein ein dingliches Recht giebt.

Wernher Enunc. For. P. I. enunc. 155.

Ob aber ein entfernterer Mitbelehnter, wenn er verurtheilet worden, das erkaufte Lehn einem nähern Mitbelehnten, der sich des Vorkaufsrechts bedienet, abzutreten, dadurch die Mitbelehnschaft an solchem Guth verliehre?

S. *Putonei* Enunc. iur. P. II. S. 208 f.

III. Das dritte Erfordernis der Veräusserung ist, daß, wenn solche aussergerichtlich geschehen, sie bey den Aemtern angezeiget werde.

Obschon die Einwilligung des Lehnsherrn bey einer dergleichen Veräusserung niemals nöthig, da sowohl der Landesherr durch das Privilegium, welches im Eingang der Lehnsordnung, die freye ausgesetzte Disposition mit denen Lehngüthern, genennet wird, seine Einwilligung überhaupt in alle Lehnsveräusserungen gegeben, als auch die Lausitzischen Lehne denen Allodien mehr als den würklichen Lehen ähnlich sind. So werden die Vasallen doch in ihrem Besitz sicherer gestellt, wenn sie es nicht blos bey dem Privilegium bewenden lassen. Die Lehnsordnung befiehlt es auch an, daß eine geschehene Veräusserung denen Aemtern zu Verhütung allerhand Unordnungen gemeldet werde. Man würde auch sonst nicht wissen, wer von Zeit zu Zeit Besitzer eines Guthes sey.

IV. Wird erfodert, da, wie schon mit mehrern angeführet worden, nach dem Maximilianischen Privilegium, die freye Veräusserung so lange statt findet, als Agnaten bis zum siebenten Grad vorhanden, daß eine Lehnsapertur nicht bevorstehe. So lange also das

Lehn

Lehn nicht auf dem Fall stehet, hat die freye Veräusserung statt. Wenn es aber dafür zu halten, daß ein Lehn auf dem Fall stehe, ist noch nicht ausgemacht. Treutler sagt von dem Glogauischen Privilegium, daß ein König in Böhmen geschehen lassen müsse, daß oft ein Lehn, darinn nur zwey Personen die Succession haben, auf ein fremdes Geschlecht, bey welchem er keinen Anfall zu hoffen, gebracht werde. Dieses ist auch bisher in der Oberlausitz üblich gewesen, und wenn das Lehn noch auf vier Augen bestanden, haben einige es hiebevor den kurzen Fuß genennet.

Nach gemeinem Lehnrecht ist versehen, daß ein Lehn erst, wenn keine Lehnsfolger mehr vorhanden, dem Lehnherrn anfalle und daher kann nicht gesagt werden, daß ein Lehnsfall vorhanden, wenn der Vasall noch einen Sohn oder einen einzigen Lehnsretter hat. Im Markgrafthum Oberlausitz kann man dieses nicht einmal sagen, wenn dergleichen gar nicht vorhanden, wenn der Vasall nur so jung und stark noch ist, daß er ein Hengstmäßiges Pferd in einem Cüraß besteigen und reiten kann. Denn wenn er diesen Vorritt leistet, hat er die Vermuthung vor sich, daß er noch fähig Nachkommen zu haben, und zugleich die Macht, sein Lehnguth zu veräussern so gut als ein anderer, der einen Lehnsfolger hat.

Die freye Veräusserung hat also statt, bis das Lehn auf dem Fall stehet, und wenn dieses ist, fällt sie eigentlich weg, sie kann aber doch in folgenden drey Fällen noch erhalten werden. Ein Vasall kann

1) vermöge eines Privilegiums von K. Ferdinand sich zum Vorritt offeriren, oder

2) bey dem Landesherrn dessen Dispensation und ohne Vorritt die Verstattung der Lehnsveräusserung suchen; wie dem von Gersdorf auf Döbschke geschehen, oder auch, wenn er sein auf dem Fall stehendes Lehnguth gern behalten will, bey dem Lehnsherrn.

3) daß sein Guth aus dem Lehn in Erbe und Allodium gänzlich gesetzt werde, anhalten. Daher auch der Baron von Schellendorf auf der Herrschaft Königsbrück, ob er gleich den Vorritt gethan, dennoch auch die Erbverwandelung gesuchet und erhalten hat.

Das Ferdinandeische Privilegium in Ansehung des Vorritts bestehet darinne, daß der letzte Vasall einer adelichen Familie, wenn er keine Kinder und Agnaten hat, sein Lehn, dessen Fall bevorstehet, doch verkaufen und veräussern darf, wenn er nur noch tüchtig, mit einem Cüraß ein zum Kriege geschicktes Pferd von der Erde zu besteigen und dieses vor dem Landvoigt darzuthun. Die Worte des Privilegiums sind:

> Desgleichen wo einer keinen männlichen Leibeserben hätte und so jung, gesund und stark wäre, daß er in seinem Cüriß von der Erden auf ein hengstmäßiges Pferd sitzen mag, wenn er dasselbige vor dem Landvoigt erzeiget, soll er alsdann — —

Hier entsteht die Frage: Ob diese Solennität nöthig, wenn der Vasall der Lehn fähige Kinder hat? Wir halten es nicht dafür theils wegen der angeführten Worte

Worte des Privilegiums: und gleichwohl keine männlichen Erben hätte, theils, da die Solennitäten des Vorritts hinlänglich anzeigen, daß die Vermuthung sodann noch selbst Kinder zeugen zu können und die Lehns-Apertur zu verhüten, das Privilegium veranlasset. Daß aber hievon in dem Privilegium mit ausdrücklichen Worten nichts enthalten, scheint deshalb geschehen zu seyn, weil der, so Kinder hat, nicht leicht sein Lehn veräussert, sondern vielmehr die Zinnsen von seinen Schulden bezahlt, und weil dieser Fall keinem Zweifel unterworfen geschienen, da die Lehnscurien, wenn Lehnsfolger vorhanden, nicht leicht die Einwilligung in die Veräusserung abschlagen.

Wir wollen uns hierbey noch etwas aufhalten, und die erforderlichen Solennitäten, die

Born diss. de transmutat. feudi in Allodium §. 25.

Stryck diss. de feudis Lusat. super. Cap. II. §. 27.

nur mit wenigen erwähnen, aus öffentlichen Urkunden erläutern.

Ob dieses Privilegium gleich K. Ferdinand I. seine Bestätigung zu danken hat, so ist es doch sehr alt, und hat vielleicht von den alten Sachsen seinen Ursprung.

Ludewig different. iur. Rom. et Germ. in donationibus diss. III. §. 4. seq. p. 95. seq. diss. V. p. 108. seq.

Ebendess. different. iur. Rom. et Germ. in Hagestolziatu, exule in Germania p. 14. seq.

Crellii diss. de corporis integri, robusti et proceri privilegio thes. XXII. p. 56. seq.

Eine Spur davon habe ich mit vielem Vergnügen im Landrecht lib. I. Art. 52. angetroffen, wo auch bey beweglichen Güthern, wenn ein Edelmann solche ohne Einwilligung der Erben veräussern wollen, Gebrauch gewesen, daß er auf eben die Art seine Leibes- und Seelenkräfte darthun müssen. Repkov sagt:

> Alle fremde Haab aber giebt der Mann wohl ohne Laub der Erben in allen Städten und an allen Orten und lässet und verleihet sein Guth, allein, daß er sich also vermög, daß er begurt mit einem Schwerd und mit einem Schild, auf ein Roß kommen möge von einem Stein, oder Stock einer Daum Ellen hoch, ohne Hülf, also doch, daß man ihm das Roß und den Stegreif halt. Wenn er das nicht thun mag, so mag er sein Guth weder vergeben, noch verlassen, noch geleihen, dadurch ers jemand entfrembte, der es wartend wäre nach seinem Tode.

Um desto mehr ist es wohl auch bey unbeweglichen Güthern, vielleicht aber mit mehrern Bedingungen Observanz gewesen, welches in Sachsen aber nach und nach abgekommen und in der Oberlausitz nur in Gebrauch geblieben. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß der Kayser ein neues, ungewöhnliches in andern Provinzen unerhörtes Privilegium ausgedacht, und solches zu seinem größten Nachtheil bey den lausitzischen Lehen, die ausserdem schon sehr willkührlich, angewendet, und dadurch dieselben noch mehr von ihren Lehnseigenschaften abgebracht haben sollte, wenn nicht diese Gewohnheit vorher schon bekannt gewesen. Daß aber derselben im Privilegium selbst keine Erwähnung geschieht, kommt wohl

wohl daher, weil es überflüssig und vielleicht wenig Beyspiele der Ausübung vorhanden waren, oder auch, daß diese vergessene Sache das Ansehen einer neuen Einrichtung bekommen sollte.

So viel man aus alten Nachrichten siehet, hat sich dieses Privilegiums zuerst 1626. Asmus von Gersdorf auf Holscha bedienet.

S. Leubnitz diss. de alienat. feudor. Lusat. sect. II. §. 8.

S. Herrn Ober-Amtsadvocat Carl Wilh. Aug. Herings Abhandl. über das Privilegium des Vorritts. Budiß. 1777. 4.

Nach der Zeit haben im Jahr 1670 Johann Christoph von Warnsdorf, auf Tauchritz und Taubenheim, und i. J. 1671. Maximilian, Freyherr von Schellendorf auf Königsbrück, im J. 1777. den 25 Nov. Gotthelf Adolph Graf von Hoym, auf Guteborn und Ruhland und im J. 1780. den 3 April Herr Heinrich Siegfried Traugott von Schönberg, wegen des Mannlehnguths Steinitz und des dazu gehörigen Schellendorfischen Lehnguths diesen Actum gleichfals verrichtet.

S. Carpzovs Oberlaus. Ehrentempel P. I. c. 9. fol. 152.

Wir wollen, da die von dem Vorritt handelnden Pieçen sich bald vergreifen, aus denenselben einige nähere Umstände noch hier anführen. Den Vorritt des Herrn von Gersdorf erzälet Herr von Leubnitz in der angeführten Dissertation aus einer mündlichen Erzählung vom Jahr 1668. George Rudolphs von Gersdorf, wel-

cher diesen Vorritt mit angesehen, folgendermassen: 1) Ist der von Gersdorf auf Holscha mit einem zu Dreßden geschlagenen Küraß, davon die Pressalien bis über die Knie und Ellenbogen gereicht, angethan, und mit einem Degen begürtet gewesen. 2) Hat er ein hengstmäßiges Apfelgraues, gesatteltes, gezäumtes, von Herrn Peter von Gersdorf, weiland auf Kotitz seel. erhaltenes Pferd geritten, und die Pistolen am Sattel vor sich gehabt. 3) Ist er aus seinem Quartier, welches er den Domthurm gegen über, neben dem Closterhause bey einem Schneider, Hohlfeld genannt, gehabt hat, in oben gedachten Küraß aufgesessen, und von dar durch die Schloßgaß auf die Schloßbrück durch das Thor, welchen zur Linken ein Thurm stehet, ein wenig auf das Gehöfe geritten, alsdann vom Pferd ab und bald wieder aufgesessen, hat darnach seinen Degen ausgezogen und wieder eingestecket, damit wiederum in vollen Küraß seinen Weg nach seinem Quartier zurückgenommen. Nachdem nun der Herr Obristwachtmeister von Gersdorf, ob ihn wissend, daß der Küraß schußfrey gewesen, anderweit befraget worden, hat er, als welcher den Küraß selber bestellt, er sey weder hinten noch fornen schußfrey gewesen, beneben berichtet. Beysseyns Herrn Otten von Zetzwitz, auf Rodewitz und Pannowitz, Lieutenant, Herrn Landesältesten von Schönbergs und Herrn Johann George Seydels, Steuereinnehmers.

Bey dem Vorritt des Baron von Schellendorf ereignete es sich, daß der damalige Landvoigt, Freyherr von Calenberg den Küraß durch einen Pistolenschuß untersuchte; ohnerachtet die Landesältesten hierwider Protestation

teſtation einwendeten. Die Stände ſahen es für eine nachtheilige Neuerung an, proteſtirten gleichfals nachher und ließen ſich darüber eine Recognition ertheilen.

Einige finden bey dieſer Handlung viele Schwierigkeiten. In Anſehung der Rüſtung ſoll es eine ſolche ſeyn, wie ſie ein Ritter im Kriege gebraucht, man beruft ſich deshalb auf das Landrecht lib. I. Art. 22. und Gloſſa, desgl. Weichbild Art. 25. Das Privilegium verlangt nur einen Harniſch.

Ferner ſoll es ein guter ſtarker Hengſt ſeyn, der mit einem zum Küraß gehörigen guten tiefen und nicht mit einem flachen Sattel belegt, ohngeachtet das Privilegium nur ein hengſtmäßiges Pferd erfodert.

Alle dieſe und andere von dem ehemaligen Cammerprocurator Leubern ausgedachte Grillen finden um ſo weniger Beyfall, da das wegen des Schellendorfiſchen geſuchten Vorritts i. J. 1670. an den Landvoigt ergangene churfürſtliche Reſcript deutlich beſaget, den Vorritt auf Maaße, wie die Worte des Privilegiums in Buchſtaben vermögen, verrichten zu laſſen.

Endlich ſind die mehrſten obgeſchwebten Zweifel und Streitigkeiten bey Gelegenheit des am 25 Novemb. 1777. von Herrn Gotthelf Adolph, des h. Röm. Reichs Grafen von Hoym, auf der Herrſchaft Droyßig, Gleina, Thallwitz; u. ſ. Guteborn, Ruhland, Schwarzbach, Grünewald und Pertinentien, Sr. Churfürſtl. Durchlaucht würklichen geheimden Rath, und damaligen Geſanden an dem Kaiſerl. Königl. Hoflager zu Wien, geſchehenen Vorritts gehoben und entſchieden worden.

Denn als derselbe, nachdem die im hiesigen Markgrafthum gelegenen ansehnlichen Rittergüther, Guteborn und Ruhland nebst Pertinentien, nach Ableben des Herrn Canimerjunkers, Gotthelf Adolphs, Grafens von Hoym, ihm als dessen nächsten Agnaten zugefallen, und derselbe keine männliche Leibes- und Lehnserben hatte, mithin diese Güther auf dem Fall standen, zu Erlangung einer freyen Disposition über selbige, um die Verstattung des Vorritts angesuchet hatte; so wurde in dem auf dieses Ansuchens halber erstatteten Bericht, ergangenen gnädigsten Rescript die Form und Modalität des Vorritts dergestalt bestimmet und erkläret, daß, weiln zu der Zeit, da das Privilegium im Jahr 1544 ertheilet worden, jeder vom Ritterstande, welcher mit seinem Herrn zu Felde gezogen, in voller Rüstung und wohlberitten zu erscheinen schuldig gewesen, der Vorritt in dergleichen voller, in allen Stücken nach damahligem Gebrauch zum Kriege tüchtiger Rüstung, auf einem hengstmäßigen Pferd, welches ein munteres, und auch nach seiner Größe zum Krieg taugliches Pferd seyn, und in der angetragenen Maaße, von dem Ritter zwar nicht ohne Steigbügel, jedoch ohne Hülfe von freyer Erde bestiegen, und von solchem in Gegenwart des Landvoigts auf und abgesessen, auch damit auf dem Schloßplatze herum geritten, und dabey das Schwerd ausgezogen und wieder in die Scheide gebracht werden solle, zu bewerkstelligen sey. Das gnädigste Rescript lautete folgendermaßen:

Friedrich August — Churfürst. —

Würdiger, Vester, Rath, Lieber, Andächtiger und Getreuer. Was ihr wegen des von Unserm würkli-

chen

chen geheimen Rathe und Gesanden zu Wien, dem Grafen von Hoym, beschehenen Ansuchens, daß ihm, damit er des Befugnisses zum freyen Verkauf der Oberlausitzischen Lehngüther, Guteborn, Ruhland und Schwarzbach, sammt Zubehörungen, in Ermangelung irgend einiger Lehnserben, an solchen ex privilegio Ferdinandeo theilhaft werde, der in diesem Privilegio geordnete Vorritt gestattet werden möchte, sowohl, als wegen der Modalität bey Leistung des Vorritts in Absicht auf die dabey zu gebrauchende Rüstung sub dato den 30 Novembr. vorigen Jahres gehorsamst berichtet, und diesfalls zu unserer Entschliesung gestellet habt; Solches alles ist uns geziemend vorgetragen worden. Allermaßen es nun bey dem gebethenen Vorritte auf den Genuß eines Privilegii, als auf ein Recht ankommt, und deshalb eine auf künftige Fälle zur Consequenz gereichende Erleichterung aus Gnaden nicht Statt finden mag; So ist zwar dem Grafen von Hoym, die bebethene Leistung des Vorritts keinesweges zu versagen, jedoch dabey über den Tenorem des Privilegii nicht hinaus zu gehen.

Wenn nun zu der Zeit, da solches im Jahre 1544. ertheilet worden, jeder vom Ritterstande, welcher mit seinem Herrn zu Felde gezogen, in voller Rüstung und wohlberitten zu erscheinen schuldig gewesen; Als hat der Graf von Hoym den Vorritt in dergleichen voller, in allen Stücken nach damaligem Gebrauch zum Kriege tüchtiger Rüstung, auf einem hengstmäßigen Pferde, welches nach euern Gutachten ein munteres und auch nach seiner Größe zum

Kriege

Kriege taugliches Pferd ſeyn muß, übrigens in der von euch angetragenen Maaße, wenn die Rüſtung und das Pferd bey der einige Tage vorher anzuſtellenden Unterſuchung von der geordneten Beſchaffenheit befunden worden, zu bewerkſtelligen, und Wir begehren dahero an euch gnädigſt, ihr wollet dieſem gemäß die weitere erforderliche Verfügung treffen. Daran geſchiehet unſer Wille und Meynung, und wir ſind euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden am 29 April. 1777.

An den Landvoigt des
Markgrafthums Oberlauſitz.

Nach Maasgebung dieſer höchſten Anordnung ergieng hierauf an den Herrn Grafen von Hoym unterm 27 Octobr. d. J. Citation, daß derſelbe den 25. Nov. Vormittags nach 10 Uhr auf dem churfürſtl. Sächſ. Schloßhofe zu Budißin, in Perſon, in voller Rüſtung und wohlberitten, wie ſolches im Jahr 1544. ein jeder vom Ritterſtande, welcher mit ſeinem Herrn zu Felde gezogen, zu thun ſchuldig geweſen, auf einem hengſtmäßigen zum Kriege tauglichen Pferde, vor dem Vollmächtigen Landvoigte des Markgrafthums Oberlauſitz, erſcheinen, und den Vorritt nach Vorſchrift des Privilegii und der bisherigen Obſervanz gemäß leiſten, auch zu dem Ende vierzehen Tage vorher frey bey guter Zeit die Rüſtung und Pferd zur Unterſuchung, ob beydes in allen Stücken von der Beſchaffenheit ſey, wie es nach damaligem Gebrauch, zum Kriege tüchtig und brauchbar zu achten, zum Churfürſtl. Oberamte überſenden, und auf den Schloßhof bringen laſſen ſolle. Dieſem zu Folge

ließ

ließ denn auch derselbe am 11 November sowohl die zu Dreßden ganz neu verfertigte Rüstung auf das Oberamt, als auch das bey dem Vorritte zu gebrauchende Pferd auf den Schloßhof in Budißin bringen, woselbst die von des Herrn Landvoigts Excellenz zur Untersuchung ernannte Herrn Commissarien Herr Johann Willhelm Traugott von Schönberg, auf Collm — Churfürstl. Sächs. Amtshauptmann Budißinischen Creises, Herr Leopold Gustav von Rackel, auf Loga, Churfürstl. Sächs. Obristlieutenant, und Herr Friedrich Willhelm von Ziegler und Klipphausen, auf Malsitz, und Niedercunewalde, Churfürstl. Sächs. Major, die zuvor auf der Rathswage gewogene, und auf ein ordentliches Gestelle zusammengesetzte Rüstung, in der ordentlichen Vorbeschieds in Augenschein nahmen, solche mit denen aus hiesigen Landesarchiv mit Bewilligung derer Herren Landesältesten auf das Schloß gebrachten Warnsdorfschen und Schellendorfischen Rüstungen, verglichen und, nachdem das Bruststück von dem Herrn Amtshauptmann von Schönberg auf dem Schloßhofe mit einer Pistole probieret worden, wogegen jedoch die Herren Landesstände wie vormals protestiret haben, für tüchtig und Schußfrey anerkannt. Desgleichen erhielt das Pferd, welches ein brauner Wallach war, und mit einem an dem vordern linken Fuß angebundenen Bindfaden gemessen, auch einigemal auf dem Schloßplatze herum geführet wurde, ihre Zufriedenheit: weiln es sich aber hernachmals bey der Probe für den Glanz und das Rasseln der Rüstung gescheuet und den Ritter nicht an sich gelassen; so wurde auf Ansuchen des Herrn Grafens am 22 November ein anderes und zwar ein brauner Wallach denen Herren

Com-

Commissarien vorgezeiget, von ihnen gemessen, und für tüchtig befunden. Am 25 November, als an dem zum Vorritt bestimmten Tage, wurde der Theil der Schloßgasse vom Landhause bis an die Schloßbrücke mit Stadtsoldaten, die feste Schloßbrücke und das Thor aber mit Landeshauptmannschaftlichen Unterthanen, und die Zugbrücke von denen Landvoigteilichen Unterthanen auf der Seydau, dem Herkommen nach besetzet, auch von ihnen auf dem Schloßplatze ein großer Kreis formiret, welcher sich an die zu beiden Seiten der Schloßtreppe erbauten, und mit grünen Tannenreisern bekleideten Tribunen, auf denen sich die Herren Landesstände und viele fremde Personen befanden, anschloß. Nachdem sich nun auch Ihro des bevollmächtigen Herrn Landvoigts von Stammers Excellenz, gegen halb 11 Uhr von dem Schlosse herunter, auf die der Treppe zur Rechten stehende Tribune, und in den in deren Mitte befindlichen Balcon verfüget hatten; so wurde einer von denen seitwärts der Tribune stehenden vier Trompetern abgefertiget, um den Herrn Grafen auf das Schloß zu erfodern, welcher denn, von dem Budißinischen Landhause aus, unter Anführung des Trompeters, auch Nachtretung seiner Bedienten, auf dem vorbeschriebenen braunen, mit Sattel und Zeug wohl ausgeschmückten Rosse, in der vollen, sehr schön polirten Rüstung, nebst eisernen Handschuhen und Sticfeln, auch dicken Beinstücken, so zugleich die Knie bedeckten, einen ganzen offen stehenden Helm mit einem bunten Federbusche auf dem Kopfe habend, den Leib mit einer gewürkten goldenen Feldbinde umgürtet und ein ordentliches Panzerschwerd an der Seite tragend, über die Hälfte der Schloßgasse in den Hof hinein ritt. Als

der-

derselbe auf dem Schloßplatze anlangte, wurde der Kreis geöfnet, und sowohl von dem zurückkommenden als den übrigen Trompetern Marsch geblasen, bis der Herr Graf mehr vor des Herrn Landvoigts Excellenz, auf einem ganz eben gemachten Platz still hielt. Hier machte derselbe zuförderst mit Berührung des Helms gegen den Herrn Landvoigt eine Verbeugung, stieg auf die von einem Trompeter gegebenen Signale von dem Pferde ab, und saß nach einer kurzen Verweilung mit Behendigkeit wieder auf. Hierauf wendete er das Pferd, schloß den Helm, und ritt unter Abblasung einiger Aufzüge von denen Trompetern, zweymal um den Kreis herum, zog bey dem erstenmale nach vorheriger Wiedereröfnung des Helms, während dem Reuten das Schwerd, und bey dem andern male brachte er solches wieder in die Scheide. Nachdem er das zweyte mal den Kreis umritten, schwenkte er sich wieder gegen den Herrn Landvoigt, verbeugte sich, und ritt alsdenn nach erhaltener Entlassung auf die Art, wie er angekommen war, wieder bis in das Landhaus zurück.

Bey dem Vorritt des Herrn von Schönberg 1780. waren die Herren Commissarien, Herr Kammerherr und Landesälteste von Rodewitz, Herr Major von Ziegler auf Malsitz, Budißinischen und Herr Rittmeister und Landescommissarius von Ingenhöf, Görlitzischen Kreises. Harnisch und Rüstung sind auf dem Landhause neben den Rüstungen der vorigen Ritter dieser Art, an dem vierten Pfeiler aufgestellt mit der Eloge auf dem Schilde: Und er bestand.

Ob nun schon durch diese Feyerlichkeit der Vasall die Freyheit erhält, sein Lehnguth zu veräussern, so wird doch selbiges nicht dadurch in Erbe verwandelt, sondern behält seine Lehnseigenschaft nach wie vor.

Ausser diesem Vorritt stehet es auch lediglich, wie wir schon gedacht, bey dem Landes- und Lehnsherrn, ob er bey bevorstehender Apertur aus besonderer Gnade, ohne diese Solennitäten die Lehnsveräusserung verstatten will.

Sodann kann der Vasall in diesem Falle auch den Lehnsherrn um Verwandelung der Lehn in Erbe, sowohl vor geschehenen Vorritt als auch nachher angehen, wie davon viele Beyspiele vorhanden.

Formular eines Bittschreibens um die Erbverwandlung.

Ew. geruhen gnädigst, Sich in unterthänigster Submission vortragen zu lassen, wie ich das im Markgrafthum Oberlausitz gelegene Ritterguth — um — Thl. an mich erkaufet. Nun ist es mit denen oberlausitzischen Mannlehngüthern nach Inhalt des bekannten Privilegiums K. Maximiliani und der gnädigst bestätigten Lehnsordnung dergestalt beschaffen, daß darüber ohne Consens des Lehnsherrn und derer Agnaten unter den Lebendigen frey und ungehindert, sowohl durch Verkauf, als Verpfändung, und in andere Wege disponiret, ja sogar quoad habiles personas, so innerhalb des siebenten Grads sind, testieret werden kann, ich auch bey diesem von meinem Allodialvermögen erlangten feudo novo verschiedene in die Mitbelehnschaft genommen und mit vielen

mänu-

männlichen Anverwanden versehen, welche nach Inhalt der oberlausitzischen bestätigten gnädigsten Lehnsordnung bis zum siebenten Grad succediren können, daß also wohl nicht leicht ein Lehnsfall zu vermuthen stehet; Es gelanget demnach an Ew. mein submissestes Bitten, Ew. geruhen in allerhöchsten Gnaden meinem Guthe N. und Pertinentien die Natur und Eigenschaft des Lehns gänzlich, jedoch mit Vorbehalt der schuldigen Recognition und Leistung der Abgaben, zu benehmen, und solches in pures Erbe und Allodium dergestalt zu verwandeln, daß ich und alle folgende Besitzer desselben solches erb- und eigenthümlich innen haben, nutzen und gebrauchen, auch sowohl durch Handlungen unter den Lebendigen, als durch letzten Willen, nicht weniger auch nach Erbgangsrecht und per successionem ab intestato auf andere, sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechts, und eigenthümlich transferiren und gedachtes Guth, nebst Pertinenzien, die ertheilte Erblichkeit und allodialische Eigenschaft, es mag nun solches von meinen Nachkommen, Befreunden oder Fremden besessen werden, jederzeit behalten solle, auch von dem Oberamte zu Budißin mir solches in Erbe gereichet und ein gewöhnlicher Erbbrief darüber ausgefertiget werden möge. —

Ob nun schon diese Verwandelung der Lehn nicht allezeit auf einerley Art erfolget, so geschiehet sie doch gewöhnlicher Maßen mit folgender Formul:

Daß er, sowohl auch seines Leibes- und deren Erben und Erbnehmen Mann- und Weiblichen Geschlechts,

wie ſich die ſonſt bey Erbgüthern, nach Erbrecht, in ab- oder aufſteigender- und Seitenlinie, zum Erbe ziehen können, oder mögen, oder an wen er und ſeine Erben das Guth — verwenden oder bringen möchten, ſelbiges, als ein rechtes Erb- und Allodialguth, beſcheidentlich und ſo beſitzen und gebrauchen mögen, daß er und ſeine Erben, wie nicht minder alle andere künftige rechtmäßige Beſitzer, wie die Nahmen haben, davon, unter den Lebendigen oder auf den Todesfall zu diſponiren und daſſelbe eigenes Gefallens, getheilt oder ungetheilt, zu veräuſſern freye Macht und Gewalt haben, hingegen Uns mit weiter nichts, als bedürfenden Falls mit Stellung des gewöhnlichen Ritterpferdes verpflichtet bleiben ſollen. —

Endlich iſt hier noch anzumerken, daß einem Landvoigt nicht verſtattet wird, daß eine Frau, die ein Lehnguth gekaufet, und damit allein auf ihre eheliche männliche Leibes-Lehnserben beliehen worden, daſſelbe Guth, wenn ſie keine eheliche männnliche Leibes-Lehnserben hat, ohne vorherigen Bericht an den Landesherrn verkaufe.

Endlich IV. wird erfodert, daß die Veräuſſerung unter den Lebendigen geſchehe. Hierüber iſt vor Errichtung der Lehnsordnung heftig geſtritten, endlich aber in ſelbiger entſchieden worden, daß die in dem Maximilianiſchen Privilegium befindliche Clauſel:

und doch ein jeder für den andern ungehindert mit ſeinem Guthe frey zu thun und laſſen vollkommene Macht und Gewalt haben ſolle und möge,

blos

blos von der Veräusserung unter den Lebendigen anzunehmen.

Auf diese Weise stehet einem Vasallen in der Oberlausitz, nach dem, was wir bisher umständlich ausgeführet, die Freyheit zu, sein Lehnguth ohne ausdrückliche Einwilligung des Lehnsherrn, auf alle Art und Weise unter den Lebendigen nach Gefallen zu veräussern, durch Kauf, Schenkung, Vergleiche, Umtauschung an einen andern Besitzer zu bringen, es an Zahlungs statt und als eine Mitgift seiner Tochter oder einer fremden Frauensperson zu überlassen, in demselben ein Leibgedinge zu bestellen, es zu verpfänden, auf Erbpacht auszuthun, es zu zertheilen und Pertinenzstücke andern Güthern zuzuschlagen, mit einem Worte, alle Arten der Veräusserung, ohne Notiz und Einwilligung der Agnaten damit vorzunehmen, ja sogar es an einen Agnaten oder sonstige tüchtige Person durch Testament zu vererben, und es dem weitesten Agnaten im siebenten Grad vor dem Nächsten zuzuwenden.

Stryck Diff. de differ. iur. Sax. feudal. a iure communi §. 20.

Ein Vasall braucht auch die Ursachen der Veräusserung nicht anzuführen, und kann über das von dem verkauften Lehn gelöfete Geld, wenn es auch von dem Käufer noch nicht bezahlet worden, vermittelst letzten Willen so, wie über seine übrigen Sachen, frey disponiren.

Ob nun schon alles dieses einem Vasallen frey stehet, so ist ihm doch die Veräusserung in fraudem legis,

nämlich die zwar das Ansehen einer Veräusserung unter den Lebendigen hat, aber mehr auf den Todesfall ist, nicht erlaubt. Hierher gehört auch, wenn ein Vasall auf dem Todesbette jemanden sein Lehn schenket, da dieses ebenfals auf den Todesfall zu geschehen scheint, welches aus den Umständen zu beurtheilen. Bey einem solchen Fall haben die Jenaischen Juristen m. Febr. 1690 folgendergestalt geurtheilet:

> Als erscheinet aus allen Umständen, daß die Verkaufung des Lehnguthes allerdings in fraudem legis geschehen, und also ungültig sey.

Eben so ist der Kauf, den ein sterbender Vasall mit seiner Ehefrau in der Absicht, daß das Kaufgeld als ein Allodium an die Töchter falle, ungültig.

Ein Vasall kann nur allein auf den Todesfall disponiren, oder sein Lehnguth durch ein Testament weggeben, wenn es an Personen, denen die Lehnsfolge zukommt, geschiehet. Die Lehnsordnung befiehlt dieses mit klaren Worten.

Zweyerley ist nunmehro noch bey den Veräusserungen in Erwägung zu ziehen.

1) Die Lehne in der Lausitz werden als solche, das ist, unter der Bedingung veräussert, daß der neue Besitzer wiederum vom Lehnherrn belehnet, nicht aber, daß dadurch das Lehn in Erbe verwandelt werde; wie auch die Lehnsordnung dieses bestimmet:

> dadurch denn denen Lehngüthern die Natur und Eigenschaft nicht benommen, noch dieselbe zu Erbe gemacht,

auch

auch ist die Veräusserung durch Testamente in dieser Rücksicht verboten, weil sonst die Lehne an die Töchter kämen und also dem Lehnherrn die Lehnsfälligkeit entzogen werden möchte. —

Selbst in Maximilians Urkunde wird sogleich, nachdem denen Vasallen die freye Disposition verstattet worden, beygefüget:

> doch uns, unsern Nachkommen — unschädlich und unvergriffen.

Es muß also ein neuer Lehnsbesitzer auch wiederum belehnet werden, weil er auf keine Weise sonst das erhaltene Guth als Lehn besitzen kann.

2) Durch eine solche Veräusserung wird der Lehnsfall in Absicht des dominii directi verhindert. Aus diesem Grundsatz entstehet die Frage:

> Ob der Lehnherr, wenn der veräussernde Vasalle gestorben, für die Agnaten innerhalb des siebenten Grades, von dem gegenwärtigen Besitzer oder neuem Vasallen die Lehn zurück fodern könne?

Wir verneinen vermöge der Entscheidung der vorhergehenden Frage selbige, weil der Lehnherr den neuen Besitzer belehnen muß, und ihm das Lehn, als Lehn veräussert wird, weshalb nicht jenes, sondern dieses Tod in Absicht eines Lehnfalls in Betrachtung zu ziehen. Eine ähnliche Frage ist es nach den gemeinen Rechten: Ob, wenn ein Lehn mit Einwilligung des Lehnsherrn veräussert worden, und der Veräusserer mit seinen Nachkommen abgestorben, so, daß dem Lehnherrn, wenn die

Veräusserung nicht geschehen, schon das Lehn angefallen wäre, letztern freystehe, dasselbe zu wiederrufen? Alle Rechtsgelehrten leugnen dieses aus folgender Ursache: Der Lehnherr hat in die Veräusserung des Lehns seine Einwilligung gegeben, und auf solche Weise dem neuem Besitzer gleichsam vom neuen das Lehn überlassen, es kann also nicht mehr auf die erste veräussernde Person, sondern auf den gegenwärtigen Besitzer gesehen werden, und obschon einige Widerspruch in dem Fall erregen, wenn der Lehnsherr mit der Clausel: salvo iure, die Einwilligung gegeben, so ist doch diese Meinung nicht sehr zweifelhaft,

Hartm. Pistor. lib. II. qu. 48.

sondern Rosenthal de feudis Cap. IX. membr. I. concl. 38. no. II.

thut auch in diesem Fall das Gegentheil dar, wenn der Lehnsherr wegen vorhandener Observanz oder Vertrag seine Einwilligung geben muß. Bey den Lausitzischen Lehen hat der Lehnherr einmal überhaupt seine Einwilligung in alle Veräusserungen gegeben und kann also aus diesem Grunde die Lehn nicht zurück fodern. Dieser Sache wegen wurde, die Revocation des veräusserten Guthes Neschwitz betreffend, von dem Oberamt 1710 Bericht an den Landesherrn erstattet.

Eine Art der Veräusserung ist auch die Verpfändung, daher entsteht die Frage:

Ob eine ausergerichtlich gegebene Hypothek auf ein Lehnguth gültig sey, und die auf solche Weise aufgenommene Schuld von dem succedierenden Agnaten, wenn

wenn er des verstorbenen Vasallen Erbe nicht ist, bezahlet werden müsse?

Die sie verneinen, berufen sich auf die Lehnsordnung §pho. Als erklären wir —

Daß ein jeder Besitzer sein Lehnguth inter vivos alieniren, verkaufen und verwechseln, iudicialiter et extraiudicialiter, doch solches den Aemtern zu Verhütung allerhand Unordnung zu benachrichtigen, verpfänden, vergeben und verwenden, Leibgeding, Inhalts der Amtsordnung darauf zu machen, Fug und Macht haben. —

Wenn man die Sache aber recht ansiehet, muß man diese Frage bejahen. Es stehet einem jeden Besitzer frey sein Lehn wider Willen der Agnaten und Mitbelehnten, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn nach Gefallen zu verkaufen und zu veräussern, um desto weniger ist ihm die Freyheit zu benehmen, sein Lehnguth ganz oder nur zum Theil zu verpfänden. Non debet autem, cui plus licet, quod minus est, non licere. L. 121. π. de Reg. Iur. Und obschon die Lehnsordnung enthält, daß denen Aemtern Nachricht von denen Veräusserungen gegeben werden solle, so will doch diese Clausel, wie es die Entscheidungsgründe in der Hypothekensache des Grafens von Hoym und des von Rausendorf, welche 1719. vor dem höchsten Appellationsgericht ergangen, mit den Worten:

Die angezogenen Worte von Benachrichtigung der Aemter nur auf die Verkaufung und Verwechselung der Güther gerichtet,

bezeugen, mehr nicht anzeigen, denn daß solche eigentlich auf die Verkaufung und Verwechselung gehet, und die ausſergerichtliche Veräusſerung ohne dieſes für gültig hält.

Wollten wir auch dieſes auf die Verpfändung als eine Art von Veräusſerung anwenden, ſo macht es doch kein weſentliches Erfordernis aus, vielweniger wird ſelbige, wenn dieſe Benachrichtigung nicht geſchehen, ungültig, denn ſonſt müßte auch folgen, daß die Käufe, ſo ausſergerichtlich geſchehen, von keiner Gültigkeit, ſo doch der Lehnsherr in der Canzleyordnung tit. 8. und in der Amtsordnung von Arreſten für gültig erkennet. Es iſt auch ſo entſchieden worden in Sachen Henrici, als Adminiſtrator der Budiſſiniſchen Kirchen, entgegen H. E. von Noſtiz auf Leichnamb, desgl. in Sachen Grafens von Hoym und Rauſendorf, und in Sachen Fr. B. S. T. von Uechtriz, und H. C. A. von Löhen. Es ſind alſo die angeführten Worte nur als Anempfehlung anzuſehen.

Frage:

Ob einem Gläubiger in der Oberlauſitz durch eine conventional und ausſergerichtliche Hypothek ein Recht aufs Lehn beſtellet werden könne?

In der Regel ſcheint es zwar, als wenn eine ſtillſchweigende und ausſergerichtliche Hypothek ein Lehn nicht beſchweren könne, noch auch ein Agnate oder Mitbelehnter die von dem verſtorbenen Lehnsbeſitzer oder Vaſallen gemachten Schulden, wenn auch eine Hypothek beſtellet worden, wenn er nicht in dieſe Lehnsſchuld eingewilliget hat,

hat, zu bezahlen schuldig sey, zumahln in einem höchsten an das Amt Görlitz im Jahr 1715. abgelassenen Rescripte:

> Daß ohne Einwilligung der Lehnscurie keine Hypothek auf Lehngüther verstattet werden solle —

gemessenst anbefohlen worden. Allein in der Oberlausitz hat nach K. Maximilian II. Privilegium und der Lehnsordnung vom J. 1652. §. anlangend — ein Vasall und Lehnsbesitzer mit seinem Guthe frey zu thun und zu lassen, vollkommene Macht und Gewalt, so daß er solches ohne Einwilligung der Agnaten veräussern und gerichtlich sowohl, als aussergerichtlich verpfänden kann. Wie denn auch die gemeine gesamte Hand, so denen Agnaten, innerhalb des siebenten Grades, nach oberlausitzischen Rechten zustehet, denen Vasallen nicht die freye Gewalt über ihre Güther zu disponiren, benimmt, das angeführte königl. Rescript aber nicht dahin zielet, daß die aussergerichtlichen Verpfändungen der Lehne ungültig seyn und einen Lehnsfolger und Erben in keine Wege zur Zahlung verbinden sollten, da auch sonst kein Provinzialgesetz, oder Landesherrl. Mandat, vielweniger ein Landtagsschluß vorhanden, nach welchem obangezogenes vom K. Maximilian dem Markgrafthum Oberlausitz wegen Verhypothecirung, Veräusserung und freyen Disponirung mit denen Lehngüthern, ertheiltes Privilegium aufgehoben worden wäre, sondern der Endzweck besagten königl. Rescripts ist lediglich dahin gerichtet, daß die Aemter keinen Consens, wenn ein Gläubiger solchen zur Erhaltung einer gerichtlichen Hypothek und besserer Sicherheit seines Darlehns, auch besserer

Priorität, suchet, ohne Vorwissen und Einwilligung der Lehnscurie, oder des Oberamts, wie hoch das Lehn bereits mit gerichtlichen Consensen verhaftet, ertheilen, sondern zuförderst Bericht abstatten sollen, damit sodann das dritte Theil des Lehns von gerichtlichen Hypotheken befreyet bleibe und nicht höher mit Consensen beschweret werde, als an und vor sich selbst der wahre Werth desselben ist, damit nicht endlich die gerichtlichen Hypotheken unbezahlet bleiben, worüber sodann das Oberamt die Erlaubnis ertheilet; welches denn nicht nur bey denen Mann- und eigentlichen Lehen, sondern auch bey denen uneigentlichen und allen Erbgüthern unumgänglich nöthig und täglich zur Beständigkeit der Consense beobachtet wird; Aus welcher Observanz aber niemals folgt, ob könnte ein Lehn- oder Erbguth nicht aussergerichtlich verpfändet werden, und erhielte sodann auch der Gläubiger kein dingliches Recht im Lehn, es sey auch der Lehnserbe und Folger solches, als eine Lehn- und Grundschuld zu bezahlen, nicht schuldig. Denn wenn angeführtes Rescript nicht so verstanden werden müßte, so wäre nicht nur die Einwilligung der Lehnscurie, sondern auch der Aguaten erforderlich, und das Maximilianische Privilegium verlöre seine Würkung. Ja, wenn kein Lehnguth anders als gerichtlich verpfändet werden könnte, wie könnten denn aus selbigem, wenn nach Absterben eines Vasallen ein Concurs der Gläubiger entstehet, diejenigen, so keine gerichtlichen Lehnschulden haben, ihre Bezahlung erhalten, auch auf ihr Ansuchen Arrest verstattet, die Hülfe vollstrecket, und das Lehn subhastieret werden?

Bey entstandenem Concurs haben dergleichen Conventional-Hypotheken aber keinen Vorzug, sondern werden den brieflichen Schulden gleich geachtet, und wenn sie in Gegenwart einiger Zeugen bestellet worden, werden sie den Arresten nachgesetzet.

S. Amt- und Gerichtsordn. in Corp. Iur. Luf. S. 27. 28.

Wenn wider einen dritten Besitzer eine dergleichen Hypothek etwas bewürken soll, muß sie ebenfals gerichtlich geschehen und bestätiget werden,

S. *Berger* Oecon. Iur. lib. II. tit. 5.

und wenn eine dergleichen verhypothecirte Schuld nach Sächsischen und Oberlausitz. Rechten ohne besondere Lehnsherrliche Einwilligung, an jemanden abgetreten wird, hat es damit ebenfals diese Bewandnis,

Oberl. Ger. Ord. tit. von Schuldwesen Claf. III. §. Wenn aber das dingl. Recht.

Heil. Conſvet. iur. VI. no. 225. seq. p. 265.

wenn nicht in der ersten Consensertheilung des Lehnsherrn sogleich die fernere Cession zugelassen worden, nämlich, wenn in der Consensurkunde derer Erben und treuen Inhabere des Briefes, nicht Erwähnung geschehen.

Lyncker Dec. 188. p. 106.

Alles was jetzt gesagt worden, ist aber blos von der Uebertragung einer Lehnshypothek durch eine Handlung unter den Lebendigen zu verstehen; ganz anders ist es aber, wenn selbige durch letzten Willen verordnet wird,

wird, alsdann iſt die Einwilligung des Lehnsherrn nicht nöthig.

S. *Lyncker* dec. alleg.

Die Frage, ob denen frommen Stiftungen die Hypothek zuſtehe? bejahet Schulteſius ad Modeſtin. Piſtor. qu. 129 und nehmen die Wittenberger Juriſten dieſe Meinung an,

S. *Berger* Elect. diſc. for. p. 1504.

welches auch in der Lauſitz ſtatt findet.

Was aber die Ertheilung derer Lehnsconſenſe anbelanget, ſo beſaget das Ferdinandeiſche Privilegium ganz klärlich, daß ſie der Landvoigt ertheilen ſolle, wenn nicht zu viel Schulden vorhanden. Es heißt:

> Woferne aber die Schulden auf dem Guth ſo klein, dadurch derſelbige keinen Drang ſoll leiden, könnte oder dürfte, ſo ſoll unſer Landvoigt der Art ſolche Schulden auf dem Guthe zu verſchreiben, bewilligen.

In der von Ferdinand I. dem Landvoigt Chriſtoph Burggrafen von Dohna den 28 Sept. 1554 gegebenen Inſtruction heißt es:

> Zum ſiebenten betreffend die Lehen und auch Vergleichung der Vergünſtigung — und zu fertigen nicht Macht haben. —

S. Lünigs R. Arch. part. ſpec. Cent. II. App. p. 94.

Auf die in dem Fürſtenthum Görlitz gelegenen Lehngüther aber können die ausdrücklichen Hypotheken, ſoferne

ſoferne ſolche zu Recht beſtehen, und die Lehngüther realiter afficiren ſollen, nicht auſſergerichtlich beſtellet werden, ſondern man muß darüber einen förmlichen Conſens bey dem Amte mit Einſchickung der Originalverſchreibung in Schriften ſuchen und auswürken. Welches jedoch bey Lehn- und denen ſo benannten neuen Erbgüthern nicht eher, als wenn vorhero auf den an den Landvoigt oder, bey Vacanz der Landvoigtei, an das Oberamt, als Lehnscurie, erſtatteten Görlitziſchen Amtsbericht die reſp. Landvoigteiliche oder Oberamtsreſolution und Bewilligung zur Expedition zurück gelanget, dem Canzleyſtil gemäß ausgefertiget wird.

Man bewilliget dergleichen Conſenſe auf die Lehngüther nicht über zwey Drittheil des Werths von denſelben, doch beruhet es auf oberamtliche Beſtimmung, wie es vor dem Görlitziſchen Amte in Sachen Hanns Chriſtoph Adolphs von Löben auf Krobnitz und deſſen Geſchwiſter den 17. Nov. 1729 geſchehen.

Folgendes Reſcript zeigt, wie es mit Ertheilung derer Conſenſe auf die Güther im Zittauiſchen, Görlitziſchen und Löbauiſchen Creiß gehalten werden ſoll.

Friedrich Auguſt, König und Churfürſt ꝛc. V. R. L. G. Nachdem Wir auf eure, über Unſern Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, wegen einiger von ihm auf das Guth Gros-Hennersdorf ertheilten Conſenſe und andern Jurisdictional-Verrichtungen, ſowohl bey dieſen, als andern im Zittauiſchen Creiſe gelegenen Güthern geführte Beſchwerde, von gedachtem Unſern Ober-Amts-Hauptmann Bericht erfodert,

dert, Ihr auch dargegen, auf dessen beschehene Communication anderweitige Vorstellung gethan; So haben Wir Uns alles zusammen gebührend vortragen lassen, und mögen solchemnach zu gnädigster Resolution Euch hiermit nicht verhalten, daß zwar, was bishero, wegen Ertheilung dieser Consense und Annehmung derer Arreste sowohl bey Hennersdorf, als andern im Zittauischen Creise liegenden Güthern, nicht nur in Unserm Oberamte, sondern auch in dem Amte Görlitz bis zur Zeit, da diese Unsere Verordnung eingelanget, vorgegangen, als beständig angesehen werden, und, ohne Unterscheid derer Aemter, wo die Expedition geschehen, der Zeit nach die Location erfolgen soll. Weiln Wir aber in Zukunft die Sachen in guter Ordnung tractiret wissen wollen, und hierunter die Rechte klar an die Hand geben, daß ohne der Lehnscurie Einwilligung keine Hypothek auf die substantiam feudi ertheilet werden kann. Also ist es auch hinführo also zu halten, daß dergleichen bey denen Güthern Zittauischen Creises lediglich bey dem Oberamte zu Budißin zu suchen; Hingegen dieses sich der Ertheilung auf Güther im Görlitzischen und Laubanischen Creise zu enthalten, jedoch habt auch ihr, wie hergebracht, auf dergleichen Fall zuförderst die Resolution von dem Landvoigt, oder bey dessen Vacanz von dem Oberamts-Hauptmann zu Budißin einzuholen, und soll das Amt zu Budißin jedesmal von denen dem Zittauischen Creiß betreffenden, so bald als dergleichen Consense ausgefertiget werden, ohne Entgeld, an das Amt zu Görlitz, um sich daselbst bey Jurisdictional-Fällen desto besser darnach

nach achten zu können, Notification thun. Im übrigen hat es derer Arreste und anderer Jurisdictionalium halber bey denen, wie es in jedem Amte bishero eingeführet und hergebracht, sein Bewenden. Immaßen wir dann ein gleiches an Unsern Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin befohlen. Daran — Dreßden am 27. Sept. 1715.

An den Amtshauptmann zu Görlitz.

Egon Fürst v. Fürstenberg.
J. E. von Alemann.
Christian Bernhardi.

Ein anderweites Rescript, daß auf Lehngüthern nur auf die Hälfte und bey Erbgüthern auf Zweydrittel Consens zu ertheilen vom 20. May 1751. S. Beylage E.

Eine bloße Recognition, daß jemand um Consensertheilung angesuchet, kann für keinen Consens gehalten werden.

S. *Wernher* P. I. Enunc. fori. obs. 68. p. 151.

In Verfolg der Lehre von den Lehnsveräusserungen müssen wir noch anführen, daß der Landvoigt nicht zugeben darf, daß ein Vasall seinen zum Lehnguth gehörigen Unterthanen die Freyheit von Diensten und der Gerichtsbarkeit verkaufen dürfe, weil dadurch zum Nachtheil des Lehnsherrn das Guth verringert wird.

S. *Daegener* Disp. von Vereinzelung der Güther.

Joachimi Diss. de pertinentiis a praediis sine onere separandis.

Denn wenn auf diese Art die Unterthanen mit ihren Güthern von allen Diensten befreyet und der Gerichtsbarkeit entzogen

entzogen würden, ſo gienge dem Lehnsherrn, da ſie dadurch dem Herrn nicht mehr verbunden blieben, ein Theil des Lehns verlohren, und würde erblich. In den landvoigteilichen Inſtructionen iſt dieſes aber ausdrücklich verboten, wo es heißt:

> Sonderlich aber ſoll unſer Landvoigt die Lehngüther zu Erbe, oder Erbrecht gar nicht reichen, und, daß ſie darein nicht verwandelt werden, ſein fleißiges Aufmerken und gute Aufſicht haben.

Als man daher ehemals dieſes einführen wolte, ergienge 1683 auf Anregen des Cammerprocurators Hartranfts an das Oberamt vom Churfürſt Johann George III. folgendes Reſcript:

> V. R. L. G. Was bey uns der Cammer-Procurator in Unſerm Marggrafthum Oberlauſitz Hanns Jacob Hartranft, daß einige Landſaſſen daſelbſt bisher ſich unterſtanden, nicht allein einzelne Unterthanen, mit Grund und Boden von Rittergüthern, ſondern auch ganze Rittergüther an die Gemeinden derſelben Güther um gewiſſe Summa dergeſtalt frey zu verkaufen, daß ſie gewiſſe Schutzherren, auch wohl gar fremde dominos jurisdictionis erwählen, und im übrigen von allem Dienſte für ihre und künftiger Beſitzer Perſonen, als reſpectu des beſitzenden Grundes und Bodens gänzlich befreyet bleiben mögen, unterthänigſt angebracht und dabey erinnert, daſſelbe beſaget der Beyſchluß mit mehrern. Wann dann dieſes eine Sache von nicht geringer Importanz; Als iſt unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſelbe mit Fleiß erwegen und uns darüber euern unterthänigſten Bericht

richt und Gutachten, nebst Wiedersendung des gedachten Beyschlusses mit dem förderlichsten zu unser fernern Resolution und Entschliessung gehorsamst erstatten. —

Was also die Verkaufung einiger Pertinentien von denen Lehngüthern anlanget; so ist zwar:

1) Seit undenklichen Jahren denen Landsassen in der Oberlausitz erlaubt gewesen, einige Pertinentien von ihren Güthern zu veräussern, oder, wenn es Gebrüdere gewesen, die Güther unter sich nach Belieben zu theilen.

2) Haben die Stände auch sich aus dem Maximilianischen Privilegium v. J. 1575 hierzu befugt zu seyn vermeinet, ja es ist sogar

3) Dieses erlaubt und auf diese Art erkläret worden, wie aus der Amtsordnung P. II. von Hofgerichten sub fine, durch die Worte: Wenn aber auch dem Licitatori — erhellet; allein durch ein besonderes Rescript vom 29. Jun. 1716. wurde untersaget, daß, weil die Vereinzelung und Translocation von einem Guthe zum andern nicht nur an sich selbst unzuläßig, sondern auch dem landesherrlichen und Lehnsinteresse höchst nachtheilig, in Zukunft das Oberamt in die Veräusserungen derer Pertinenzien von Lehngüthern nicht willigen, noch darüber Lehn verreichen, sondern diesfals erst Erlaubnis einholen solte, welches unterm 20. Nov. ebend. Jahres nochmals wiederholet worden.

Hierbey ist auch dieses Rescript merkwürdig:

Friedrich August, König — Churfürst — V. R. L. G. Demnach uns aus dem Oberamts-Berichte

vom 12. April vor. Jahres vorgetragen worden, was für einen Tausch der Landesälteste Budißinischen Creises, Joachim Hildebrand von Hund und Alten Grotkau mit Wolf Gottfrieden von Rausendorf, wegen unterschiedener Pertinentien und Dorfgerechtigkeiten in Ober- und Nieder-Gebelzig getroffen; Und dabey die Frage darauf angekommen: Ob, weil Ober-Gebelzig Kunkellehn, Nieder-Gebelzig hingegen Mannlehn ist, diese vertauschte Stücke ihre vorige Qualität behalten, oder sich nach dem Principalguthe, zu welchen sie aufs neue geschlagen worden, richten sollen? Als können Wir, gestalten Sachen nach und weil der Tausch beynahe ganz gleich, unserm hohen Interesse auch dadurch nichts entgehet, geschehen lassen, daß es bey der Regul: Omne accessorium sequitur suũm principale bewenden, und die neu eingetauschten Stücken die Qualität des Hauptguthes, wozu sie geschlagen worden, erlangen mögen. Daran —. Dreßden am 12. Aug. 1710.

An den Oberamts-Hauptmann zu Budißin.

Egon Fürst v. Fürstenberg.
J. E. Alemann.
Christian Bernhardi.

Ob übrigens, wenn sich eine Lehns-Caducität ereignet und der verstorbene Vasall ein Creditwesen verlässet, dem Lehnherrn in der Apertur geschadet werden könne? ist in dem Nieder-Schwertaischen Creditwesen v. J. 1646 streitig gewesen. Es ist aber bekannt, und von Zeit zu Zeit des Maximilianischen Privilegiums an jederzeit durch die unverrückte Observanz bey denen Aemtern also gehalten worden, daß bey entstandenem Concurs,

curs, wenn Agnaten innerhalb dem siebenten Grad vorhanden gewesen, die Gläubiger des verstorbenen Vasallen, so weit dessen Lehngüther zugereichet, ohne Unterschied mit ihren Bescheinigungen und bloßen Verschreibungen zugelassen, die Güther, wenn sich deren die Lehnsvettern wegen der großen Schuldenlast nicht anmaßen, noch sich immisciren wollen, vor deren Aemtern jure crediti verkauft und dem Käufer darüber die Lehn, wenn er sie innerhalb einem Jahre ordentlich gesuchet, gereichet und bekennet worden.

Wie es aber in der Oberlausitz mit der Lehns-Reluition gehalten werde, und wie weit solche statt habe, davon giebt die Oberlausitzische Amtsordnung P. II. tit. von Hofgerichten §. 4. klare Maaße.

Gebauer Diss. de jure reluendi per generalem Consensum simultan. investiti in alienationem feudi extincto. Lipsi. 1725.

Ludewig Differ. Jur. feudal. Lusat. ac Saxonici. Differ. XXII.

Immaßen nach solchen nicht nur das jus reluendi dem Schuldner zukommt, sondern es auch die Agnaten sowohl, als die besondern Mitbelehnten genieſſen, wie bey der Adjudication des Guthes Creba m. Ianuar. 1701. geschehen.

S. *Philippi* de subhastat. cap. 4. comm. 12. no. 42.

Lyncker Cent. III. Dec. 224.

Es mag der Gläubiger oder ein Fremder drauf bieten, so muß der, so sich zur Reluition anerbietet, dem Käufer die Meliorationskosten wieder erstatten. Wobey insonderheit

derheit anzumerken, daß bey Reluition der zugeſchlagenen Güther alle Gefährde und Scheinkäufe zu vermeiden, und wird bey deſſen Vermuthung auf den Eid erkannt, wie dieſes im April 1717 in Sachen H. F. von Noſtitz auf Quitzdorf und J. H. von Hund auf Mauna geſchehen.

Bey ſolcher Wiedereinlöſung iſt ferner zu merken, daß ſie innerhalb Jahr und Tag von Zeit der Adjudication geſchehen müſſe, und iſt

1) das Wort Tag im ſächſiſchen Verſtande und alſo von ſechs Wochen drey Tagen zu verſtehen, ſo wie
2) das Anerbieten nur mündlich geſchehen darf.

Berger Oecon. jur. lib. III. tit. V. no. X. not. 5. Gundlingiana P. XLII. §. 33. ſeq. p. 154 ſeq.

Neuntes Kapitel.

Von der in der Oberlauſitz üblichen Lehns-Empfängnis und Inveſtitur, auch andern dahin gehörigen Rechten.

Mencke Diſp. de poena privationis feudi §. IX. p. 13. 14.

Gedanken von der Inveſtitur, Erlangiſche Anzeigen no. XX. v. J. 1744.

Sobald nun einer ein Lehnguth erhalten, oder darin ſuccediret, auch den Beſitz des Lehns ergriffen; ſo iſt ſeine Schuldigkeit innerhalb Jahr und Tag ſich, zu Lehn zu offeriren, die Belehnung zu bitten und ſich belehnen zu laſſen.

Kayſerliche Reſolution wegen nicht weiterer Suchung der Lehn bey Antretung eines neuen Königs in Böhmen. S. Neueſte Nachr. von juriſt. Büchern P. 18. p. 127. ſeq. 5. Band p. 195. ſeq.

Budaei obſervatt. pract. p. 89. 142.

Die Belehnung und die ganze Beleihungshandlung ſtehet bey dem Landvoigt, ohne vorgängigen Bericht an den Lehns- und Landesherrn, als deſſen Vicarius, welches ehedem nach den Privilegien Wladislai von 1507. Ferdinands v. J. 1538. d. d. Görlitz den 26. May und Maximilians II. v. J. 1570. im Markgrafth. Niederlauſitz ſich alſo befunden.

S. *Lehmann* Diſſ. de acquiſit. ſimultan. inveſtitur. in Luſat. infer. §. IIX.

——In auſſerordentlichen Fällen wird aber auch Bericht erſtattet. Hier iſt folgendes Reſcript zu merken:

Johann George, Churfürſt — — V. L. G. Wir zweifeln nicht, ihr werdet nunmehro von unſerm zu Verrichtung einer — — nacher Budiſſin abgefertigten Commiſſarien, Unſere ſchriftliche Inſtruction, weſſen ihr euch in euern von Uns anvertrautem Amte der Landvoigtey zu verhalten, empfangen haben und derſelben in einen und den andern gehorſamſt nachzukommen euch mit Fleiß angelegen ſeyn laſſen. Wann Wir denn hierüber auch inſonderheit wegen der Lehn und Verleihungen oder Vergünſtigung derſelben ſowohl wegen Vollziehung derer Briefe darüber, oder, wenn ſolche Lehngüther verkauft und in Kraft voriger kaiſerlicher Privilegien verändert werden, Euch ferner Unſere gnädigſte Meinung folgendermaßen zu erkennen zu geben der Nothdnrft befunden, daß nehmlich ſolche Lehn in Unſern, als Markgrafens in Oberlauſitz Nahmen, durch Euch in Gegenwart und Beyſeyn Unſers Landeshauptmanns, geſchehen und aufgerichtet, auch darüber zwey ordentliche Particular-Regiſter gehalten, in welcher alle Lehngüther oder Leibgedinge unterſchiedlich beſchrieben, das eine durch Euch mit eurer Handſchrift verzeichnet, gedachten unſern Hauptmann zugeſtellet, das andere aber durch ihn, Hauptmann, gleichfalls mit ſeiner Hand unterſchrieben Euch überantwortet werden, von welchen Regiſter Ihr beiderſeits uns hinführo jährlich jedes Quartal eine glaubwürdige Abſchrift unter euer beyder Petſchaft und Handzeichen, an Unſern churfürſtlichen Hof in Unſere geheime Canzley zu überſenden,

senden, Und do sichs zutrüge, daß ein Lehn aufn Fall stünde, sodann weder Ihr noch der Hauptmann dasselbe Lehn, ohne Unser Vorwissen und Verwilligung, noch auch wider des Landes Privilegien, einige Verkaufung, Versetzung, Veränderung, oder schädlich Leibgedinge, keiner ohne des andern Vorwissen zu gestatten, noch auch einigerley Gunst darüber zu geben, und zu fertigen, durchaus nicht Macht haben sollet. Als ist hiermit Unser gnädigst Begehren, ihr wollet diesen Punct der Lehn nichts weniger, als die andern, so in angeregter Unserer Instruction begriffen, in gebührende schuldige Obacht nehmen und zu dem Ende diesen Unsern Befehl solcher Instruction beyfügen, auch deswegen mit Unsern Landeshauptmann jedesmal fleißig communiciren. Daran — Und — Dreßden am 11. Mart. 1645.

An

Landvoigt in Oberlausitz

Curt Reinecken von Callenberg.

Es giebt aber nicht nur die Bestätigung der Abhandlung ezlicher zwischen dem Landvoigt Christophen von Dohna und denen Ständen vorgefallenen Articul v. J. 1561. den 20. November Sph. betreffend beyde Amtshauptleute —

Lusat. Diplom. p. 191. seq.

sondern auch die alte Canzley-Taxe v. J. 1562. §. 17. sowohl die revidirte Canzley-Taxe v. J. 1650. §. III. klare Maaße, daß die Verreichungen derer Lehne, Erbverreichungen der Erbgüther, Ausfertigungen derer Lehn- und Leibgedings- und Gunstbriefe, auch Indultscheine

zwar im Budiſſiniſchen, Zittauiſchen, Löbauiſchen und Camenziſchen vor das Amt zu Budiſſin, hingegen im Görlitziſchen, und Laubaniſchen, vor das Amt Görlitz gehören, doch muß alles vorhero mit des Herrn Landvoigts, auf den Fall er ſelbſt zugegen und im Amte, Vorwiſſen und Willen, auch die Ausfertigungen unter ſeinen des Landvoigts Nahmen und Siegel geſchehen. Wenn aber kein Landvoigt vorhanden, iſt der Amtshauptmann Görlitziſchen Creiſes an deſſen Vicarius den Amtshauptmann zu Budiſſin gewieſen, dahingegen dieſer ſich weiter zu wenden, nicht gehalten, ſondern alles bey dem ihm anvertrauten Amt anſtatt des Amts und auf deſſen Vorwiſſen verrichtet.

Im J. 1696 verlangte der damalige Landvoigt auch, daß diejenigen, welche aus andern Provinzen in dieſem Markgrafthum ſich ankaufen wolten, vor demſelben die Erb- und Huldigungspflicht ablegen ſolten. Ob auch ſchon die Görlitziſchen Landſtände hierwider einige Erinnerungen eingegeben; ſo ſind ſie doch dabey verblieben und haben auch Herr Hanns Haubold von Einſiedel wegen der erkauften Herrſchaft Seidenberg, Herr Rudolph, Freyherr von Gersdorf, auf Weicha, wegen Qvolsdorf, Otto Siegmund von Noſtiz auf Lohſe, wegen Holzkirch in Perſon vor ſelbigen die Erb- und Huldigungspflicht würklich abgeleget, welches ſodann dem Amtshauptmann zu Görlitz intimiret und anbefohlen worden, nunmehro die Lehnbriefe über beſagte Güther auszufertigen.

Da auch damals der Amtshauptmann zu Görlitz Indultſcheine ertheilet, auch Erbverreichungen der Erbgüther

güther vorgenommen hatte, ehe des Herrn Landvoigts Resolution deshalb eingeholet gewesen, derselbe aber es nicht weiter verstatten wollen; so haben die Görlißischen Stände durch den Amtshauptmann daselbst sich dahin herausgelassen, daß künftig vor Erstattung derer Indulte und Eröverreichungen Bericht erstattet und des Herrn Landvoigts Consens eingeholet werden möchte, dabey aber gebeten, daß Herr Landvoigt solches nicht von Expedirung derer Consense auf Erbgüther verlangen wolten, indem der Landesherr hierbey kein Interesse hätte, worauf diese landvoigteiliche Resolution erfolget:

So will doch aus bewegenden Ursachen, weil doch sogar oft hierbey ein Bedenken nicht vorkommen und damit die Expeditiones um so viel mehr beschleuniget werden mögen, geschehen lassen, daß, vermittelst einer bloßen Registratur die expedirten Consense nebst denen darzu gehörigen Originalobligationen anhero gesendet und darnebst, daß ich das landvoigteiliche Oberamts-Secret darauf drucken lassen wolle, Ansuchung gethan werden möge, welches aber nur von denen alten pur Erb- und Allodialgüthern, weshalber man sich auf eine Observanz bezogen, zu verstehen, keinesweges aber auf neue Erbverwandelungen, weniger auf Erb-Lehn-Kunkel- und Spill-Lehn-Güther zu extendiren. —

Hierbey entstehet die Frage: Ob Urkunden, als Lehn- Leibgedings-Briefe und Consense, welche bey entstehender Vacanz der Landvoigtei, nicht mit des Amtshauptmanns zu Budißin, sondern des Amtshauptmanns zu Görliß Siegel, besiegelt worden, gültig sind? Ich be-

antworte ſie mit Ja. Denn nirgends findet ſich verordnet, daß das Signet des Oberamts-Verwalters hierzu vonnöthen, auch kann nicht alles, was in der Canzleytaxe v. J. 1562. §. 6. denen Landvoigten zuſtehet, währender Vacanz, auf ihre Vicarien angewendet werden. Hierzu kommt noch, daß zur Zeit einer dergleichen Vacanz nämlich v. J. 1639 bis 1645 dergleichen Urkunden, welche mit dem Siegel des Amthauptmanns zu Görlitz bedruckt geweſen, für gültig geachtet worden. Ein Reſponſum der Juriſtenfacultät S. Berger P. II. ſuppl. ad E. D. for. p. 1959. ſeq.

Bey einer jeden Lehnsſuchung wird alſo zuförderſt nicht nur, daß jemand den Beſitz des Lehns ergriffen, erfordert, ſondern auch nach Gelegenheit der Fälle die Lehnsauflaſſung. S. Beylage B. und F.

In Anſehung des erſtern iſt auch daher in der Lehnsordnung v. J. 1653 klärlich mit verſehen:

> Da auch Brüder und Vettern ſich theilen würden, ſoll zwar ein jeder die Lehn über ſeinen Antheil, deſſen Poſſeß er bekommt, daſſelbe behält oder einem andern hinläſſet, ſuchen, über des andern Bruders oder Vetters Antheil aber nicht eher zu ſuchen, ſchuldig ſeyn, er habe denn deſſelben erledigten Beſitz würklich einbekommen.

Iſt die Auflaſſung nicht geſchehen, darf der neue Beſitzer weder die Belehnung ſuchen, noch wird er, wenn er dieſes unterläßt, des Lehns beraubet, wie in Sachen George von Wiedebach, entgegen Ulrich Wenzeln von Bieberſtein, in der Niederlauſitz menſ. Dec. 1647. geſprochen,

ſprochen, und in der Leuterungs-Inſtanz nachher von der Leipziger Facultät menſ. Octobr. 1648. beſtätiget worden.

Memorial, die Lehns-Auflaſſung betreffend.

P. P. denenſelben wird beſtermaßen beywohnen, daß ich mein Guth — an — verkauft habe. Weiln nun erfodert wird, daß der Verkäufer die Lehn an einem verkauften Guth auflaſſe, und ich mich hierzu in dem geſchloſſenen Kaufbrief inſonderheit verbindlich gemachet; Als will ich hiermit die an dem Guthe — habende Lehn zu dem Ende, damit — damit hinwiederum möchte beliehen werden, in die Hände Eur. — auflaſſen nebſt amtsgehorſamſter Bitte, dieſe meine Erklärung zu denen — Lehnsacten regiſtriren zu laſſen.

Binnen Jahr und Tag muß die Lehnsſuchung geſchehen, und iſt das Jahr, welches denen Abweſenden zur Lehnsfolge nachgelaſſen, ebenfalls nach ſächſiſchen Rechten zu verſtehen, wie dieſes in Sachen J. F. von Schönberg, bey Befolgung der Lehn des Guthes Oberlichtenau, beobachtet worden, und das Jahr wird von der Zeit der erhaltenen Nachricht von dem Tode des verſtorbenen Vaſallen oder Agnaten angerechnet, welches eidlich zu beſtärken, wie in Sachen Chriſtoph Heinr. von Deupolds die Entſcheidung dahin ausgefallen.

Wenn aber ein Fehler dabey vorgefallen, findet man, daß ſolcher mit Bezahlung einer Emende verbüßet worden, wie dieſes folgendes Reſcript bezeuget:

Friedrich

Friedrich Auguſt, König — und Churfürſt. V. R. u. L. G. Es iſt uns aus euern unterthänigſten Berichten vom 21. Decembr. vorigen und 3ten Aug. dieſes Jahres gebührend vorgetragen worden, was maßen nicht allein bey der Lehnsfolge, welche Samuel Gottlob von Löben, nach erlangter Majorennität über ein väterlich Guth zu Sohland, zu verrichten gehabt, ein Fehler vorgegangen, indem er die Zeit, binnen welcher die Lehnsſuchung geſchehen ſollen, nicht obſerviret, ſondern etwan 10 Wochen ſpäter, als ihme intra annum Saxonicum der Oberlauſitziſchen Lehnsordnung und Obſervanz nach, zu thun obgelegen, darumb eingekommen. So viel nun den erſten paſſum anbelanget, können Wir geſtalten Sachen nach, geſchehen laſſen, daß Impetranten, gegen Bezahlung einer Emende von 50 rl. ſo behörigen Orts zu berechnen, die Lehn über das väterliche Guth zu Sohland gereichet werde. — Möchtens euch — und — Datum Dreßden am 16. Sept. 1709.

An den Oberamts-Hauptmann zu Budißin.

Egon Fürſt zu Fürſtenberg.
J. E. Alemann.
Chriſtian Bernhardi.

Von der Lehnsmuthung der Unmündigen und Abweſenden iſt in der Lehnsordnung v. J. 1653 folgendes verordnet:

Mit den unmündigen und abweſenden Lehnsfolgern aber wollen wir, daß es dergeſtalt, wie bishero in Ordnung und Uebung geweſen, gehalten werde, daß derſelben Vormünder (ſo eheſtens möglich in den Aemtern zu erbitten und zu beſtätigen) oder in Man-

gel

gel derſelben die nächſten Freunde im Nahmen und anſtatt der Unmündigen und Abweſenden zu gebührender Zeit die Lehn muthen, und nachmals, wenn ſie zu ihren mündigen und voigtbaren Jahren kommen, welche wir bis auf das 21ſte Jahr complet erſtrecken, die Abweſenden aber zu ihrer förderlichſten Wiederkunft binnen Jahr und Tag a die ſcientiae, anzurechnen, in Perſon die Erb- und Lehnspflicht zugleich ablegen und die Lehn würklich auf vorgehende Muthungen empfahen ſollen.

S. alte Canzley-Taxe v. J. 1562, §. IV. in Corp. jur. Luſ. p. 51. wegen der Muthzettel in dieſem Fall.

Die Lehnsſuchung geſchiehet mit dieſen Formalien:

Eur. — geruhen aus beyliegenden Original-Kaufbrief zu erſehen, wasmaßen ich das Lehnguth — von — eigenthümlich erkauft habe; Allermaßen nun vonnöthen ſeyn will, daß mir dieſes Guth in Lehn verreichet werde, wie denn deswegen Herr Verkäufer die Lehn davon bereits aufgelaſſen hat; Als ergehet an Eur. — mein amtsgehorſamſtes Bitten, Selbte geruhen hochgeneigt einen förderſamſten Belehnungs-Termin anzuberaumen uud mir von tragenden hohen Oberamts wegen die Lehn über das Guth — zu reichen und zu verleihen. Wie nun ſolches hoffentlich mir gnädig gewähret werden möchte und ich die Mitbelehnten, weil ich ſelbſt kein Kind habe, im Termin zu benennen und zu geſtellen, mir vorbehalte; Alſo —

desgleichen:

Eur. — iſt ohne Zweifel bekannt, wie mein ſeel. Vater — beſeſſen die bey E. hochlöbl. Oberamte zu

Bu-

Budißin zu Lehn gehen. Wann mir nun, nach erlangter Venia aetatis obliegen will, die Lehn über — gebührend zu befolgen; Also ergehet an Eur. — mein amtsgehorsamstes Bitten, Selbige geruhen hochgeneigt zu sothaner Lehnsverreichung beliebigen Termin anzuberaumen und mir davon gewöhnliche Notification ertheilen zu lassen. Der ich — —

Die Angebung derer Mitbelehnten geschiehet specifice und werden sie bey dem Lehnsvortrag, wenn man um Reichung der Lehn gebeten, beygefüget, mit diesen Worten: daß man die — — zu Mitbelehnten und Lehnsfolgern angebe, jedoch mit Vorbehalt der freyen Disposition, vermöge derer Landesprivilegien, mit gehorsamster Bitte, solches zu registriren und den Lehnbriefen einzuverleiben.

Sind keine Hindernisse vorhanden, wird ein Termin anberaumet und dem neuen Vasallen schriftlich Nachricht gegeben. Der Görlitzische Amtshauptmann muß aber noch vorher an den Ober-Amtshauptmann, als Vicarius des Landvoigts, allemal Bericht nebst ohnmasgeblichen Gutachten und Beylegung der geschehenen Lehnsuchung und anderer dahin gehörigen Schriften erstatten, und die Oberamts-Erlaubnis zuförderst erwarten.

An dem anberaumten Termin muß der Vasall selbst mit zwey Lehnsfähigen Zeugen erscheinen. Es wird aber gefraget:

Ob man nicht die Lehn durch einen Bevollmächtigten suchen, aufnehmen und den Lehnseid leisten möge?

Es

Es kann dieſes geſchehen, und wird hierzu nur die Erlaubnis des Lehnsherrn und eine wichtige Urſache erfodert. Ueberdies iſt in dieſem Markgrafthum beſtändig hergebracht und von undenklichen Zeiten Herkommens, daß die Suchung und Empfahung der Lehn und Leiſtung des Lehneides jederzeit von dem Vaſallen ſelbſt in eigener Perſon, oder aber bey Ehehaften und unvermeidlicher Verhinderung, durch einen tüchtigen vierſchildigen auch im Markgrafthum mit Rittergüthern angeſeſſenen Bevollmächtigten müſſe verrichtet werden.

Durch ein gnädigſtes Mandat v. J. 1741. haben geheime Räthe und die ſo im geheimen Raths-Collegium Siz und Simme haben, die Freyheit erlangt, die Lehn durch Bevollmächtigte zu empfahen.

Daß das perſönliche Erſcheinen gnädigſt erlaſſen worden, ſind verſchiedene Reſcripte vorhanden. Im J. 1695 ergieng ein Reſcript, daß die Vaſallen, welche hohes Alter und Unvermögen, auch langwierige Krankheit beybringen, oder ſich in Kriegsdienſten oder aus erheblichen Urſachen ſich weit entfernet befinden, und Lehns- und Erbhuldigungspflicht durch gnugſam Bevollmächtigte abſtatten mögen. Dergleichen Special-Reſcript erhielt auch der Baron von Stein bey der Lehnsempfahung über Neukirch im Jahr 1714, und der Baron von Huldenberg bey der Lehnsempfahung über Warthe, Anno 1717. S. Beylage G. Ferner ein Churfürſtl. Begnadigungs-Reſcript, d. d. Krottendorf am 30. Jul 1652. wegen Auſſenbleiben eines zur Lehnsempfängnis beſchiedenen Vaſallens S. Beylage H.

For-

Formular zweyer Lehnsvorträge.

Vor dem Churfürſtl. Sächſiſ. hochlöbl. Oberamte und Lehnscurie dieſes Markgrafthums Oberlauſitz erſcheinet

N. N. in Perſon,

danket zuförderſt ganz gehorſamſt für Anberaumung heutigen Termins und bringet kürzlich vor, wasmaßen ſein Vater weiland — — am 20. Sept. 1760. ſelig verſtorben und Impetranten zu ſeinen Leibes-Lehnserben hinterlaſſen.

Allermaßen nun die Rechte erfordern, daß Impetrant ſich das bey dem Churfürſtl. Oberamte allhier zu Lehn gehende Ritterguth — verreichen laſſe, hierzu aber wegen ſeiner bekannten Minorennität und da er erſt am 7. Octob. 1764 ſeine voigtbaren Jahre erreichet, eher nicht gelangen können; Als bittet derſelbe amtsgehorſamſt, E. hochlöbl. Oberamt wolle hochgeneigt geruhen, ihme ſothanes Ritterguth ſamt Pertinentien und allen darauf haftenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Inhalts vorhergehender Lehnbriefe, zu Lehn zu reichen und zu verleihen. Zu deſſen Lehnszeugen ſind erbeten gegenwärtige. —

Auf eine andere Art:

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen hochverordneter Herr Amtshauptmann des Fürſtenthums Görlitz.

Hochwohlgebohrner Herr,

An Ihro Churfürſtl. Durchl. Amtsſtelle erſcheinet — — in Perſon

danket

danket zuförderst ganz gehorsamst für Anberaumung heutigen Termins und bringet kürzlich vor, wie u. s. f.

Allermaßen nun die Rechte erfordern, daß Impetrant sich dieses bey dem Churfürstl. Amte allhier zu Lehn gehende Ritterguth sammt Pertinentien verreichen lasse, hierzu aber heutiger Tag anberaumet worden; Als bittet derselbe amtsgehorsamst, E. hochlöbl. Amt wolle hochgeneigt geruhen, ihm sothanes Guth samt Pertinentien und allen darauf haftenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten Inhalts vorhergehender Lehnbriefe, zum Lehn zu reichen und zu verleihen, auch darüber einen gewöhnlichen Lehnbrief ausfertigen zu lassen. Zu dessen Lehnszeugen sind erbeten gegenwärtige — — und ist übrigens Impetrant erbötig, das gewöhnliche Homagium abzulegen, und vermittelst dessen Leistung Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen als seinem gnädigsten Erbherrn und Markgrafen in Oberlausitz jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, sondern auch gegen hiesiges Churfürstl. Amt des Fürstenthums Görlitz bey aller Vorfallenheit die schuldige Amtsparition und Gehorsam zu erzeigen.

Was in Ansehung der Lehnsrecognition und Erneuerung bey Antretung eines neuen Markgrafens und Lehnsherrn in der Lehnsordnung v. J. 1653. Spho. und dieweiln vors dritte an deme — verordnet, kann man daselbst weitläuftig nachlesen.

Ein Responsum der Leipziger Schöppen in dem Fall, da eine Sechsstadt niemaln bey vorgefallenen

Veränderungen neue Lehnbriefe ausgewürket, und die Frage entſtanden: Ob ſolche hierdurch ihrer Lehngüther ſich verluſtig gemachet? S. Singular. Luſat. P. VI. p. 373. f.

Bey der Lehnscommißion 1616. kam auch die Frage vor: Ob die Sechsſtädte wegen ihrer Lehn und Rittergüther die Lehn zu ſuchen, einen Lehnträger zu beſtellen und nach deſſen Tode die Lehn zu erneuern gehalten?

Daß auch Lehns-Muthungen und Erneuerungen bey Univerſitäten geſchehen müſſen, ſo oft eine Veränderung in manu ſerviente vorgehet, iſt wegen des Stifts Joachimſtein zu Radmeritz durch ein Reſcript vom 30. Nov. 1735. entſchieden. S. Beylage I.

Iſt ein Vaſall ſchon dem Lehnsherrn mit Lehnspflicht verwand und beſitzet Lehngüther, darf er bey Erlangung eines Lehns keinen Eid ablegen, ſondern giebt blos den Handſchlag ab.

Die Belehnung ſelbſt geſchiehet mit einem Hut, den der Landvoigt oder Amtshauptmann an dem einen Ende, und der Vaſall am andern hält.

Die Verordnung der Lehnbriefe wegen, und wie es mit deren Ausfertigung und Ablöſung zu halten, S. die alte Canzleytaxe v. J. 1562. §. 6. 7. 8. desgl. die revidirte Canzleytaxe vom J. 1650. §. 3. und die Lehnsordnung v. J. 1653. §. Die Lehnbriefe aber — — In beſagter Lehnsordnung befindet ſich unter andern, daß

daß die Lehnbriefe über die absonderliche gesammte Hand bey der Hofcanzley ausgefertiget werden sollen, welches von denen Geschlechts- und Lehnsverträgen, so von denen Durchlauchtigsten Lehnsherrn bestätiget worden, zu verstehen, ausserdem aber zu keiner Observanz gekommen ist; sondern, obgleich bey Erkaufung neuer Lehngüther Mitbelehnte angegeben und ihnen die besondere gesammte Hand bekennet worden, welches insonderheit öfters von denen Weibspersonen geschehen; so sind doch die Lehnbriefe bey der Amtscanzley gefertiget worden, gestalt denn auch, als Hanns Adolph von Bischofswerder den Obrist-Hofmarschall Ferdinand Pflugen in die besondere Mitbelehnschaft genommen, dennoch Ihro Churfürstl. Durchl. an den Landvoigt, d. d. Carlsbad den 24. May 1695. rescribiret, daß er, der Landvoigt, dem von Pflug die gesammte Hand daran bekennen solte, welches geschehen und der Lehnbrief bey der Oberamts-Canzlei ausgefertiget worden. Desgleichen haben S. d. Moritzburg den 24. März 1662. Johann George II. in die Mitbelehnschaft des Guthes Heydersdorf consentiret und befohlen, daß der aus dem Amte Görlitz erwartete Lehnbrief zugleich auf die Mitbelehnte gerichtet werden solte. Sonst ist hier aus K. Rudolphs Befehl an den Landvoigt wegen der Lehn- und Leibgedingsbriefe d. d. Prag den 10. Mart. 1664. dieser Inhalt mit anzumerken:

So befehlen Wir dir hiermit gnädigst, du wollest keine Neuigkeit, wo es nicht hiebevor gewesst, vielweniger den Brauwerk und was anders, so in denen alten Lehnbriefen nicht begriffen, ohne Unser sonderbares gnädiges Vorwissen und Consens, zulassen,

sondern dich diesfalls jederzeit bey Uns Bescheid erholen. ——

Ueberdies ist noch zu merken, daß der Dechant noch im Jahr 1657, als Johann George II. gehuldiget worden, um Ausfertigung der Lehnbriefe über des Domstifts Dorfschaften, jedoch mit dem Anhang, wenn das Domcapitul solches zu thun schuldig, angehalten. Es findet sich aber nicht, daß einige Ausfertigung geschehen, es ist auch ferner bey folgenden Veränderungen, kein Ansuchen weiter erfolget. Daß aber das Domcapitul hierzu gehalten S. Herold obs. VI.

Die Lehnbriefe derer freyherrlichen Standespersonen sind mit denen Formalien: besondern Fleißes Bittende, auszufertigen, nach dem Churfürstl. Rescript vom 30. May 1655. S. Beylage K.

Ein Lehnbrief giebt einen völligen Beweis und ist in Lehnssachen mehr auf denselben als anderer Zeugen Aussage zu sehen, daferne nicht darzuthun, daß die Belehnung auf ungleichen Bericht geschehen und der Lehnherr hintergangen worden. Ein Responsum der Leipziger Facultät deshalb S. beym Herold Conf. Dec. 43. Sodann sind die Lehnbriefe nach denen Landesgesetzen zu erklären, welches ein Responsum der Leipziger Facultät ebenfalls bestätiget, mens. Januar. 1700. in *Putonei* Enunc. jur. P. XIV. p. 638. seq.

Für die Lehnsverreichungen haben die Vasallen denen Amtshauptmännern ein willkührliches Honorarium zu bezahlen und die Canzleysporteln für die Ausfertigung der Lehnbriefe.

Ludewig, Diss. de renovat. investiturae p. 356.

Bey

Bey einem gemeinschaftlichen Lehn werden die Lehnsgebühren zu gleichen Theilen von denen Interessenten getragen, nach dem Churfürstl. Rescript vom 5. Sept. 1660. S. Beylage L.

Auch bey Erbgüthern ist es nöthig, die Erneuerung der Lehn zu suchen, wenn es unterlassen wird, erfolget zwar nicht der Verlust des Grundstücks, sondern nur eine Geldstrafe, wie in Sachen des Fiscus entgegen Johann Hartwig August von Uechtritz, auf See den 6. Mart. 1705. aus folgenden Ursachen entschieden worden, weil

1) der Landesherr die Lehnsfolge in der Erbverwandelung sich vorbehalten;
2) die Landesobservanz mit sich bringet, daß auch binnen Jahr und Tag bey Erbgüthern die Erneuerung der Verreichung gesuchet werden soll, und
3) die Frau von Metzrad bereits wegen einer dergleichen Vernachläßigung durch höchstes Rescript um 20 rl. bestrafet worden.

Desgleichen in Sachen des Fiscus entgegen Caspar Christoph von Nostiz auf Salga.

Von der gesammten Hand.

Von dieser sind in der Oberlausitz viele besondere Observanzen anzumerken. Ihre Würkung und Gültigkeit ist in und ausser Sachsen ohnbezweifelt, und gewisse Spuren von der sächsischen gesammten Hand waren sonst auch in der Oberlausitz, nach und nach aber kam sie ausser Uebung, und wurden blos die Rechte des

Bluts beybehalten, worinne die Oberlauſitziſchen Lehne mit den ſchleſiſchen ſehr übereinkommen. Die Vaſallen gründen ſich auf das Herkommen und auf das Maximilianiſche Privilegium, nach welchen denen Agnaten bis zum ſiebenten Grad auſſerdem die Mitbelehnſchaft zukommt. Sie berufen ſich auf die Natur und Eigenſchaft ihrer Lehne, und die beſondern Belehnungsformeln und behaupten ſtandhaft, es hätte ihnen von Fremden, die ihre Rechte nach ſächſiſchen Geſetzen abgemeſſen, keine Vorſchrift gemacht werden können. Hierdurch wurde auch der Landesherr bewogen, ſie von dieſer ſächſiſchen Lehnsgewohnheit frey zu ſprechen und in der Lehnsordnung §. 1. zu verordnen:

> Als laſſen Wir es auch hinführo bey angezogener Obſervanz, cum conſuetudo ſit optima juris interpres, alſo verbleiben.

Was hat es aber in der Niederlauſitz damit für Bewandnis? Ludwig

> Differ. jur. in ſimultan. inveſtitura diff. II. C. 2. §. 2. p. 32. ſeq.

führt Acta in Sachen Levin Friedrich und Guſtav Wilhelm von Haacke entgegen Caſpar Gottlob von Karras an, in welchen heftig geſtritten worden: ob die Vaſallen an die Sächſiſchen Lehnsgeſetze und geſammte Hand gebunden? Es haben ſich aber die Niederlauſitziſchen Vaſallen eben des Privilegiums, wie die Oberlauſitziſchen zu erfreuen, daß ihnen die Lehnsfolge nach der Sippſchaft bis auf den ſiebenten Grad zukommet. S. *Horn.* jurispr. feud. c. XII. §. 27. Sodann hat der Churfürſt

fürſt Johann George I. hie und da zu erkennen gegeben, daß ſich die daſigen Vaſallen auf die Befreyung davon und auf alte Privilegien beruften, z. B. in einem Reſcript d. d. Dreßden den 31. Mart. 1651. desgleichen den 2. Jun. 1657.

Da einmal von der Niederlauſitz hier die Rede iſt, wollen wir eine kurze Nachricht von den Lehnsbefolgungen daſelbſt mit einrücken.

Es geſchiehet nunmehro dieſelbe daſelbſt nach denen ſächſiſchen Lehnrechten und werden alle Lehnſachen vor der Oberamts-Regierung verhandelt. Wenn aber ein Lehnsfehler ſich ereignet, wird es an den Landesherrn zu deſſen Entſcheidung berichtet. Es müſſen auch alle Immediat-Vaſallen das Homagium und Vaſallagium, wenn nicht erhebliche Urſachen beygebracht werden, bey der Oberamtsregierung in Perſon ablegen, auſſer die Beſitzer der Herrſchaft Pförthen nehmen die Lehn vom Landesherrn unmittelbar. Wie wohl die ehemaligen Beſitzer der Herrſchaft Forſta und Pförthen, die Freyherren von Bieberſtein, von denen Landvoigten in dieſem Markgrafthum belehnet worden, ſie auch von denſelben die Lehnbriefe erhalten; ſo hat doch nachher Ulrich Freyherr von Biberſtein bey Churfürſt Johann Georgen I. unmittelbar aus verſchiedenen Urſachen die Lehn geſuchet und empfangen, auch iſt er und ſeine Nachfolger dabey geſchützet worden. Ingleichen iſt die Herrſchaft Lieberoſa, auſſer denen zugekauften Dörfern, ein gräflich Sternbergiſches Lehn und ſuchen deren Beſitzer, wie auch noch drey Vaſallen wegen ihrer in dem Markgrafthum Niederlauſitz gelegenen Lehngüther bey den

Grafen von Sternberg die Lehn. Der Graf aber iſt kein Vaſall des Markgrafthums, in Rückſicht der Gerichtsbarkeit aber gehören dieſe Herrſchaft und Güther unter die Oberamts-Regierung. Von dem Succeſſionsrecht dieſer Herrſchaft

C. D. Chr. Gottl. Bieners Entwickelung der Erbfolge in die Standesherrſchaft Lieberoſe. Leipzig 1784. fol.

Ferner finden ſich auch verſchiedene Afterlehne. Zur Herrſchaft Forſta, Pförthen und Sorau gehören verſchiedene Vaſallen, ingleichen unter das Stift Neuenzelle, die ſich des Ferdinandeiſchen Privilegiums ſowohl als die Immediatvaſallen zu erfreuen haben, wie dieſes nach verſchiedenen Differentien entſchieden worden. Auch werden hier Unmündige belehnet und ihnen ein Lehnbrief ertheilet, nur wird die Ablegung der Lehnspflicht bis zu erlangter Majorennität ausgeſetzet und ihnen bis dahin Indult ertheilet. Im achtzehnten Jahre ſind die Lehnsvaſallen mündig und werden zur Pflicht zugelaſſen, wiewohl ihnen auch über das 21ſte Jahr noch ein ſächſiſches Jahr durch Specialreſcript indulgiret worden. Denen neuen Ankäufern wird die Clauſel der freyen Diſpoſition nach dem Ferdinandeiſchen Privilegium in die Lehnbriefe geſetzet, doch haben ſie nöthig, ſich mit einem Revers von ihren Mitbelehnten wegen der freyen Diſpoſition verzuſehen.

Wir kommen nach dieſem Umweg nun wieder auf die Mitbelehnſchaft zurück. Es iſt ſelbige in der Lauſitz diejenige Handlung, wodurch das nutzbare Dominium eines neuen Lehns und deſſen künftige Ausübung jemanden

den überlassen wird. Sie besteht nicht in einer bloßen Hofnung, sondern hat ihren thätigen Nutzen. Für den Mitbelehnten fällt beynahe keine Handlung vor, und er darf sich auch weder eidlich noch durch Handschlag zur Lehnstreue verbindlich machen, er erhält auch keine Uebergabe. So lange der besitzende Agnate lebt, hat ein Mitbelehnter keinen Genuß des nutzbaren Eigenthums, und verbleibet dem erstern die freye Disposition und letztern die Hofnung. Das Recht der Lehnfolge gehört ihm zwar unbedingt, die Lehnfolge aber selbst bleibet zufällig. Von den Grundsätzen der sächsischen gesammten Hand ist die Lausitzische Mitbelehnschaft sehr verschieden. Es ist ungewis, ob jemals ein Lehnsfall möglich, ungewis, ob jemals ein Vasall und seine lehnsfähigen Descendenten aussterben werden, und sehr zweifelhaft, ob die Vasallen und ihre Nachkommen sich der Freyheit zu veräussern niemals bedienen werden. Zu geschweigen, daß ihm ja nachgelassen, das Lehn durch Testament an einen entferntern zugleich mitbelehnten Agnaten zum Nachtheil des Nähern zu bringen. So bald als also ein Lehnmann dieser Freyheit zu veräussern sich bedienet, hört die Mitbelehnschaft auf und zugleich alle daraus entstehende Folgen. Stirbt aber des Vasallen Stamm aus, so kann der Mitbelehnte seine Rechte ausführen, wird belehnet, erhält den Niesbrauch und den Besitz des vorher in Hofnung gehabten Lehns.

Man theilt in der Lausitz diese gesammte Hand 1) in generalem; 2) specialem; und 3) specialissimam. Letztere gründet sich auf gewisse Familienverträge, die ehemals von denen Vorfahren der Markgrafen

bestätiget worden, dergleichen vor Maximilian II. Zeiten schon längst in Uebung waren, weil damals die Agnaten noch keine Lehnsfolge in die Lehne hatten. Heutiges Tages ist nach dem Privilegium diese Art der Investitur nicht mehr üblich. und wird blos von denen Herrn von Solza und Rostiz beobachtet.

Die generelle Mitbelehnschaft hat ihren Ursprung aus dem Maximilianischen Privilegium, und heißt daher auch die gesetzliche oder stillschweigende gesammte Hand. Die spicielle aber beruhet lediglich auf den Willen des ein neues Lehn überkommenden Vasallen. Jene ist iuris, diese facti, jene entstehet aus dem Gesetz, diese aus dem Wohlgefallen des Vasallen, jene wird bey allen Lehnen sowohl alten als neuen, die Mannspersonen besitzen, vermuthet, diese hat nur bey einigen statt, und muß sich vor der Belehnung erst deshalb verglichen werden. Jene befindet sich bey einem neuen von einer Frauensperson acquirirten Lehn nicht, diese aber allerdings. Ist diese schon vorhanden, so kann jene nicht statt haben; jene bestehet auch wider Willen des Vasallen, um diese aber muß der Vasall bitten; jener sind bloß die Agnaten bis auf den siebenten Grad fähig, diese können auch fremde, die nicht Blutsverwande, erhalten; bey jener sind keine Reverse nöthig, und werden die Mitbelehnten nicht namentlich in den Lehnbriefen aufgeführet, welches aber bey dieser geschehen muß.

Hartmann Diss. de simultanea investitura in feudis Lusatiae superior. §. VIII. (Lipsi. 1750.) behauptet wider Stryck diss. de feudis Lus. sup. C. I. §. 17. daß Maximilian

milian II. der erste Urheber der generellen gesammten Hand, dahingegen Stryck dafür hält, daß Maximilian bloß die alte schon bestandene Gewohnheit zum Vortheil der Agnaten gesetzlich und nothwendig gemacht.

Das Wort Agnate wird hier im weitläuftigern Verstande, als nach dem Longobardischen Lehnrecht angenommen, wo es blos die Descendenten bedeutet, in der Oberlausitz werden aber auch die Anverwanden in der aufsteigenden und Seitenlinie darunter verstanden, welche alle unter der generellen gesammten Hand mit begriffen sind.

Eine Frau aber wird derselben nicht theilhaftig, und findet bey ihr keine Agnition statt. Wenn sie daher ein Lehn erlangt, ist es sehr rathsam, einige Freunde oder Anverwande als Mitbelehnten vorzuschlagen, damit das Lehn, in Ermangelung männlicher Descendenz nicht auf den Fall komme.

Nach sächsischen Rechten wird kein Lehn ohne erlangte gesammte Hand auf die Agnaten und Seitenverwande, es sey ein altväterliches oder neues verfället. S. Torgauisches Edict, tit. welchergestalt die Agnaten — §. dieweil denn — desgleichen §. und dieses alles — Cod. Aug. P. I. p. 150. Bey den Lausitzischen Lehen aber folgen die nächsten Schwerdtmagen innerhalb den siebenden Grad nach rechter Sippzahl ohne erlangter besondern gesammten Hand, und die Eintheilung in altväterliches und neues Lehn hat hier nur diese Anwendung, daß bey diesen, dem Erwerber frey stehet, einige Mitbelehnten zu präsentiren, bey jenen aber nicht.

Die

Die gesammte Hand wird weder durch Absterben des Lehnsherrn oder des Lehnsmanns unterbrochen, und darf bey keinem Fall auch nicht eine Erneuerung derselben gesucht werden, ausser wenn der Succeßionsfall eintritt, und der Agnate den würklichen Besitz ergreifet, welches auch sich auf die Brüder und ihre Agnaten erstrecket, die ein gemeinschaftliches Lehn getheilet haben, da jeder die Lehn von seinem Theil suchet, wegen der übrigen Antheile sich die gesammte Hand vorbehält.

S. Lehnsordnung Corp. jur. Lus. p. 458.

Winziger annotat. ad Stryckii exam. jur. feud. p. 464.

Der Landesherr hatte zwar 1652 den Oberlausitzischen Vasallen die Erneuerung ihrer Belehnung anbefohlen, diese hatten aber das alte Herkommen vor sich, deshalb auch in der nachherigen Lehnsordnung Sph. setzen, ordnen und wollen demnach — feste gesetzt wurde:

daß nunmehro und zu ewigen Zeiten kein Mitbelehnter schuldig seyn sollte, die Lehn der gesammten Hand zu suchen und zu muthen, es sey denn, daß er zur erledigten Posseß des angestammten Lehnguths würklich gelanget.

Wir kommen nun auf die Conventional-gesamte Hand, die zwischen dem Vasallen und seinen erwählten Freunden über den künftigen Genuß des nutzbaren Eigenthums verabhandelt wird.

Ludewig. differ. iur. commun. et Saxon. in simultanea investit. Cap. V. diff. 2.

Estor auserlesene Schriften P. I. p. 87. §. 18.

ziehen

ziehen ſie in Zweifel und ſagen, es wäre durch das Maximilianiſche Privilegium ſchon allen Agnaten bis zum ſiebenten Grad die geſammte Hand verliehen worden. So wie aber unius rei poſitio non eſt alterius excluſio, ſo hat dieſes Privilegium nirgends dem Vaſallen die Freyheit genommen, Mitbelehnte vorzuſchlagen

Hartmann diſſ. alleg. §. 21.

Mit dieſer Special- geſammten Hand nun hat es dieſe Beſchaffenheit. Es ſtehet in des Vaſallen freyen Willen, ob und wen er von ſeinen Freunden in die geſammte Hand nehmen will. Sie wird niemals wider Willen des Vaſallen erlangt. Bekommt ein Vaſall ein neues Lehn, ſo erwählt er ſich, wenn er um die Belehnung anſucht, einige Freunde zu Mitbelehnten, und läßt ſich gemeiniglich von ihnen einen Revers ertheilen, benennet in ſeinen Bittſchreiben dieſe Perſonen, zeiget zugleich an, wie ſie ſuccediren ſollen, im Belehnungstermin wiederholet er dieſes nochmals mündlich, und übergiebt ihre ausgeſtellten Reverſe im Original und bittet um beglaubte Abſchrift zu denen Lehnsacten, ohngefähr auf folgende Art:

> Eur. — erſtatte ich amtsgehorſamſten Dank, daß Selbte mir geſtrigen Tages die Lehn über das Guth — reichen und zugleich den angegebenen Mitbelehnten — vor ſich ſeine Leibes- Lehnerben und Deſcendenten auf Art und Weiſe, wie das darüber gehaltene Protocoll beſaget, anzunehmen, hochgeneigt geruhen wollen. Allermaßen nun gedachter — in Anſehung, daß er mir mit Blutsfreundſchaft nicht verwandt iſt, und ich ihn aus bloßer Affection

fection hierzu erwählet habe, sich dargegen auf ein und andern Fall für sich, seine Leibeserben und Descendenten, verreversiret hat und ich diesen Revers ad perpetuam rei memoriam zu denen Lehnsacten möchte gebracht wissen; Als ergehet an Eur. — mein amtsgehorsamstes Bitten, Selbte geruhen höchgeneigt, gedachten Revers in soweit es Rechtens zu denen Lehnsacten registriren zu lassen. Der ich verharre — —

Nach beschehener Belehnung, wird von der Lehnscurie denen vorgeschlagenen Personen die gesammte Hand bekannt, und selbige mit der Successionsordnung denen Lehnbriefen einverleibet, da zugleich des Reverses Erwähnung geschiehet. Der Mitbelehnte hat hierbey sonst nichts zu thun, ist nicht bey der Belehnung gegenwärtig und weicht in allen diesen die gesammte Hand von der sächsischen sehr weit ab.

In diese Special-gesammte Hand können alle, die Lehns- und Succeßionsfähig, genommen werden, und weil die Frauenspersonen dieses eigentlich nicht sind, werden sie davon ausgeschlossen, jedoch kann ein Ehemann von seiner Ehefrau, die ein Lehnguth erlanget, in die besondere gesammte Hand genommen werden.

Hier gedenken wir nicht nur eines unterm 4 März 1662 an das Oberamt ergangenen churfürstl. Rescripts, woraus zu ersehen, daß in dem Fall, wenn einer, der nach dem Rechte der Sippzahl nicht verwand gewesen, in die Mitbelehnschaft genommen werden wollen, darüber besonderer Landesherrlicher Consens eingeholet worden; sondern auch der schon angezogenen Deduction des

ehema-

ehemaligen Landvoigts Freyherrn von Gersdorf über die Frage:

> Ob im Markgrafthum Oberlausitz bey Erkaufung eines Lehnguthes nebst Genießung des Maximilianischen Privilegiums und der neuen Lehnsordnung fremde und ausser der Anverwandschaft stehende Mitbelehnte anzunehmen, zulässig sey?

welche er am Landtag Elisabeth 1695 denen Landständen anstatt einer Weisung übergeben lassen. Zu Mitbelehnten müssen aber gewisse und bekannte Personen vorgeschlagen werden. S. Rescript in der Beylage M.

Wie wir erwähnet haben, müssen vor der Belehnung die Mitbelehnten vorgeschlagen und angezeiget werden, es ist aber in der Oberlausitz das Sexennium, welches in Churſachsen nach dem Rescript v. J. 1702. in Cod. Aug. P. I. p. 977. denen Vasallen nachgelassen, nicht erforderlich.

Zum bessern Verständnis alles dessen, was wir bisher vorgetragen, dienen noch folgende Anmerkungen:

1) Wenn jemand ein Lehnguth kaufet oder erbet, und verlässet keine männliche Leibes-Lehnserben, so folgen des Verstorbenen nächste Agnaten oder Lehnsvettern.

2) Sind aber dergleichen im siebenten Grad der Verwandschaft nicht vorhanden, so fället das Lehnguth an den Lehnsherrn.

3) Wer nun ein Lehnguth kaufet und für seine Kinder weiblichen Geschlechts, auch andere Nachkommen sorgen

ſorgen will, der thut wohl, wenn er Mitbelehnte annimmt;

4) Dieſe Mitbelehnte müſſen alsbald und längſtens bey der Lehnsverreichung angegeben werden, damit ihre Nahmen mit in den Lehnbrief kommen;

5) Von ſolchen Mitbelehnten nun, deren drey ſeyn können, pfleget man ſich einen Revers geben zu laſſen, als welches

6) nicht nur erlaubt, ſondern auch gebräuchlich iſt, und darzu dienet, daß man ein Lehnguth deſto eher bey ſeiner Familie, wenn ſie auch nur in Töchtern beſtünde, erhalten könne. Dieweil aber

7) der nächſte Mitbelehnte in denen Fällen, da keine männliche Leibeserben vorhanden ſind, die Lehn empfahen und erhalten muß, auch ſonſten nichts davon hat, als wenn etwan des Käufers ganzes Geſchlecht ausſtirbet, pfleget ihm dafür ein Geſchenk von 50. 100. 200 bis 500 rthl. ausgeſetzet zu werden.

Formular eines Lehnsreverſes.

Demnach — — mir die Ehre erwieſen und mich wegen ſeines neuerkauften Oberlauſitziſchen Lehnguthes — — zur beſondern Mitbelehnſchaft aufgenommen, mit dem Begehren, daß ich dargegen vermittelſt Reverſes, mich dahin verſtehen und verreverſiren möchte, Ihme oder ſeinen Deſcendenten, an ſelbſt beliebiger freyen Diſpoſition inter vivos et mortis cauſa keinesweges hinderlich zu fallen; Als erkenne ich nicht allein dieſe Freundſchaft mit allem Dan-

ke,

ke, sondern gelobe und verspreche auch Kraft dieses für mich und meine männliche Descendenten, daß

1) — — welches auch sonst die Oberlausitzischen Lehnrechte und Privilegien vermögen, frey stehen soll, dieses neue erlangte Lehnguth N. N. ohne meine oder meiner männlichen Descendenten besondere Einwilligung, zu verpfänden, zu vertauschen und zu verkaufen, nicht weniger

2) nach Belieben darüber auf den Todesfall zu verordnen, und dasselbe durch einen letzten Willen, auf wen es ihm gefallen möchte, zu verfällen und zu vermachen; Dafern auch

3) derselbige sich verehlichen und nur eine oder mehrere Töchter erzeugen, nachmals aber ohne Testament versterben würde, solchen seinen Töchtern gleich als ob es Erbe und Allodium wäre, verbleiben, es auch so weiter ferner ergehen solle, dergestalt, daß

4) ich und meine Leibes-Lehnserben, auch Nachkommen daran weiter nichts, als die bloße Mitbelehnschaft, nebst der Anwartung auf den Fall, wenn — — gesammter Stamm ganz ausstürbe, zu verlangen haben wollen und sollen. Dafern aber

5) bey andern Fällen vonnöthen wäre, daß ich oder meine männliche Descendenten die Lehn über oftgedachtes Guth — muthen und empfangen müßten; So will ich und dieselben Uns hierzu jedesmal willig finden lassen, jedoch daß

6) mir oder meinen männlichen Descendenten nebst Vergnügung aller und jeder Lehnsgebühren jederzeit 100 Thl. Discretion und vor die Reise, auch Zehrungskosten und Versäumnis überhaupt, es beträfe gleich eine oder mehrere Personen, gereichet und baar ausgezahlet werde. Zu Urkund dessen habe ich diesen Lehnsrevers vor mich und meine männlichen Descendenten wohlwissend ausgestellet, wobey es auch sein immerwährendes Verbleiben behalten soll. Sign. —

Sind keine dergleichen besondere Mitbelehnten vorhanden, sodann tritt die von Maximilian verordnete gesammte Hand ein.

Uebrigens ist zur Gültigkeit der Lehnbriefe des Lehnsherrn Bestätigung nicht nöthig, und verbindet das zwischen den Vasallen und Mitbelehnten geschlossene Pactum, blos sie selbst und ihre Erben. Es ist aber sehr rathsam, daß ein Vasall nicht eher Mitbelehnten vorschlage, bis sie den obgedachten Revers von sich gestellet.

S. *Siegel* diss. II. de literis reversalibus.

Ob dergleichen Mitbelehnten aber, die keinen Revers ausgestellet, die Veräusserung des Lehns verhindern können, S. Hartmann diss. all. §. XXVIII. und seinen besondern Tractat darüber 1744.

Ob nun schon die Mitbelehnten der Veräusserung des Lehns nichts in Weg legen können, stehet ihnen doch

der

der Vorkauf zu, wenn sie ihm nicht entsaget. Beyde Arten der gesammten Hand der gesetzlichen und vergleichenen hören auf, wenn das Lehn unter den Lebendigen veräussert wird, und in der Amtsordnung ist versehen, daß die Agnaten, so sich der Vormundschaft entbrechen, der anwartenden Lehn verlustig seyn sollen, jedoch können die Mitbelehnten ihren Rechten entsagen, um weswillen oft in den Lehnsreversen fest gesetzet wird, daß sie dieses ohne Einwilligung des Vasallen nicht thun möchten.

Zehntes Kapitel.

Von denen Lehnspflichten und ſchuldigen Lehn- auch Ritterdienſten.

Lehmann epiſt. de iur. Saxon. in cauſis publicis in Luſatia non adplicato. p. 12.

Niemand wird leugnen, daß die beiden Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz ein territorium clauſum ausmachen, darinnen von Zeit der Uebergabe an, dem durchlauchtigſten Churfürſten zu Sachſen die Landesfürſtliche Hoheit einzig und allein zuſtehet, folglich auch ein jeder Vaſall zugleich mit ein Unterthan, und auſſer dem Lehnseid auch die Erbhuldigungspflicht abzulegen verbunden iſt. Wir haben daher alle diejenigen Pflichten, ſo einem Unterthanen obliegen, hierher zu ziehen. In Anſehung der Lehne aber gehören beſonders die Ritterdienſte darzu.

Nach gemeinem Lehnrecht ſind die Vaſallen zu allen Dienſten ohne Beſtimmung, auch auſſer der Provinz im Fall der Noth auf ihre Koſten verbunden; hingegen in der Lauſitz ſind die Dienſte beſtimmt, und wenn ſie im Nothfall auſſer der Provinz erfodert werden, geſchiehet es auf Koſten des Lehnsherrn. Es iſt dieſes eine Uralte Freyheit.

S. Wenzeslai Privilegium, Rittern, Knechten und der ganzen Mannſchaft zu Budiſſin verliehen, daß näm-

nämlich ihnen, wenn sie über die Grenzen erfordert, Sold solle gegeben werden, v. J. 1390. Dienstag nach St. Marcustage, in Lusat. diplom. no. IX. p. 21.

und K. Sigismunds v. J. 1431. ausgestellte Reversales in Lünig no. 18.

Durch einen Vergleich zwischen dem Erzherz. Ferdinand und dem Ritterstand v. J. 1550. wurden die Dienste auf 173, nachher auf 193 Ritterpferde bestimmt, die aber nicht gerne ausser der Provinz gebraucht werden sollten. S. Lusat. dipl. no. XXVII. no. XXVIII. p. 127. und Beylage N.

Als die Einwohner der Oberlausitz ausser der Provinz einsmals Dienste thun mußten, erhielten sie Reverse, und ist hier das Mandat vom 10 April 1711. wegen Stellung des Landvolks anzumerken.

Am Landtag Bartholomäi 1704 verlangte der Landesherr, daß für jedes Ritterpferd 50 Gülden als ein Aequivalent bezahlet werden sollten, die Stände führten aber dagegen an:

Bey dem letztern Propositions-Punct und das allergnädigst angesonnene Aequivalent wegen der zur Landesdefension zu gestellenden Ritterpferde betr. werden Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. in allergnädigsten Andenken führen, daß solche in allen vorigen Zeiten nicht eher, als bey der größten Noth und Gefer gefodert und gestellet worden.

So sind auch überdies die treugehorsamste Noblesse und andere Landsassen mit sehr vielen Beschwerungen

und Abgaben über die Maßen sehr graviret. Denn gleichwie in andern Provinzen und insonderheit in denen churfürstl. alten Erblanden die Landschaft von allen Prästationen ausser, was die Ritterdienste betrift, ganz befreyet ist; Also müssen hingegen die hiesigen Landsassen jährlich eine hoch anlaufende Summe der sogenannten Mundguthsteuern von ihren Güthern zu Erschwingung der allerunterthänigst bewilligten Contributions- und Milizgelder in die Landsteuercasse vermöge der einhellig beliebten Ausschreibung, liefern, damit nur die armen Unterthanen, als welche mit Abtragung derer Rauchsteuern und andern vielfältigen Abgaben gnug zu thun haben, zu einiger Respiration gelangen und nicht ganz inhabiles werden mögen. Welche Mundguthsteuern nach Gelegenheit ietziger Zeiten und weil sie zu Bestreitung der hohen Landesbewilligungen, Jahr aus, Jahr ein, perpetuirlich ausgeschrieben werden, und zwar jedes Jahr meistens die Mundguthsteuern eine große Summe betragen — welches gewiß en regard derjenigen Ritterschaft, welche blos die Ritterdienste zu prästiren hat, ein groß Contributionsonus ist — — und sie dahero verhoffentlich nicht unbillig mit Redimirung derer Ritterdienste verschonet bleiben, wiewohl die treugehorsamsten Stände bey vorgekommener dieser Angelegenheit sich jedesmal allergehorsamst erbothen, auch nochmals erbiethen, der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit in möglichst aufzubringender Anzahl bey erheischendem Nothfall dergestalt an der Hand zu seyn, wie es ihre pflichtschuldigste Devotion und die hergebrachte Verfassung erfoderte. — —

Land-

Landtagsschluß vom Jahr 1604. am Landtage Elisabeth.

ad. prop. 7. Es werden Güther verkauft, und keine Ritterdienste, damit sie mehr gelten, darauf geschlagen, gäbe aber große Confußion und Unrichtigkeit in Ritterdiensten, soll hinführo nicht geschehen und keinem ein Guth ohne die Ritterdienste in Lehn geschaffet werden.

Es entsteht die Frage:

Wie hoch bey Verkaufung eines Ritterguths in Oberlausitz ein Lehnpferd und zwey Füsse und neun Nagel anzuschlagen?

Antwort:

Die Hofgerichten rechnen einen Fuß des Ritterpferds für 250 Thl. und einen Nagel auf 25 Thl. wornach das ganze Ritterpferd für 1000 Thl. zu rechnen, und ist auf diese Weise von den Oberamtshofgerichten im J. 1737. mens. Ianuar. an d. Jumpelten zu Friedersdorf gesprochen worden.

Desgl. vom Iudicio ordinar. mens. Nov. 1703. zwischen denen Brettinischen Erben und Caspar Heinrich von Ponickau, in Betreff der Giedlitzischen Gewährsgelder.

Eilftes Kapitel.

Von den Lehnsfehlern und Verbrechen, Lehnsklagen und Lehnsverwürkungen.

Eine Felonie ist ein Lehnsfehler, der aus einer Untreue und entweder boshaft oder aus Nachlässigkeit begangen wird. Beide, der Lehnsherr und Lehnsmann können solche begehen, weil sie in gewissem Bezug mit einander in einer Verbindlichkeit stehen. Sie werden sehr oft durch eine Geldbusse abgethan. In Sachsen entstehet denen Mitbelehnten daraus kein Nachtheil.

Carpz. iurispr. for. P. III. C. XXVII. def. 8. 9.

Was Rechtens, wenn ein Vasall sich selbst entleibet, S. Neueste Nachrichten von juristischen Büchern 5 Band p. 39.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Oberlauſitziſchen Lehnsgerichte und üblichen Lehnsproceſſe.

Nach gemeinem Lehnrecht machet der Lehnsherr und die pares curiae die Lehnscurie aus. In der Oberlauſitz vertritt des Lehnprobſts Stelle der Landvoigt.

de *Ludewig* different. XXVII.

Ludovici Lehnsproceß, C. I. §. 73. 74.

Kraus diſp. de advocatiis Luſat. ſuper. p. 11. ſeq.

Die meiſten Rechtslehrer führen das Wort pares curiae von dem lateiniſchen her. Es iſt aber das Wort par deutſch und bedeutet einen Mann, und alſo iudicium parium Manngericht.

Vom Ritterrecht und Ehrentafel S. Ludewig different. XXX.

Carpzov Ehrentempel. P. I. C. 10.

Nachdem das Duellmandat erſchienen, wird das Ritterrecht ſchwerlich mehr gehalten werden, weil es eine zu koſtbare Art des Proceſſes war.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Lehnleuten des Landvoigts, und derer Aemter, auch des Landeshauptmanns, denen Schutzverwanden auch Afterlehnleuten.

Budaei Obſervatt. pract. p. 89.

Churfurſtl. Reſcript vom 16 November 1666, daß die Minkwitziſchen Güther Radibor und Malſitz aus der Bieberſteiniſchen Afterlehnſchaft genommen und vor dem Oberamt künftig als Immediat-Lehngüther verrichtet werden ſollten.

Die Vaſallen der Herrſchaft Muskau müſſen vor dortigen Hofgerichten ſtehen.

Amtshauptleute ſollen ferner keine Schutzverwanden annehmen, vermöge Reſcripts vom 28. November 1710.

Die Landeshauptmannſchaft hat die Lehnscurie auf dem Burglehn S. den Vergleich v. J. 1715. in der Beylage P.

Kreyßigs Beyträge zu den ſächſ. Geſchichten I Th. S. 186. 203. 217. II Th. S. 42.

Beylagen.

Beylagen.

Responsum.

Als uns eine facti ſpecies nebſt einem Faſciculo Actorum und verſchiedenen Rechtsfragen zugeſendet und unſere in Rechten gegründete Belehrung darüber gebeten worden; Demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juriſtenfacultät auf der königl. preuß. Univerſität Halle, nach fleißiger Vorleſung und Erwägung vor Recht.

Hat Caſpar Ehrenreich von Temeritz im J. 1661. und hernach verſchiedene Lehngüther in der Oberlauſitz erkauft und ſelbige nachhero 1578. in Erbe verwandeln laſſen, welche er auch von ſolcher Zeit an, beſtändig als Erbe beſeſſen und darüber von allen Churfürſten von Sachſen und jetziger königl. Maj. in Pohlen die Erneuerung des Erbbriefes erhalten hat. Nachdem nun anfangs gemeldeter von Temeritz 1696. verſtorben und Erbtöchter hinterlaſſen, ſind ſolche Güther in verſchiedene von denenſelben durchs Loos getheilet und ſelbigen als Allodial und Erbe gereichet worden, welche Güther quaeſtionis aber nachhero an verſchiedene Perſonen verkaufet worden, die ſelbige noch bishero als Fremde und auſſer dem Temeritziſchen Geſchlecht beſitzen. Da ſich nun jetzo Hanns Chriſtoph von Temeritz findet und die Güther quaeſt. wegen vorgegebener Mitbelehnung in Anſpruch nehmen will, meldet ſich ſelbiger anfangs coram iudi-

cio

cio ordinario in der Lauſitz, bringet aber nachhero von königl. Majeſt. eine Commiſſion aus, daher gefraget wird:

1) Ob dieſe Rechtsſache von dem königl. und churfürſtl. Sächſ. Oberamt ab- und ſofort vor Ihro Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen gezogen und Quärentinnen das beneficium primae inſtantiae dadurch genommen werden möge?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß Se. königl. Majeſt. hierunter freye Hände hätten, wo ſie dieſe Sache ventiliret wiſſen wollten. Nachgehends das Hauptwerk auf die Erklärung einer Gnadenſache mit ankäme, indem in wieweit die von königl. Majeſt. und churfürſtl. Durchl. geſchehene Reſtitution adverſus poenam neglectae ſimultaneae inveſtiturae ſtatt hätte, zuförderſt unterſuchet werden müßte; Ueberdieſes die Partheien den iudicem urtheilen laſſen müßten, num Commiſſio frivole aut per calumniam petita ſit,

Ruland. de Commiſſ. part. I. lib. 2. c. 20. no. II.

Endlich, wenn der Gegentheil ſich über den langwierigen Proceß und Aufhaltung der Sache bey dem Oberamte zu beſchweren hätte, dem iudici ſuperiori deſto weniger verdacht werden könnte, wenn er ſelbige avocirte. Iudici enim ſuperiori ſemper fas eſt, cauſam avocare ab inferiori,

L. 58. 7. de iudic.

Zanger de except. P. 2. c. I. no. 417.

dieweil aber die Inſtanz vor dem Oberamte eine rechtliche Wohlthat iſt, welcher keiner Parthey zum Schaden entzogen werden mag, inſtantiae enim beneficia ſunt partium litigantium, quae adimi nequeunt invitis,

Can.

Can. 13. cauſ. II. qu.

Vultej. ad. L. n. 159. C. de iurisdict.

Rauchb. p. 2. quaeſt. II. no. II.

ſiquidem facilius inveſtigatur a pluribus inveſtigata veritas.

Maſcard. de probat. concl. 118.

Heigius p. I. q. I. no. 8.

Nachgehends auch denen Rechten nach, die Partheyen nicht gehalten ſeyn, von dem ordinario iudice eine Privatſache ab- und für eine Commiſſion ziehen zu laſſen,

Ant. Faber lib. 6. tit. 5. def. 2. no. 21.

imo quando princeps decernit commiſſionem haec intelligenda eſt clauſula niſi fiat alterutra parte invita.

Gailius lib. 10. obſerv. 31. no. 2. 3.

Carpzov. lib. 2. tit. 3. reſp. 15. n. 22. 23.

Ferner hierzu noch kommt, daß die Sache einmal vor dem Lauſitziſchen Oberamte anhängig gemacht worden, actione autem iam inſtituta, commiſſio non niſi ad compoſitionem amicabilem peti vel decerni poteſt, ad quam vero nemo cogendus eſt, neque a principe, qui partem invitum a poſſeſſione litis in iudicio coeptae nequit deiicere.

Menoch. de recup. poſſ. 6. no. 51.

Weſembec p. 5. Conſil. 216. no. 71.

Ueberdieſes auch die Avocationes cauſarum a ſuperiore iudice nicht anders, als um erheblicher und wichtiger Urſachen willen, denen Rechten nach zu geſchehen pflegen.

Carpzov. p. 3. deciſ. 220. no. 18.

Der-

Dergleichen hieselbst der Gegentheil nicht anzuführen getrauet, weniger selbiger zu erweisen vermag, absonderlich da er den Lauf des Processes selbsten auf verschiedene Weise gehindert und aufgehalten hat. Endlich das Hauptwerk in dieser Sache auf iura et causas privatorum ankommet, welche jederzeit ohne Anstoß oder Hindernis a iudice superiore für dem Oberamt tractiret worden. So halten Wir dafür, daß denen Rechten nach der Gegentheil nicht befugt sey, die Sache auf einige Weise von dem Oberamte abzuziehen.

2) Wird gefraget:

Ob klagender von Temeritz mit Bestande, daß ihm die Güther quaest. als feuda antiqua ex pacto et providentia zukommen, vorgeben könne?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in dubio die Lehen pro feudis avitis gehalten würden.

2. Feud. 2.

Carpzov. p. 2. Const. 12. def. I. n. 6.

Nachgehends, wenn ein Lehn mit Consens der Mitbelehnten an einen Agnaten verkauft würde, das verkaufte Lehnguth feudum antiquum dennoch verbleibe,

2. Feud. 39.

2. Feud. 26.

Rosenthal. C. 2. concl. 22.

Ferner das Geschlecht von Temeritz ein Privilegium von Churfürst Johann George II. Ao. 1662. erhalten hätte, daß einer auf des andern Lehnguth, die Sie jetzo besässen, oder künftig erwerben würden, die gesammte Hand haben sollte.

Die-

Dieweiln aber dennoch die quäſtionirten Güther von der Quärenten Vater, Caſpar Ehrenreich von Temeritz, erſt erkauft worden, und folglich die praeſumtio pro feudo antiquo contraria probatione wegfällt, nachgehends der Gegentheil ſelbſt zugiebet, daß die Mitbelehnſchaft aus einem pacto und nicht ex ſanguine oder poſteritate a primo acquirente herkomme, welches leztere doch von einem feudo antiquo ex pacto et providentia nothwendig erfordert wird, cum illud debeatur ex ſanguine,

Struv. c. 3. th. 2. in eumque Schilterus.

dahingen dem erſtern Falle nach, wenn Vettern oder Fremde zur Mitbelehnſchaft genommen worden, das feudum nicht vere, ſondern nur ex fictione iuris antiquum heißet,

Ludwell. c. 3. feud. p. 51.

Finckelthaus. Diſp. feud. 2 th. 15. in fine.

und zwiſchen beiden der merkliche Unterſchied iſt, daß ein feudum vere antiquum ohne der angebohrnen Mitbelehnten ihren Conſens nicht veräuſſert werden mag, dahingegen in feudo quaſi antiquo dem würklichen Beſitzer des Lehns die Hände nicht gebunden ſeyn, auch denen gemeinen Rechten nach das Lehn ohne Conſens oder Vorbewuſt der Mitbelehnten zu veräuſſern.

Hartm. Piſtor. lib. 2. qu. 44.

Stryck de cautel. contract. S. 2. c. 5. §. 3.

Horn cap. 3. iur. feud. §. 10. p. 65.

In quaſi antiquo non praeſumendum eſt, Vaſallum in odium ſuum ipſius manus ſibi ligaſſe, quia feudum ſine conſenſu agnatorum poſſit alienare, weil nehmlich die Vermuthung iſt, der Beſitzer des neuen Lehns habe ſeine Vettern nur auf ſolchen Fall in die Mitbelehnſchaft

genommen, wenn er, ohne von seinen Lehen anders zu disponiren, versterben würde.

So halten wir dafür, daß Klagender von Temeritz mit Bestand, daß ihme die Güther quaest. als feuda antiqua ex pacto et providentia maiorum zukommen, nicht vorgeben könne.

3) Wird gefraget:

Ob klagender von Temeritz, wenn auch gleich das Pactum der Mitbelehnschaft richtig seyn sollte, deswegen auf die Güther quaest. actionem rei vindicatoriam oder revocatoriam anstellen könnte?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß eben dieses der Effect der angenommenen Mitbelehnschaft wäre, daß die Mitbelehnte nach ihrer Ordnung in dem Lehne folgen könnten,

2. Feud. 12. 18.

nicht anders, als wenn sie von dem primo acquirente abstammten, gleichwohl jetziger Kläger von denen von Temeritz, die sich noch am Leben befänden, der nächste Vetter und Lehnsfolger auf den Güthern quaest. wäre; Ferner ob er gleich die gesamte Hand nicht genommen, solches ein ius tertii ausmachte, welches ihme königl. Maj. in Pohlen und churfürstl. Durchl. zu Sachsen pardoniret hätten; Dieweiln aber, als bereits in der vorhergehenden andern Frage erinnert worden, auch sogar die gemeinen Rechte einem Agnaten actionem revocandi feudum quasi antiquum, welcher Besitzer bey seinem Leben ohne dessen Consens verändert oder veräussert, absprechen; Nachgehends die sächsischen Rechte insbesondere die gesammte Hand erfodern, wenn einem Mitbelehnten Vetter ein ius vindicandi aut revocandi feudum antiquum zugestanden werden solle, quoties id agitur pacto, wovon hier die Rede ist, ut agnatus vel alius in feudum succedat,

2. Feud.

2 Feud. 12.

1 Feud. 1.

non inducit illud virtutem ſimultaneae inveſtiturae, ſiquidem ius revocandi adverſus tertium poſſeſſorem neutiquam largiatur,

Carpzov. p. 2. C. 45. et 16.

Mencke de feudo ex pacto cum ſimultanee inveſtito alienabili, theſ. 3.

Ueberdieſes in denen Lauſitziſchen Lehen denen Agnaten noch viel weniger Gewalt, als in denen gemeinen oder ſächſiſchen Lehnrechten zuzugeben iſt, weil die lauſitziſchen Lehen ſogar auch dieſe Eigenſchaft haben, daß einem Agnaten nicht einmal in vere antiquo et ſimultanee inveſtito feudo zukommt, die Veräuſſerung oder Verwandelung des Lehns weder zu hindern, noch das verwandelte noch veräuſſerte zu revociren, Lauſitziſche Lehnsordn. §. ob nun zwar — ſondern denen Lauſitziſchen Statuten nach, die Mitbelehnſchaft alle und jede, es ſeyn ſelbige in vere antiquo et ex generatione oder quaſi et ex pacto antiquo, die würkliche geſammte Hand ſey erfolget oder nicht, dennoch kein ius revocandi geben, wenn der Beſitzer bey ſeinem Leben die Lehn veräuſſert oder verwandelt, folglich bey denen Lauſitziſchen Mitbelehnſchaften, die clauſula ipſo iure präſumiret werden müſſen, niſi vaſallo aliter viſum fuerit, niſi vaſallus feudum alienaverit; Solchemnach der Klagende von Temeritz ex triplici iure von der actione revocatoria ausgeſchloſſen iſt, primum iure Longobardico communi, quia feudum quaeſtionis eſt tantum ex pacto antiquum, deinde Saxonico iure, quia deficit ei manus communis, tum iure Luſatico, quia feudum viuo poſſeſſore fuit alienatum. Endlich dagegen nichts verhindern mag, daß Klagender von Temeritz der verſäumten geſammten

Hand wegen in integrum reſtituiret worden, theils weil auch ſelbſten die geſammte Hand den poſſeſſorem feudorum quaeſt. an der Verwandelung in das Erbe oder Veräuſſerung, denen lauſitziſchen Lehnsordnungen nach, nicht hindern mögen, theils auch, da zu der Zeit, als die Erbverwandelung geſchehen, klagender Temeritz ſich wenigſtens in keiner geſammten Hand befunden, folglich zwar reſtitutione a principe facta, in praeiudicium ſolche retrahiret, und dieſem letztern dadurch ſein ius quaeſitum genommen, und der actus commutationis in allodium ſemel validus, dadurch reſcindiret oder annulliret werden mag; So halten wir dafür, daß klagender von Temeritz, wenn auch gleich das Pactum der Mitbelehnſchaft richtig ſeyn ſollte, deswegen dennoch die Lehngüther quaeſtionis zu vindiciren oder zu revociren, nicht befugt ſey.

4) Wird gefraget:

Ob klagender von Temeritz dadurch, daß in dem Erbverwandelungsreſcript die Worte enthalten: auch denen Agnaten an der zuſtehenden geſammten Hand unabbrüchig, entweder die Erbverwandelung vor null angeben, oder ſolche Clauſul ſoviel als die geſammte Hand würken mögen?

Ob nun wohl ſcheinen möchte, daß ſolche Worte gleichwohl ihren Effect haben müſſen, cum illa demum interpretatio vera ſit, ut ne quid fruſtra dictum exiſtimetur, ſed ut verba aliquid operentur,

Schurff. Cent. I. Conſil. 32. no. II.

Nachgehends die Worte an ſich ſo deutlich zu ſeyn ſcheinen, daß ſie keine Verdrehung zulaſſen, nam a verborum vi non eſt recedendum.

L. 99 et 25. π. de legat. 3.

End-

Endlich nichts ungewöhnliches iſt, daß dergleichen Gnadenſachen, die wider die gemeine Landesgewohnheit laufen, dergeſtalt reſtringiret werden, wie denn letztens denen Vettern, welche in die Erbverwandelung niemals conſentiret, von dem Lehnherrn ihre Befugnis nicht unbillig vorbehalten worden iſt; Dieweil aber die Worte, dadurch denen Mitbelehnten die geſammte Hand vorbehalten worden, dergeſtalt angeſehen und verſtanden werden müſſen, daß die Erbverwandlung, welche in ſolcher Urkunde principaliter und primario intendiret worden, dadurch nicht aufgehoben und der ganze Contract annulliret werden möge; Nachgehends ſelbige damit ihren eigenen Effect erreichen, daß denen Mitbelehnten, daferne der Beſitzer der quäſtionirten Güther ohne weibliche Erben verſtorben oder bey ſeinem Leben nicht über dieſelben diſponiren ſollte, der Lehnsherr alsdann die Lehnsfolge damit nicht ſchwer machen, oder in Zweifel ziehen könnte, gleich, als wenn durch die Erbverwandelung ihnen auch ex parte domini die Mitbelehnſchaft genommen, das Erbe nur auf die Deſcendenten oder ſucceſſores ſingulares gerichtet und mithin dadurch denen Mitbelehnten alle Wege und Hofnung zur Lehnsfolge genommen und abgeſchnitten wären, womit aber ſelbigen gleichwohl die Strafe neque in futurum neque in praeteritum remittiret iſt, wenn ſie ſich ſelbſten an der geſammten Hand verſäumen würden, ſolches alles aber nunmehro anzuführen unnöthig iſt, weil der Beſitzer der Güther quaeſt. denen Töchtern bey ſeinem Leben die Güther verkauft, auch nicht unbeerbet, ſondern mit Hinterlaſſung derſelben verſtorben iſt, und beides in dem Erbverwandelungsbriefe dem Beſitzer der Güther quaeſt. mit deutlichen Worten frey gegeben wird; Ferner ſehr ungereimt und verkehrt herauskommen müßte, wenn der Beſitzer der Güther quaeſt. da er durch die Erbverwandelung freyere Hände geſuchet, ſich ſelbige dadurch gebunden, und die Freyheit, welche

ihm sonsten denen gemeinen auch sächsischen und insonderheit denen Lausitzischen Lehnrechten nach, zukommt, feudum ex pacto antiquum prorsus alienandi, sine consensu illo agnatorum damit verlohren haben sollte;

Endlich klar und ausgemacht ist, daß von der Freyheit zu veräussern auch die Freyheit ins Erbe zu verwandeln, ein richtiger Schluß zu machen sey, qui enim potest maius, ille etiam potest minus, et qui potest alienare vendendo, ille alienare etiam potest paciscendo seu commutando, qui iura potest auferre, quidni iura poterit immutare?

So halten wir dafür, daß klagender von Temeritz dadurch, daß in dem Verwandelungsrescript die Worte enthalten; auch denen Agnaten an der zustehenden gesammten Hand unabbrüchig, weder die Erbverwandelung für null anzugeben, noch da er sich an der gesammten Hand versäumet, solchen Fehler dadurch aufzuheben befugt sey.

5) Wird gefraget:

Ob der Casus quaest. etwas besonders habe, oder folglich aus denen Lausitzischen Lehen nicht decidiret werden könnte?

Ob nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl das Ius simultaneae successionis in feudis acquisitis bey dem Geschlecht derer von Temeritz ex pacto generali familiae geschehe, und folglich die Eigenschaft eines fideicommissi familiae oder aber eines pacti successorii mit sich führete, welche nach denen Gewohnheiten nachgehends alle Pacta, in quantum iure provinciali adversa sint, interpretationem strictiorem erforderten, folglich nicht präsumiret, sondern deutlich erwiesen werden müßten; Ferner, welches das vornehmste ist, aus denen Worten des im Jahr 1662 erneuerten und bestätigten pacti gentilitii

sich

ſich klar zeiget, daß ſelbiges intuitu agnatorum gar nicht irrevocable oder einem teutſchen pacto ſucceſſorio im geringſten ähnlich ſey, indem ja in ſolchen ſich die klaren und lautern Worte finden:

> Dieſelbe und ein jeder unter ihnen die Güther zu verkaufen und zu verpfänden volle Macht und Gewalt haben, denen Vettern aber nur der Vorkauf alsdenn gelaſſen werden ſollte,

nicht anders als in der gemeinen Lauſitziſchen Lehnsordnung §. Ob nun zwar, obgedachtermaßen ohnedem verſehen iſt, folglich erhellet, daß die ſimultaneitas gentilitia nichts beſonders mit ſich führe, ſondern es bey denen gemeinen Landeslehnrechten der Oberlauſitz bewenden laſſe und nichts, als dieſes zum voraus habe, daß die von dem Geſchlechte von Temeritz, die Mitbelehnſchaft nicht erſt von dem Lehnherrn zu erbitten, oder pacto ſingulari mit den Agnaten zu errichten, ſondern ſelbige ipſo iure, jedoch damit nicht mehr als andere Agnaten in einem feudo Luſatiae, quod ex pacto antiquum eſt, erwerben.

So halten Wir dafür, daß der Caſus quaeſt. nicht anders als andere feuda Luſatiae geartet und folglich nach denen Lauſitziſchen Lehnsordnungen entſchieden werden müſſe.

6) Wird gefraget:

> Ob alſo Kläger durch die angegebene Confirmation eines pacti gentilitii ein ius reale in denen quäſtionirten Güthern erlanget habe?

Ob nun wohl dieſes von denen ſociis eines pacti ſucceſſorii insgemein geſagt und deswegen dafür gehalten wird, daß, da ihnen dergleichen ius quaeſitum reale ipſa nativitate zukomme, invitis nicht entzogen werden,

ſondern mortuo alienatore frey gelaſſen werden müßte, die bona alienata oder immutata zu vindiciren,

Struv. cap. 7. feud. theſ. 10. 12.

Dieweiln aber in der vorhergehenden Frage bereits erwieſen iſt, daß das angegebene pactum gentilitium weder vor eine Erbverbrüderung, noch pro ganerbiatu zu achten, ſondern denen iuribus ſimultanee inveſtitorum ſimplicibus et ordinariis, allenthalben gleich gehalten werden müßte, ſolche auch denen gemeinen Lehnrechten nach in feudo per pacta antiquo gar kein Ius reale gebe,

Horn. cap. 3. feud. §. 10.

in Saxonicis feudis aber der geſammten Hand Folge zu thun, ſchlechterdings nöthig ſey,

Mencke de feudo alienabili th. 3. p. 502.

die oberlauſitziſche Lehnsordnung aber auch in ſolchem Fall denen Lehnsbeſitzern die Alienation frey gelaſſen.

Lauſnitz. Lehnsord. §. ob nun zwar

welches alles in der dritten Frage fürnehmlich ausgeführet iſt.

So halten wir dafür, daß klagenden von Temeritz, das angegebene pactum gentilitium kein ius reale geben mögen.

7) Wird gefraget:

Ob die vollkommene Reſtitution des klagenden von Temeritz ihm ein ius reale geben oder denen jetzigen Beſitzern der quäſtionirten Güther ſolches nachtheilig ſeyn könne?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl die poena neglectae inveſtiturae eine Sache wäre, welche den bloßen Lehnsherrn angienge, und ſolchemnach von dem-

demſelben auch allein ohne den Lehnsbeſitzer darüber zu fragen, erlaſſen werden möchte: Nachgehends die Reſtitution auch nicht etwan ratione futuri geſchehen wäre, ſondern auch ratione praeteriti, und folglich auf die vorige Zeiten retrahiret worden wären. Ferner in der Erbverwandelung ſelbſten auch die geſammte Hand der Mitbelehnten ausgenommen noch geſtattet worden wäre, daß ſolche zum Nachtheil derſelben gebrauchet werden ſolle;

Dieweiln aber die Reſtitution des klagenden von Temeritz an ſich auf Seiten des Lehnherrn geſchehen und denen Mitbelehnten oder dem Beſitzer des Lehns, der indeſſen ſein Lehn in Erbe verwandeln laſſen, ſo wenig nachtheilig ſeyn kann, als ein Lehnsherr befugt iſt, ein per delictum gefallenes Lehn, welches er bereits an einen andern vergeben, dieſem facta reſtitutione delinquentis ſolches wiederum aufzukunden und wegzunehmen,

2 Feud. 31.

Struv. cap. 15. §. 12. no. 19.

nachgehends die Reſtitutio kein neues Recht mit ſich führet, und dannenhero, weil die Mitbelehnte ex pacto gentilitio nicht gehabt, als in der 6ten Frage ausgeführet worden, ſie auch per reſtitutionem nicht bekommen mögen; Endlich das in der Erbverwandelung denen Vettern vorbehaltene Recht alſo verſtanden werden muß, daß die Erbverwandelung nicht dadurch annulliret werde, als ſolches mit vielen Gründen in der 4ten Frage beygebracht worden.

Als halten wir dafür, daß die von dem klagenden von Temeritz erlangte plena reſtitutio ihm weder ein neues ius reale geben, noch auch der Erbverwandelung zum Nachtheil geſchehen können.

8) Wird gefraget:

Ob die Ao. 1678. erhaltene und nachhero von Zeit zu Zeit erneuerte Erbreichung der quäſtionirten Güther nunmehro wieder durch ein Reſcript aufgehoben werden mögen?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß die Verwandelung deren Lehen in Erbe dem Landesherrn nicht wenig zum Schaden gereichte, indem ſelbigem dadurch nicht allein die Aperturen, ſondern auch die Ritterpferde entzogen würden, folglich der Succeſſor hieſelbſt die facta Anteceſſoris zu revociren wohl befugt ſey; Nachgehends auch öfters dergleichen Erbbriefe per ſub- et obreptionem erſchlichen zu werden pflegten; Bey welcher Bewandnis der Landesherr abermals nicht an dieſelbe gebunden wäre; worzu endlich noch käme, daß auch dem Lande ſelbſten nicht wenig daran gelegen wäre, daß deſſelben Lehnscurie nicht verringert würde, auch der Lehnsherr das Lehn nicht im Erbe zum Nachtheil der Mitbelehnten zu verwandeln befugt, und folglich, was geſchehen, null und nichtig wäre.

Gail. lib. 2. obſ. 158. no. 2.

Struv. cap. 7. §. 10. no. 14. et Cap. 15. §. 3. no. 4.

Dieweil aber durch die Erbverwandelung der Güther quaeſt. dem Lehns- und Landesherrn weder in der Apertur, noch in denen Lehndienſten einiger Schaden geſchehen, maßen, was die Apertur betrift, ſelbige in denen Lauſitziſchen Lehen, da einem Vaſallen, ſo lange er noch etwas Kräfte hat, ohne Lehnsherrlichen Conſens zu veräuſſern oder mit unſäglichen Schulden zu beſchweren, freygelaſſen iſt,

Lauſitziſche Landesordnung §. Ob nun zwar,

die Aperturen ſeltſam ſind, oder doch gar wenig Vortheil bringen, die Lehndienſte und Ritterpferde aber durch die Erb-

Erbverwandelungen denen Güthern quaeſt. nicht abgenommen, ſondern mit ausdrücklichen Worten, auch auf den Erben gelaſſen worden ſind; Nachgehends öfters genannte Erbverwandelung cum cauſae cognitione und auf eingeholten Bericht, geſchehen; Ferner ſolche auch zu Zeiten von denen neuen Churfürſten zu Sachſen und jetziger königl. Majeſt. in Pohlen beſtätiget und ratihabiret worden; Zugeſchweigen, daß in einer ſolchen Kleinigkeit abſonderlich ein Succeſſor in territorio ex linea deſcendente hauptſächlich an die Facta anteceſſoris ſui verbunden iſt; Worzu endlich noch die Zeit von 32 Jahren kommet, intra triginta enim Annos, ſi dominium directum Domino negetur, et ille per 30 Annos quieſcat, feudum praeſcribitur, et ex feudo fit allodium.

Roſenthal cap. 6. feud. concl. 82. no. 11.

Struv. cap. 15. feud. §. 3. n. 5.

Bocer. de praeſcript. feud. cap. 2. no. 70. ſeq.

Endlich klagender von Temeritz ſelbſten geſtehet, daß er Ao. 1678. nicht in der Mitbelehnſchaft geſtanden, ſondern indem Er nicht der geſammten Hand Folge gethan, daraus gefallen ſey, zu geſchweigen, daß wenn Er ſich auch gleich in derſelben befunden, Ihm dennoch durch die Erbverwandelung ſo wenig Nachtheil geſchehen ſeyn würde, als wenn der damalige Beſitzer der Güther quaeſt. ſolche ohne deſſen Wiſſen und Willen verkaufet hätte, welche Ihme in feudo quaſi antiquo ſowohl nach den gemeinen, als auch Sächß. und Laußnitziſchen Lehnrechten zu thun freygeſtanden, als eben in der andern Frage mit mehrern ausgeführet worden iſt, qui autem iure ſuo utitur, nemini facit iniuriam.

Als halten Wir dafür, daß die erlangte Erbverwandelung über die Güther quaeſtionis benannten Umſtänden nach, nicht aufgehoben oder unterbrochen werden möge.

9) Wird

9) Wird gefraget:

Ob fals über kurz oder lang Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Güther quaestionis ex capite caducitatis in Anspruch nehmen sollte, jetzige Besitzer sich mit der Erbverwandelung zu Recht darwider schützen könnten?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die zum Präjudiz und Schaden des Landes ab antecessore vorgenommene Facta den Successorem nicht verbinden könnten, an sich auf die Erbverwandelung eine Nullität ex parte der Mitbelehnten hätte, und folglich selbige auf keinerley Weise verbindlich wäre; endlich auch der Landesherr, so lange noch das Geschlecht derer von Temeritz übrig wäre, keinen Schaden hätte, mit Verlöschung derselben aber den Schaden mit Einziehung der quästionirten Güther büßen würde.

Dieweiln aber bereits in der vorhergehenden 8ten Frage erwiesen worden, daß die Erbverwandelung in solchen Umständen abgefasset und ertheilet worden sey, daß selbige weder zu dem Schaden des Landes, noch des Landes- oder Lehnsherrn gereichte; ferner, weil das Dominium directum per quasi Possessores bonae fidei bereits verjähret, die Erbverwandelung nunmehro von dem Domino feudi nicht erst untersuchet oder von denen jetzigen oder künftigen Possessoribus justificiret werden dürfen;

Als halten Wir dafür, daß jetzige Besitzer, dafern die Güther quaestionis ex capite caducitatis in Anspruch genommen werden sollten, sich mit der ertheilten Erbverwandelung zu schützen befugt seyn.

10) Wird gefraget:

Ob fals auch das Pactum gentilitium erwiesen und zugestanden werden sollte, dennoch in demselben die Wörter:

Wörter: freye Macht und Gewalt zu haben, die Güther zu veräuſſern, auch die Erbverwandelung, donationes inter vivos, und ſo weiter begriffen?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl dieſe wider die gemeine Lehnrechte laufende Worte, in einem engen Verſtande zu halten, und da ſie nichts von der Erbverwandelung oder denen Donationibus inter vivos meldeten, auch mithin auf ſolche nicht gezogen oder extendiret werden könnten, nachgehends auf ſolche Weiſe auch die Mitbelehnſchaft denen Vettern wenig oder gar nicht zu ſtatten kommen würde, wenn dem Succeſſori feudorum in allen und jeden Veräuſſerungen freygelaſſen werden ſollte, auch endlich in der

Lauſnitzer Lehnsordnung §. Ob nun zwar ꝛc.

ausdrücklich verſehen wäre, daß bey ſolcher Freyheit eines poſſeſſoris feudalis deswegen die Lehen nicht zu Erbe gemachet oder auf das weibliche Geſchlecht transferiret werden ſollten; dieweiln aber die in vermeldten Pacto befindlichen Worte nichts neues und ungewöhnliches ſind, ſondern eben dasjenige mit ſich führen, was ohnedem die Landesgeſetze und die

Lauſnitziſche Lehnsordnung §. Ob nun zwar ꝛc.

und ſonſten in ſich hält, dieſe auch dem Pacto billig die Erklärung machet, Pacta enim et contractus initi eſſe praeſumuntur ſecundum conſuetudines et jura provinciae. Ferner da in der

Lauſnitz. Lehnordn. §. Als erklären ꝛc.

allein die alienationes mortis cauſſa ausgenommen werden, hoc ipſo alle alienationes inter vivos freygelaſſen ſind, cum exceptio firmet regulam, folglich auch die Donationes inter vivos dahin gehören.

Stryck de feud. Luſat. c. 2. §. 31.

Wann

Wann aber über dieses in alienationibus, personae habiles, als lehnsfähige Erben erfordert werden, solches allein intuitu Domini geschiehet, ne huic obtrudantur inhabiles feudi successores, und folglich respectu agnatorum exceptio de jure tertii, welche damit wegfället, wenn der Lehnsherr in eine solche Alienation seine Einwilligung giebet, als solches in der Erbverwandelung der Güther quaestionis auch geschehen, mithin die Mitbelehnte dagegen so wenig Grund zur Einrede haben, als wenn der Possessor das Lehn an Fremde verkaufet, und dadurch selbige aus ihrer Mitbelehnschaft gesetzet hätte, welches ihm öfters, besagten Lausnitzischen Lehnrechten nach, zu thun unverwehret bleibet.

So halten Wir dafür, wenn auch gleich von denen Besitzern der quästionirten Güther das pactum gentilitium angenommen werden müste, solches dennoch der geschehenen Lehnsherrlichen Verwandelung ins Erbe gar nicht zuwider wäre.

11) Wird gefraget:

Ob nicht des ehemaligen Besitzers Tochter ad Juramentum suppletorium zu lassen, daß woferne ihr Vater das pactum familiae mit unterschrieben, er doch solches nicht anders verstanden habe, als daß Ihme dennoch die freye Hand über seine Güther bleibe, und die nachherige Erbverwandelung von denen Mitbelehnten nicht gehindert werden möge?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die Töchter von des Possessoris errichteten Pacto familiae, welches vor nunmehro fast 50 Jahren errichtet seyn solle, wenig Wissenschaft oder auch Muthmaßung haben könnten, wie er solches verstanden wissen wollen, folglich ihr Juramentum wenig oder nichts helfen oder die Sache wahrscheinlicher machen würde; solches auch dem Gegentheil, da er

die

die Worte des Pacti vor ſich hat, wenig Nachtheil erwecken könnte.

Ferner hieſelbſt nicht ſowohl über einem facto, als vielmehr jure geſtritten würde, da es keines juramenti bedürfe; endlich ad ſuppletorium eher der actor als reus zugelaſſen zu werden pflegte;

Dieweiln aber obengedachte Erbtöchter des verſtorbenen Poſſeſſoris ermeldeter Güther verſchiedene Umſtände beygebracht und angeführet haben, daß derſelbe die Güther mit ſeiner Frauen Geldern gekauft, daß er mit ſeinen Brüdern ſich theils nicht wohl vertragen, theils auch die wenigſten in einem ſolchen Stande geweſen, daß jemand glauben mögen, ihr Vetter würde ihnen Güther kaufen und das Geld denen Seinigen entziehen; nachgehends die bishero wider ſie angeführten Gründe dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß man ſelbigen probationem ſemiplenam nicht abſprechen mag, in welchem Falle auf das Suppletorium erkennet zu werden pfleget; Ueber dieſes nichts ungewöhnliches iſt, quod heredi a judice imponatur juramentum credulitatis ſuper factis defuncti; Ferner beſchaffenen Umſtänden und geſtallten Sachen nach öfters auch der reus ad Suppletorium gelaſſen zu werden pfleget, ſi reus reprobationem pro ſe habeat,

Carpz. Proc. tit. 12. art. 2. n. 36. 37.

imo credulitatis juramentum quandoque ſuſtinet locum ſuppletorii

Schultes ad Mod. Piſt. p. 3. qu. 126. n. 189.

Carpz. proc. tit. 12. art. 2. no. 50. 51.

ſi ſcilicet neuter certam rei ſcientiam habet,

Carpzov. p. 1. Conſt. 23. deſtr. 8. n. 2.

endlich ex circumſtantiis facti der Animus paciſcentis nicht undeutlich erhellet.

So

So halten Wir dafür, daß erwehnte Erbtöchter über dem Pacto in was vor einem Verstande solches ihr Vater unterschrieben, ad juramentum zuzulassen sind.

12) Wird gefraget:

Ob nicht Beklagte befugt seyn, sowohl derjenigen Schriften, welche Klagender von Temeritz eingegeben, copiam und Communication zu suchen, als auch nach denen Commissariis zu fragen, und wenn solche nach untersuchter Sache ihren Bericht eingesendet, und davon Copiam zu erlangen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß kein Landesherr gehalten wäre, seinen Unterthanen von demjenigen Rechenschaft oder Nachricht zu geben, was er seinen Ministris oder Commissariis aufgetragen; Nachgehends auch dergleichen Suchen von einem Vasallen oder Unterthanen zu suchen, desto bedenklicher und unanständiger wäre, weil die Ursache solches Suchens aus einem Mistrauen herzufliessen schiene; Endlich auch die praesumtio pro Principe nicht litte, daß ein Unterthan oder Vasall auf dergleichen Gedanken gerathen könnte; Dieweil aber der Casus quaestionis auf eine bloße Civil- und Privarsache der Partheyen ankommt, da ein Landes- oder Lehnsherr der Justice allein ihren vollen Lauf zu lassen pfleget; Nachgehends einem Theil wie dem andern seine Nothdurft in Rechten vorbehalten ist, ein Commißion zu depreciren, wie solches eben in der ersten Frage weitläuftig ausgeführet worden; Ferner jeder Theil die Erlaubnis hat, wider die Commissarios selbsten Protestation zu thun, sowohl ihrer Person wegen,

Ruland de Commiss. lib. 2. c. 17. n. 1. et c. 15. maxime n. 2.

adeo ut neque Princeps tollere possit suspecti recusationem, als auch der Ursachen halben, um deren Willen

len eine Parthey die Commißion aufgebracht hat, ſi cauſa ſit falſa, aut non indicata alteri parti,

Idem lib. 2. C. 15. n. 9. 10. 11.

ſogar, daß dergleichen Exceptiones adverſus perſonam et modum tractandi commiſſionem auch alsdenn zugelaſſen ſind, wenn die Commißion bereits ihren Anfang genommen,

Mynſinger Cent. 4. Obſ. 59.

Schrader part. 2. Conſil. 34.

dummodo de exceptionibus iſtis ante non conſtituerit; Endlich auch deswegen denen Partheyen die Urſachen der ausgebrachten Commißion, das Commiſſoriale und andere Stücke vorgewieſen werden müſſen, damit ſie ſodann nach eröfneter Commißion auf den Lauf derſelben Acht haben, und ihre Exceptiones dargegen einbringen mögen, quod ſi enim tacuerint, partes illud etiam ratihabuiſſe videntur, ſi commiſſarii fines mandati exceſſerint, ſi partium ſumſerint perſonam, ſi quid neglexerint,

Ruland. lib. 3. c. 2. n. 17. 18.

So halten Wir davor, daß Beklagte denen Rechten nach befugt ſeyn, alles deſſen, was Klagender von Temeritz wider ſelbige eingegeben, wie auch was ſonſten zur Commißion gehöret und zu ihrer Nothdurft dienen kann, Communication zu ſuchen, ſelbige auch ihnen nicht verſaget werden möge.

13) Wird gefraget:

Ob nicht Beklagte in den Güthern quaeſtionis ſo lange ſich wenigſtens das Jus retentionis bedienen mögen, bis die auf denenſelben ehemals haftende Schulden und Meliorationes und was ihnen ſonſten ratione legitimae zukommt, der Klagende von Temeritz gut ge-

than, und ſolches coram ordinario Judice des Oberamts ausgemacht hat?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß dergleichen Forderungen illiquid und res altioris indaginis wären, und folglich ad reconventionem gehöreten, nachgehends auch, was die Erbtöchter des Poſſeſſoris der quäſtionirten Güther betrift, ihr Recht mit der Erbverwandelung wegfiele, weil ſelbigen kein Recht auf einen Mann- und Stammlehn, wofür die Güther quaeſtionis alsdenn zu halten, zugeſtanden werden möchte; Ferner die Töchter auch ſo viel an ihrer Ausſtattung bekommen hätten, welche die Summam legitimae austrügen, auch endlich die Meliorationes mit denen fructibus feudalibus compenſiret werden könnten, abſonderlich da auch Klagenden von Temeritz Vorgeben nach dieſelbe filiae heredes und die jetzige Poſſeſſores dieſe fructus indebite genoſſen hätten;

Dieweiln aber Klagender von Temeritz nicht läugnet, daß der letzte Poſſeſſor der Güther quaeſtionis ſolche titulo emtionis oneroſo acquiriret, und ſein Geld in ſolch Lehn geſtecket habe, atqui ex feudo novo filiabus debeatur legitima,

Hartm. Piſtoris lib. 2. qu. 38. n. 64.

Carpz. Diſput. de onerib. feud. dec. 3. poſ.

welches über dieſes auch denen Churſächſiſchen Rechten nach, ausdrücklich und in dieſen Worten verſehen: Es ſollen die Töchter von ſolcher ans Lehn gewandten Baarſchaft oder Kaufgeld, ihren gebührenden Theil an der legitima zu fordern, Zu- und Anſpruch haben,

Carpz. Jur. Saxon. append. 2. p. 68.

ſolches noch in Lauſitziſchen Lehen um ſo viel leichter wider die Lehnsvettern zu geben, je bekannt iſt, daß in den Lauſitziſchen Lehen der Poſſeſſor viel freyere Hände hat, die Mit-

Mitbelehnte zu graviren, auch ohne dies das Sächſiſche Lehnrecht in feudis Luſatiae in ſubſidium gebrauchet werden muß,

Stryck de Feud. Luſat. cap. 2. §. 2.

Ueber dieſes auch nicht allein in feudis Luſatiae dem Poſſeſſori ſchlechterdings freygelaſſen iſt, das Lehnguth ohne der Lehnsvettern ihren Conſens mit Schulden zu beſchweren, folglich dieſe gehalten ſeyn, alle auf dem Lehn haftende Schulden pro feudalibus zu achten,

Lauſnitz. Lehnsord. §. Als erklären Wir ꝛc.

ſondern auch in dem angeführten Pacto familiae Ao. 1662. ſich noch insbeſondere findet, daß keinem von denen Poſſeſſoribus verwehret ſeyn ſolle, ſein Lehn, ohne der andern ihren Conſens zu veräuſſern oder zu verpfänden, endlich noch die Meliorationes feudi von dem Succeſſore feudali auch nach denen Longobardiſchen Lehnrechten die heredes allodiales fordern mögen,

2. Feud. 28. §. ſi Vaſallos.

Carpz. de onerib. feud. diſp. 4. poſit. 1.

Eichel. de debit. feudal. th. 85.

und ſo lange ihnen ſolche nicht gut gethan werden, ſich nicht allein des Juris retentionis in feudo gebrauchen können,

Schrader. part. 2. c. 9. n. 51.

ſondern auch auf verſchiedene Wege deshalben ein fundamentum agendi haben,

Horn. cap. 21. feud. §. 5.

Struv. cap. 15. §. 17.

Als halten Wir dafür, daß die Beklagte in denen Güthern quaeſtionis ſich ſo lange des Juris retentionis bedienen mögen, bis Klagender von Temeritz ihnen ſowohl ratio-

ne legitimae, als auch der Lehnschulden und Meliorationen wegen, zureichende Satisfaction thut.

14) Wird gefraget:

Wenn denn die Legitima in denen Lausitzischen Lehen zu rechnen sey?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die Computatio legitimae denen sächsischen Rechten nach, da loco semissis triens et loco trientis quarta genommen ist, angerechnet werden müsse, theils weil sich in legitima filiarum die Lausnitzische Lehnsordnung ausdrücklich auf die Sächsischen Rechte bezögen,

Lausnitz. Lehnsord. §. Wir wollen.

nachgehends auch sonsten insgemein die Sächsischen Lehnrechte als ein Jus subsidiarium in der Lausnitz angenommen zu werden pflegen, als wir in der vorhergehenden 13ten Frage erwähnet haben.

Dieweiln aber angeführte Lausnitzische Lehnsordnung des gemeinen Sachsenrechts erwähnet, die gegründete Legitima aber trientis vel quartae inter Constitutiones ineditas zu befinden ist, welche allein in denen Sächsischen Churlanden eingeführet worden, dahingegen die Receptio et introductio in der Lausnitz uns unbekannt ist; Ferner auch die ICti Francofurtenses in einem Lausnitzischen Lehen pro jure computandi legitimam filiarum civili erkennet haben.

Stryckius de feud. Lus. c. 2. §. 38.

Als sind Wir der Meynung, daß die legitima filiarum nach dem Jure communi zu nehmen sey, und da hieselbst 5 Töchter sind, dimidiam hereditatis paternae portionem ausmacht.

15) Wird

15) Wird gefraget:

Ob durch die öfters genannte Erbverwandelung das Dominium directum des Lehns- und Landesherrn extinguiret, und dadurch an den Poſſeſſorem der Güther quaeſtionis pleniſſimum Dominium oder das völlige Eigenthum übertragen worden?

Ob nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl in der Erbverwandelung die Ritterpferde und andere Lehns-Präſtanda auf denen quäſtionirten Güthern gelaſſen, und ausdrücklich bedungen, nachgehend auch denen Mitbelehnten ihre Befugniß darauf fürbehalten worden, ſolchemnach die quäſtionirten Güther mehr pro feudo hereditario als allodio angeſehen und das Obereigenthum bey dem Lehensherrn nach wie vor geblieben ſeyn müſte;

Dieweiln aber des Worts Allodii in dem Erbverwandelungsbriefe ausdrücklich Meldung geſchiehet, nachgehends auch um der Lehnsdienſte willen nicht eben nöthig iſt, daß das Eigenthum oder Dominium getheilet werde, und dem Domino Vaſalli das directum dominium zukomme, indem man auch Feuda proprietatis findet, wo der Vaſall das volle Eigenthum beſitzet, Feudum enim (multo magis ſervitia feudalia) ſubſiſtere poteſt ſine retentione Dominii directi

Molin. in conſuetud. Gall. tit. 1. F. n. 15. p. 27.

imo feuda in ipſis allodiis perſaepe conſtituuntur,

Hottomann. cap. 4. diſp. feud. p. 26.

Plena in Vaſallum conferri poteſt proprietas, ſalvo jure Domini quoad fidelitatem et ſervitia.

Mod. Piſtor. Vol. 2. Conſ. 11. n. 8.

Anthon. diſp. feud. 1. §. 2. p. 17. lit. c.

Solchemnach denn die Servitia feudalia das Dominium oder proprietatem nicht schwächen; Ferner was denen Mitbelehnten reserviret worden, auf den Fall gerichtet ist, wenn die Güther quaestionis wiederum an den Landesherrn verfallen sollten, als in der vierten Frage angeführet worden;

So halten Wir davor, daß durch die Erbverwandelung dem Besitzer der Güther quaestionis das volle Eigenthum übergeben worden sey, und dem ehemaligen Lehnsherrn in denselbigen das Dominium directum nicht mehr zukomme.

16) und leztens wird gefraget:

Wenn auch gleich die geschehene Restitution der versäumten gesammten Hand wegen auf die vorige Zeiten wieder extrahiret werden, auch das Pactum familiae seine Richtigkeit haben sollte, ob nicht dennoch sich Klagender von Temeritz mit der actione ad interesse vergnügen, keiner actione rei vindicatoriae aber sich anzumaßen habe?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in dem Pacto familiae 1662. die Mitbelehnschaft denen Stammsvettern von dem Lehnsherrn confirmiret worden wären, welche bey geschehener Veräuserung des Lehns selbigen ein Jus retrahendi et vindicandi zulegte; Nachgehends auch das Vorkaufsrecht in ersterwehntem Pacto denen Stammsvettern vorbehalten worden, kraft dessen bey erfolgter Veräuserung ihnen die Güther quaestionis zum Verkauf angebothen werden sollen, und da solches nicht geschehen, selbigen ein Jus retrahendi zukäme,

2. Feud. 3. et 2. Feud. 26.

und nach vieler Rechtsgelehrten Meinung bis 30 Jahr offen bliebe,

Carpz. p. 2. Const. 51. def. 4.

Endlich

Endlich auch ſich das Jus vindicandi erſt tempore mortis alienatoris anfienge, und folglich hieſelbſt noch lange nicht präſcribiret wäre;

Dieweiln aber, ſo viel das Jus protimiſeos betrift, denen ſächſiſchen Lehnrechten nach, ſolches niemand länger, als ein Jahr à die ſcientiae zukommet;

Carpz. p. 2. Conſt. 50. def. 1.

Horn. cap. 20. §. 7.

welche Zeit hieſelbſt längſtens ſchon verloſchen iſt; Nachgehends die pacta de non alienando niemand ein dingliches Recht in re alienata geben, folglich wenn die alienatio contra pacta erfolget, der Mitbelehnte die translationem Dominii nicht aufhebet, ſondern ſich an dem paciscente aut ejus heredibus actione perſonali ſeines dadurch erlittenen Schadens zu erholen hat.

Hertius de pacto: ne Dominus rem ſuam alienet. §. 14.

Stryck. de Feud. Luſat. c. 2. §. 23.

zu geſchweigen, daß hieſelbſt in dem pacto familiae denen Stammvettern das Jus protimiſeos bey einer Verkaufung vorbehalten worden, welche auf die Erbverwandelung in keine Wege extendiret werden mag; vielmehr eine ſichere Folge iſt, daß weil dem Poſſeſſori der quäſtionirten Güther die volle und freye Macht vorbehalten worden, zu verkaufen, ohne der Stammvettern ihre Einwilligung zu fordern, folglich auch ſelbige an denen Güthern quaeſtionis kein Jus reale jemals erlanget haben, auf welchen Grund ſie eine rei vindicationem anſtellen könnten.

So halten Wir dafür, daß wenn auch Klagender von Temeritz in jura praeterita reſtituiret werden mögen,

ſelbigem dennoch keine actio realis wider die Güther quaeſtionis zukomme, ſondern Er allenfalls gehalten ſey, ſuper facto defuncti ad intereſſe zu klagen, und deſſen Erben gehörigen Orts zu belangen.

Alles von Rechtswegen.

Ordinarius, Decanus und andre Doctores der Juriſten-Facultät auf der königl. Preußiſchen Univerſität Halle.

A. Extract

A.

Extract aus K. Rudolphs Reſolution auf derer Landſtände 4 Articul bey Uebergebung und Sollicitur ezlicher Gravaminum a. 1608 den Articul, daß die Städte nicht Landgüther kaufen ſollen, betreffend.

K. Rudolph Reſolution, wegen Erkaufung der Landgüther von Städten.

ꝛc. Indem auch fürs Andere, in ſtrittigen Sachen zwiſchen denen Landſtänden und Städten, wegen Erkaufung derer Landgüther, die Urſachen, warum nemlich die Städte von ſolchen Kauf der Landgüther künftig ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, anjetzo abermals wiederholet und ihrer, derer Landſtände, Petita ſchließlich dahin gerichtet worden, entweder das gebethene Privilegium wider die Städte ihnen zu ertheilen, oder, im Fall ſolches nicht zu erlangen, keine Deciſion auf die von ihnen gleichſam nur informationsweiſe für dieſem eingebrachte Schriften ergehen, ſondern es allenthalben in den Stande, wie es vor Begehrung des Privilegii geweſen, bewenden zu laſſen;

Als ſind Ihro Kayſerl. Majeſtät, (als welche ohne daß ſie die Landſtände mit den Städten in guten Vernehmen und allen unnöthigen Zwieſpalt zwiſchen ihnen, auch die dadurch erwachſende Geldſplitterung verhüthet, gnädigſt gern wiſſen wollten) Ihres Theils nicht darwider, ſondern laſſen Ihnen gnädigſt gefallen, daß es dieſes Puncts halber in dem Stand und Weſen, wie es vorhin und ehe dieſer Streit erreget, verbleiben ſolle und möge ꝛc. Decretum Pragae XIV. Decembr. 1608.

B.

Friedrich August König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner Rath, L. G. Uns ist aus euern s. d. den 30. December 1739 erstatteten unterthänigsten Bericht des mehrern vorgetragen worden, welchergestalt das Domcapitul zu Budißin, auf die von uns demselben, untern 25sten Junii d. a. gestattete Acquisition noch eines einigen Landguthes in dem Markgrafthum Oberlausitz, einen Kaufcontract mit Johann Hartwig Gotthardten von Nostitz über dessen Guth Wehrsdorf auf 40000 Rthl. hoch, geschlossen, und die Beleihung darüber bey euch gesuchet, ihr aber vor allen Dingen, wegen derer erforderlichen Präcautionen, so nach Unserm obangezogenen Rescript darbey zu nehmen euer ohnmaaßgebliches Gutachten eröfnet, und Unsere fernere Entschließung hierauf gehorsamst erbethen.

Allermaaßen nun Decanus, Senior, Cantor, Scholasticus und sämmtliche Capitulares des Stifts St. Petri zu Budißin allerdings zuförderst vermittelst eines auszustellenden schriftlichen Reverses sich anheischig zu machen haben, in Unsern Markgrafthum Oberlausitz einige Grundstücke keinesweges weiter zu acquiriren, noch auch folglich Uns um Ertheilung Unserer Einwilligung in künftige dergleichen Acquisitiones jemals ferner anzugehen, hingegen die Lehn über vorerwehntes neues Guth Wehrsdorf, durch den jedesmaligen Decanum als Lehnsträger, in Person, gegenwärtig und führohin, von Fällen zu Fällen, gleich andern Oberlausitzischen Vasallen gebühret, behörig empfahen, und sowohl die Ritterdienste

Lehnsempfahung eines von dem Capitul in Budißin erkauften Ritterguthes.

dienſte durch eine tüchtige Perſon, ingleichen alle übrige Lehns-Präſtanda davon unweigerlich leiſten zu laſſen, als auch ſämmtliche auf dem Guthe haftende Onera, an Steuern, Mundguthſteuern, Abgaben, Auflagen, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, Decimen, fundirten Zinſen, Legatengeldern und des Guthes Wehrsdorf bisherige Beſitzer deshalber getragen, oder denen künftigen Poſſeſſoribus, gleich andern Vaſallen auferleget werden dürften, ſonder Einwenden zu entrichten, ferner in Jurisdictionalibus demjenigen, was denen übrigen Oberlauſitziſchen Ständen obliegt, ſich ſo wenig entziehen, als im geringſten etwas in eccleſiaſticis zu innoviren, vielmehr inſonderheit reſpectu derer letztern, alles in dem Stande, wie es tempore traditionis geweſen und noch an. 1739 ſich befunden, ungeändert verbleiben, und dem entgegen, bey Erſetzung derer Pfarr- und Schulämter, ingleichen derer Gerichte und caducen Nahrungen, nichts unternehmen, oder darwider die Unterthanen directe oder indirecte beſchweren zu laſſen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet das Capitul zu Budiſſin deſſen beſcheiden und wenn ſelbiges einen in obbemerkten terminis eingerichteten von ihnen behörig vollzogenen verbindlichen Revers würklich ausgeantwortet, als worzu ihm eine gewiſſe Friſt zu ſetzen iſt, ſodann Unſere Landes- und Lehnsherrliche Beſtätigung des obberührten fol. 7. ſeq. des eingeſendeten hierbey zurückkommenden Faſciculi Actorum, in Abſchrift befindlichen und euch in Originali noch vorzulegenden Kaufs, über das Guth Wehrsdorf, gebührend ausfertigen, auch folgends mit der Lehns-Reichung, in vorbeniemtermaaße, verfahren, und Uns den Erfolg gehorſamſt berichten; Wie ihr denn auch oftbemeldtes Capitul, die Sache wegen des vor einigen Jahren an ſich gebrachten Guthes Callenberg, durch Empfahung der Lehn und ſonſt, dem Reſcript vom 26ſten Januar 1732 gemäß, in behörige Richtigkeit des förderlichſten

lichſten zu ſetzen, anzuweiſen, und, wie dieſes geſchehen, ebenfalls in Unterthänigkeit anzuzeigen habt; Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden den 7ten Sept. 1743.

Carl Auguſt Graf von Rex.

An den
Herrn Geheimen Rath
und Oberamts-Hauptmann,
Grafen von Gerßdorf.

George Lebrecht Wilcke.

C. Ober-

C.

Oberamts-Separations-Beſcheid quoad Lehn und Erbe.

In Sachen Rudolph Auguſts von Luttitz, Majors und Conſorten, als weyl. Herrn Chriſtoph Gottlobs von Luttitz, auf Schöna und Schmerlitz, Land-Cammerrath hinterlaſſenen reſp. Bruders und Bruders Söhne, eines, deſſen nachgelaſſener unmündigen Tochter, Chriſtianen Charlotten Auguſten von Luttitz, andern Theils, ergangen M. Febr. 1738.

ꝛc. Daß das Kunkel-Lehnguth Schmerlitz vor ein feudum antiquum et avitum, welches der verſtorbene Herr Land-Cammerrath von Luttitz nach ſeines Herren Vaters Tode aus deſſen Verlaſſenſchaft angenommen, zu halten, maaßen demſelben bey der vorhergehenden Inveſtitur ſeines ſeel. Herrn Vaters als Lehnserben allbereit mit proſpiciret geweſen; Dieſemnach die Unmündige von Luttitz darinnen nicht eher, als in Ermangelung männlicher Agnaten ſuccediren kann und ihr ihres Vaters ermeldeter Bruder und Bruders Sohn allerdings vorgehen.

Dieſe Lehnserben ſind aus dem Lehn des Defuncti hinterlaſſener Witbe, Frau Sophien Charlotten von Luttitz, gebohrner von Siegroth, vermöge ihrer Eheſtiftung

tung fol. 5. Fasc. Act. sub D. 500 Thlr. vor die Gerade, Morgengabe und Mußtheil abzustatten schuldig, dahingegen diese mit Gelde beschehende Abstattung wieder in das Lehn fallen und dahin gehören,

a) die Hälfte von denen im Inventario sub ⊙ Cap. XVII. specificirten Vorräthe (jedoch exclusive no. 5. 6. 8. 12. et 15.) so zum Erbe gehören, wovon die Taxa noch auszuwerfen,

b) die Cap. XIIX. No. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 23. 24. 25. 26. 27. 29. 31. 32. specificirten Kühe, ingleichen die Schaafe, No. 46, ingleichen von No. 47. sechszehn Schaafslämmer, ferner No. 48. ingleichen von denen Schweinen No. 49. 50. 51. 53. und ex Cap. XIX. No. 3. 4. 5. 6. 7., nicht minder lieget denen Lehnserben ob, folgende Posten, als unstreitige Lehnschulden zu befriedigen,

dem Zieglerischen Gestifte Joachimsstein l. Amts-Consenses vom 10. May 1715 . 1500 Thl.

Der Königl. Landeshauptmannschaft in Oberlausitz, ex Jure cesso der Kirche St. Petri und Pauli zu Budißin und weyl. Herrn Hofrath Joachim Ernsts von Luttitz Obligation de Term. Walp. 1696 . . 1000 Thlr.

Hingegen gehöret zu dem Allodio des Defuncti

1) das Cap. 1. in Inventar. sub ⊙ specificirte baare Geld an 166 rtl. 14 gl.

2) das Silberwerk Cap. 2. Fasc. ⊙ und andere Pretiosa, welche bis No. 40. nach der daselbst befindlichen Taxe betragen, 683 Thlr. 16 gl. 7 pf. worunter das von No. 41. bis 48. dem Anführen nach von der Frau Gräfin von Stubenberg in Anspruch genommen wird, hingegen die übrigen von No. 49. bis 59. specificirten Sachen, bis auf den silbernen Degen, zum Erbe zu rechnen und in Taxam zu bringen,

3) das

3) das Zinn, Cap. 3. Faſc. ⊙ ſo von No. 1. bis 21. nebſt 25. 26. 27. beträgt 65 Thlr. 20 gl.

4) das Cap. 10. Faſc. ⊙ ſpecificirte Kupfer an 201 Thlr.

5) das Cap. 5. Faſc. ⊙ befindliche Meßing und Metall,

6) das Eiſen und Blech,

7) Porcellain, Gläſer und Steine,

8) das Gewehr,

9) die Bücher,

10) die Schildereyen,

11) das beſte von denen Cap. 11. conſignirten Kleidern, weil die täglichen Kleider zum Heergewette gehören,

12) die Cap. 12. ſpecificirte Wäſche und Leingeräthe, ſo in eine Taxe zu bringen,

13) die Cap. 13. ſpecificirten Betten, bis auf eines, ſo zum Heergewette gehörig

14) Der Hausrath, das Gevälſe, die Helfte von denen vorhandenen Vorräthen, ingleichen den ſpecificirten Heydekorn, Hafer, Hopfen,

15) die Cap. V. ſpecificirten Kutſchen, Wagen, Schif und Geſchirr

16) von denen Cap. 18. ſpecificirten Vieh, die Pferde, der Ochſen, das Schaaf- und Schweinevieh.

17) die Cap. 22. ſpecificirten Activa, ſo viel exigibel ſeyn möchten,

18) die Fiſche in denen Teichen, die Wolle und die Tapeten,

19) die Erndte auf das 1736ſte Jahr, ſo noch in Taxe zu bringen, maaßen davon denen Lehnsfolgern zur Ausſaat und Bröbtung nichts gehöret.

D. Urthel,

D.

Urthel,

in Sachen Herrn Christoph Heinrich von Watzdorf, Klägers an einem, Frau Julianen Marien von Watzdorf, geb. von Schönburg, Bekl. andern Theils ꝛc.

ꝛc. Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, wie recht, nicht erwiesen, derowegen Beklagtens Principalin von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden und loßzuzählen, dahingegen die von beyden Theil in dieser Sache aufgewandten Unkosten aus bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren und aufzuheben. V. R. W. M. Jun. 1717.

Schöppen und Hofgerichten zu Wittenberg.

Rationes Decidendi.

Feudum Foemineum et hereditarium.

Es hat nach Absterben des Herrn Obristen Christoph Heinrichs von Watzdorf dessen hinterlassene Frau Wittwe, als dessen Testaments Erbin, das Guth Rodewitz im Markgrafthum Oberlausitz in Besitz genommen, dahergegen des Defuncti hinterlassener Bruder, der Herr Geheimderath und Cabinetsminister, Christopf Heinrich von Watzdorf, wider jene Vol. I. fol. 1. und 12. als Lehnsfolger Klage erhoben und die Abtretung sothanen Guthes Rodewitz cum pertinentiis et fructibus gebethen und beruhet vorjetzo,

jetzo, nachdem die Litis-Conteſtation geſchehen, auch Beweis und Gegenbeweis geführet, die Sache auf der Definitiva; Hiebey iſt nun zuförderſt in facto zu wiſſen, daß Rodewitz beſage des Lehnbriefes ſub No. 1. und 2. Vol. II. fol. 16. ſeq. Mann-Lehnguth geweſen, nachdem aber ſolches nach dem Lehnbriefe dict. Vol. II. n. 2. fol. 20. auf den Herrn Obriſtlieutenant von Seidlitz gekommen, hat dieſer bey Herrn Herzog Johann Georgens II. Churfürſtl. Durchl. glorwürdigſten Andenkens, auf ſein unterthänigſtes Bitten und vorher von dem Herrn Landvoigt erſtatteten unterthänigſten Bericht, es dahin gebracht, daß gedachtes Guth Rodewitz nebſt dem Guthe Croſtau in Weiber- oder Kunkellehn geſetzet und verwandelt, auch gedachten von Seidlitz ein Lehnbrief auf ihn und ſeine Leibeserben, männlichen, oder da deren keine vorhanden, weiblichen Geſchlechtes gerichtet, auch, daß er oder bemeldte ſeine Leibeserben durch Teſtament oder ſonſt mit obbenannten Güthern Croſtau und Rodewitz ſambt Pertinentien Ordnung zu machen und damit nach ſeinem Willen frey zu diſponiren befugt ſeyn ſolle, auszufertigen, und ihn und ſeine Leibeserben darbey und bis an Sr. Churfürſtl. Durchl. gebührlich zu ſchützen und zu handhaben, gnädigſt anbefohlen worden; Immaßen auch hierauf der von Seidlitz dergleichen Lehnbrief ſub dato 18. Januar. 1659. erhalten, wie ſolches die Documenta und ſonderlich das gnädigſte Reſcript ſub C. fol. 26. mit mehrern beſagen, nach dieſem hat der Obriſtlieutenant von Seidlitz dieſes Guth an ſeinen Eydam Herrn Chriſtian Wilhelm von Watzdorf verkaufet, welcher denn die Belehnung ſub E. fol. 32. auf eben dieſe Art erhalten, dergleichen denn auch fernerweit ſub F. geſchehen, da gedachter der von Watzdorf dieſes Guth hinwiederum den von Seidlitz überlaſſen. Nach nur gedachten des von Seidlitz Ableben hat zwar deſſen Tochter, Frau Eva Catharina von Watzdorfin Vol. fol. 41. die Lehn, weil kein

Sohn da gewesen, gemuthet, nachdem sich aber ein Concurs ereignet und das Guth zur Subhastation gediehen, hat es ermeldter Seidlitzscher Eydam der von Watzdorf erstanden und dessen Adjudication erlanget, juxta Documenta sub G. fol. 40. worauf denn derselbe hinwiederumb damit auf vorige Art als einen Weiber- oder Kunkellehn, ingleichen der obangezogenen Clausula de libere disponendo sub H. investiret worden, nach dessen Ableben ist sothanes Guth an dessen beyde hinterlassene Herren Söhne, hochgedachten Herrn Geheimden Rath und Herrn Obristen von Watzdorf gediehen, welche denn solches besage der Lehnbriefe sub I. K. Vol. IV. fol. 48-51. als recht Weiber- und Kunkellehn, auch Inhals der Churfürstlichen gnädigsten Concession durch Testament oder sonst Ordnung zu machen und damit nach Willen frey zu disponiren, überkommen und angenommen, worauf beyderseits Herren Brüdere die väterlichen Güther unter sich getheilet und Herr Christoph Heinrich von Watzdorf jetziger Kläger, Crostau, Herr Hanß Christian von Watzdorf aber Rodewitz, besage des Theilungsrecesses sub L. fol. 55. Vol. III. und der letztere die Investituram auf eben die vorige Art, nemine contradicente, laut des Documents sub M. fol. 62. bekommen, ungeachtet in das in Actis sub N. 29. fol. 52. befindliche Concept des Lehnscheins das Wort: Mannlehn eingeflossen, so aber doch in dem Lehnbriefe fol. 53. geändert worden. Ob nun wohl an klagender Seite angeführet wird, daß die Churfürstl. Sächsis. Vol. II. fol. 24. befindliche gnädigste Bewilligung der Verwandelung in Weiber- und Kunkellehn nebst der angehangenen Clausul wegen der freyen Disposition durch Testamenta oder sonsten auf des von Seidlitz Leibeserben deutlich restringiret, solche auch zu unterschiedenen mahlen benennet, keinesweges aber derer andern Successoren oder künftigen Besitzer darinnen gedacht worden, diesemnach diejenigen, so dem von

Seidlitz

Seidlitz nicht als Leibeserben ſuccediret, ſich dieſes Beneficii nicht gebrauchen können, vielmehr ſolches und alſo die dem feudo neu zugelegte qualitas eo ipſo, da es ad extraneos kommen, expiriret, und da gleich der Herr Obriſte von Watzdorf des von Seidlitz Tochter Sohn, wie von Herr Klägern nicht negiret wird, geweſen, er dennoch nicht als ein Seidlitzſcher Deſcendente oder Leibeserbe, ſondern vermittelſt ſeines Vaters, Herrn Chriſtian Wilhelms von Watzdorf, an welchen jure venditionis ſub haſta dies Lehnguth gediehen, zu ſelbigen gelanget; Hiernechſt, wenn ſchon von denen Herren Landvoigten die von Watzdorf auf eben die Art, wie vormals der von Seidlitz bishero beliehen worden, dennoch ſolches ohne Specialbefehl des Durchlauchtigſten Lehnherrns mit Beſtande nicht geſchehen mögen, als ohne deſſen gnädigſte Bewilligung die einmal expirirte qualitas feudi foeminei et alienabilis nicht wieder reſuſcitiret werden mögen; Immaaßen ſolches aus dem Vol. IV. fol. 46. befindlichem allergnädigſten Reſcripte erhellet und aus denen Acten, daß denen Herren Landvoigten dergleichen Poteſtas, die qualitates feudi zu immutiren nachgelaſſen, nicht zu befinden, bey welcher Bewandniß denn und da der Voluntas Sereniſſimi Domini feudi ermangelt, die Annehmung derer nach Inhalt der Seidlitziſchen Conceſſion, eingerichteten Lehnbriefe, denen von Watzdorf und inſonderheit Klägern, dem Anſehen nach, nicht nachtheilig zu ſeyn ſcheinet, allenfalls auch, wenn die Seidlitziſche Conceſſion auf extraneos zu ziehen und von denen Herren Landvoigten oder der Curia feudali auf die Herren von Watzdorf extendiret werden könnte, doch die clauſula diſponendi per teſtamentum allenfalls bekanntermaßen alſo anzunehmen, ut ne nimium recedatur a jure communi und daher blos de perſonis habilibur, qualis non eſt foemina zu verſtehen, in mehrer Erwegung, daß nach denen Landesprivilegien, inſonderheit denen Churfürſtl.

fürstl. Sächsis. Lehnsordnungen, ein Vasallus von seinen Lehngüthern nur quoad habiles personas, so innerhalb des siebenden Grads und ohnedies die Anwartung haben, durch Testament und letzten Willen Dispositiones machen mögen.

Dennoch aber und dieweil dem Guthe Rodewitz die Qualität des Mannlehns einmahl benommen, und solches in der Qualität eines Weiber- und Kunkellehns und zwar mit der Freyheit durch Testamente oder sonsten mit selbigen Ordnungen zu machen und damit nach Willen zu disponiren, versehen worden, dergleichen Qualität aber bey einem Lehnguthe so lange bleibet, bis selbige der Lehn wiederum benommen wird, welches denn, weil es in facto beruhet, nicht zu präsumiren, auch ohne Consens des Vasalli possessoris propter jus ei quaesitum ordentlicherweise nicht geschehen mag, gestallt denn hiernechst aus denen Feudisten bekannt, quod pactum tale, quod natura feudi alteratur, praesumatur reale, auch insonderheit ex II. Feud. zu ersehen, daß in dem Fall, si quis alicui feudum dedit, ut ipse et sui haeredes et cui dederit, habeant, ille, qui sic accepit, possit alienare, etiam sine voluntate domini, et ille, cui datum fuerit, non habeat ipsum pro feudo, nisi sicut ei datum est, i. e. in ea qualitate, in qua ille, à quo feudum accepit, datum est, dergleichen Beleihung in gegenwärtigen Fall vorhanden, immaaßen derjenige, auf welchen von dem von Seidlitz das Guth per Venditionem gebracht worden, allerdings pro eo, cui feudum datum zu achten, also in der Belehnung mit begriffen, indem sonsten an niemand die Alienation geschehen können, und obgleich obiges freylich seinen Abfall sodann leidet, wenn aus der Concession oder dem Lehnbriefe eine Restrictio sich herfürthut, dergleichen auch allhier durch die Worte: auf ihn oder seine Leibes-Lehnserben, ange-

angegeben wird, dennoch hiebey zu conſideriren, daß wenn gleich der Lehnbrief auf ihn, den von Seidlitz und ſeine Leibeserben eingerichtet werden ſollen, doch deshalber die qualitas feudi auf ihn und ſeine Leibeserben dadurch nicht reſtringiret, ferner hierdurch, daß er und ſeine Leibes-Lehnserben die freye Diſpoſition durch Teſtamente oder ſonſt haben ſollen, auch nicht ſofort dieſes inferiret wird, daß ſie das Lehn in eadem qualitate, wie ſie es gehabt, nicht auf andre transferiren mögen, welches ihnen um ſo viel weniger zu verſagen, als durch deſſen Denegirung dem Petito feudali ein merkliches abgegangen, geſtallt denn auch der dem von Seidlitz und ſeinen Leibeserben verſprochene Schutz gleichfalls die qualitatem feudi in caſu alienationis nicht ändert, vielmehr dahin zu deuten, daß diejenigen, ſo von ihm das Lehn bekommen, auch bey ſelbigen und deſſen Qualität zu ſchützen, immaaßen ſolchen ſonſt ein Regreß wider die Alienatores zuſtehen könnte, hierüber der Umſtand, daß der Herr Obriſte von Watzdorf in der That ein Deſcendente und Tochter-Sohn von dem von Seidlitz, welcher durch Ausbringung vielgedachter Verwandelung ſeiner Tochter und denen Deſcendenten proſpiciren wollen, bey andern concurrirenden Umſtänden nicht gänzlich aus denen Augen zu ſetzen, hingegen, daß die Durchlauchtigſte Lehnsherren nachgehends dieſe qualitatem feudalem des Guthes Rodewitz hinwiederumb geändert oder gemindert wiſſen wollen, ex Actis nicht erhellet, und dahero die Herren Landvoigte, an welche nach Inhalt derer Kayſer Ferdinandi und Maximiliani Privilegien und Churfürſtl. Sächſiſ. Lehnsordnung die Lehnsreichung gewieſen, wenn ſie gleich die Macht die qualitatem feudi zu verändern nicht gehabt, weshalber zwar auch in dem 11ten und 12ten Beweisarticul nichts inducirt worden, inmaaßen die copia regii Reſcripti fol. 46. Vol. IV. erſt nachgehends zu denen Acten kommen, nichts neues vorgenom-

men, sondern nur die Sache in pristino statu gelassen worden. Wie denn hinwieder Hochgedachtes nach des Herrn Obristen Tode ertheiltes allergnädigstes Königl. Rescript, in Erwegung, daß solches von dem Guthe Crostau, nicht aber von Rodewitz handelt, und so viel daraus abzunehmen, die Frau von Watzdorf dabey nicht gehöret, hieher nicht gezogen werden kann; Weiter da auch die nach dem Tode des Obristlieutenants von Seidlitz beschehene Beleihung à parte Serenissimi Domini feudi vor unkräftig zu erklären, dennoch solches ratione Rodewitz noch nicht geschehen, hingegen aber Herr Kläger, weil er sowohl als sein Herr Vater und sein Herr Bruder die Belehnung auf diese Art angenommen und sich gefallen lassen, solche so wenig anfechten kann, als wenig, wenn ein Lehnsfolger in eine Verpfändung willliget, des Lehnsherrn Consensus aber zurück bleibet, der erstere der Zahlung im Fall das Lehn an ihn kommt, sich entbrechen mag. Wie denn auch bekandt, daß dergleichen concedirte potestas de feudo pro lubitu, sicut libuerit (nach Willen frey) disponendi auch auf personas alias inhabiles in specie foeminas zu ziehen, in Erwegung, daß dergleichen clausula nicht vergebens gesetzet seyn könne, sondern einen mehrern Effect als die bloße facultas alienandi haben müsse. In diesem Fall auch die foeminae um so viel weniger auszuschließen, weil andem, daß in ipsis tabulis primis concessionis et investiturae bey diesen Kunkellehn die Weibespersonen auch pro capacibus successionis gehalten worden, hingegen auf die obangezogene Landesgesetze allhier nicht zu sehen, inmaaßen, wenn die in der Conceßion und denen Lehnbriefen befindliche Clausul keinen andern Effect als nach Inhalt der Landesprivilegien und Ordnungen haben sollte, selbige pro otiosa et frustratoria geachtet werden müsse; Endlich des Herrn Obristen von Watzdorf Disposition an sich selbst nicht angefochten wird; So hat

man

man dafür gehalten, daß zwar auf eine abſolutoriam, jedoch weil klagender Theil viel ſcheinbare Urſachen vor ſich gehabt, compenſatis expenſis zu erkennen, worbey noch dieſes zu erinnern, daß zwar beklagtes Theil Vol. IV. fol. 3. den defectum originalium documentorum urgiret, nachdem aber dieſe Documenta Vol. II. fol. 117. bereits pro recognitis geachtet worden, und beklagtes Theil die meiſten ſelbſt induciret, So iſt hierauf zu reflectiren nicht nöthig geweſen.

E.

Friedrich August, König. ꝛc.

H. u. W. R. L. G.

Nachdem bisher zu verschiedenenmahlen sich geäusert, daß bey sich ereignenden Concursen, einige Creditores, deren Capitalien auf die Lehn- ingleichen Erbgüther, durch Consens versichert gewesen, dennoch nach deren erfolgter Subhastation mit ihren Forderungen leer ausgegangen; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet führohin bey Lehngüthern mehr nicht, als höchstens auf die Helfte, nach dem letztern Kauf-Pretio derselben und bey Erbgüthern auf zwey Drittheile Consens ertheilen, daferne aber um ein mehrers angesuchet würde und diesfalls besondere Umstände vorhanden seyn sollten, darüber jedesmal unterthänigsten Bericht, mit angefügtem ohnmaaßgeblichen Gutachten, erstatten und deshalber vor Erlangung unserer gnädigsten Resolution keine Ausfertigung thun. An dem ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden den 20sten May 1741.

Auf Lehngüther soll nur auf die Helfte und bey Erbgüthern auf zwey Drittheil Consens ertheilet werden.

An Christian von Loß,
den Oberamts-Hauptmann.

Traugott Dietrich.

F.

Oberamts-Gutachten an Stallmeiſter v. Maxen.

Wasmaaßen in das Churfürſtl. Sächſiſ. Oberamt anhero derſelbe einberichtet, daß wegen einer nach Ober- und Niederlichtenau gehörigen Wieſen, welche dem Ritterguthe zu Pulßnitz zur Helfte zu Lehn gehe, mit dem Herrn Hofrichter von Schönberg auf Maxen und ſeiner Eheliebſten, welche das Guth Ober- und Niederlichtenau gekaufet, der Lehnsfolge halber, ob nicht auch die Herren Gevettern von Schönberg der Lehn Folge zu thun hätten, oder genung ſey, daß ſolches von Frau Käuferin verrichtet würde; ingleichen wegen der Lehnsgebühr, ob ſelbige nach der Kaufſumme präciſe abzutragen, oder die ſonſt gebräuchliche Lehnwaare an 15 Thlr. nehmlich 5 pro Centum, ohne Abſehen, ob die Wieſe in höhern Werth verkaufet worden, oder nicht, zu entrichten ſey, ſich einige Differentien hervorthun und derſelbe durch ein gewöhnliches Oberamts-Gutachten:

Was diesfalls in dieſem Marggrafthum Rechtens und wie man ſich zu verhalten habe?

beſchieden zu werden bittet, ſolches habe ꝛc. Wann dann denen bekannten Lehnrechten und auch allhieſiger landesobſervanz nach, die Lehn von Fällen zu Fällen zu befolgen iſt, Verkäufere auch denen Käufern die Lehn aufzulaſſen haben, welches ſie nicht zu thun vermögend,

Lehnsauflassung kann nicht geschehen, wenn nicht einer vorhero belehnet worden.

wenn sie mit dem Lehnstücke selbst noch nicht belehnet sind, und durch die erforderte Lehnsreichung das Dominium darüber erhalten haben; in übrigen die Kayserl. und Churſächsische in diesem Markgrafthum Oberlauſitz publicirte Canzleytaxe des klaren Inhalts, daß die Canzleygebühren nach dem Kaufpretio reguliret werden sollen und daß auch solches hiebevor dieser Wiese halber observiret worden, dahero erscheinen will, wenn Derselbe selbst anführet, daß die Lehnsgebühren auf 5 pro Cent gerechnet worden; Als ist im Nahmen ꝛc. mein Gutachten und Weisung:

Lehnsgebühren, wie zu rechnen?

Daß zwar allerdings die Herren Gevettere von Schönberg die Lehn wegen der gedachten Wiese zuförderst in Richtigkeit zu seßen und derselben gebührende Folge zu thun haben, ehe sie solche beständig an die Frau Hofräthin von Schönberg verkaufen und folgends derselben die Lehn auflassen können, die Lehnsgebühren aber werden billig nach der Kaufsumma gerechnet und abgetragen, es würde denn, wie zu Recht, genugsam beygebracht, daß, ohne Unterschied, ob man die Wiese in höhern oder geringern Werth verkaufet, hiebevor jederzeit eine gewisse determinirte Lehnwaare observiret, so hätte es hierbey noch ferner sein Bewenden.

Wollte ꝛc. Und ꝛc. den 16ten May 1707.

G. Frie-

G.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

V. R. L. G.

Uns hat in dem Beyſchluſſe Daniel Erasmus Freyherr von Huldenberg, daß er per Mandatarium zu der Lehns-Empfängnis des von Johann Friedrichen von Schönberg erkauften Ritterguthes Wartha admittiret werden möchte, unterthänigſt angelangt;

Wann Wir denn ſolches in Anſehung der angeführten Umbſtände, jedoch ohne Conſequenz, aus beſondern Gnaden und daß der Mandatarius eine in Unſerm Marggrafthum Oberlauſitz mit Rittergüthern angeſeſſene Perſon ſey, gnädigſt bewilliget; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch geſtallten Sachen nach, auf ſolche Art gebethenermaßen bezeigen. An dem geſchieht ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 16. Aug. 1717.

Lehns-Empfängniß per Mandatarium, der aber in Oberlauſitz mit Rittergüthern angeſeſſen.

J. E. F. Frhr. von Alemann.

An
das Oberamt.

Gottfried Lange.

H. Von

H.

Von Gottes Gnaden, Johann George, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

V. L. G.

Welchergestalt Wolf von Löben unterthänigst ansuchet, daß ihm die Lehn über das erkaufte Guth Rackel gereichet werden möge, habt ihr aus dem Inschluß zu ersehen.

Nun ist uns zugleich euer unterthänigster Bericht fürgetragen worden, aus welchen wir verstanden, was es um diese Lehn für eine Gelegenheit habe und daß zwar Löben binnen Jahr und Tag, nach geschlossenen Kauf, die Lehn gemuthet, auch darüber Recognition erhalten, aber zu der Zeit, da er zur Lehnsempfängniß beschieden worden, nicht erschienen und deswegen eingefallene Leibesschwachheit sowohl andere Ursachen und Verhinderniße zu seiner Entschuldigung anziehen thut.

Begnadigungs-Rescript wegen Aussenbleibens eines zur Lehnsempfängniß beschiedenen Vasallens.

Ob Wir nun wohl befugt, diese Nachläßigkeit also schlecht nicht hingehen zu lassen; Dieweil er aber die Lehn zu rechter Zeit gemuthet und anders mehr gethan, aus welchen zu schließen, daß kein dolus oder contumacia mit unter gelaufen, auch ezliche Impedimenta angeführet;

Als wollen Wir diesmal Gnade vor Recht ergehen lassen, und sind demnach zufrieden, daß ermeldeter Löben nunmehro mit dem Guthe Rackel, gegen einen starken Verweiß und Ablegung der gewöhnlichen Lehnspflicht würklich beliehen werden möge. Daran ꝛc. Datum Krotendorf am 30. Jul. 1652.

I. Ew.

I.

Ew. Königl. Majeſtät geruhen allergnädigſt aus den von Dero Amte Görlitz anhero erſtatteten Berichte zu erſehen, wasmaaßen der zu dem Stifte Joachimſtein zu Radtmeritz, von deſſen Fundatore, weyl. dem Cammerherrn Joachim Sigismund von Ziegler und Klipphauſen, verordnete Verweſer, Rudolph Wilhelm von Kyau auf Trattlau, bey ermeldeten Amte fürgeſtellet, wie er zwar nicht nöthig erachte, über das zu bemeldten Stifte bey des Stifters Lebzeiten annoch erkaufte reſp. Lehn- und Erbguth Nieder-Linda, als jetziger Stiftsververweſer, die Lehn und das Erbe zu ſuchen, nachdem dieſes Guth hiebevor bey der Acquiſition an des Stiftsamts beſtättigten Lehnsträger, Hanß Gottloben von Gablentz auf Heidersdorf, Landeselteſten Görlitziſchen Creyſes, von dem Amte daſelbſt verreichet worden.

Da nun der von Gablentz auf Heydersdorf, nach des Fundatoris Tode, wegen auf ſich habender Landes-Elteſten Function, die Stiftsverweſung nicht angetreten und dahero zufolge des Fundatoris Denomination, dieſe Verweſung an Ihn, den von Kyau gediehen; So ſtehe er in denen Gedanken, wie es eben nicht nöthig ſey, daß durch ihn von neuen die allerunterthänigſte Erb- und Lehnspflicht abgeleget werde. Er wolle jedoch ſolches zu fernerer Dijudication und erwartenden Verfügung geſtellet, eventualiter aber das Lehn und Erbe zu bemeldten Guthe, wegen des Stifts gemuthet und ſich zu denen einem Lehns- und Erbträger obliegenden Praeſtandis offeriret haben.

Allermaßen nun die Dijudication in dergleichen die hohe landesherrliche Lehn und deren Befolgung concernirenden

renden Sachen, dem Königl. Oberamt dieses Marggrafthums zustehe; So habe Dero Ambt zu Görlitz solches anhero einberichten und hierauf Resolution erwarten wollen.

Die Rationes, so der Stiftsverweser von Kyau anziehet, warum vorjetzo die Lehns- und Erbrenovation nicht nöthig, beruhen darauf:

1) Sey von Ew. Majestät in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät in den sub dato den 29sten Novembr. 1727. wegen Ankaufung 2 bis 3 Güther zum Stifte ertheilten allergnädigsten Rescripte enthalten, daß die Lehn über die anzukaufenden Güther, so lange sie in des Stifts Händen, durch einen Lehnträger gesuchet werden sollte;

Wären die Lehnsmuthungen und Renovationes lediglich auf den Fall, da eine Veränderung in manu dominante entstehen würde, zu restringiren.

3) Und erforderte auch die Oberlausitzische Lehnsordnung kein anders, welche, obzwar nach denen gemeinen Lehnrechten dergleichen Befolgungen erfordert würden, dennoch als ein Privilegium allhier in Oberlausitz, Exemtionem gäbe,

4) zeigete das an den Rath zu Zittau sub dato den 27. October 1731. ergangene allergnädigste Rescript, daß es, wegen der vorher von den Rath erforderten Bestellung eines Lehnträgers, bey bisheriger Verfassung gelassen und verstattet worden, daß dessen Veränderung, bis zur Veränderung der allerhöchsten Landes- und Lehnsherrschaft ausgesetzet werden möge. Da nun das Königl. Amt zu Görlitz wegen des jetzigen Stiftsverwesers Anbringen und eventualiter gesuchten und würklich geschehenen Lehnsrenovation

tion wegen des Guthes Niederlinda Bericht erstattet: So kommet es gegenwärtig auf die Frage an:

Ob das Stift Joachimstein, als eine Universitas, das Lehn und Erbe dieses Guthes, bey Veränderung oder Absterben seiner Stiftsverweser, als ordentlicher Stifts-Lehnsträger, künftig zu renoviren haben möchte?

Wiewohln nun pro negativa anzuführen stünde, was der Stiftsverweser obangeführtermaaßen angezogen, insonderheit, daß Ew. Majestät in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät den 19ten §. der von dem Fundatore, dem Cammerherrn von Ziegler, sub dato den 11. Februar 1722 errichteten Fundation allergnädigst confirmiret, worinnen enthalten:

Daß bey Veränderungen der hohen Landesobrigkeit, der Stiftsverweser, der zur Zeit seyn wird, im Namen des Stifts und auf dessen Unkosten, binnen gehöriger Frist, wegen der Erb- und Stiftsgüther, das Erbe renoviren, auch die Erb- uud Huldigungspflicht ablegen solle;

So erachte ich doch ohnmaaßgeblich, daß solche zu affirmiren und zu besserer Sicherheit des Stifts so wohl, als des nexus feudalis et subjectionis gegen die allerhöchste Landesherrschaft künftighin die Lehn und das Erbe, so ofte in manu serviente eine Veränderung vorgehet und ein Stiftsverweser entweder stirbt oder resigniret, oder entlassen worden, durch einen Lehnsträger des Stifts zu renoviren seyn möchte, denn

Lehns-Muthungen und Renovationes müssen auch bey Universitäten, so oft eine Veränderung in manu serviente vorgehet, geschehen.

1) scheint solches Ew. Königl. Majestät höchstseligsten Herrn Vaters Königl. Majestät nach solcher Confirmation An. 1727 ertheiltes allergnädigstes Rescript an die Hand zu geben, weil nach selbigem über die, nach aller-

allergnädigſter Conceſſion, zum Stifte erkauften Güther, ſo lange ſie in des Stifts Händen ſind, die Lehn durch einen Lehnträger geſuchet werden ſoll,

2) Iſt ſolches denen allgemeinen Lehnrechten gemäß, cum Subſtitutus iſte communitatis inſtar feudatarii reputaretur et ab eo, reſpectu praedii quod nomine communitatis recognovit, ſervitia praeſtanda exigantur,

Franzk. de Laudem. c. IIX. §. 141. p. 127.

3) welches hier um ſo viel nöthiger, da dieſes weltliche adeliche evangeliſche Fräuleingeſtifte, wegen derer beſitzenden Güther, die Servitia und andere Praeſtanda feudalia, durch den Stiftsverweſer, als ordentlichen von dem Fundatore declarirten Lehnsträger, zu verrichten hat;

4) Würde allerdings bedenklich ſeyn, einem Stiftsverweſer, wenn die Renovatio und Recognition eher nicht als bey Landeshuldigungen und Veränderungen in manu dominante erfolgen ſollte, inzwiſchen absque nexu et Recognitione der allerhöchſten Landes- und Lehnsherrſchaft zu laſſen, da er ein ſo anſehnliches Geſtifte dirigiret und die ihme competirende Jurisdiction und andere Gerechtſame exerciret.

5) Findet ſich auch in der allhieſigen Churfürſtlichen Lehnsordnung nicht, daß dieſer Lex provincialis des Marggrafthums Oberlauſitz in dieſem Stücke etwas beſonders verordnet, wodurch dergleichen Communitates von dieſem praeſtando Juris feudalis communis befreyet und diſpenſiret würden.

6) Daher auch, was von der Stadt Zittau allegiret worden, als einem ganz andern Caſu, welcher das alte annoch ante traditionem übliche Herkommen zum Grunde hat, anhero nicht füglich zu ziehen iſt ꝛc.

Frie-

Friedrich Auguſt, König und Churfürſt ꝛc.

L. G.

Demnach Wir aus denen in euern unterthänigſten Bericht vom 25. Octob. a. c. angezeigten Urſachen für nöthig und denen Lehnrechten gemäß befinden, daß das Stift Joachimſtein das Lehn und Erbe des Guthes Nieder-Linde, bey Veränderung oder Abſterben ſeiner Stiftsverweſer, als ordentlicher Stifts-Lehnsträger, künftig jederzeit zu renoviren verbunden ſey; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet das diesfalls ferner erforderliche behörig verfügen. Es geſchicht hieran Unſer Wille ꝛc. Geben zu Dreßden den 30. Novemb. 1735.

G. F. Frhr. von Gersdorf.

An
den Oberamts-Hauptmann
zu Budißin.

F. A. von Hopfgarten.

K.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc.

L. G.

Nachdem bey Uns der Commissionsrath, Johann Christian Lohß, was maaßen von Ihro Majestät dem Kaiser er mit den Ritterstand und Incolat in den Fürstenthumb Schlesien begnadet worden, unterthänigst vorgestellet und um Erlaubnüß, in Unsern Marggrafthum Oberlausitz, des, von Unsern getreuen Landständen, gemachten Wiederspruchs ungeachtet, Landgüther ungehindert anzukaufen gehorsamst gebethen; Und Wir dann solchem seinen ziemenden Suchen in Gnaden hiermit Statt gegeben und ihn zu Acquirirung und eigenthümlichen Besitz dergleichen Güther und Grundstücke fähig gemachet haben wollen;

Dispensations-Rescript wegen Erkaufung Adelicher Rittergüther.

Als ist unser gnädigstes Begehren, ihr wollet Supplicanten, Ritter- und andere unter des Landes Mitleidenheit in Unsern Marggrafthum Oberlausitz gelegene Güther und Grundstücke an ihn, ohne einigen sonst in dergleichen Fällen üblichen Anschlag und ohne Abforderung einigen Reverses, behörigermaaßen iudicialiter ohnweigerlich verreichen und zuschreiben. Dreßden den 13 Febr. 1732.

L. Von

L.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg II. Herzog zu Sachſen, Churfürſt ꝛc.

L. G.

Nachdem bey Unſer Geheimen Canzelley, Caſpar Rudolph von Gersdorf zu Baruth, den geſammten Lehnbrief auf Ihn und ſeine Vettern, als des Geſchlechts von Gersdorf, aus dem Hauſe Baruth, abgelöſet, dabey aber ſich unterthänigſt beſchweret, daß ſeine Vettern das geringſte hierbey nicht gethan und es gleichwohl an dem, daß voriger Zeit bey dergleichen Fällen communi ſumptu, ohne Wiederrede, die Ablöſung geſchehen, auch nicht unbillig, daß alle diejenigen, ſo Nutzen hiervon zu gewarten, auch zugleich die Onera tragen helfen; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, befehlende, Ihr wollet gedachte Geſchlechtsvettern, welche Supplicant euch benennen wird, förderlichſt vor euch erfordern, ſie zu ſchuldigen Beytrag derjenigen Portion dieſer Lehnsgebühren, ſo jedem wegen ſeiner Güther zukommt und vor dieſen bräuchlich geweſen, anermahnen, auch einen Termin zu deſſen Zahlung ſetzen, in deſſen Verweigerung aber Supplicanten zu der Auslage gebührlich verhelfen. Hieran ꝛc. Und Dat. Dreßden, den 5. Septbr. 1660.

Die Lehnsgebühren haben bey einem gemeinſchaftl. Lehn die Intereſſenten pro rata zu tragen,

M.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

V. R. L. G.

Wir haben aus euern unterthänigsten Bericht von 6. Mart. jüngsthin ersehen, welchergestalt Sabina Eleonora von Biebra, bey dem erkauften Lehnguthe Ober-Dobers, in 6 besondern Ordnungen, verschiedene Personen zu Mitbelehnten vorgeschlagen. Ob nun wohl, wie ihr auch selbst angeführet, der Lehnsordnung und dem Herkommen gemäß, Mitbelehnte vorgeschlagen und angenommen werden können; So müssen es doch gewisse und bekannte Personen seyn; Und begehren demnach hiermit gnädigst, ihr wollet die von Biebra dessen und daß Sie, jedoch nicht mit Extension auf 6 Ordnungen, gewisse und bekannte Personen, damit Wir Uns der Annehmung halber resolviren können, benennen möge, bescheiden lassen, auch sodann anderweiten unterthänigsten Bericht mit beygefügten unmaaßgeblichen Gutachten gehorsamst erstatten. An dem geschieht ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben zu Dreßden den 29ten May 1717.

Zu Mitbelehnten müssen gewisse und bekannte Personen vorgeschlagen werden,

An das Oberamt.

G. Gr. von Werthern

Gottfried Lange.

N. Von

N.

Von Gottes Gnaden, Johann George, Churprinz und Herzog zu Sachſen ꝛc.

V. L. G.

Als bey Unſers hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden wir in aufhabender Landvoigtheylichen Verwaltung, nach Anleitung uns ausgeſtellter Inſtruction, wegen Verfaß- und Wiedereinrichtung der Ritterdienſte in Marggrafthum Oberlauſitz freundſöhnl. Erinnerung gethan und deroſelben darauf von 22ten Sept. nechſtverwichenen ertheilten gnädigſten Reſolution Uns dahin anweiſet, daß wir auf bevorſtehenden Landtag Eliſabeth zu Budiſſin ſolch Werk mit Zuziehung des Landeshauptmanns, auch Eurer Perſon und des Amtshauptmanns zu Görlitz vor die Hand nehmen und Euch hierunter die Gebühr committiren ſollen; So haben Wir euch in Zeiten davon Eröfnung zu thun der Nothdurft befunden, mit gnädigſten Begehren, Ihr wollet euch hierüber mit dem Landeshauptmanne, wie auch den Amtshauptmanne zu Görlitz ohne Säumniß, was etwan vor Tage, ohne Hinderniß des Iudicii ordinarii dieſesfalls auszuſetzen, nothdürftig vernehmen, auch die Landesälteſten und Ausſchüſſe, bey bevorſtehenden Landtagsausſchreiben, inſonderheit darzu beſchreiben und dasjenige, was hierinnen Unſers Hochgeehrten Herrn Vaters Gn. Verordnung, nach beygehender Inſtruction, vermag, mit zuſammengeſetzten Rath und Fleiß, allenthalben verrichten ꝛc. Dreßden den 2. Oct. Ao. 1673.

Verfaß- und Wiedereinrichtung der Ritterdienſte.

Johann George Herz. zu Sachſen.

An den Oberamtsverwalter
Gottlob Ehrenr. von Gersdorf.

Extract

Aus der Landvoigtheyl. Instruction.

Dieweil in 1550ten Jahre denen Ständen des Marggrafthums Oberlausitz die Ritterdienste auf eine gewisse Anzahl benendtl. 173 Pferde gerichtet worden, davon die Geistlichkeit, Burglehn, Pfandschaften und Kammergüther ausgezogen und aber hernach von solchen ausgezogenen Stücken viele erblich veräussert, hingelassen, andern Lehngüthern gleich gemachet, mit den Diensten ebenmäßig beleget und also die vorige Anzahl der 173 Pferde dadurch gesteigert und vermehret, benannte ausgezogene Stücke und Güther auch anderergestalt nicht hin- und weggelassen worden und dann solches dem gemeinen Lande zu mehrern Nutz und Frommen gereichen sollen; so haben Ihr Lbdl. als Landvoigt erstlich mit allen Fleiß darob zu seyn, daß zuförderst die hiebevor bewilligte Anzahl der 173 Pferde Ritterdienste ganz und gar richtig sey und ob darinnen einige Zerrüttung, Mangel oder Abgang befunden werde, denselben alsbald wieder erstatten und ganz machen lassen; Nachmals neben unsern Landeshauptmanne, den Oberamtsverwalter, Hauptmanne zu Görlitz, Landesältesten und andern tüchtigen Personen, so Ihro Lbdl. darzu erfordern mögen, fleißige Erforschung und Erkundigung anzustellen, welche Stücke und Güther in voriger Anzahl der 173 Pferde mit begriffen und mit Diensten nicht beleget, welche sie neben obgemeldten Personen, doch auf unsere Ratification und Genehmhaltung in hiebevor bey Aufrichtung der Ritterdienste gehaltenen Anschlag zu bringen und denselben billiger Weise nach mit Diensten zu belegen.

Wenn nun solches aufs eheste geschehen, haben Ihr Lbdl. über die vorigen der 173 Pferde und die von neuem belegten und also über alle Ritterdienste ein richtiges Regiſter,

Regiſter, allermaaßen und geſtalt das vorige geweſen, wie und von was vor Stücken und Güthern ein jeder zu dienen ſchuldig, wo und bey weme, wie die Dienſte zu ſuchen, fertigen zu laſſen und in Amte zu behalten, nach welchen auch die Stücken und Güther jedesmal veräuſſert, verkaufet und von denen Hauptleuten gute Aufachtung gegeben werden ſollen, daß die Ritterdienſte nicht geringert, geſchmälert, vielweniger gar verwendet, oder gedrücket, ſondern jederzeit mit denen veräuſſerten Stücken und Güthern ohne Schmälerung mögen verliehen werden.

Ueberdies haben Ihro Lbdl. als unſer Landvoigt, neben denen Hauptleuten und Landesälteſten und Ausſchuß zu unſerer Ratification darauf bedacht zu ſeyn, wie die Ritterdienſte in Ordnung gefaſſet, von 6 Pferden zu 6 Pferden in die nächſt bey einander wohnenden, üblichen Kriegsgebrauch nach, zuſammen zu ſchlagen und folgends in Rollen getheilet werden mögen, auf daß, wenn gemeinem Lande etwa eine Gefahr und Noth vorſtoßen, daraus eine, zwo, mehr oder weniger Rotten und im Fall der höchſten Noth, die völligen und ganzen Ritterdienſte in einer Ordnung denen Privilegiis und Herkommen gemäß, abzufordern und zu gebrauchen ſeyn möchten, welches denn Uns als Marggrafen in Oberlauſitz, nichts minder aufn Fall wir ſie bedürfen, zu Statten und Beſten gereichet, dabey denn Ihro Lbdl. als Landvoigt wegen tragenden Amts, das ihrige thun wird und mit 12 Pferden ſich jederzeit finden laſſen ſollen.

Votum

derer Landstände am Landtage Elisabeth 1673.

Belangende das eingelaufene Rescript wegen der Ritterpferde; So halten Herren Landstände ihres Ortes davor, daß die streitigen Oerter und Personen nochmals von beyden Kreisen, Landesältesten specificiret, solche vor die Aemter auf einen gewissen Termin citiret und nach erfolgten Abschied oder Sentenz begehrtermaaßen der Bericht abgeschicket werden könnte; Und weil Herren Landstände vermöge vorig angerichteter und neulich ins Land publicirten Ritterordnung hie ihre schuldige Ritterdienste zu Richtigkeit bringen wollen; So verhoffen Sie, es werden auch Herren von Städten dieser angeführten und ihnen wohl bewußten Rolle sich gemäß erzeigen und ratione ihrer zukommenden Ritterpferde ihre Erklärung vernehmen lassen.

Votum der Städte.

Städtische Deputati befinden gleichfalls vor dienlich, daß die strittigen Oerter und Personen bey denen Herren Landesältesten beyder Kreise zu vorher specificiret und sodann pro qualitate citandorum entweder bey denen Aemtern, oder auch vor dem Churfürstl. Oberamte die Streitigkeiten untersuchet, per sententiam decidiret und solchemnach der Bericht abgestattet werden mag.

Was aber die Ritterrolle, welche vor diesen ins Land publicirt worden seyn soll, anlanget; So haben Abgeordnete von erwehnter Rolle und deren Publication keine Wissenschaft, dahero sie sich auch hierüber vor diesesmal

ſesmal nicht erklären können, ſondern weil Ihr. Churpr. Durchl. gnädigſtes Reſcript und Dero Landvoigtheyliche Inſtruction dahin zielet, daß vermittelſt des Herrn Landeshauptmanns, Oberamtsverwalters, Amtshauptmanns von Görlitz, derer Herren Landesälteſten und gewiſſer Ausſchußperſonen, worunter auch, dem alten Herkommen nach, etliche Deputirte von denen Städten werden zu admittiren ſeyn, die Ritterdienſte annoch erſt in richtige Roll und Ordnung gefaſſet werden ſollen; Als werden die Deputirte von Städten ihrer Herren Principalen Erinnerung und Erklärung alsdenn darbey abſtatten können.

O.

Oberamtsgutachten an Gottloben von Gersdorf auf Paulsdorf.

Was maaßen ihr, wegen der von Samuel Gottloba von Löben auf Oelsa, bey der Fürstin von Teschen Durchl., als Frauen der Herrschaft Hoyerswerda, erlangten Concession, vor ihn, seine Erben und Nachkommen, daß das Afterlehnguth Ober-Sohland, als immediates Oberlausitzisches Lehn, consideriret werden und des bekannten Privilegii Maximilianei genießen sollte, Euch Bedenken machet, ob nicht, weil die Worte: alle künftige Besitzer ꝛc. in der Concession weggelassen, in Zukunft der Zweifel gemachet werden könnte, ob solches auf Successores zu extendiren und nicht vielmehr blos auf des jetzigen Besitzers Erben und Nachkommen ex familia zu restringiren sey, auch der Fürstin von Teschen Durchl. die Potestät gehabt, eine dergestaltige Veränderung mit dem Afterlehnguthe Ober-Sohland ohne des Lehnherrns besondere allergnädigste Einwilligung zu machen und wie ihr dahero um ein gewöhnliches Oberamtsgutachten geziemend gebethen, solches habe aus den übergebenen Implorate mit mehrern ersehen.

Ob unter dem Worte: Nachkommen auch alle künftige singulares ac tertii Possessores zu verstehen?

Wie nun die Sache hierauf bey ermeldten Oberamte erwogen worden und es wohl scheinet und behauptet werden möchte, daß unter dem Worte: Nachkommen, auch alle künftige singulares ac tertii Possessores des gedachten Sub-Feudi zu verstehen seyn, in dem Sensu es auch einige Dd. Iuris nehmen, andere

andere aber doch per formalia: Erben und Nachkommen ꝛc. nur die Deſcendenten und zwar pro qualitate rei maſculos verſtehen.

S. *Beſold.* in Theſaur. Iur. Pract. et *Diethert.* contin. ad vocem: Nachkommen ꝛc.

In übrigen an dem, daß Ihro königl. Maytl. die Herrſchaft Hoyerswerda, nebſt ihren Pertinentien und Zubehör in Erbe und Allodial verwandelt und alſo auch liberam poteſtatem diſponendi inter vivos et mortis cauſa ertheilet, auch ſonſten in Rechten decidiret iſt, quod in alienatione Sub-Feudorum requiratur tantum Conſenſus immediatorum Dominorum; Als iſt im Nahmen Ihro königl. Maj. mein Gutachten:

In alienatione Sub-Feudorum an requiratur Dominorum immediatorum Conſenſus?

Daß Ihr, geſtalten Sachen nach, anjetzo bey der Fürſtin von Teſchen Durchl. eine Erklärung und daß in dem Lehnbriefe die Formalia: Nachkommen und alle künftige Beſitzere ꝛc. mit eingerücket, auch beſonders ſolcher auf das denen immediaten Landesſtänden dieſes Makgrafthums ertheilte Privilegium Maximilianeum und Declaration in der oberlauſitziſchen Lehnsordnung 1653. extendiret, zu euerer mehrerer Sicherheit und künftigen Disputat zu vermeiden, zu ſuchen habt; ſodann ihr, euere Lehnserben und künftige Beſitzer, bey dergleichen Lehnbriefe billig zu ſchützen und in Conſideration des obangeführten, daß ſolches dermaleinſt mit Rechtsbeſtande ſollte hinterzogen werden können, nicht zu vermuthen, allenfalls auch euch in Specie Landesherrlichen Conſens darüber, daferne ihr dennoch ein widriges beſorget, auszuwürken unverſchrenket iſt.

Wollte ꝛc. Und ꝛc. den 24ten Febr. 1722.

P. Ver-

P.

Vergleich zwischen dem Oberamt und der Landeshauptmannschaft, wegen der Jurisdiction auf dem Burglehn.

Demnach jüngsthin wegen der Jurisdiction auf dem Burglehn, occasione der Schloßapothecke, sich Differentien ereignen wollen und hierzu die Creditores des verstorbenen Apothekers, weyl. Michael Laubens, Anlaß gegeben haben, indem Selbige nicht allein bey dem Churfürstl. Sächß. Oberamte allhier, sondern auch darnebst bey der Churfürstl. Sächß. Landeshauptmannschaft Arrest und Kummer, wegen ihrer Anforderungen gesuchet und befolget, auch mit der Hülfe bestärket haben; gleichwohl aber Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter geheime Rath und Landeshauptmann im Markgrafthum Oberlausitz, Tit. Herr Johann Adolph von Ponickau auf Milckel, Lomska, Biela ꝛc. nicht weniger auch aller Höchstgedachter Ihro Königl. Maj. Hochbestallter Rath und Oberamtshauptmann zu Budißin, Tit. Herr Johann Fabian von Ponickau, auf Luga ꝛc. hierbey in Consideration gezogen, daß dermaaßen ein Incidentdisputat, ratione Iurisdictionis, denen Creditoribus sehr beschwerlich fallen, und nicht allein einen ziemlichen Zeitverlust, sondern auch viel Nachtheil dem ohnedem starken Creditwesen zuziehen dürfte und solches beyde gerne verhütet wissen, auch sonst die Jurisdictionsdifferenz in solchem Stan-

Stande ſehen wollten, damit nicht deshalber ferner Diſputat und Hemmung der Sachen, zum Präjudiz derer, denen ſie angehen, vorkommen, ſondern ſelbige ohne Hinderung unterſuchet und beygeleget werden möchten, indem doch das hohe Landesintereſſe hierdurch keinen Nachtheil leidet und zugezogen wird, wo die Sachen vorgenommen und tractiret werden, wenn es nur gebührend und nach Erforderung der Rechte geſchiehet. Hierzu nun zu gelangen, haben Sie, was zeithero und ſonſten in dergleichen Fällen vorgangen, auch was etwan ſonſten davon zu befinden, erwogen und dahero um ſovielmehr ſich mit einander zu ſetzen und dieſe Differenz zu keiner Weitläuftigkeit kommen zu laſſen, Urſache gefunden; Allermaaßen Sie demnach ſich nachfolgendergeſtalt mit einander vernommen und verglichen, daß die vorkommende Sachen auf dem Burglehn, welche die eximirten Perſonen, die von Adel, nebſt ihren Familien und Häuſern, ſammt Pertinentien angehen, unter die Jurisdiction des Churfürſtl. Sächß. Oberamts verbleiben, die übrigen aber ſowohl auch, was daſige Bürgerliche ſämmtliche Miethleute und Hausgenoſſen concernirt, von der Churfürſtl. Sächß. Landeshauptmannſchaft tractiret und decidiret, alſo auch der Concurſus Creditorum über die Schloßapothecke und Officin daſelbſt vollends erörtert werden ſoll, wie denn auch dieſelbte ſich die Lehnscuriam reſerviret; Es will auch kein Theil einander diesfalls ferner turbiren, ſondern bey vorgehenden Fällen die Partheyen dahin weiſen.

Die Sachen auf dem Burglehn, ſo die von Adel nebſt ihren Familien und Häuſern angehen, gehören unter die Jurisdiction des Oberamts,

die übrigen aber, ſowohl was daſige bürgerl. Miethleute und Hausgenoſſen betrift, unter die Landeshauptmannſchaftl. Jurisdiction und ſtehet ſelbiger die Lehnscurie auf dem Burglehn zu.

Zu Urkund iſt dieſes Vernehmen und Vergleich in gegenwärtigen Receß gebracht, doppelt ausgebracht und

von

von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben worden. Geschehen zu Budißin, den 18. Decbr. 1715.

Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestallter resp. Geheimbder Rath und Landeshauptmann, auch Rath und Oberamtshauptmann im Marggrafthum Oberlausitz

(L. S.) Johann Adolph von Ponickau.

(L. S.) Johann Fabian von Ponickau.

Ver-

Verzeichniß

aller Rittergüther, und Grundſtücken, im Budißiniſchen Kreiſe, ſo von E. Hochlöbl. Oberamte zu Budißin zu Lehen gehen.

1) Arnsdorf bey und zu Ruhland, iſt Lehn.
2) Landvoigteilige Seidau, gehört dem jedesmaligen Landvoigt, iſt Lehn.
3) Landvoigteiliches Rentamt, desgl.
4) Bernſtädel, dem Kloſter Marienſtern, Lehn.
5) Bernſtädtler Dorfſchaften nebſt eilf Hüfnern daſelbſt, ebenfals dieſem Kloſter.
6) Bernsdorf, Mannlehn.
7) Baruth, Erblehn mit der Freyheit darüber zu teſtiren.
8) Belgern, Erbe.
9) Biehla, Mannlehn.
10) Biſchheim, Mannlehn.
11) Buchwalde, Erbe und Weiberlehn.
12) Bolbritz, Lehn, mit der Freyheit auf den Todesfall zu diſponiren.
13) Schenke zu Drey Kretzſcham, Lehn mit gleicher Freyheit.
14) Ein Stück Holz bey Schmölla, Kunkel, Spill- und Weiberlehn mit gleicher Freyheit.
15) Bocka, Erbe und Allodium.
16) Brautitz, Erbe und Allodium.
17) Beyerberg, Mannlehn.
18) Klein Bautzen, Mannlehn.

19) Ober

19) Ober Burckau, Kunkel und Spillehn.
20) Nieder Burckau, Kunkel und Spillehn.
21) Brunna und Häselicht, Erbe.
22) Breitendorf, Pfarr Witthum.
23) Brettnig, Erbe.
24) Burckersdorf, Erbe und Allodium.
25) Berthelsdorf, Erb und Kunkellehn.
26) Nieder Berthelsdorf, Erbe und Allodium.
27) Ober Berthelsdorf, Lehn.
28) Baseliz, Erbe und Allodium.
29) Camina, Pfarr Withum.
30) Cannewiz, Erbe und Allodium.
31) Cosel, Kunkel, Spill- und Weiberlehn.
32) Collm und Neuhof, Mannlehn.
33) Cölln, Freyleute.
34) Cunnersdorf, Erbe und Allodium.
35) Ober Cunewalde, } gehören mit der Jurisdiction
36) Mittel Cunewalde, } ins Marggrafthum, mit der
37) Nieder Cunewalde, } Lehn aber ins Meisnische.
38) Cracau, Erblehn.
39) Creba, Erbe und Allodium.
40) Teich daselbst, Erbe und Allodium.
41) Kosel, Königsbrückisch, Erbe und Allodium.
42) Cottmarsdorf, Freygarten, Erbe.
43) Crosta, Rodewiz, Eulowiz, Allodium und Erbe.
44) Dahren, Mannlehn.
45) Klein Dehsa, Mannlehn.
46) Döbra, Erbe und Allodium.
47) Dobska, Mannlehn.
48) Dohlen, Freyleute.
49) Diehmen, Mannlehn.
50) Doberschüz bey Königswartha, Kunkel, Spill- und Weiberlehn.
51) Doberschüz nach Nieder Gurig gehörig, Erbe und Allodium.

52) E. E.

52) E. E. Domſtift zu Budiſſin incl. Calenberg.
53) Dürr Hennersdorf, Mannlehn.
54) Drauſchkowitz, Erb- Kunkel- und Weiberlehn.
55) Drehſa und Wawitz, Kunkel- Spill- und Spindellehn.
56) Ebersbach, Erbe, dem Rath zu Zittau.
57) Ebersdorf, Mannlehn, dem Rath zu Löbau.
58) Eybau, Erbe, dem Rath zu Zittau.
59) Elſtra, Städtchen, Erbe und Allodium.
60) Elſtra, Lehnguth, incl. Pertinenzien, Erbe und Allodium.
61) Förſtgen, Erbe und Allodium.
62) Frankenthal, Mannlehn.
63) Frauendorf, Mannlehn.
64) Friedersdorf, Erbe.
65) Friedersdorf bey Lohſa, Weiber- und Kunkellehn.
66) Friedersdorf, Leubnitziſch } gehören mit der Gerichtsbarkeit ins Markgrafth. und mit der Lehn ins Meisn.
67) Friedersdorf, Rauſendorfiſch }
68) Ober Friedersdorf, dem Rath zu Zittau, Erbe.
69) Ober Friedersdorf, Leubnitziſch, Mannlehn.
70) Fritzkauiſch Guth bey Oppeln, Mannlehn.
71) Gaußig, Mannlehn.
72) Gebhartsdorf, Erbe und Allodium.
73) Neugierßdorf, Erbe und Allodium.
74) Ober und Nieder Gersdorf, Lehn.
75) Ober Gersdorf, Vorwerg, Lehn.
76) Gödla, Erbe und Allodium.
77) Gohlenz, Erb- Kunkel- und Weiberlehn.
78) Giedlitz, Erblehn.
79) Geißlitz, Mannlehn.
80) Jura, Freyleute.
81) Guteborn, Mannlehn.
82) Grünewalde und Sella, Erblehn.

83) Gleina, Mannlehn.
84) Gröditz, Mannlehn.
85) Groß Dubrau, Mannlehn.
86) Grüngräbgen, Erbe und Allodium.
87) Gerlachsheimer Wald, Lehn, Rath und Commun zu Marglissa.
88) Halbendorf, Mannlehn.
89) Hartmannsdorf, Erbe und Allodium.
90) Hähnchen, Mannlehn.
91) Hennersdorf und Geilenau, Mannlehn.
92) Hennersdorf in Seifen, Erbe.
93) Hermsdorf, Muschwitzisch, Lehn.
94) Hermsdorf bey Lipsa, Lehn.
95) Ober Herwigsdorf, Kunkellehn.
96) Nieder Herwigsdorf, Erbe und Allodium.
97) Mittel Herwigsdorf, Mannlehn.
98) Herwigsdorf, Mannlehn.
99) Hohenbocka, Erbe und Allodium.
100) Hohkirch, Lehn.
101) Hollscha, Erbe und Allodium.
102) Herrschaft Hoyerswerda, Erbe und Allodium.
103) Hoyerwerda, Städtgen, Erbe und Allodium.
104) Hennewalde, Erbe und Allodium.
105) Ober Oderwitz, Erbe.
106) Nieder Oderwitz, Erbe.
107) Hennersdorf und Heu Scheune, Erbe und Kunkellehn.
108) Haußwalda, Erbe.
109) Dürr Jeßnitz, Erbe.
110) Jannowitz, Mannlehn.
111) Jänckowitz, Lehn.
112) Jeschütz, Freyleute.
113) Jeßnitz, Kunkel, Erb- und Spillehn.
114) Kauppa, Erbe und Allodium.
115) Kittlitz, Mannlehn.
116) Kittlitz, Gersdorfisch, Mannlehn.

117) Herr-

117) Herrſchaft Königsbrück, Erbe.
118) Königswarthe, Kunkel- Spill- und Weiberlehn.
119) Koitſch, Erbe und Allodium.
120) Kolbitz, Erbe.
121) Ober Coſel, Mannlehn.
122) Nieder Coſel, Mannlehn.
123) Ober Kotitz, Mannlehn.
124) Nieder Kotitz, Mannlehn.
125) Kottmarsdorf, Mannlehn.
126) Kummerau, Erbe und Allodium.
127) Kuppritz, Mannlehn.
128) Kuppſchüz, Amtsdorf nach Stolpen gehörig.
129) Klix, Lehn, mit der Freyheit zu teſtiren.
130) Kreckwitz, Noſtitziſch, Mannlehn.
131) Kreckwitz, Klixiſches Theil, Mannlehn.
132) Kriepitz, Mannlehn.
133) Kroppen, Erbe und Allodium.
134) Kotitzſche Pertinenzſtücke, Erbe.
135) Kerbigsdorf, Mannlehn.
136) Lauba, Rabenauiſch, Mannlehn.
137) Lauba, Rechenbergiſch, Mannlehn.
138) Ober Lauba, Mannlehn.
139) Laußig, Erbe und Allodium.
140) Lautitz. Mannlehn.
141) Ober Lawalde, Lehn.
142) Nieder Lawalde, Erbe.
143) Lehn Jauernick und Wohla, Lehn.
144) Lehn der Caraſſer, Freyleute.
145) Leichnamb, Mannlehn.
146) Lippen, Mannlehn.
147) Lübenau, Erbe und Allodium.
148) Ober und Nieder Lichtenau, Erbe und Allodium.
149) Lietſchen, Erbe und Kunkellehn.
150) Lindenau, Erbe und Allodium.
151) Lippitzſch, Erblehn.

152) Lipßa, Erbe und Allodium.
153) Ließka, Mannlehn.
154) Ließka und Oßijngen, Erbe und Allodium.
155) Loga, Erbe und Allodium.
156) Lohsa, Mannlehn.
157) Luga, Mannlehn.
158) Lubachau, Mannlehn.
159) Lumßke, Mannlehn.
160) Luppa, Lehn.
161) Malschwitz, Mezradisch, Mannlehn.
162) Lehngarten daselbst.
163) Malschwitz, Gersdorfisch, Erbe und Allodium.
164) Mallschwitz, Mannlehn.
165) Malkitz und Tettschen, Kunkel = Erb- und Spill-lehn.
166) Mauna und Rauden, Kunkel- Spill- und Weiberlehn.
167) Marglissa, Mannlehn.
168) Kloster Marienstern.
169) Medewitz, Erbe und Allodium.
170) Meffersdorf, Mannlehn.
171) Mehrsdorf, Mannlehn.
172) Mioka, Erbe und Allodium.
173) Milckel, Teicha, Crosta, Mann- und Weiberlehn.
174) Milckwitz, Mannlehn.
175) Milstrich, Erbe und Allodium.
176) Militzsch, ein Stücke Holz, Erbe und Allodium.
177) Neudorf, Mannlehn.
178) Nechern, Erbe.
179) Roth Naußlitz, Erbe und Allodium.
180) ein Stück Wald daselbst, Erbe und Allodium.
181) ein Stück Feld Leede bey Roth Naußlitz, Erbe.
182) desgleichen ein Stück Wald, Erbe und Allodium.
183) Neschwitz, Erbe.
184) Ober Neukirch, Erbe und Allodium.

185) Nie-

185) Nieder Neukirch, Erbe und Allodium.
186) Jungfer Wäldgen daſelbſt, Erbe und Allodium.
187) Nieder Gurig, Erbe und Allodium.
188) Niethen, Mannlehn.
189) Niemitzſch, Erbe und Allodium.
190) Noſtitz, Erbe und Allodium.
191) Neida, Erbe und Allodium, der Rath zu Hoyerswerda.
192) Neuſtädtel, Mannlehn.
193) Oehna, Mannlehn.
194) Opitz, Mannlehn.
195) Oppach, Lehn.
196) Ober Oppach, Erbe.
197) Oppeln, Mannlehn.
198) Ober Oelſa, Erbe und Allodium.
199) Stein Oelſa, Erbe und Allodium.
200) Nieder Oelſa, Leibgen und Dubrau, Erbe und Allodium.
201) Ober und Niederottenhahn, Mannlehn.
202) Ohorn, Mannlehn.
203) Nieder Oertmannsdorf, Erbe und Allodium.
204) Ober Oertmannsdorf, Erbe und Allodium.
205) Pannewitz, Schönbergiſch, Mannlehn.
206) Pannewitz bey Weidlitz, Allodium.
207) Paulsdorf, Mannlehn.
208) Petershayn, Erbe und Allodium.
209) Pielitz, Mannlehn.
210) Pießkowitz, Erbe.
211) Pohla, Mannlehn.
212) Pomritz, Mannlehn.
213) Pulsnitz, Städtchen, Erbe und Allodium.
214) Pulsnitziſche Dörfer, Erbe und Allodium.
215) Plieskowitz, Mannlehn.
216) Hr. Primarius zu Löbau wegen Cottmarsdorf, Pfarr Witthum.

217) Hr. Pfarrer zu Sohland, Pfarr Witthum.
218) Purschwitz, Mannlehn.
219) Preitz, Erbe und Allodium.
220) Prietitz, Mannlehn.
221) Puschwitz, Mannlehn.
222) Ovatitz, Freyleute.
223) Räckel Alberts, Freyleute.
224) Ganz Rackel, Erbe und Allodium.
225) Räckelwitz, Erbe- Kunkel- und Spilllehn.
226) Radibor, Mannlehn.
227) Radtmeritz, Erbe und Allodium.
228) Rammenau, Mannlehn.
229) E. E. Rath zu Budißin, Landesmitleidende Städtchen und Dorfschaften.
230) Rattwitz, Erbe und Allodium.
231) Ratzen, Mannlehn.
232) Reichenau, Erbe und Allodium.
233) Reichenbach, Erbe und Allodium.
234) Rehnsdorf, Mannlehn.
235) Ringenhayn, Oberlauf. Theil, Mannlehn.
236) Rodewitz, Erbe und Allodium.
237) Rosenhayn, Erbe und Allodium.
238) Rosenhayn, Freyleute.
239) Niedermühle zu Rosenhayn, Erbe und Allodium.
240) Röschen, Freyleute.
241) Ruhland, Mannlehn.
242) Ruhländischer Wald, Mannlehn.
243) Ruhländische Heyde, Mannlehn.
244) Nieder Rennersdorf, Erbe und Allodium.
245) Ober Rennersdorf, Mannlehn.
246) Ober Oderwitz, Erbe.
247) Berg- und Steinbruch, Mannlehn.
248) Nieder Ruppersdorf, Mannlehn.
249) Ober Ruppersdorf, Mannlehn.

250) Sall-

250) Sallga, Mannlehn.
251) Särke, incl. Pertinentien, ein Stück in Kotitz, Erbe.
252) Saritzſch, incl. zwey Bauern in Loga, Mannlehn.
253) Sohland, Sahliſch, Mannlehn.
254) Ober Sohland, Mannlehn.
255) Wendiſch Sohland, desgl. ein Stück Holz daſelbſt, Mannlehn.
256) Mittel Sohland, Mannlehn.
257) Sohland, Nechtritziſch, Mannlehn.
258) Sohland, Oppeliſch, Mannlehn.
259) Sohland, Mezradiſch, Lehn.
260) Sohland, Eberhardiſch, Lehn.
261) Sollſchwitz, Erbe und Allodium.
262) Sornßig, Mannlehn.
263) Schadewalde, Lehn.
264) Groß Seitſchen, Mannlehn.
265) Klein Seitſchen, Erbe und Allodium.
266) Ober- Mittel- und Nieder-Schmölln, Erbe und Allodium.
267) Schmölln, Erbe und Allodium.
268) Schmerlitz, Kunkellehn.
269) Schmochtitz, Allodium.
270) Schöna, Mannlehn.
271) Schönbach, Erbe und Allodium.
272) Ober Schönbach, Erbe und Allodium.
273) Schönbach, Rechenbergiſch, Mannlehn.
274) Schönbach, Vollbritziſch } zuſammen gekaufte
275) Schönbach, Ponickauiſch } Bauergüther daſelbſt.
276) Schönbrunn, Mann- und Weiberlehn.
277) Klein Schweidnitz, Erblehn.
278) Schwarzbach, Mannlehn.
279) Ober und Nieder Schwerta, Erbe und Allodium.
280) Spittwitz, Erbe und Allodium.

281) Spohla, Erblehn.

282) Steinborn, Erblehn.

283) Steinitz, Mannlehn.

284) Storcha, Mannlehn.

285) Straßgrähgen, Erbe und Allodium.

286) Ober Strahwalde, Mannlehn.

287) Nieder Strahwalde, Mannlehn.

288) Scaßke, Erbe und Allodium.

289) Stacha, Erbe.

290) Spitz Kunnersdorf, Erbe und Allodium.

291) Ein Stück Holz zu Wendisch Sohland, Erbe und Allodium.

292) Ein Plan von 20 Ellen zu Schadewalde, Erbe und Allodium.

293) Ein Mahlgang in der Queißmühle daselbst, Erbe.

394) Ein Stück Holz daselbst, Erbe.

295) Sproitzer Mühle, Erbe und Allodium.

296) Frengarten zu Schadewalde, Erbe und Allodium.

297) Von Spittwitz ein Auszug, die Scala genannt, Erbe und Allodium.

298) Taschendorf, Mann- und Weiberlehn.

299) Tauban, Mannlehn.

300) Taubenheim, Mannlehn.

301) Täuer, Mannlehn.

302) Techritz, Erbe und Allodium.

303) Teichnitz, Erbe und Allodium.

304) Tettau, Kunkel, Erb- und Spilllehn.

305) Thu-

305) Thunitz, Erbe und Allodium.
306) Tricbitz, Erbe und Allodium.
307) Tſchocha, Erbe und Allodium.
308) Tſchorna, Erbe und Allodium.
309) Uebigau, und Krienitz, Kunkel und Spilllehn.
310) Uhyſt, Erbe und Allodium excl. Lehnſtamm von 2755 Rthl.
311) Uhna, Mannlehn.
312) Unwürda, Kunkel, Spill- und Weiberlehn.
313) Zwey Utſchkowitzer Bauern, Freyleute.
314) Wartha, Mannlehn.
315) Werßdorf, Erb- Spill- und Kunkellehn.
316) Weigsdorf, Erbe und Allodium.
317) Weicha, Erbe und Allodium.
318) Weidlitz, Erbe und Allodium.
319) Weißig, Rauſendorf. Mannlehn.
320) Weißig, Zehmiſch und Lübenau, Mannlehn.
321) Weißenberg, Städtgen, Mannlehn.
322) Groß Welcka, Erbe und Allodium.
323) Klein Welcka, Mannlehn.
324) Wiedtnitz, Erbe und Allodium.
325) Wingendorf, Mannlehn.
326) Wittichenau, Städtgen.
327) Wohla und Nieder Gersdorf, Mannlehn.
328) Wurſchen, Mannlehn.
329) Wuiſchke, Mannlehn.

330) Weigersdorf, Mannlehn.
331) Ober- und Nieder-Wiesa.
332) Zerna, Erbe und Allodium.
333) Zischütz und Baschütz, Erbe und Allodium.
334) Zescha, Erbe und Allodium.
335) Zschillchau, Mannlehn.

Lehnsberichte

vom Jahr 1739, 1747.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majest. haben sub dato den 23ten April a. c. allergnädigst geruhet, meinen umständl. allerunterthänigsten Bericht, und ohnmaaßgebl. Gutachten zu erfordern:

Welchergestalt es zeithero bey denen Lehngüthern in Dero Marggrafthum Oberlausitz sowohl mit Annehmung derer Mitbelehnten, deren Succession und Befolgung der gesammten Hand, als auch mit Ausfertig- und Unterschreibung derer Lehnbriefe gehalten worden?

So viel 1) die Annehmung derer Mitbelehnten betrift, ist in Dero Marggrafthum Oberlausitz die gesammte Hand entweder allgemein, oder special. Die allgemeine gesammte Hand gründet sich auf die allgemeine Landesgesetze, Kayfers Maximiliani II. denen getreuen Ständen dieses Marggrafthums wegen der gesammten Hand d. d. Prag den 9ten August 1575. ertheiltes Privilegium, und die von Johann George I. Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Andenkens publicirte oberlausitzische Lehnsordnung d. Anno 1653. von welcher allgemeinen gesammten Hand die Worte angezogenen Privilegii Maximiliani lauten:

> In Oberlausitz die Lehngüther dererjenigen, so die Zeit ihres Absterbens nicht Ehelichgebohrene männliche Leibes-Lehnserben hinter sich verlassen, und nicht mit besonderen Privilegien der gesammten Hand, anders weiter und mehr befreyet, auf alle und jede ihre Nachfolger, männlichen Stammes, bis in den sieben-

den

den Grad vermöge Sächß. Rechts, nach rechter Sippzahl, sie wären innerhalb oder ausserhalb Landes, getheilet oder ungetheilet, und hinführo zu ewigen Zeiten kommen, fallen und stammen.

Die Special-gesammte Hand, rühret entweder aus besonderer Landesherrlichen confirmirten Pactis- und Successionsordnungen ganzer Geschlechter, wie dergleichen Geschlechtspacta bey dem Geschlechte von Nostitz, und von Salza, anzutreffen, oder auch aus der Presentation gewisser Mitbelehnten, welche die Vasallen bey Acquirirung eines feudi novi angegeben, und denen in Lehnbriefe die Mitbelehnschaft bekennet wird, her.

Diese letztere Annehmung derer Mitbelehnten männlichen Geschlechtes, geschiehet bey Erlangung eines Feudi novi, sowohl von Manns, als Weibspersonen. Daß aber Weibespersonen Lehngüther zu acquiriren, und Mitbelehnte zu denominiren freystehet, bezeuget die oberlausitzische Lehnsordnung, in welcher ausdrücklich enthalten:

Da die Weibspersonen von Adel, Lehngüther von neuen an sich kaufen würden, denselben unverwehret und unbenommen seyn solle, andere Geschlechtsverwandte, männlichen Stammes, in der gesammten Hand und Mitbelehnung zu nehmen.

Die Denomination derer Mitbelehnten und die Anzeige des ordinis succedendi unter ihnen geschiehet sowohl in dem Memoriali der Lehnsmuthung, als auch in dem in Termino erfolgten Vortrage, vor der Lehnsreichung.

Worauf, nachdem das Lehn selbst dem Vasallen in allerhöchsten Namen Ew. Königl. Majest. gereichet worden, die Mitbelehnschaft denen angegebenen Mitbelehnten bekennet, und solche nebst dem ordine succedendi, dem Lehnbriefe selbst deutlich inseriret wird, im Fall

aber

aber keine Specialmitbelehnte angegeben worden, ſo wird die Lehnsſucceſſion im Lehnbriefe mit folgenden Worten erwehnet:

> Daß er und ſeine rechte männliche Leibes- und andere Inhalts des, die geſammte Hand betreffenden Landesprivilegii, Lehnserben ſolches Guth zu rechten Mannlehn haben, halten, genießen und gebrauchen ſolle, und möge.

Wenn die Mitbelehnte, ſie mögen Agnaten oder Präſentati ſeyn, ſich gegen den Acquirirenten durch ausgeſtellte Reverſe verbindlich machen, und dieſe ſothane Reverſe in Originali produciret, ad Acta feudalia zu nehmen, und deren in litteris inveſtiturae zu erwehnen angeſuchet, ſo wird dem Petito gewöhnlicher Maaſen deferiret.

Durch dieſe allgemeine ſowohl als Specialmitbelehnſchaft wird zwar denen Agnaten und Mitbelehnten das ius ſuccedendi eingeräumet, jedoch bleibet dem Beſitzer des Lehns, nach Innhalt des Privilegii Maximilianei und der Lehnsordnung frey, ungehindert derer Agnaten und Mitbelehnten, ſein Lehnguth per Actus inter vivos alieniren, verkaufen, verpfänden, verwechſeln, von ſeinem Lehnguthe quoad habiles perſonas, ſo innerhalb des ſiebenden Grades ſind, und ohne dieß die Anwartung haben, Teſtament und letzten Willen machen, und wenn er keine männliche Lehnserben verläſſet, von ſeinen Güthern zu Ausſtattung derer Töchter und Schweſtern, nach Art, der in denen gemeinen Sächſiſchen Rechten obſervirten legitimae, mortis cauſae diſponiren zu können.

Es ſtünden ihm denn beſondere Pacta oder der Lehnsordnung gemäſſe Diſpoſitiones dererjenigen Vorfahren, deren Erbe er worden, entgegen, worinnen ſich dieſer

Frey-

Freyheit gegen seine Agnaten und Mitbelehnten besonders begeben, oder selbige eingeschränkt worden, weil jedermann freystehet, favori per legem publicam pro se introducto zu renunciren, weshalber auch die Lehnsordnung disponiret:

Wie denn auch denen, so sich etwa durch sonderliche Pacta derohalben vergleichen, diese Verordnung nicht präjudiciret, sondern Dieselben bey ihren habenden Rechten de non alienando billig gelassen werden sollen.

Daferne aber ein Lehnguth verkauft wird, so hat der Besitzer nach Anweisung der Lehnsordnung selbiges dem nähesten Agnaten zu offeriren, dieser hingegen binnen drey Monathlicher Frist, sich zu erklären, ob er das Guth um den Preiß, und mit denen Conditionen, welche ein anderer giebet, annehmen wolle, nach Verlauf welcher Frist jedoch, und da der nächste Agnate ad idem sich nicht verstehen wollte, der Verkauf weiter nicht gehindert werden kann.

Wann ein Besitzer sein Lehnguth bis an seinen Todt ohnveräusert behält und ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehnserben verstirbet, und darüber nicht quoad habiles personas obangezeigter Maaßen, testiret hat;

So geschiehet

2) die Succession derer Agnaten, nach der allgemeinen gesammten Hand bis zum siebenden Grad inclusive, nach Sächsischen Rechten und nach der im 3ten Articul L. I. des Landrechts befindl. Computatione graduum, wobey nach beständiger Gewohnheit und üblichen Brauch des Vaters-Bruder, und Bruders-Söhne in Lehnsfällen in stirpes succediren, nach Inhalt der in der Lehnsordnung befindl. Worte:

Und weiln es bey dem Marggrafthum durch beständige Gewohnheit und üblichen Brauch eingeführet, daß des

des Vatersbruder und Brudersſöhne, auch in Lehnsfällen in ſtirpes ſuccediren: Als laſſen wir ſolche bisher üblich hergebrachte, auch durch unterſchiedliche Actus bewährte Obſervanz in ihrem Werth, gnädigſt beruhen. Es ſoll auch allerdings dieſer Ordnung ins künftige bey denen Lehnsfällen und im Iudicando nachgelebet werden.

Gleichwie aber dieſes auf einem Specialcaſum reſtringiret, und ſonſt nach Innhalt des Privilegii Maximiliani II. und der Lehnsordnung die Succeſſion nach rechter Sippzahl geſchehen ſoll; als iſt dem gemäß hergebracht, daß die Agnati remotiores dergeſtalt ſuccediren, daß derjenige, ſo gradu proximior iſt, den remotiorem excludiret;

Bey der Special geſammten Hand erfolget die Succeſſion entweder nach den Geſchlechtspactis, oder nach dem Pacto und der Ordnung, welche der Beſitzer eines feudi novi unter den Mitbelehnten im Präſentationsſchreiben angegeben und dem Lehnbrief inſeriret worden.

3) So viel die Befolgung der geſammten Hand anlanget, ſo haben bey Veränderung des Allerdurchlauchtigſten Landesherren geſammte Stände die Lehn in corpore zu ſuchen, und bey der Landeshuldigung die Lehnspflicht uno actu mit der Erbhuldigung zu leiſten, bekommen auch gleich, nach geleiſteter Huldigung die Belehnung und wird darüber denen Ständen die gewöhnliche Lehnsrecognition, jedem Vaſallen aber ein neuer Lehnbrief ausgefertiget, wie ſolches alles die Huldigungsacta und Lehnsordnung bezeugen, in verbis:

Wollen ordnen und ſetzen aus Landesfürſtl. Macht, und als — — — — — — — —, und wiederfahren ſoll.

Bey Veränderung des Vasallen hingegen geschiehet die Befolgung nicht eher, als bis der Agnate oder Mitbelehnte nach erledigtem Possess des angestammten Lehnguths würklich dazu gelanget, worauf er denn binnen Jahr und Tag bey dem Amte in Schriften die Lehn zu suchen und zu muthen oder Ratione derer Unmündigen um Indult zu bitten verbunden ist, als wovon die Oberlausitzische Lehnsordnung folgendes disponiret:

> setzen, ordnen und wollen demnach, daß nunmehr und zu ewigen Zeiten kein Mitbelehnter — — — — besondere habende gesammte Hand befolget.

Und zwar ist die Ursache, warum die Befolgung von Fällen zu Fällen nicht geschehen, ebenfalls in der Lehnsordnung ausgedrücket in den Worten:

> Dieweiln aber die Stände sich auf eine widrige Observanz und beständige Gewohnheit referiren, — — — bey angezogener Observanz, cum consuetudo sit optima juris interpres also verbleiben.

Dieser Dispositon und dem alten Herkommen gemäß ist es auch zeithero bey der Curia Feudali gehalten worden, und keine Befolgung der Lehn, als auf den Casum des würklichen Anfalles an den Agnaten oder succedirenden Mitbelehnten geschehen.

4) Die Ausfertigung und Unterschreibung derer Lehnbriefe betreffend, so wird nach der würklich vollzogenen Lehnsreichung der Lehnbrief nach Inhalt voriger Lehnbriefe, ohne daß etwas neues oder mehrerers, als in vorigen enthalten inseriret werde, ausgefertiget.

Wenn jedoch nur die Güther oder Grundstücke getheilet worden, so wird dem acquirenti ein besonderer Lehnbrief ausgefertiget, und es in dem Lehnbrief über den Ort, wo vorher die Güther oder Grundstücke beysammen

sammen gestanden, das Alienirte, oder Abgetheilte, weggelassen.

Die Unterschrift derer Lehnbriefe, hat eigentlich in dem Budißinischen Creyße, auch wegen einiger im Görlitzischen Creyße, und in der Zittauer Gegend zwar gelegenen ratione jurisdictionis in prima instantia vor das Amt zu Görlitz gehörigen Güther, deren Lehnsangelegenheiten aber zu Budißin expediret werden, der jedesmalige Landvoigt, in dessen Abwesenheit aber in seinem Namen der Ober-Amtshauptmann zu verrichten.

Im Görlitzischen Creyße hingegen geschiehet die Verreichung und Unterschrift durch dasigen Amtshauptmann und wurde, wie solches im Namen des Landvoigts verrichtet, dem Lehnbriefe inseriret auch des letztern Siegel angehänget.

Ob auch gleich seit dem itzigen Seculo verschiedene Lehnbriefe, und jetzo alle von dem Ober-Amtscanzler zu Budißin, und Amtssecretario zu Görlitz contra signiret worden, so findet man doch dieses in denen ältern Lehnbriefen nicht, es ist auch solches niemahlen als etwas essentielles angesehen worden.

Bey Vacanz der Landvoigtey und seit der Zeit als ehemals Ew. Königl. Majestät und anjetzo des Durchl. Königl. Churprinzens Hoheit, die Landvoigtey zu übernehmen geruhet haben, werden die Lehnbriefe über die im Budißinischen und oberwehnte, in der Zittauer Gegend gelegene Güther im Namen des Oberamts-Hauptmanns und Ratione dererjenigen Güther, welche das Amt Görlitz verreichet, im Namen dasigen Amtshauptmanns ausgefertiget, auch von selbigem an jeden Ort unterschrieben und besiegelt, und daß es mit Vorwissen des Königlichen Oberamts geschehen, inseriret. Ehe jedoch dieser letztere

eine Lehns- oder Erbverreichung verrichten kann, so hat er zuförderst mit Anzeigung derer Umstände, Bericht an das Königl. Oberamt zu Budißin zu erstatten, welches, wenn kein Bedenken vorhanden, nach alter Gewohnheit mittelst Signirung des Wortes, Fiat, auf den Bericht die Einwilligung ertheilet, oder nach Beschaffenheit der Sache mehrere Nachricht einziehet, wie es behörig einzurichten anweiset, und bey sich zeigenden Lehnsfehlern sowohl, als wenn deren in Budißin vorkommen, zuförderst allerunterthänigster Bericht erstattet, und die einlangende allergnädigste Resolution dem Amte zu Görlitz wiederum bekannt machet. Wenn bey Vacanz derer Stellen eines Oberamts-Hauptmanns, oder Amtshauptmannes zu Görlitz die Verwaltung dieser Function denen vorgehenden Landesältesten, gewöhnlichermaßen allergnädigst aufgetragen worden, so haben selbige jeden Orts das angezeigte verrichtet, welches vor ihnen ebenfalls geschiehet, wenn der Ober- und Amtshauptleute, in dem ihnen allergnädigst anvertrauten Creyße selbst Güther acquiriren, oder die Renovationsbriefe wegen ihrer Güther nach abgelegter Landeshuldigung zu expediren seyn.

Gleichwie nun das angeführte sowohl in denen Landesgesetzen, als der alten ohnveränderten Observanz, der Oberlausitzischen Lehnscurie gegründet und billig unter die wohlhergebrachte Gesetze und Herkommen dieses Marggrafthums zu rechnen ist, welche von denen Allerdurchlauchtigsten Landes- und Lehnsherrn bey denen Huldigungen, allergnädigst bestätiget worden, die Sicherheit derer Possessionum darauf beruhet, auch diese Ordnung und Gewohnheit veranlasset hat, daß viele In- und Ausländer große Summen ihres Allodialvermögens in Lehngüther verwandelt, dadurch denn die ehemals in geringen Werth gestandene, guten Theils verwüstete Güther theuer bezahlet,

bezahlet, und ſorgfältig angebauet, durch letzteres aber das landesherrliche Intereſſe befördert worden;

Alſo hat auch die Oberlauſitziſche Lehnscurie angezeigtermaaßen verfahren, und ich, ſeit der Zeit mir das Oberamt allergnädigſt anvertrauet worden, ſolches ebenfalls zu beobachten mir angelegen ſeyn laſſen. Jedoch auch keine Neuerung noch Veränderung geſtattet, und landesherrliche Jura meinem beſten Wiſſen und Einſicht nach, ſorgfältig vor Augen zu haben, mich befliſſen. Der ich in tiefſter Submißion verharre

Ew. Königl. Majeſtät

Friedrich Caſpar Graf von Gersdorf.

Budißin
den 26. Jun. 1738.

Pro Memoria!

Wann in der Oberlauſitz eine Herrſchaft, oder ein Ritterguth Juſto Titulo acquiriret worden, ſo hat der Acquirens intra annum Saxonicum ſchriftlich um die Inveſtitur anzuſuchen, und Titulum acquiſitionis zulänglich anzuzeigen. Woferne dergleichen Grundſtücke im Budiſſiniſchen Creyße gelegen oder unter gewiſſen im Görlitziſchen Creyße und der Zittauer Gegend ſituirten, auch ratione Jurisdictionis in Prima Inſtantia unter Königl. Amt zu Görlitz ſtehenden wegen der Belehnung, Conſens und Confirmationen aber von Alters her nach Budiſſin gewieſenen Güther ſich befindet, iſt das Implorat an das Königl. Oberamt, wegen derer übrigen zum Görlitziſchen Creyße gehörigen aber in dem Königl. Amte daſelbſt einzugeben.

2) Woferne nun keine Impedimenta vorhanden, wird ein Tag angeſetzet und dem Vaſallen durch einen Canzleyzeddel bekannt gemacht.

3) Ehe aber der Amtshauptmann zu Görlitz den Tag zur Belehnung angeſetzet, hat er mit beygefügten Gutachten Bericht ins Königl. Oberamt zu erſtatten, auch das Implorat des Vaſallen und die zugehörige Documente beyzufügen.

Da denn, wo kein Bedenken vorhanden, die Reſolution, daß es geſchehen könne, oder die ſonſt nöthige und behörige Weiſung erfolget.

4) In Termino Inveſtiturae erſcheinet, der Vaſall jederzeit in Perſon, es wäre denn, daß er durch ein allergnädigſtes Reſcript die Erlaubnis erhalten hätte, per Mandatarium die Verreichung empfangen zu dürfen.

Er

Er hat auch jederzeit zwey im Lande mit Rittergüthern poſſeßionirte als Lehuszeugen mit zur Stelle zu bringen.

5) Den Vortrag ſeines Anbringens kann der Vaſall entweder ſelbſt thun, oder durch einen Advocaten verrichten laſſen.

In ſolchen wird der Name des Vaſallen, und der Titulus acquiſitionis nochmals angezeiget, die zum Erweis des leztern nöthige Originaldocumenta produciret, zur Leiſtung der Erb- und Lehnspflicht auch Beobachtung der Vaſallen- und Unterthanen Schuldigkeit ſich offeriret, um die Verrichtung angeſuchet, und wenn jemand in Feudo novo Mitb-lehnte angeben will, ſolche durch nochmalige Benennung, wie bereits im ſchriftlichen Implorat geſchehen, präſentiret.

6) Hierauf lieſet der Oberamts-Canzler das beygefügte Formular des Lehns- und Erbhuldigungseydes ſub A. den Vaſallen vor, welchen dieſer mit Benennung ſeines Namens von Wort zu Wort nachzuſprechen hat.

7) Sodann giebt der Vaſall dem Landvoigt, oder Amtshauptmanne, in Görlitz aber an den Amtshauptmann den Handſchlag, und überreichet erſtern ſeinen Huth, welchen dieſer auf einen und der gegenüber ſtehende Vaſall auf der andern Seite anfaſſet, dabey aber folgendes ſaget:

Im Namen Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Marggrafens in Oberlauſitz, meines allergnädigſten Herrens und tragenden Oberamts (Amts) wegen wird hiermit die Herrſchaft (infin. nomen.) in des Oberamts (Amts) Hände aufgenommen, und hinwiederum mit allen Zubehörun-

gen Demſelben (inſin. nom.) zu Lehn (Mann- und Weiberlehn, Erb- und Allodial) gereichet und verliehen, jedoch Ihro Königl. Majeſtät an Dero höchſten landesherrlichen Gerechtſamen und Regalien, auch jedermänniglich an ſeinem erweislichen ältern Rechte ohnſchädlich.

Wo beſondere Mitbelehnten angegeben worden, iſt auch beyzufügen:

Auch wird denen angegebenen Mitbelehnten die Mitbelehnſchaft bekennet.

8) Wenn Weibesperſonen Herrſchaften oder Rittergüther acquiriren, ſo iſt das Memorial, darinnen ſie um die Verreichung anſuchen, von ihnen ſelbſt zu unterſchreiben, auch um Conſtituirung eines beſondern in Oberlauſitz poſſeßionirten Lehns-Curatoris ad Actum Inveſtiturae anzuſuchen, der alles vorerwehnte bey der Verreichung obſerviret, und in animum der Curandin den Eyd leiſtet.

Alsdenn aber gebraucht derjenige, ſo inveſtituram verrichtet, die Worte:

Demſelben als Lehns-Curatori Frauen, (inſ. nom.) dergeſtalt zu Lehn (Mann- und Weiberlehn, Erbe) gereichet, dergeſtalt, daß deſſen Frau Curandin ſolche als Lehn (Erbe) haben und beſitzen ſolle.

9) Nach dem Actu inveſtiturae ceſſiret dieſe Special-Lehns-Cura und unterſchreibet der Curator Sexus die Lehnsangelegenheiten.

Es brauchen auch die Weibesperſonen keines beſtändigen Lehnträgers.

10) Die Vaſallen haben regulariter nur bey der erſten Verreichung den Eyd zu leiſten, wer aber nachmals

mehrere

mehrere Güther acquiriret, giebet alleine den Handschlag, es wäre denn, daß jemand, der eine Zeitlang gar nicht possessioniret gewesen wäre, wiederum eine Herrschaft oder Ritterguth erlangete, da dann wegen des vor unterbrochen geachteten Vasallagii die Pflicht von neuen zu leisten ist.

11) Im Königl. Amte zu Görlitz wird alles angezeigte auf gleiche Maaße, wie in Budißin beobachtet.

12) Bey denen Sechsstädten sind die in der städtischen Mitleidenheit und unter derer Städte Jurisdiction gelegenen Güther ex Privilegio allodial und werden, wenn auch gleich die Besitzer Jurisdictionem exerciren, auf eben die Weise bey dem Rathe verschrieben, wie es wegen anderer unter die Stadt gehörigen Grundstücken gewöhnlich.

13) Das Domcapitul zu Budißin, die Clöster St. Marienstern, St. Marienthal, St. Mariä Magdalenä zu Lauban, und Naumburg in Schlesien, welches mit dem Guthe Ullersdorf am Queiß in Oberlausitz possessionirt ist, leisten, per Deputatos bey der Landes- und Erbhuldigung nur den gewöhnlichen sub B. beygefügten Eyd. Ob auch gleich dem Domcapitul anbefohlen worden, wegen des in fundatione nicht begriffenen, und in neuern Zeiten acquirirten Guthes Callenberg die Lehn zu nehmen, so hat solches dennoch durch viele Vorstellung sich zeithero davon entbrochen.

14) Die Sechsstädte legen ebenfalls per Deputatos bey der Landeshuldigung allein den angezogenen Eyd sub B. ab, und wird wegen derer zur Landes Mitleidenheit gehörigen ehemals zur Stadt Zittau gekauften Güther in dem Oberamte, vor die Stadt Görlitz aber, wegen Zentendorf in dasigem Amte der Huldigungsbrief

ausgefertiget, wegen derer übrigen Grundstücke derer Städte hingegen dafür gehalten, daß Confirmatio Privilegiorum deren Besitz mit versichern.

15) Bey dem Antritt einer neuen Regierung geschiehet keine neue Belehnung dererjenigen, die schon unter voriger Regierung beliehen worden. Die gegenwärtigen auf dem Landhause zu erscheinenden Vasallen, die hierzu expresse constituirten Lehns-Curatores derer possessionirten adelichen Weiber nebst dem Prälatenstande und denen Deputirten der Sechsstädte, huldigen dem allerdurchlauchtigsten Landesherrn selbst, diejenigen aber, welche erheblicher Ursachen wegen, abwesend sind, und die bürgerlichen Besitzer derer Rittergüther, haben den Huldigungseyd bey dem Oberamte abzulegen, welches hierzu besondern landesherrlichen Befehl erhält.

Anmerk. Diese Nachricht ist auf Verlangen des Königl. geheimen Consilii zu Dresden gefertiget, und am 28. May 1739 übergeben worden.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Da es ſich mehrmahlen ereignet, daß wegen Verkaufung derer im Marggrafthum Oberlauſitz gelegenen Rittergüther an Perſonen, ſo nicht adelichen Standes ſind, oder nicht aus alten Geſchlechtern herſtammen, bey Ew. Königl. Majeſtät um allergnädigſte Erlaubnis angeſuchet wird, auch zuweilen diesfalls Differentien entſtehen, welche zu landesherrlicher Deciſion gelangen, und der Grund, warum gegen dergleichen Kauf etwas eingewendet werden kann, auf dem Inhalt und der Gültigkeit eines von Herrn Prälaten und Ritterſchaft des Marggrafthums Oberlauſitz ehemals 1619 und 1654 errichteten Pacti beruhet, welches Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Johann George der Zweite 1666 zwar gnädig confirmiret, auf Verlangen erwehnter Landesſtände aber 1670 ab effectu größtentheils ſuſpendiret und anderweit declariret haben, als ſoll meiner allerunterthänigſten Schuldigkeit nach nicht ermangeln, die eigentliche Beſchaffenheit dieſes ſo genannten Lehns-Pacti und, was von deſſen Effecte eigentlich zu halten ſey, allergehorſamſt anzuzeigen.

In denen ältern Zeiten und vor dem 1666ſten Jahre iſt die Freyheit, mit Land- und Rittergüthern zu handeln, ſolche zu kaufen und zu acquiriren, nicht eingeſchränket, ſondern Libertas Commerciorum auch diesfalls frey geweſen.

Dieſes wird dadurch ohnwiderſprechlich dargethan, weil die Städte und deren Einwohner vor dem Pönfall, da ihnen vom König Ferdinand dem Erſten die mehreſte denen Städtiſchen Communen gehörige Landesgüther eingezogen worden, deren eine größere Anzahl erkaufet und beſeſſen,

beſeſſen, als ſie jetzo inne haben. Es iſt auch bekannt, an was vor Beſitzere, derer viele adelichen Standes ſeyn, dieſe Güther in denen folgenden Zeiten gediehen. Nachhero haben die Städte Görlitz und Zittau wiederum einige andere Rittergüther erkaufet, welche ihnen annoch zugehören.

Daß Perſonen bürgerlichen Standes zu dem Mittel des Landesſtandes gehörige Güther ungehindert acquiriret und kaufen können, iſt aus dem zu Prag anno 1534 zwiſchen Land und Städten errichteten Vertrage, König Ferdinands Deciſion derer Differentien zwiſchen Land und Städten von 1544; auch denen bey Kayſer und König Rudolpho I. 1602 eingereichten allerunterthänigſten Supplicibus derer Landesſtände, worinn dieſe Freyheit einzuſchränken gebethen wird, nicht weniger der von denen Sechsſtädten 1603 bey Ihro Kayſerl. Majeſtät eingereichten Widerlegung dieſes Suchens und Bittens, die Freyheit des Ankaufes derer Rittergüther nicht einſchränken zu laſſen, ganz deutlich abzunehmen.

Weil aber angemerket worden, daß immer mehrere Rittergüther in derer Städte und Bürger Hände gekommen; ſo hat ſich zwar der Adel bemühet, den freyen Verkauf einigermaaßen einzuſchränken, und deswegen landesherrliche Deciſion zu erlangen, angeſuchet, dadurch mancherley erhebliche Bemerklichkeit beſonders aber iſt veranlaſſet worden, daß am 16ten December 1608 Kayſer Rudolphi II. Reſolution dergeſtalt erfolget:

Indem auch fürs andere in ſtrittigen Sachen zwiſchen denen Landſtänden und Städten wegen Erkaufung der Landgüther die Urſachen, warum nehmlich die Städte von ſolchem Kauf der Landgüther künftig ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, anjetzo abermals wiederholet, und ihrer der Landſtände petita ſchließlich dahin gerichtet worden, entweder, das gebethene Privilegium wider die

Städte

Städte ihnen zu ertheilen, oder im Fall ſolches nicht zu erlangen, keine Deciſion auf die von ihnen gleichſam nur informationsweiſe, vor dieſen eingebrachten Schriften ergehen, ſondern es allenthalben in dem Stande, wie es vor der Begehrung des Privilegii geweſen, bewenden zu laſſen, da ſind Ihro Kayſerl. Majeſtät (als welche ohne daß ſie die Landſtände mit denen Städten in guten Verehmen erhalten, und allen unnöthigen Zwieſpalt zwiſchen Ihnen, auch die dadurch erwachſende Geldſplitterung verhütet gnädiglich gern wiſſen wollten) ihres Theils nicht darwider, ſondern laſſen ihnen gnädigſt gefallen, daß es dieſes Puncts halber, in dem Stande und Weſen, wie es vorhin und ehe dieſer Streit erreget geweſen, verbleiben ſolle und möge.

Hierbey iſt es auch unter der Regierung derer Kayſer und Könige Matthiä, Ferdinand II. und Churfürſt Johann Georg I. verblieben, als welcher die von Seiten des Adels geſuchte Einſchränkung des Verkaufes zu verwilligen Bedenken getragen, daher auch in der 1653 publicirten Oberlauſitziſchen Lehnsordnung dem nächſten Agnaten nur das Jus protimiſeos ausgeſetzt und vorbehalten worden, dergeſtalt, daß dieſer binnen drey Monath Zeit ſich zu erklären hat, ob er eben ſo viel, auf gleiche Bedingungen geben wolle, als ein anderer Käufer offeriret. Die adelichen Landſtände aber haben immittelſt wenigſtens durch einen unter ſich einzugehenden Vertrag die ihrige ſo viel möglich zu verhindern geſuchet, daß ſie in Hofnung mehrern Vortheils die Güther nicht an Städtiſchen Communen und Bürger verhandeln möchten, dahero ſie am 7ten Jun. 1619 folgender Geſtalt paciſciret:

„Haben wir uns ſammt und ſonders auf genugſa-
„men gehaltenen Rath mit guten Wiſſen und Willen
„vor

„vor uns alle unsere Erben und Erbnehmen, auch „Nachkommen folgender Meynung verglichen, daß, „vermöge des Landes General- und Specialbegnadi„gungen, die Land- Lehen- und Erbgüther, in Ver„kaufungen und Versetzungen derselben, allewege den „nächsten Mitbelehnten, und andern Geschlechts- und „Wappengenossen, oder da derselbe nicht vorhanden, „oder sich des Vorkaufs begeben, anderen ehrlichen „Leuten, Herrnstandes oder von Adel auf ordentlich „vorhergehende Anrechnung ins Land, angetragen, „und der nächste Zutritt hierzu verstattet, und, daß „kein Landsaß, bey Verlust des halben Theils der „Kauffumme, so allen künftigen Königen zu Böheimb „und Marggrafen in Oberlausitz zu Bezahlung dieser „Landschulden zu appliciren, Macht und Gewalt ha„ben solle, seine Lehn- und Erbgüther, welche zum „Land und unter die Königl. Aemter gehörig, jemand „anders als einem vierschildigen Herren-Standes, „oder von Adel uralten Geschlechts und Herkommens „hinzulassen, zu versetzen, zu verpfänden oder sonsten „alio quocunque Titulo auf ihn zu transferiren.“

Nachdem Churfürst Johann George II. glorwürdigsten Andenkens die Regierung angetreten, haben die Landstände um Confirmation dieses Pacti Ansuchung gethan, auch Ihro Churfürstl. Durchl. durch eine 1657 den 25sten August ertheilte sub A. in Abschrift beygelegte gnädigste Resolution das Punctum bestätiget, jedoch dieses Reservat beygefüget:

Daß, da auf dem Fall der nothwendigen Verfassung, eines oder des andern Ritterguths des Pretii halber einige Irrung sich herfürthun möchte, wodurch dem bedrängten debitori sein inhabendes Guth um ein geringes abgenöthiget, oder dem nächsten Vetter und Lehnsfolger an dem Vorkauf präjudiciret werden wollte,

te, da doch ſolches Guth bey einer bürgerlichen Standesperſon um ein viel höhers auszubringen oder aber ſonſten ſich genugſame Urſachen ereignen würden, warum die Städte oder derſelben Einwohner zum Erkauf zuzulaſſen, daß bey dergleichen Begebenheiten Sr. Churfürſtl. Durchl. als dem Lehnsherren hierinnen, vorberichteten Pacti ungeachtet, nach Befindung billige und rechtmäßige Weiſung, zu thun, vorbehalten ſeyn ſoll.

Da auch endlich jetztgedachter Churfürſt am 1ſten Februar 1666 eine ausführliche Confirmation des Pacti ausfertigen laſſen, iſt ſolches mit ausdrücklicher Beywohnung auf erwehntes Reſervat und zugleich deſſen nochmalige Erwehnung geſchehen.

Als aber nach erfolgter Publication des Pacti, deſſen Inhalt bekannt, und wie weit nach ſelbigen zu handeln möglich ſey, in der Application auf vorkommende Fälle anerwogen worden;

So hat es ſich befunden, daß ſolches in vielen Stücken einen Widerſpruch gegen die in Lehnsſachen vorhandene Oberlauſitziſche Geſetze und Privilegien involvire, zu Verringerung des Werths derer Rittergüther, auch ſehr vielen Streitigkeiten Anlaß gebe, bey zahlreichen Familien es nicht möglich ſey allen Perſonen des Geſchlechts die zu verkaufende Güther anzubieten, daß der Credit des Adels dadurch geſchwächet werde, indem allein von adelichen Perſonen Gelder gegen Hypothec zu borgen, oder benöthigten Falls ſolche allezeit zu erlangen, keinesweges practicabel ſey, daß die Ueberlaſſung derer Güther nach einer Taxe, welche unter dem Preiß iſt, den ein Verkäufer begehret, oder ſonſt bekommen kann, etwas unbilliges ſey, daß dadurch die Transferirung derer Güther oder eines Theils deren Werths per actus inter vivos

vivos und bey Allodiis, vel Feudis privilegiatis per actus mortis causa gar sehr eingeschränket, und überhaupt zu so vielen zweifelhaften Fragen Anlaß gegeben werde, welche schwerlich und ohne Nachtheil mancher Familien auch ohne große Kosten, nicht erörtert werden könnten.

Es haben also die Landesstände alle diese Bedenklichkeiten und Inconvenientien in genaue Erwegung gezogen, auch befunden, daß dies confirmirte Pactum in einigen Stücken dem Lande mehr schädlich als nützlich fallen dürfte, auch daher durch einige Abgeordnete und das unterthänigste Supplicat sub B. am 27sten Jun. 1670. Ihro Churfürstl. Durchl. folgendermaaßen unterthänigst angegangen:

Weil ein gutes Theil desselben Inhalts sich nicht practiciren lasse, sondern viel undienliche höchst beschwerliche Consequentien sich daraus ereignen dürften, so ersuchen Eur. Churfürstl. Durchl. wir unterthänigst, Sie geruhen gnädigst geschehen zu lassen, daß die Observanz dieses Packi in übrigen allen bis nur auf diesen Principal- und Hauptpunct, daß nehmlich die Herrschaften und andere Rittergüther dieses Landes, sie seyn Lehn oder Erbe, nicht an Communen oder Bürgerstandes, als von dem sie nicht wieder zu erlangen sind, sondern allein vierschildige Herren oder Ritterstandes Personen verkauft werden möchten, hoc rerum statu, und bis wir etwa ferner hierinnen unterthänigste Anregung thun werden, gänzlich süspendiret bleiben möge.

Hierauf ist am 19ten Julii 1670 die Churfürstl. gnädigste Resolution, nach Inhalt der Beylage sub C. dergestalt ertheilet worden:

Nachdem die gehorsamen Stände, indem sie solches zu wirklichen Effect und in behörige Uebung zu bringen ange-

angefangen, augenſcheinlich befunden, daß ein gutes Theil deſſelben Inhalts ſich nach jetzigen veränderlichen Läuften der Zeit und Begebenheit nicht allerdings practiciren laſſen, ſondern der Stände Anführen nach, viel undienliche und hochbeſchwerliche Conſequentien, welche bey Aufrichtung erwehnten Pacti von dem verſtorbenen Vorfahren zum Theil nach dem Zuſtand ſelbiger Zeiten, zum Theil anderer Emergentien halber gar nicht penetriret oder prävidiret werden können, ſich daraus ereignen dürften, ſeynd Hochgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. ſo geſtallten Sachen nach nicht geſonnen, die gehorſamen Stände zu der Obſervanz erwehnten Pacti mit ihrem Nachtheil zu adſtringiren, ſondern wollen vielmehr (jedoch mit nochmaliger Wiederholung, daß in Dero am 25. Aug. 1657 ertheilter Reſolution ſowohl den 21ſten Septemb. ſelbigen Jahres darauf erfolgter Declaration erhaltenen Referats) Deroſelben unterthänigſten Verlangen und Bitten hiermit in Gnaden ſtatt und Raum gegeben haben.

Weil die Churfürſtl. Confirmation und deren Declaration in favorem derer von Adel ertheilet worden; ſo haben die adelichen Stände des Landes davor gehalten, daß ſie bey Landesverſammlungen von dem, was zu ihrem Nutzen eingeführet geweſen, befundenen Umſtänden nach zuweilen abgehen, und den Verkauf an Perſonen, die nicht von alten adelichen Familien herſtammen, frey laſſen könnten.

Wie denn in ältern und neuern Zeiten vielfältige Exempel vorhanden ſind, wie dergleichen Perſonen auf ihr Anhalten der Ankauf derer Rittergüther gegen Ausſtellung eines Reverſes, daß auf den Fall ſolche wieder verkaufet würden, ſelbige zuförderſt denen von Adel angeboten werden ſollten, von denen Landſtänden erlaubet worden.

Damit aber die von Adel desto eher zum Ankauf gelangen und sowohl die Güther, welche zu verkaufen seyn, als die Summa, so darauf geboten worden, bekannt, auch mancherley bey denen Landesversammlungen vorkommender Zweifel, ob und wie dergleichen Verkauf zuzulassen sey? abgeholfen werden möchte; so haben die getreuen Landesstände unter sich am Landtage Elisabeth 1725 eines dergestaltigen Schlusses sich vereiniget:

1) Es sollte einem jeden frey stehen sich mit einer bürgerlichen Person wegen Veräusserung seines Guthes einzulassen, jedoch den Kauf vor erlangter Genehmhaltung derer Landstände nicht völlig schliessen.

2) Der Verkäufer das Guth in einen Anschlag bringen.

3) Dieser Anschlag nebst des bürgerlichen Käufers Gebot solle durch die Aemter mittelst Patente, welche in denen Canzleyen zu Budißin und Görlitz zu affigiren seyn, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

4) Im Fall binnen drey Monathen von der Zeit der Affixion sich kein adelicher Käufer angeben und zu einem gleichen Pretio anbieten würde;

5) so solle Verkäufer gehalten seyn derer Herren Landstände Einwilligung zu begehren;

6) Auch hierauf den gewöhnlichen Revers vor der Lehnsverreichung an Herren Landstände auszustellen, welcher hier sub D. beygeleget zu finden.

7) Würde aber währender Zeit der Affixion Nachricht einiger besondern Bedenkens und Umstandes halber vorkommen, solle solches bey nächstem Landtage angegeben werden.

Dieser

Dieſer Schluß iſt nicht ins Land publiciret worden, es haben aber ſeit der Zeit, wenn die Patente, worinnen das Quantum, ſo der Verkäufer verlanget, und ihm geboten worden, enthalten, drey Monathe lang in denen Ober- und Amtscanzeleyen affigiret geweſen, Käufer aber um Erlaubnis bey denen Landſtänden angeſuchet und den Revers ausgeſtellet, den Landſtänden ihre Einwilligung durch gewöhnlichen Landtagsſchluß zu ertheilen, nicht difficultiret. Dieſe Obſervanz iſt zu vielenmalen, vermittelſt derer in vorkommenden Fällen eingereichten Supplicate, erſtattete unterthänigſte Berichte und derer Stände Vorſtellungen, zu landesherrlicher Wiſſenſchaft gediehen.

Es ſind auch verſchiedene allergnädigſte Reſcripte vorhanden, worinnen enthalten, daß angezeiget werden ſollte, ob nicht ein adelicher Käufer zu erlangen wäre, der ein gleiches, als der bürgerliche offeriret, geben wollte.

Gleichwie aber Churfürſt Johann George II. bereits 1657 ſich vorbehalten, des Pacti ungeachtet, billige und rechtmäßige Weiſung zu thun, auch ſolches 1666 in der Confirmation und 1670 in deren Declaration wiederholet worden.

Alſo haben die nachhero regierende Aller- und Durchl. Landesherren in verſchiedenen Fällen Perſonen, welche von neuen Adel und bürgerlichen Standes geweſen, Erlaubnis ertheilet, Oberlauſitziſche Rittergüther, auch ohne Ausſtellung eines Reverſes und ohne vorgängige Affigirung zu erkaufen.

Aus dem, was bishero angeführet worden, erſcheinet,

I. Daß eigentlich kein solcher Lex prohibitiva vorhanden sey, daß Personen, welche nicht von alten Adelsherkommen wären, gar nicht Rittergüther in Oberlausitz ankaufen könnten, sondern selbiger nichts weiter, als der durch die Churfürstl. Resolution vom 19ten Jul. 1670 declarirte Inhalt des Petiti derer Landstände vom 27sten Jun. 1670 im Wege stehe, vermöge welches diese die Absicht des so genannten Lehns-Pacti und wie viel sie davon bey Effect erhalten wissen wollen, declariret haben. Da jedoch ausdrücklich nur dieses gebeten worden, daß die Herrschaften und Rittergüther nicht an Communen oder Bürgere, sondern allein an vierschildige Herren oder Ritterstandes Personen verkaufet werden möchten; das Pactum aber im übrigen allen suspendiret werden möge. Ihro Churfürstl. Durchl. auch declariret, Sie wollten die Stände zur Observanz dieses Pacti mit ihren Nachtheil nicht adstringiren, sondern Deroselben Verlangen und Bitten statt gegeben haben; so folget unwidersprechlich, daß, da man die ganze Gültigkeit bloß auf die einige Handlung des Verkaufens restringiret hat, alles dasjenige, was in Pacto von der Antragung derer Güther an andere Geschlechtsgenossen (immaßen wegen Offerirung derer Lehne an den nächsten Agnaten die Lehnsordnung schon disponiret) oder andere Herrnstandes und von Adel, ingleichen hinlassen, versetzen, verpfänden, oder alio Titulo zu transferiren gesaget wird, vor suspendiret, und für so etwas, das dermalen keinen Effect noch Gültigkeit hat, zu halten sey, welches derer Landstände eigene 1725 gemachte Schluß, der bloß vom Verkaufen redet, und die Observanz deutlich bezeuget, indem jederzeit auf dem modum acquirendi Dominium per emtionem alleinig ist reflectiret worden.

II. Weil nun solchergestalt allen andern sonst rechtsbeständigen Handlungen mit erwehnten Güthern der Inhalt

halt dieſes Pacti nicht mehr im Wege ſtehet: So ſind ſolche, wenn ſie in Anſehen der Lehnsordnung, ſo nirgends die Beſitzer, welche nicht adelichen Standes ſind, excludiret, in Anſehen derer Allodiorum aber auf rechtbeſtändige Art vorgenommen worden, allerdings vor gültig zu erachten, folglich auch die Verpfändungen, Abtretungen, und Vermächtniſſe ganzer Güther eines Theils, oder des Werths derſelben an Perſonen, die nicht adelich gebohren, oder ſolche, die nicht mit allen Ahnen verſehen, allerdings gültig und zuläßig, wie denn auch Kinder, welche eine von Adel im Eheſtande mit einem Bürger erzeugt, ihrer Mutter in Rittergüthern ſucceoiren können; zumal, da alles dieſes in denen Rechten, überhaupt auch denen Oberlauſitziſchen Geſetzen nicht verboten iſt, und der ad effectum gekommene Inhalt des erwehnten Pacti allein auf den Verkauf reſtringiret worden, mithin jetzo weiter, oder auf andere in denen Rechten erlaubte actus et modos transferendi proprietatem et Dominium nicht extendiret werden kann. Wie denn auch ſogar bey der Venditione neceſſaria eines Ritterguths die bürgerlichen Licitanten, ohne daß ſie bey denen Landſtänden Anſuchung thun, oder einen Revers ausſtellen dürfen, zum Kauf und Inveſtitur gelaſſen werden.

Dieſe Obſervanz iſt durch landesherrliche Reſcripte beſtätiget, es wird auch jetzo von Seiten derer Landesſtände nichts dargegen eingewendet, und beweiſet, daß alles, was die von Adel bey Acquiſition und Transferirung derer Güther vor andern prätendiren können, ſich auf Venditionem volutariam reducire.

III. Da Ihro Churfürſtl. Durchl. ſo wohl bey denen Confirmationen des Pacti, als auch deſſen Declaration dem Durchl. Lehnherren des Pacti ohngeachtet nach Befindung billige und rechtmäßige Weiſung zu thun, vorbehalten, auch von Churfürſt Johann George Ew. Kö-

nigl. Majestät glorreichen Herrn Vaters Majestät und Ew. Majestät selbst Personen bürgerlichen Standes, und solchen, die nicht aus alten adelichen Familien hergestammet, Rittergüther zu erkaufen, erlaubet worden;

So ist um so weniger zweifelhaft, daß ein gleiches auch ferner aus landesfürstlicher Macht und Gewalt frey concediret werden könne. Und beruhet es auf jedesmaliger allergnädigsten Entschliessung, ob befundenen Umständen nach denen adelichen Käufern das jus protimiseos annoch binnen drey Monaten zu exerciren verstattet oder ob sie dem der um allergnädigste Erlaubnis anhält, solche ohne Restriction sofort ertheilet werden wolle. Ich verharre mit tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

Friedrich Caspar Graf von Gersdorf.

Budißin
den 27. Aug. 1747.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät haben am 18ten Martii dieſes Jahres Vol. ſub No. 19. b. fol. 6. an mich allergnädigſt zu reſcribiren geruhet:

> Wegen des von Marien Magdalenen Güntherin und Annen Roſinen Göſingin gebohrnen Schröterinnen, auf das von ihrem verſtorbenen Bruder dem Appellationsrathe und Oberamts-Canzler Dr. Friedrich Schrötern beſeſſene Guth Maltitz zu behaupten geſuchten Succeßionsrechts, und geſuchten Erbverwandelung, ſollte ich gehorſamſten Bericht, nebſt beygefügten ohnmaaßgeblichen Gutachten, ob? und wie ferne der Bewilligung angeregten Petiti kein erhebliches Bedenken entgegen ſtehe? zu weiterer Reſolution erſtatten.

Die Beſchaffenheit der Sache verhält ſich dergeſtalt:

Es hat der Appellationsrath und Oberamts-Canzler zu Budißin Dr. Friedrich Schröter 1741 die im Budißiniſchen Creyße gelegenen Güther Maltitz und Tettichen vor 36000 Rthlr. von Carl Ludewigen Freyherrn von Kyau ꝛc. (auf Strawald) erkauft und fol. 134. ſeq. derer Lehnsacten zu Spill-Erb- und Weiberlehn verreichet bekommen. Dieſe Güther waren durch Churfürſt Johann George des Erſten zu Sachſen glorwürdigſten Gedächtniß gnädigſtes Reſcript von 22. Auguſti anno 1655. fol. 38. Act. feudal. No. 19. a. in dieſe Qualität verſetzet, auch denen folgenden Beſitzern dergeſtalt verreichet worden. Als der Appellationsrath Dr. Schröter den 24ſten October 1746 verſtorben, haben deſſen zwey Schweſtern die Güntherin und Göſigin ab intesta-

to deſſen Erbſchaft angetreten, in dieſen Güthern ohne einige Hinderniß die Poſſeß ergriffen, worinnen ſie ſich noch jetzo befinden, fol. 1. auch fol. 5. b. die Erb- und Kunkellehn geſuchet;

Es hat aber nachhero des letztern Beſitzers Vaters Brudern Sohn, Chriſtian Gottlob Schröter, erwehnte Güther in Anſpruch genommen, und fol. 36. vorgegeben, ſelbige wären auf ihn und zwey in gleichen Gradu ſtehende Vettern, welche beyde Gottfried Schröter heiſſen, und in Lauban wohnen, als des Defuncti nächſte Agnaten zu gleichen Theilen verfället worden. Nachdem jedoch dieſe per memoriale vom 16. Febr. 1747. ſich der ihnen angeſtammeten Lehnsfolge begeben, wären deren zwey Dritttheile ihm als nächſten Schwerdtmagen zugewachſen, und die Poſſeß auf ihn gediehen, weswegen er um die Lehnsverreichung angeſuchet, und fol. 49. b. wider Auszahlung derer Pachtgelder an die Güntherin und Göſingin an das Oberamt und Judicium ordinar. auch eventualiter an Ew. Königl. Majeſtät appelliret, nicht weniger eine Inhibition an den Pachter gebeten.

Weil aber die in gegenwärtigen Bericht angeführten Rechtsgründe ſeinem Suchen entgegen geſtanden; So habe dem Petito nicht deferiren können, ſondern ſeine Appellationsſchrift der Güntherin und Göſingin, denen beyden Gottfried Schrötern und dem Pachter zu Maltitz nur inſinuiren laſſen. Ehe Chriſtian Gottlob Schröter etwas angebracht, hatten zwey andere Vettern Bruders Söhne, des Appellationsraths Dr. Schröters, welche beyde den Namen Gottfried Schröter führen, fol. 3. Act. ſub No. 19. b. ſich erkläret, daß ſie dieſe Güther pro feudo haereditario anſehen wollten, alſo die Güntherin und Göſingin als wahre unſtreitige Maltitziſche Beſitzerinnen erkennen und geſchehen laſſen, daß ihnen die Güther zu Kunkel- Erb- und Spilllehen gereichet

werden

werden möchten, ſie behielten ſich aber eventualiter, und, daferne aus ihrer Erklärung was nachtheiliges, es ſey auch von wem es immer wolle, wider ihre Muhmen gefolgert werden wolle, bis zu deren ruhigen Beſitz und Verreichung des Guthes allenthalben ihr Recht offen, und wären es zu befolgen erböthig.

Von Seiten der Güntherin und Göſingin iſt fol. 33. vorgeſtellet worden, in denen Güthern Maltitz und Kettichen wären 11471 Rthl. 19 gl. Bau- und Meliorationskoſten, als ein ohnſtreitiges Erb anzuſehen, 14270 Rthl. — gl. — pf. aber hafteten darauf an Capitalien und Pacht- Vorſtands- Geldern, ingleichen wird von ihnen fol. 57. b. ſeq. Chriſtian Gottlob Schröters Suchen entgegen geſetzt, dieſe Güther wären aus der Natur des Mannlehns in Erblehn verwandelt, darinnen ſey die Erbfolge nach gemeinen Rechten zu beurtheilen. Vermöge gnädigſten Reſcripts von 1655 könnte es der Beſitzer vor ſeine Erben, Erbnehmen und Nachkommen männlichen und weiblichen Geſchlechts haben und genießen, auch damit als ſeinem Eigenthum gebahren.

Das Wort Erbnehmen bedeute alle Succeſſores; das Wort Kunkel alterire die Qualität derer Güther nicht, vielmehr beſtätige es die Succeſſion des weiblichen Geſchlechts; das Jus accreſcendi wäre lediglich in haeredium plurium inſtitutione et uſufructu pluribus legato applicable, im gegenwärtigen Falle aber weder ein Cohaeres, noch Collegatarius deficiens verhanden, die beyden Gottfried Schrötere hätten nicht pure, noch in favorem des Co- Agnati Chriſtian Gottlob Schröters, ſondern ihnen zum Beſten, und in Abſicht auf die ihnen zu ſtatten kommenden Rechte ſich erkläret, jedoch auf allen Fall das behörige zu beſorgen ſich vorbehalten, Advocat Schröter aber ihre Poſſeß zeithero ſtillſchweigend vor Recht erkennet, davon Nachricht gehabt, auch ſie

selbst erinnert, solche zu besorgen, und zu bewerkstelligen, sie wären also in der Posseß zu schützen und wollten wider die begehrten Verbothe protestiret und appelliret haben.

Da nun die Güntherin und Gösingin auf qualitatem feudi haereditarii sich hauptsächlich gründen, die beyden Gottfried Schrötere solche auch agnosciren, Christian Gottlob Schröter hingegen, weil die Worte: Kunkel und Spill bey dem Erblehn stehen, Maltitz und Tettichen allein, als feuda faeminea angesehen wissen, darinnen, ob er gleich nicht a primo acquirente herstammet, dennoch succediren und deren Gottfried Schrötere Erklärung dergestalt interpretiren will, daß ihm daraus ein Nutzen zuwachsen und er die Successsion allein zu begehren berechtiget wäre, wobey er denen Oberlausitzischen Gesetzen und Lehnsverfassungen nicht gemäße asserta vorbringet; so ist es nöthig die rechtlichen Gründe, woraus die Decision genommen werden kann, in zulängliche Deutlichkeit zu setzen, die Fälle zu unterscheiden und jede derer drey Fragen, auf welche es vornehmlich ankommt, besonders abzuhandeln, da sich denn verhoffentlich an den Tag legen wird:

I. Daß die Güther Maltitz und Tettichen pro Feudis haereditariis zu halten, und diese Qualität die dabey dem weiblichen Geschlecht nachgelassene Succession nicht präjudicire.

II. Daß, wenn sie auch nur Feuda Foeminina wären, dennoch Christian Gottlob Schröter in gegenwärtigen Fall nichts davon prätendiren könne.

III. Daß derer Gottfried Schrötere Erklärung ihm kein Recht gebe, solche auch denen Oberlausitzischen Rechten nicht entgegen seyn, folglich alle sein Widerspruch die

Verrei-

Verreichung an die Güntherin und Göſingin zu hindern, nicht vermöge.

1) Die erſtere Frage, welche zu beurtheilen war, iſt dieſe:

Ob die in dem Verwandelungsreſcripte vom 22. Aug. 1655 und folgenden Erblehnbriefen befindlichen Worte dieſen Güthern eine mehr privilegirte Art und Eigenſchaft geben, als gemeiniglich feuda Foeminina haben, und, ob ſolche pro feudis haereditariis anzuſehen ſeyn,

Es iſt eine bekannte recipirte, von denen berühmteſten Lehrern des Lehnrechts in ältern und neuern Zeiten angemerkte und behauptete Theſis, daß unter einem Feudo Foeminino, oder Spill- Kunkel- und Weiberlehn, ein würklicher Unterſcheid exiſtire, welcher ſich inſonderheit bey dem modo ſuccedendi ereignet.

Weil das Wort: Erbe, eigentlich eine freye eigene portion des Vermögens andeutet, ſo wird davor gehalten, daß wo ſolches in Literis inveſtiturae mit dem Worte: Lehn, verbunden worden, die Natur des Lehns dergeſtalt vermindert ſey, daß die Succeſſion eben ſo, wie in einer freyen eigenthümlichen Sache ſtatt habe, und folglich etwas mehr würde, als wenn blos deſſen erwehnet worden, daß die Weiber auch ſucceſſionsfähig ſeyn ſollten.

Wenn nun die Worte: Eigenthum und Erbnehmen, in Litteris inveſtiturae befindlich; So beweiſen ſie um deſto mehr modum ſuccedendi allodialem, weil das dergeſtalte privilegirte Guth, nach Art des Eigenthums oder Allodii ſoll angeſehen, und auch auf ſucceſſores extra Familiam gebracht werden können.

Wenn

Wenn dem Worte: Erblehn, die Worte: Kunkel, Spill und Weiberlehn beygefügt worden, dienen sie: zum deutlichen Beweis, daß die erbliche Succession in einem dergestalt verwandelten Guthe nicht allein ad masculos tanquam personas regulariter feudi capaces gelangen, sondern daß auch Weibspersonen dieser Erbschaft fähig sind. Die Beysetzung derer Worte: Spill- und Kunkellehn aber hebet den eigentlich recipirten Verstand der Worte: Erblehn, nicht auf, sondern wenn beyde zusammen genommen werden, beweisen sie, daß aller Zweifel über die Art zu succediren durch den Dominum directum aufgehoben, und sowohl in Ansehung der Art der Succession, als derer Personen etwas gewisses bestimmt sey, nehmlich, daß in einem solchen feudo haereditario die erbliche Folge statt habe, selbiger auch die Weiblichen fähig sind, und proximitas gradus zu attendiren ist.

Wenn nun diese bekannte Principia derer Lehnrechte auf gegenwärtigen Fall appliciret worden: so findet sich erstlich, daß in den gnädigsten am 22ten Aug. 1655. ergangenen Rescripte sowohl ratione modi succedendi, als personarum Vorsehung geschehen und lauten verba dispositiva folgendergestalt:

Wenn wir denn solchen seinem Suchen statt gegeben, und aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt besagte Mannlehngüther Malltitz und Tettichen sammt allen Pertinentien und Zugehörungen, aus der Art und Eigenschaft des Mannlehns gesetzet, und in ein Kunkel- Erb- und Spillehn dergestalt verwandelt, daß er Balzer von Gersdorf und nach ihm seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen, männlichen und weiblichen Geschlechts mehrberührte Güther mit allen Pertinentien und Berechtigungen innen zu haben, zu genüssen und zu gebrauchen, auch darmit, als seinem Eigenthum nach Kunkel, Erb-

Erb- und Spillehn Recht, Natur und Eigenſchaft, oder deſſelben Gewohnheit zu gebahren, zu genieſſen, und zu verfahren guten Fug und Macht haben ſoll.

Wie nun die ausdrücklich gebrauchten Worte: Erb- und Eigenthum, ingleichen Erben, und Erbnehmen und Nachkommen die Natur eines feudi mere haereditarii deutlich anzeigen, alſo erweiſen ſie auch, daß durch ſolche weit ein mehreres bey der Verwandelung ſey concediret worden, als ſonſt einem feudo foemineo, wo nur ſucceſſio foeminarum nachgelaſſen, denen Lehnrechten gemäß, zukommet.

2) In dem gnädigſten Verwandlungsreſcripte fol. 38. no. 19. b. wird erwehnet, Balthaſar von Gersdorf habe wegen Erbverwandelung ſeines Güthes Maltitz und Tettichen unterthänigſt gebethen, Ihro Churfürſtliche Durchl. hätten dem Suchen um Urſachen willen ſtatt gegeben, ſeine Erben, Erbnehmen und Nachkommen männlichen und weiblichen Geſchlechts ſollten dieſe Güther genießen und gebrauchen, als Eigenthum nach Kunkel- Erb- und Spillehnrecht.

Im unterthänigſten Supplicat Fol. 39 aber führet gedachter Balthaſar von Gersdorf an: Er ſey mit keinem männl. Leibeserben, aber mit Töchtern geſegnet, welchen er das erworbene nicht entgehen laſſen wolle, und bittet deswegen um die Verwandelung. Da nun der Churfürſt ſeinem Suchen ſtatt gegeben, und angezogene Worte im gnädigſten Reſcripte befindlich ſeyn, ſo zeiget es ſich bey Gegeneinanderhaltung derer Umſtände, daß hier tam ex mente petentis, quam ſereniſſimi concedentis ein feudum haereditarium vorhanden ſey, in welchem ſecundum proximitatem gradus vom männl. und weibl. Geſchlecht ſuccediret werde.

3) Es

3) Es kann also auf Maltitz und Tettichen in gegenwärtigen Fall dasjenige gar nicht appliciret werden, was Christian Gottlob Schröter allein aus dem Principio anführet, daß diese Güther feuda foeminea wären in quorum successione masculi praeferantur foeminis, denn wie dieses Principium überhaupt sich auf seine Person, da er in primo acquirente nicht abstammet, gar nicht schicket; Also kann man es wegen der Successionsordnung in denen Güthern Maltitz und Tettichen keinesweges anziehen, da hier nicht blos ein Weiberlehn, sondern zugleich ein Erblehn vorhanden; worüber dem Besitzer, als seinem Eigenthum zu disponiren, und damit zu verfahren Fug und Macht gegeben, zugleich aber auch mehrerer Deutlichkeit halber die Fähigkeit des weiblichen Geschlechts, um solcher Gerechtsame und Erbschaft ebenfalls geniessen zu können, beygefügt worden.

Hieraus erhellet deutlich, daß Christian Gottlob Schröters ganze Prätention auf keinem accuraten Grunde Rechtens beruhe, er die qualitatem feudi haereditarii, so doch unläugbar ist, ganz mit Stillschweigen übergehe, der von ihm präsupponirte Casus aber sich hier gar nicht ereigne.

4) Es sind in Oberlausitz einige Güther, welche blos in Spill-Kunkel und Weiber-Lehn verwandelt worden, und in dieser Qualität verreichet werden. In Ansehen selbiger findet man jedoch nicht, daß die Worte: Erb, Eigenthum und Erbnehmen wären gebrauchet worden, und daher ist es erweislich, daß auch in diesem Lande, und nach Observanz hiesiger Lehns-Curie der Unterscheid zwischen denen feudis haereditariis et feudis foemininis in Obacht gehalten werde.

5) In denen ältern Zeiten, und fast bis gegen die letzteren Jahre des vorigen Seculi mag man in Oberlausitz,

ſitz, wie aus denen Lehnsactis verſchiedener Güther wahrzunehmen, davor gehalten haben, ein Erblehnguth und ein Erbguth wären faſt einerley, daher ſcheinet es zu kommen, daß in einigen gnädigen Verwandlungsreſcripten das Wort: Erblehn gebrauchet worden.

Es ſind aber auch Fälle vorhanden, in welchem die Worte: Erblehn, dergeſtalt durch Königl. Reſcripte declariret worden, daß ſie vor ein Erbe und Allodium ſollten verſtanden werden.

Denn als Churfürſt Johann George der II glorreicher Gedächtnis das dem Herrn von Temeritz zugehörige Guth Mickel in der Beylage ſub A. dergeſtalt 1667 verwandelt, daß erwehnten Guthe die Natur des Mannlehns nunmehro benommen werde, und es die Natur des Erblehns haben ſolle, es auch aus dem Mannlehn in Erblehn transferiret würde.

Nach einiger Zeit aber der von Temeritz geſtorben; ſo hat deſſen unmündige Tochter, und nach derſelben Ableben ihre Mutter Victoria Tugendreich nachmalige Verehlichte von Wehlen, Gebohrne von Kyau das Guth Mickel ererbet, auch letztere ſolches 1686 in Erblehen verreichet bekommen.

Da aber ein Collateralis Hanns Chriſtoph von Temeritz unter Vorwand, die Succeſſion gebühre ihm, als maſculo ex Familia vor des von Temeritz Tochter, und deren Mutter, es habe auch ſucceſſio aſcendentium hier nicht ſtatt, dieſes Guth prätendiret, iſt darauf die Landes- und Lehnsherrliche Erläuterung, laut der Beylage ſub B. durch ein allergnädigſtes Reſcript dergeſtalt erfolget.

Wann dann dieſes Guth, ohngeachtet der Erblehnsbenennung, dennoch als recht Erbe gehalten, und

derge-

dergestalt auch von unsern in Gott ruhenden Herren Vater Churfürst Johann George, dem 3ten der jetzigen Besitzerinn wiederum verliehen worden; Als begehren wir gnädigst, daß das Guth Mickel ein rechtes Allodium und Erbe hinfort verbleibe. Und haben wir an unser Oberamt, daß solches Hanns Christoph von Temeritz mit seinem unbefugten Suchen wider die Wehlinn, auch so jemand aus gleichmäßigen Fundament künftig Action anstellen wollte, abweisen solle.

Die Meynung des Schöppenstuhls zu Leipzig ist in dieser Angelegenheit ebenfalls dahin gegangen und folgendergestalt in dem Responso gefasset.

Weil die gnädige Concession deutlich bezeuget, daß die Verwandelung nicht in blosses Weiber- sondern in rechtes Erblehn geschehen, und das Guth Micka hierdurch die Eigenschaft erlanget, daß diejenigen, welche so wohl ex linea ascendente et descendente, als sonst zur Succession gelassen werden, hierinnen succediren, nicht anders, als wenn das Guth ein wahrhaftes Allodium wäre.

So ist auch mehr besagte gnädigste Concession allerdings der Würkung, daß nach des Herrn tödtl. Hintritt der Tochter, und nach derern Absterben der Frau Mutter die Succession gebühret, der Herr aber davon zu excludiren.

Das Guth Nieder-Gurigk hatte Churfürst Johann George II. ruhmwürdigen Andenkens den 27ten Jul. 1677. mit folgenden Worten, laut der Beylage sub D. in Erblehn verwandelt:

Als transferiren und verwandeln wir hiermit und in Kraft dieses obernanntes Guth Nieder Gurick sammt denen

denen zwey darzu erkauften Guthelein Groß Dubra und Quatitz aus dem Mann- in Erblehn.

Als 1699. der Beſitzer Wiegand Freyherr von Lüzelburg verſtorben, und deſſen Schweſter Amalia Chriſtiana Gräfin von Solms, gebohrne Freyinn von Lüzelburg, ſuccediret, auch in der Sache von dem damaligen Landvoigte Freyherrn von Gersdorf allerunterthänigſter Bericht über den Verſtand des Wortes: Erblehn erſtattet worden iſt, obgleich der weiblichen Succeſſion im Verwandelungsreſcripte nicht Erwehnung geſchehen, doch dergeſtaltige Königl. Deciſion durch das ſub E. beygefügte den 22ten Octobr. 1701. ertheilte allergnädigſte Reſcript erfolget:

Begehren dahero gnädig, Ihr wollet auf ermeldeter Gräfinn von Solms anderweitiges Bitten wegen der Güther Nieder Gurick und Doberſchütz ſie aus denen angeführten Urſachen mit gedachten Güthern und Pertinentien Inhalts derer Lehnbriefe ohne ferneren Aufenthalt gebührend beleihen.

II) Die zweyte bey dieſer Streitigkeit vorkommende Frage beruhet darauf:

Ob vermöge derer Oberlauſitziſchen Lehnrechte, wenn auch dieſe Güther blos, als Spill- Kunkel- und Weiberlehen angeſehen würden, und die Worte: Erblehn und Eigenthum im Churfürſtl. Reſcripte und denen Lehnbriefen nicht befindlich wären, im gegenwärtigen Falle des letzt verſtorbenen Beſitzers Schweſter deſſelben Vaters Bruders Söhne in der Succeſſion vorgehen, aber ob davor zu halten ſey, daß letztere die erſtere ausſchlieſſen?

Die Deciſion dieſer Frage kann weder alleine aus dem iure feudali Longobardico, noch auch dem alten Sächſiſchen Lehnrechte, am allerwenigſten aber aus denen

Churſächſiſchen Conſtitutionibus und in denen alten Erblanden ergangenen Lehnsmandatis genommen werden.

Denn da die Churſächſiſchen *Conſtitutiones* und Lehnsverfaſſungen *in* Oberlauſitz niemals vim legis erlanget, noch *recipiret* worden, in denen alten Erblanden aber alleine, vermöge der Specialmitbelehnſchaft auch in Kunkel- und Weiberlehn ſuccediret wird; So iſt aus dem Iure Saxonico antiquo et feudali longobardico, weil ſie in defectum der oberlauſitziſchen Lehnsordnung und Lehnsprivilegien in hieſigen Landen ein Ius ſubſidiarium ſind, das anhero dienliche zur Erläuterung zu nehmen, und mit demjenigen, was aus denen oberlauſitziſchen Lehnsgeſetzen und Praxi curiae feudalis zu deduciren möglich, zu combiniren.

Vermöge des alten Sächſiſchen Lehnrechtes hat ſucceſſio collateralium gar nicht, ſondern alleine deſcendentium, et ſimultanee inveſtitorum ſtatt; die oberlauſitziſche Lehnsordnung und Privilegium Maximiliani II. aber weichen von dieſen Principiis ab, und ſetzen eine ſucceſſionem privilegiatam veſte.

Jedoch wird bey der oberlauſitziſchen Lehnsſucceſſion computatio graduum nach rechter Sippzahl aus dem alten Sachſenrechte beybehalten, wie ſolches ſowohl in dem Privilegio Maximilianeo, als der Lehnsordnung ausdrücklich verordnet, es iſt auch bey der Lehnscurie proximitas gradus jederzeit in Obacht genommen worden; Nach Inhalt derer Kayſerlichen gemeinen Lehnrechte, hat bekanntermaaſſen ſucceſſio collateralium gar nicht ſtatt, wenn ſolche nicht von dem primo acquirente herſtammen, und gilt dieſe Regel ſowohl in Anſehung derer männlichen als derer weiblichen Anverwandten.

Es wird auch allezeit in feudo tam maſculino, quam foemineo auf die Abſtammung von demjenigen Aſcen-

Aſcendenten, welcher das Lehn zuerſt an ſich gebracht hat, und damit beliehen worden, reflectiret, folglich mag nicht einmal ein Agnate, ſo a primo acquirente nicht herſtammet, ſich iure longobardico der Lehnsſucceſſion anmaaſſen, welches ein bekanntes in libris feudorum und denen Doctoribus iuris feudalis ſo ofte vorkommendes Principium iſt, daß ſelbiges niemand zu leugnen vermag.

Das an dieſem Lehnrechte vor der Succeſſion in feudo foeminino enthaltene kann doch zur Erläuterung desjenigen dienen, was über gegenwärtige Frage zu urtheilen ſeyn möchte.

In der oberlauſitziſchen Lehnsordnung und Privilegien iſt zwar von der Succeſſion in feudo foeminino in ſpecie nichts diſponiret, dahero diesfalls auf den Innhalt derer in libris feudorum davon handelnden Texte zu reflectiren ſeyn würde; Die Lehnsordnung und Privilegia aber machen in Anſehung dererſelben ſowohl, als wegen derer Mannlehne geltende Geſetze.

Bey der Lehnscurie hat man auch ſelbige intuitu feudi foeminini jederzeit ebenfalls pro norma geachtet, doch dergeſtalt, daß die noch mehr privilegirte Art und Eigenſchaft des Weiberlehns mit in gebührende Obacht genommen worden.

Weil auch nach Innhalt der Lehnsordnung die Weiber in Oberlauſitz fähig ſind Manngüther acquiriren zu können. Als iſt um ſo weniger zweifelhaft, daß auf ihre Güther alle denen hieſigen privilegirten Lehnen zukommende Gerechtſame appliciret werden können, welches die uralte und beſtändige Obſervanz beſtätiget.

1) Da nun theils die compututio graduum nach Sachſenrecht, theils die privilegirte Art der Succeſſion, welche bis zum ſiebenden Grad gehet, und vermöge deren die Succeſſion nach der allgemeinen geſammten Hand,

auf die Agnaten und Mitbelehnten ipso iure, nach rechter Sippzahl verfället wird, unter die oberlausitzischen besonderen Lehnsprivilegia gehöret: So folget auch, daß bey der Lehnsfolge in dem Spill- Erb- und Kunkellehnguthe Maltitz und Tettichen, auf die in der Lehnsordnung bemerkete computationem graduum das Absehen zu richten sey. In dem von Churfürst Johann George I. glorwürdigen Andenkens am 22ten August a. 1655. wegen Verwandelung dieses Guthes Fol. 38. derer Lehnsacten, ertheilten gnädigsten Rescripte ist zwar enthalten, daß der damalige Besitzer, seine Erben und Nachkommen sollen mit diesen Güthern nach Kunkel- Erb- und Spillehnrecht, Natur und Eigenschaft, oder desselben Gewohnheit zu gebahren, zu disponiren, und zu verfahren, guten Fug und Macht haben;

Welche Worte in allen nachhero ertheilten Erblehnbriefen genau beybehalten und Fol. 47. 51. 59. 70. 81. 92. 107. 138. Actor. No. 19. sub A. gebrauchet worden.

2) Dieweil die Lehnsordnung und Lehnsprivilegia von dem Rechte, Natur und Eigenschaft des Kunkel- und Spillehns nichts insbesondere verordnen; So hätte man dasjenige, was im Iure feudali longobardico, tanquam subsidiario iure de feudis foemininis gesaget wird, mit in Obacht zu nehmen, wenn gleich diese Güther blos und allein feuda foeminina wären;

Aber auch die in libris feudorum befindlichen Texte stehen dem vorher behaupteten principio ratione successionis in denen Güthern Maltitz und Tettichen nicht entgegen.

Denn, ob wohl ein bekanntes principium iuris feudalis communis ist, daß in feudo foemineo die Töchter alsdenn erst zur Lehnsfolge gelangen sollen, wenn kein männlicher Descendent von dem primo acquirente vorhanden,

handen, ſo iſt doch dieſe Regel auf gegenwärtigen Fall nicht zu appliciren, weil der letztere Beſitzer der Appellationsrath Dr. Fr. Schröter dieſe Güther nicht von ſeinen und desjenigen, welcher jetzo die Erblehnsfolge prätendiret, Vater und Aſcendenten geerbet, ſondern ſie 1741. ſelbſt gekaufet, mithin der Erblaſſer ſelbſt primus acquirens geweſen.

3) Daß aber in libris feudorum de ſucceſſione in feudo foemineo redende und die Weibsperſonen bey der Lehnsfolge zurückſetzende Texte allzeit die Abſtammung a primo acquirente vorausſetzen, folget eines Theils aus der Art und Eigenſchaft derer gemeinen Käyſerl. und Longobardiſchen Lehne, welche die Succeſſion überhaupt und auch bey Mannlehnen nur denenjenigen Agnatis vel collateralibus zutheilen, die Deſcendentes primi acquirentis ſind, von der oberlauſitziſchen privilegirten Succeſſion intra ſeptimum gradum hingegen gar nichts erwähnen.

Andern Theils iſt das hier aſſerirte Principium mit ausdrücklichen Worten befindlich. 1. Feud. 8. 2. Feud. 11. 2. Feud. 17.

Und wird an allen dieſen Stellen von väterlichen Lehnen, von Söhnen und männlichen Nachkommen desjenigen, der zuerſt das Lehn an ſich gebracht hat, und dem Fall, da eine von dem erſtern acquirente abſtammende Mannsperſon noch vorhanden wäre, geredet, auf dieſen Fall aber die Ausſchlieſſung deſſen weiblichen Deſcendenten ausdrücklich reſtringiret.

Der 2. Feud. 18. befindliche Caſus zeuget ganz deutlich, daß auf den Fall, da einer im nähern Grad ſtehenden Weibesperſon die Succeſſion in feudo foemineo von einem ſolchen Agnaten des letzteru Beſitzers will ſtreitig gemachet werden, welcher von dem primo

acquirente nicht abſtammet, die gemeine Regel quod foemina a maſculo excludatur, nicht ſtatt habe, weil die Abſtammung von einem ſolchen Aſcendenten ermangelt, der das Weiberlehnguth zuerſt an ſich gebracht hat, wie ſolches aus folgenden Worten zu erſehen iſt:

Duo fratres ſcilicet Sejus et Titius a quodam capitaneo de novo beneficio ſimul inveſtiti ſunt, eo videlicet tenore, ut quamdiu ipſi vel eorum heredes maſculi viverent, et maſculis deficientibus, foeminae, ſi ſupereſſent, feudum haberent. Ex fratribus his, una filia relicta, altero adhuc vivente, deceſſit; quaeritur, cui portio defuncti deferatur, utrum filiae, an fratri? Reſpondetur filiae, unusquisque enim ſibi ſuisque heredibus videtur proſpexiſſe.

Da auch in dieſem letztern Falle, nach denen gemeinen Lehnrechten die Succeſſion nicht dem nächſten Agnaten, ſondern der Tochter, als näheren Erbinn zukommet: So wird dadurch die Regel ohnläugbar beſtärket: daß nehmlich diejenigen Agnaten, welche in feudo foemenino die weiblichen näheren Anverwandten ausſchlieſſen wollen, nothwendig a primo acquirente herſtammen müſſen, und daß wenn ſolches nicht iſt, die Succeſſion auf die weiblichen Anverwandten, ſo gradu proximores ſeyn, verfället werde.

Welcher Meynung die berühmteſten alten und neuern Lehrer des Lehnrechts, wenn ſie de conditione praelationis maſculorum in ſucceſſione in feudo foemenino et de caſu excepto reden, in ihren Schriften beytreten.

Dieweil nun der verſtorbene Appellationsrath und Oberamtscanzler Dr. Friedrich Schröter die Güther Maltitz und Tettichen nur 1741. als ein feudum novum käuflich an ſich gebracht hat, deſſen auf ſelbige Prätenſion machender Vatern Brudersſohn Chriſtian Gottlob Schrö-

Schröter aber von niemand herſtammet, der ſolche Güther beſeſſen hätte, immaſſen bekannt, und von ihm ſelbſt nicht geläugnet wird, daß ſein und des letztern Poſſeſſoris Grosvater dieſe Güther weder beſeſſen, noch acquiriret habe; ſo vermag er unter keinerley zu Recht beſtändigen Vorwand diejenigen Texte in libris feudorum vor ſich anzuziehen, welche alleine de praelatione maſculorum a primo acquirente deſcendentium reden.

4) Es wäre vielmehr davor zu halten, daß, da dergleichen Perſon männlichen Geſchlechts nicht vorhanden, des letztern Beſitzers Schweſtern aber bey dieſem Spill-Erb- und Kunkellehngüthern perſonae feudi capaces ſeyn, und vermöge der oberlauſitziſchen Lehnrechte auf proximitatem gradus zu ſehen iſt, nach ſolchem aber ſie des Vatern Brudersſöhne vorgehen, ihnen mit Grund Rechtens niemand im Wege ſtehe, und die Succeſſion in erwehnten Güthern auf dieſe beyde Schweſtern wäre verfället worden, folglich ſie auch pro bonae fidei et legitimis poſſeſſoribus zu halten und dabey zu ſchützen ſind.

Dahingegen das von Chriſtian Gottlob Schrötern nur in generalioribus terminis, mit Auslaſſung derer in denen allegirten Texten enthaltenen darzu gehörigen Condition und Reſtriction vorgebrachte Principium: Der männliche Stamm ſchlüſſe auch die Weiber bey Weiberlehnen aus, gar nicht anhero appliciret werden mag, weil bey ſeiner Perſon das Requiſitum legale, nehmlich die Abſtammung a primo acquirente gänzlich ermangelt.

III) Die dritte Frage kommt darauf an:

Ob derer beyden Gottfried Schröter Vol. No. 19. B. Fol. 3. befindliche Erklärung ſo viel würke, daß nunmehro Chriſtian Gottlob Schröter die ganze Succeſ-

sion in denen Güthern Maltitz und Tettichen prätendiren könne?

Es loutet aber dieser zwey in gleichen Gradu mit ihm stehenden Vaters Brudersſöhne, des Appellationsraths Dr. Schröters Fol. 4. beschehene Erklärung dergestalt:

Wir sind schlüssig Marien Magdalenen Güntherin und Annen Rosinen Gösingin gebohrne Schröterinnen, als wahre und unstreitige Maltitzische Besitzerinnen und Eigenthümerinnen zu erkennen; agnosciren sie auch dafür und wollen geschehen lassen, daß ihnen Maltitz cum pertinentiis zu Kunkel- und Weiberlehn gereichet werden mögen; Behalten uns aber eventualiter, und daferne über alles Vermuthen aus dieser unsrer Erklärung was Nachtheiliges, es sey von wem es auch immer wolle, wieder uns oder erwehnte unsere Frauer. Muhmen gefolgert werden solle, bis zu deren ruhigen Besitz und Verreichung des Guthes allenthalben unser Recht offen und sind es zu besorgen erbötig.

Hieraus nun will Christian Gottlob Schröter Fol. 41. seq. folgern, diese beyden Agnaten hätten der Lehnssuccession judicialiter renunciret, solches aber sey dem Teutschen Lehnrecht, der oberlausitzischen Lehnsverfassung, denen Privilegiis des Landes, ihm als agnato proximo succedenti, und Eur. königlichen Majestät als Domino directo an der Lehnsfälligkeit schädlich und zum Präjudiz gereichend. Diesen Vettern habe frey gestanden, sich der Lehnssuccession anzumassen, oder davon abzustehen, und sich loß zu sagen, aber deswegen stehe nicht in derer Vasallen freyen Willkühr ihr Lehnsfolgerecht ohne Consens derer proximiorum agnatorum an einen remotiorem zu cediren, und zu refusiren oder gar qualitatem feudalem wider die klaren Buchstaben derer Maltitzischen Lehnbriefe in contemtum Domini directi abzuläugnen,

und

und die Lehngüther ad personas inhabililes et sequioris sexus extra familiam zum Präjudiz dergleichen Ahnen und respect. vorgehenden Agnaten zu transferiren.

In einem andern Memorial Fol. 47. führet Christian Gottlob Schröter an, es wäre, nachdem die beyden Gottfried Schrötere der Lehnsfolge sich begeben, deren zwey Drittheile, nunmehro ihm, als dem einzigen nächsten Agnaten acquiriret, und der ganze Besitz besagter Güther auf ihn gestammet worden, weswegen er auch mit Beyfügung einer an das Oberamt und Iudicium ordin. auch eventualiter an Eur. königl. Majest. gerichteten allerunterthänigsten Appellation die Erblehn gesuchet, und gebethen, dem Pachter zu inhibiren, daß dieser der Güntherinn und Gösinginn auch erwehnten zwey Vettern nichts an baarem Gelde, noch durch Abrechnung oder sonst zahlen solle.

Gleichwie aber diese Asserta, welche er mit nichts erwiesen, weder in Facto noch Iure richtig und gegründet sind;

Also werden sie auch nicht würken können, daß er in die Possess derer Güther gesetzet, belehnet, oder die verlangte Inhibition ertheilet werden müßte.

Denn es ist in Facto unrichtig,

1) Daß die beyden Gottfried Schrötere feudum völlig refusiret, oder die eigentliche qualitatem in Zweifel gezogen hätten, weil sie ihre Meynung in Ansehung der Successionsordnung declariren, und davor halten, daß nach Beschaffenheit derer Umstände die Güther der Güntherinn und Gösinginn zugehöreten, und sie daher die Verreichung an selbige wollten geschehen lassen. Im übrigen aber uns,

2) Da diese beyden Gottfried Schröter die Decision, wer in successione vorzuziehen sey, allerhöchster Lehnsherrlicher Decision überlassen, und

3) ihre Erklärung nur eventualiter, wenn nehmlich die von ihnen vor denen Rechten gemäß erreichete Successionsordnung statt finde, geschehen ist;

4) Sie sich, daferne daraus etwas nachtheiliges wider sie, oder die Güntherinn und Gösinginn gefolgert werden sollte, bis zu deren ruhigen Besitz und Verreichung des Guthes allenthalben ihr Recht offen behalten, auch

5) solches zu besorgen erböthig sind, mithin intra annum Saxonicum, von Zeit des Absterbens des letztern Besitzers der Erblehn Folge leisten könnten, wenn Eur. Königl. Majestät die Succession derer Schwestern nicht admittiren wollten; So kann wohl diese Erklärung pro pura et plenaria renunciatione et refutatione feudi nicht gehalten werden.

Es befindet sich aber auch dasjenige, was Christian Gottlob Schröter wider die von denen beyden Gottfried Schrötern gethane Erklärung vorgebracht, in denen Oberlausitzischen Lehnrechten nicht gegründet, denn, wenn gleich, wie doch wegen der bey Erörterung der ersten und zweyten Frage angeführten Ursachen nicht davor zu halten, auf diese beyden Agnaten zwey Drittheile derer Güther Maltitz und Tettichen wären verfället worden:

So wird doch 1) die freye Disposition per actus inter vivos billig vor eines derer vornehmsten Lehnsprivilegien geachtet: Solche nun kann durch alle Handlungen unter Lebendigen, folglich auch durch Verkauf, Donation, Vergleich, Cession, Renunciation seiner etwa habenden Rechte in eines andern Favorein und dahin sich referirende

rende oder darzu dienliche und nöthige Transactiones geſchehen ꝛc.

Wer ſich alſo der in denen Geſetzen zugelaſſenen Freyheit gebrauchen will, der präjudiciret weder der Lehnsverfaſſung, noch derer Stände Privilegien.

2) Es kommet auch nicht darauf an, ob der nächſte Agnate davor hält, daß eine Diſpoſition inter vivos ihm ſchädlich ſey? Denn die Geſetze geben Freyheit zu diſponiren, wenn keine beſondere die freye Diſpoſition einſchränkende Pacta, et ſubſtitutiones vel fidei commiſſa im Wege ſtehen, und hat man nicht nöthig auf den von einem andern aus einer künftigen Succeſſion etwa verhofften Nutzen zu reflectiren. Im Privilegio Maximiliani II. ſind dieſe Worte zu leſen:

Daß doch ein jeder vor den andern ungehindert mit ſeinem Guthe frey zu thun und zu laſſen, vollkommene Macht und Gewalt haben ſolle, und möge.

Die Lehnsordnung aber diſponiret hiervon dergeſtalt:

Doch dem Beſitzer deſſen ungehindert mit ſeinen Güthern zu thun, zu laſſen frey und bevorſtehen ſolle.

Ingleichen:

Daß derer nächſten Agnaten Conſens nicht vonnöthen.

Und ferner:

Daß dieſer allgemeinen privilegirten geſammten Hand ungeachtet, ein jeder Beſitzer vor dem andern Mitbelehnten Agnaten und Schwertmagen, — — Leibgedinge darauf zu machen, Fug und Macht haben ſollen.

Aus welchem ganz unwiderſprechlich erhellet, daß kein Agnate oder Mitbelehnter die freye Diſpoſition über Lehngüther dem Beſitzer, bey dieſes ſeinem Leben, ſtreitig zu machen, noch ihn daran zu hindern, berechtiget ſey, welches auch die notoriſche alle Jahre vorgekommene Praxis mit unzehligen Exempeln beſtärket.

3) Da nun Diſpoſitio inter vivos uneingeſchränket und keine Einwilligung derer Agnaten, und derer Mitbelehnten erfordert wird, ſo iſt Chriſtian Gottlob Schröters Vorgeben denen deutlichſten Rechten und beſtändigen Obſervanz entgegen, wenn er behaupten will, daß es nicht in eines Vaſallen Willkühr ſtehe, ſein Lehnsfolgerecht einem andern zu cediren, deswegen zu tranſigiren oder ſolches auf Weibesperſonen zu transferiren.

Denn weil in Oberlauſitz nach Innhalt der Lehnsordnung die Weiber pure Lehngüther erkaufen, und durch Handlungen unter Lebendigen erlangen, die Lehngüther auch an Fremde, auſſer des Beſitzers Familie befindliche Perſonen frey per actus inter vivos gebracht werden können;

So würde um deſto mehr vor zuläſſig zu erachten ſeyn, wenn gleich die beyden Gottfried Schrötere unternommen hätten, diejenige Antheile derer Spill- Erb- und Weiberlehngüther Maltitz und Tettichen, worauf ſie nach Chriſt. Gottlob Schröters Meynung Anſpruch zu machen vermocht, auf die Güntherinn und Göſinginn zu transferiren.

4) Zu Ew. Königl. Majeſt. als Domini directi Präjudiz aber, oder in Dero Contemtum gereichet dieſer Gottfried Schrötere Erklärung gar nicht, weil es Innhalts des Verwandelungsreſcripts und der in Conformität ausgefertigeten Erblehnbriefe, ein feudum hereditar. betreffe, und das weibliche Geſchlecht zu der Succeſſion

in

in dieſen Güthern fähig gemacht worden, folglich, wenn auch gar niemand von dem Schröteriſchen Mannsſtamm übrig wäre, dennoch keine Lehnsfälligkeit erfolgen würde, indem des letztern Beſitzers zwey Schweſtern noch leben und beyde mit vielen Kindern und Enkeln verſehen, auch von des Appellationsraths Dr. Schröters dritten Schweſter der verſtorbenen Caſparin in Lauban noch einige Kinder, und ſonſt mehrere Anverwandte vorhanden ſind.

5) Dieweil derer beyden Gottfried Schrötere Erklärung bey ihrem Leben geſchehen und ſo etwas betrift, darüber ihnen, wenn ſie auch an dieſen Güthern ein Recht hätten, ohne Einwilligung ihres Vetters nach den Geſetzen zu diſponiren frey geſtanden, über dieſes kein Agnate vor dem andern weder ein Guth noch Recht erben kann, ehe der dem es gehöret verſtorben iſt; erſtbemerkte Schröter aber noch leben, überdieſes in Oberlauſitz derer Agnaten und derer Mitbelehnten Recht an einem Lehnguthe nicht eher ad effectum kommt, als bis der Anfall wirklich erfolget iſt, auch dahero die Lehnsordnung beſaget:

> Daß weiln es in des Poſſeſſoris freyen Willen ſtehe der Mitbelehnten ungehindert mit ſeinem Guthe frey zu thun und zu laſſen, auch deſſen vollkommene Macht und Gewalt habe.

Dahero kein Mitbelehnter nicht einmal die Lehn zu befolgen ſchuldig ſeyn ſollte bis er zur erledigten Poſſeß des angeſtammten Lehnguthes würklich gelanget, ſo vermag Chr. Gottlob Schröter nicht einmal mit einigen Schein Rechtens auf diejenigen zwey Drittheile von Maltiz und Tettichen einen Anſpruch machen, welche nach ſeinen ungegründeten Gedanken auf die beyden zu Lauban wohnende Gottfr. Schrötere nach Abſterben des Appellationsraths Dr. Schröters gefallen ſeyn ſollen.

Viel-

Vielmehr ist davor zu halten, daß er diesfalls mit seiner wider die klaren Worte der Lehnsordnung und Privilegii Maximilianei, auch die beständige Observanz streitenden Prätension völlig abzuweisen seye, da diese mit ihm in gleichen Grad stehende Agnaten sich noch am Leben befinden, er weder derselben, noch des Appellationsraths Dr. Schröters Erbe worden, und ein ius accrescendi auf diesen Fall nicht quadriret, auch allenfalls wenn Ew. Königl. Majestät, wie doch bewandten Umständen nach, nicht zu vermuthen stehet, wider die Successsion derer Schwestern des letzteren Besitzers decidiren sollten, die beyden Gottfried Schröter der Erblehn Folge leisten könnten. Aus denen bey Beantwortung derer in dieser Sache vorkommenden 3 Fragen angeführten Rechtsgründen, und Ursachen bin ich der allerunterthänigsten ohnmasgeblichen Meynung, es wären Christian Gottlob Schröters Fol. 44 und 49. eingewandte Appellationes zu rejiciren, und hingegen die Güther Maltitz und Tettichen Marien Magdalenen Güntherinn und Annen Rosinen Gösinginn zu Spill- Erb- und Weiberlehn um so mehr zu verreichen, als Christian Gottlob Schröters Anspruch denen Rechten nicht gemäs ist, und der Respect gegen den Allerdurchlauchtigsten Lehnsherrn, auch die Ordnung erfordert, daß die Belehnung ungewisser Prätensionen, und daraus folgenden langwierigen Streitigkeiten halber nicht ausgesetzet, noch ungewiß verbleiben, wer eigentlich der Vasalle sey? Ueberdieses auch alle Investituren, mit Vorbehalt männlichen vorgehenden erweißlichen Rechts unschädlich zu geschehen pflegen.

Weil die Güther Maltitz und Tettichen nebst pertinentiis pro feudis haereditariis anzusehen, die Güntherinn und Gösinginn beyderseits eine zahlreiche Descendenz von Söhnen, Töchtern und Enkeln, auch noch mehrere, innerhalb dem siebenden Grad stehende Anverwandten haben, überdieses mit Verkaufung, Verschenkung,

kung, Beſchuldung der Güther und anderen Handlungen, vermöge derer oberlauſitziſchen Lehnrechte, ohngehindert verfahren können; Als iſt wohl gar kein Anfall dererſelben an den Allerdurchlauchtigſten Lehnsherrn möglich, noch zu vermuthen. Ich verharre mit tiefeſter Submiſſion

Ew. Königlichen Majeſtät

Friedrich Caſpar Graf
von Gersdorf.

Budißin
den 26. April 1747.

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner Rath, lieber Getreuer, Uns ist euer wegen der von des verstorbenen Appellationsraths und Oberamts-Canzlers zu Budißin Dr. Friedrich Schröters hinterlassenen Schwestern und Erbinnen Marien Magdalenen verwitt. D. Güntherin, und Annen Rosinen verw. Gösingin, demüthigst gesuchten Verreichung des von besagten ihrem abgelebten Bruder im Budißinischen Creyße des Marggräflichen Oberlausitzischen besessenen Erb-Lehnguths Maltitz ꝛc. unterm 26. April a. c. erstatteter unterthänigster Bericht geziemend vorgetragen worden.

Wir würden uns hierauf sofort zu entschliessen billig anstehen, wenn wir das von ermeldeten abgelebten Appellationsrath Schröters Vaters Brudern Sohn, Christian Gottlob Schrötern, vor gedachten Schwestern des Defuncti prätendirende Vorzugsrecht der Lehnsfolge in erwehnten Guthe im voraus vor mehr gegründet anzusehen, Ursach finden, als solches nach denen von euch vorgestellten principiis und der Praxi so wohl derer allgemeinen, als derer besondern Oberlausitzer Lehnrechte keinesweges anscheint.

Wie nun solchergestalt das Guth Maltitz, besagter in dessen Besitz sich findenden Günther und Gösingin, der dagegen von Schrötern fol. 44. & 49. Act. Vol. sub Num. 19. B. eingewandten Appellationen, welche hierdurch rejiciret worden, ohngeachtet, gebührend zu verreichen, jedoch diesem die ordentliche Ausführung seines Anspruchs daran, daferne er selbigen fallen zu lassen, nicht gemeynet, durch den Weg Rechtens hierbey ausdrücklich vorzubehalten ist;

Also

Alſo ſind wir im übrigen angeregtem derer erſtern Supplicantinnen petito, in Betracht beyde, vermöge der gethanen Anzeige, mit einer zahlreichen Deſcendenz von Söhnen, Töchtern und Enkeln verſehen, auch noch mehrere innerhalb des ſiebenden Grades ſtehende Anverwandte haben, mithin ein Caſus aperturae, zumahl in Rückſicht auf die Special-Oberlauſitzer Lehnsverfaſſung, nicht leicht zu vermuthen, unter der Bedingung, daß ſie ſolche ausnehmende Begnadigung durch eine Bezeigung von 1800 Rthl. geziemend erkennen, ſtatt zu geben aus beſondern Gnaden geneigt.

Begehren demnach nebſt Remiſſion derer eingeſendeten 3. Vol. Actor. hierdurch gnädigſt, Ihr wollet gebührende Verfügung thun, daß wenn zuförderſt die würkliche Entrichtung ſothaner Bezeigungsſumme derer 1800 Rthlr. zu unſerer Geheimen Cabinetscanzley durch Vorzeigung gewöhnlicher Quittung darüber dociret worden, ſodann mehr benanntes Guth Maltitz, und Tettichen und Drehne, auch allen übrigen Pertinentien, immaßen wir daſſelbe ſammt letzteren, der von unſers in Gott ruhenden Herrn Urältervaters weyl. Churfürſtens Johann Georgens des Erſten Gnad. und Lbdl. vermittelſt Dero Reſcripts vom 22. Auguſt 1655. demſelben beygelegten Kunkel-Erb- und Spilllehns Art und Eigenſchaft gänzlich entnommen und es dargegen in pures Erbe verwandelt haben, vor das künftige zu ewigen Zeiten vor alleiniges Allodium und wahres Erbguth zu achten, folglich nicht nur obbenihmten dermahligen Beſitzerinnen, ſondern auch allen und jeden künftigen Poſſeſſoribus, männlichen und weiblichen Geſchlechts, ohne einigen Unterſcheid, ob ſie gleich von der Güntherin und Göſingin Deſcendenz oder Anverwandſchaft keinesweges, vielmehr perſonae extraneae et ſucceſſores ſingulares ſind, vollgültige Freyheit und Gewalt einzuräumen, be-

rührtes Guth Maltitz und Zubehörungen erb- und eigenthümlich zu possidiren, zu nutzen und zu gebrauchen, darüber unter den Lebendigen und auf den Todesfall, nach willkührlichem Gutbefinden, ohne jemandes Hinderung, als über ihr wahres Eigenthumb zu disponiren und zu testiren, nicht weniger selbiges bey sich begebenden Casibus, auf ihre Erben und Erbnehmen beyderley Sexus ab intestato promiscue zu verfällen.

Worbey wir uns jedoch, wie überhaupt, alle bisherige landes- und lehnsherrliche Praestationes und Berechtigungen, so auch insbesondere die Befolgung der Lehn derer, so oft die zu Fall kommet, ohnbeschadet der Erblichkeit, ausdrücklich vorbehalten, übrigens aber sothanes Guth um auf solche Personen, welche es zu besitzen, nach Art und Maaße derer Oberlausitzischen üblichen Rechte fähig, transferiret wissen wollen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden den 9. Aug. 1747.

Carl August Graf von Rex.

Register
der
vornehmsten Sachen.

A.

Abwesenden, Lehnsmuthung. S. 172
Afterlehne. 184
Agnaten, ausländische müssen im Succeßionsfall in der Oberlausitz belehnet seyn. 91
— — ob sie bey Erkaufung anderer Lehngüther von dem, aus einem veräusserten Lehn erhaltenen Gelde übergangen werden können? 128

B.

Begräbnißkosten sind vom succedirenden Vasallen zu bezahlen. 71
Bierbrauen, wenn der Vasall nach dem ersten März gestorben, ob denen Allodialerben zustehe? 97
Brauurbar kann ohne landesherrl. Consens nicht ertheilet werden. 39
Bürgerliche Personen, wie sie Rittergüther acquiriren können? 32
Burglehn, über dasige Jurisdiction. 269

C.

Communen können Rittergüther an sich bringen. S. 32
Consense, wie hoch auf Lehngüther zu ertheilen. 248
Creditwesen, ob dadurch dem Lehnsherrn in der Apertur geschadet werden könne. 162

D.

Decanus, als Lehnträger muß die Lehn selbst in Person empfangen. 33
Dienste, Freyheit von denselben, kann nicht verkaufet werden. 159
Dispensation wegen Erkauf adelicher Güter. 258
Domstift, ob es Rittergüther an sich kaufen könne? 33
— — Lehnbrief-Ausfertigungen. 180

E.

Ehefrauen, wie sie in Ermangelung einer Ehestiftung in den Güthern ihrer Ehemänner succediren. 94
Erbe, ob ein der Tochter, als Pflichttheil zugewendetes Lehnstück es werde? 56
Erbgüther, bey denselben ist die Erneuerung der Lehn zu suchen. 181
Erblehngüther können durch Testament veräussert werden. 79. 84
Erbreichung, ob sie durch ein Rescript aufgehoben werden mag. 218
Erbverwandelung, wie darum anzusuchen? 144
— — ob der gesammten Hand nachtheilig? 212
— — ob in capite caducitatis schützet? 220
— — ob dadurch das pleniſſimum dominium übertragen wird? 229
Expectanz auf ein in Erbe verwandeltes Lehn hat nicht statt. 96

F.

Ferdinandeisches Privilegium wegen des Vorritts S. 104
Floßrecht, ob ein mit Wassern und Wasserläusten beliehener Vasall ausüben könne. 38
Forsta und Pförthen, Belehnung. 183
Franken nehmen die Lehnsbarkeit an. 2
Frauenspersonen, wie sie Lehngüther besitzen können? 34
— — sind von aller Mitbelehnschaft ausgeschlossen. 35
— — müssen Mitbelehnte männlichen Geschlechts nehmen. 92

G.

Geld, so Lehnsvettern aus dem Lehn erhalten, muß wieder darzu angewendet werden. 39
Gerichtsbarkeit, ob ein nothwendiger Theil des Lehns. 37
— — welche vermuthet wird. 38
— — Freyheit von derselben kann nicht verkaufet werden. 159
Gesammte Hand. 86. 113. 181. 185
— — muß in Ermangelung der Urkunde beschworen werden. 93
— — in der Niederlausitz. 182
— — gesetzliche, stillschweigende. 186
— — specielle. 186
— — wird nicht unterbrochen. 188
— — conventional. 188
— — wie darum anzusuchen. 189
Grade der Verwandschaft und deren Berechnung. 89

H.

Hegen, was darunter zu verstehen. 39
Hypothek, ausergerichtliche, ob ein succedirender Agnat bezahlen müsse. 151

Hypotheck, ob sie einem Gläubiger ein Recht aufs Lehn gebe. S. 152
— — bey Concursen. 155
— — durch lezten Willen. 155

J.

Jagden, welche unter diesem Worte in Lehnbriefen zu verstehen? 38
Indigenat muß erhalten werden. 34

K.

Klöster, ob sie Güther kaufen dürfen. 33
Kornpächte, ob zum Erbe. 97
Kunkellehngüther werden vererbet. 79. 84
— — in diesen können Weibspersonen zu Erben eingesetzet werden. 80

L.

Landgüther, Revision in der Oberlausitz. 10
Landeshauptmannschaftliche Lehnleute. 202
Landvoigteiliche Lehnleute. 202
— — Bey diesen succediren nur Söhne. 85
Lehn, dessen Ursprung. 1
— Lausitzische sind aufgetragen. 4. 17
— sind anomala und impropria. 5. 17
— Natur und Eigenschaft. 16
— ob sie oblata, data und beneficiaria. 16
— Freyheiten. 23
— Personen, welche solcher fähig. 25
— adeliche, welche es sind 26
— ob der Lehnherr solche für den Agnaten innerhalb dem siebenten Grad zurückfodern könne? 149
— ob sie durch Bevollmächtigte gesucht und genommen werden können? 174

Lehn, Beyspiele durch Bevollmächtigte. S. 251. 175
— Vortrag, wie 176
— Recognition. 177
— wie bey denselben in der Lausitz verfahren werde 294
Lehne ex providentia et pacto majorum. 208
— wenn actio revocatoria anzustellen. 210
— freye Veräusserung. 8
Lehnsapertur, wenn sie zu vermuthen. 131
— Befolgungen in der Niederlausitz. 183
— Berichte, Muster einiger. 283
— Briefe der freyherrlichen Standespersonen. 180
— — Beweis und Erklärung. 180
— Gebühren. 178. 181
— Güther, Schätzung, wie solche geschiehet. 52
— Stamm. 40
— Commißion in der Oberlausitz. 11
— Consense. 156
— — im Zittauischen, Görlitzischen und Löbauischen Creiß. 157
— Empfängnis und Investitur. 178. 165
— — eines von dem Capitul in Budißin erkauften Ritterguths. 234
— Begnadigung eines aussengebliebenen dazu beschiedenen Vasallen. 252
— Fehler. 200
— Gerichte und Processe. 201
— Folge, in wieferne Vettern zu befolgen. 249
— Herr, ob er des Vorkaufsrechts sich anmaßen könne? 121
— Gebühren, wie sie zu entrichten. 259
— Herr stehet nicht frey ein veräussertes ihm angefallen gewesenes Lehn zu wiederrufen. 150
— Ordnung. 12

Lehnspactum, ist nur von der Veräusserung an Fremde zu verstehen. S. 31
— Pertinenzien. 97
— Stück, ob das, was einer Tochter als Pflichttheil zugewendet wird, zu Erbe werde. 56
— Recht und Gewohnheiten in der Oberlausitz. 7
— Renovation beym Stift Radmeritz. 253
— — muß auch bey Universitäten, wenn eine Veränderung in manu serviente vorgehet, geschehen. 255
— Revers 192
— Reluition. 163
— Urkunden, welche nur mit des Amtshauptmanns zu Görlitz Siegel besiegelt, ob sie gültig. 169
— Auflassung. 170
— — Memorial deshalb. 171
— Suchung. 171. 173
— Emende. 171
— Muthung der Unmündigen und Abwesenden. 172
— Veräusserung, ob dadurch die testamentarische Disposition erlaubt. 98. 77
— — in der Niederlausitz. 98
— — ob Agnaten und Mitbelehnte darein willigen müssen. 112
— Vormundschaft. 65
— — der Anverwanden. 68
— Waare 249
Lieberosa, Lehnguth. 183

M.

Mitbelehnter entfernterer, ob er die Mitbelehnschaft verliehre, wenn ein näherer das Lehn erhalten. 130
welche Personen dazu zu nehmen. 261. 262
Mitbelehnschaft, besondere, eingeführt. 87. 92

Mitgabe der Töchter wird aus dem Lehn gegeben. 44. 60
— ob schon Ausgestatteten aus dem Lehn vermehret werden könne. 47
— wie sie zu fodern. 48. 62
— bestehet im dritten Theil. 48
— was sie für Recht. 57
— ist prioritätisch. 58

N.

Nähergeltungsrecht unter Mitbelehnten und Agnaten, ob hierbey das edictum successorium statt habe. 120
Nachkommen, wer darunter zu verstehen. 266

P.

Pactum, oberlausitzisches wegen Verkauf der Rittergüther. 28
— gentilitium, ob es ein jus reale bewürke. 215
Pertinenzien können veräussert werden 161
Pflichttheil, besondere Rechte. 44
— gebührt jedem Vasallen aus dem Lehn. 44
— ob denen Töchtern, wenn auch ansehnliche Erbgüther vorhanden, zur Ausstattung aus dem Lehn vermacht werden könne. 46
— besteht im dritten Theil. 48
— kann auch eine Mutter den Töchtern geben. 50
— wie er berechnet wird. 51
— kann auch den Schwestern angewiesen werden. 51
— wenn eine Tochter solchen an Gelde nehmen will, ob das Lehn zu veräussern. 52
— ob er einer Unverheyratheten eher, als sie heyrathet, abzustatten. 53
— Bestimmung steht bey dem Willen des testatoris 56
— wenn Lehn zu rechnen. 228

R.

Radtmeritz, Lehnsbefolgung dieses Stifts. S. 253
Retractus jus, ob dem Lehnherrn und Agnaten zustehe. 114
— bey Weiber- und Erblehn. 120
— gentilitius, ob er durch Cession auf jemanden gebracht werden könne? 120
Ritterguth, ob das Domstift und die Klöster welche kaufen dürfen? 33
— wie bey Verkaufung derselben zu verfahren? 32
— bey Subhastationen derselben ob bürgerliche bieten können? 32
Ritterpferde. 197
— haben sollen bezahlt werden. 197
— wie hoch anzuschlagen. 199
Ritterdienste, ob ausser der Provinz zu thun, 197
deren Verfassung und Wiedereinrichtung. 261

S.

Sächsisch Lehnrecht in der Oberlausitz angenommen. 13
Schulden, welche aus dem Lehn oder Erbe zu bezahlen. 70
— handschriftliche muß ein Agnat bezahlen. 71
— welche hat der Lehnsherr bey einem aperten Lehn zu bezahlen? 72
Separation des Lehns und Erbe, Oberamts-Bescheid. 237
Städte sollen nicht Landgüther kaufen. 233
— Grundstücke sind Allodium. 22
— in wieferne sie Landgüther besitzen können. 27
Succession in die Lehngüther. 75
— erstrecket sich bis zum siebenten Grad. 75. 82
— der Seitenverwandten. 85

T.

Testamente eines Unmündigen sind gültig. S. 82

U.

Unmündiger und Abwesender Lehnsmuthung. 172
— Testamente sind gültig. 82

V.

Vasallen, bürgerliche, ob sie des Maximilianischen Privilegiums theilhaftig. 109
Veräusserungsursachen eines Lehns dürfen nicht angeführet werden. 147
— in fraudem legis unerlaubt. 148
Verleibdingung, wie sie geschiehet. 42
Verpfändung der Lehn. 150
Vertrag de non alienando. 128
Verzeichniß aller Ritterpferde ꝛc. im Budißinischen Kreise. 271
Vorkauf, steht bey ausergerichtlichen Veräusserungen denen Agnaten zu. 115
— ob dem Lehnsherrn zustehe. 114
— wie auszuüben. 115
— wie vielfach. 117
— wird auf fremde nicht erstrecket. 120
Vormünder, Bestätigung ist zu suchen. 67
— wie vielfach. 66
— kann die Mutter und Grosmutter setzen. 67
Vormundschaft in Lehngüthern. 65
Vorritt, worinne das Privilegium desselben bestehe. 132
— ob er nöthig, wenn der Vasall lehnfähige Kinder hat. 132
— erste Spur desselben. 134
— Asmus von Gersdorf. 135

Vorritt, Johann Christoph von Wernsdorf. S. 135
— Maximilians Freyherrn von Schellendorf. 136
— Gotthelf Adolphs, Grafen von Hoym. 137
— Heinrich Siegfried Traugott von Schönberg. 143

W.
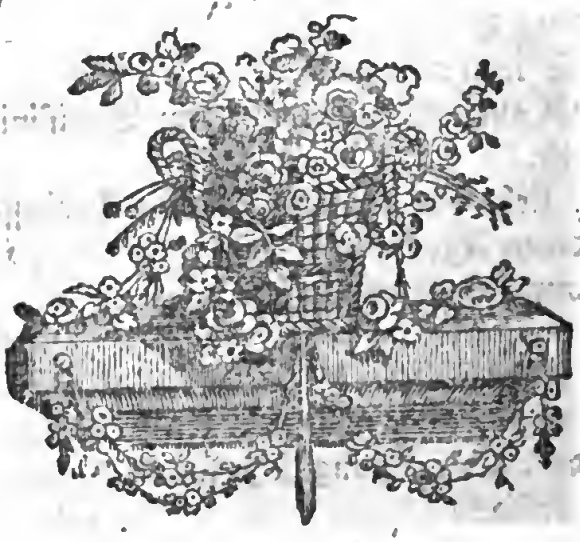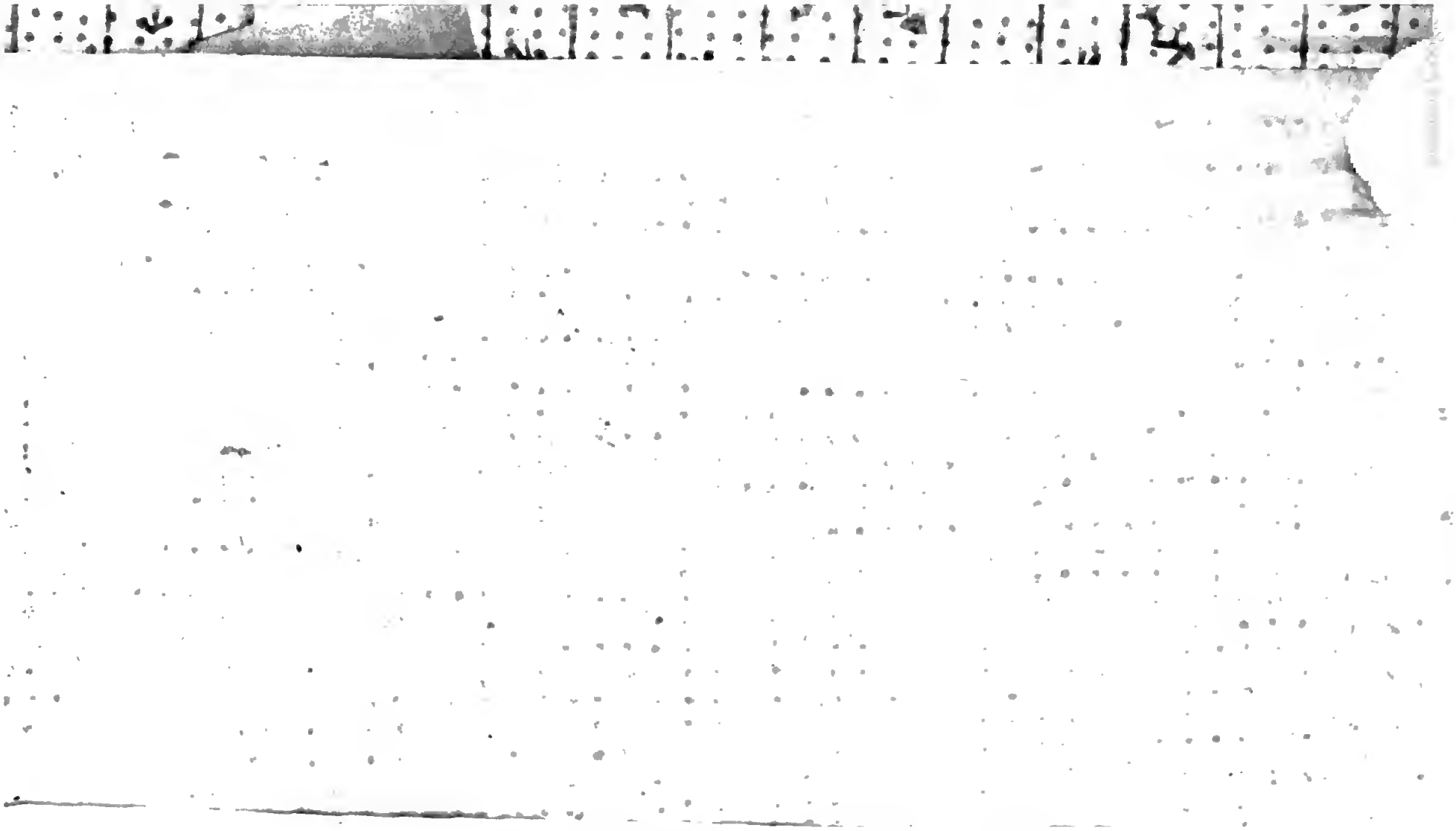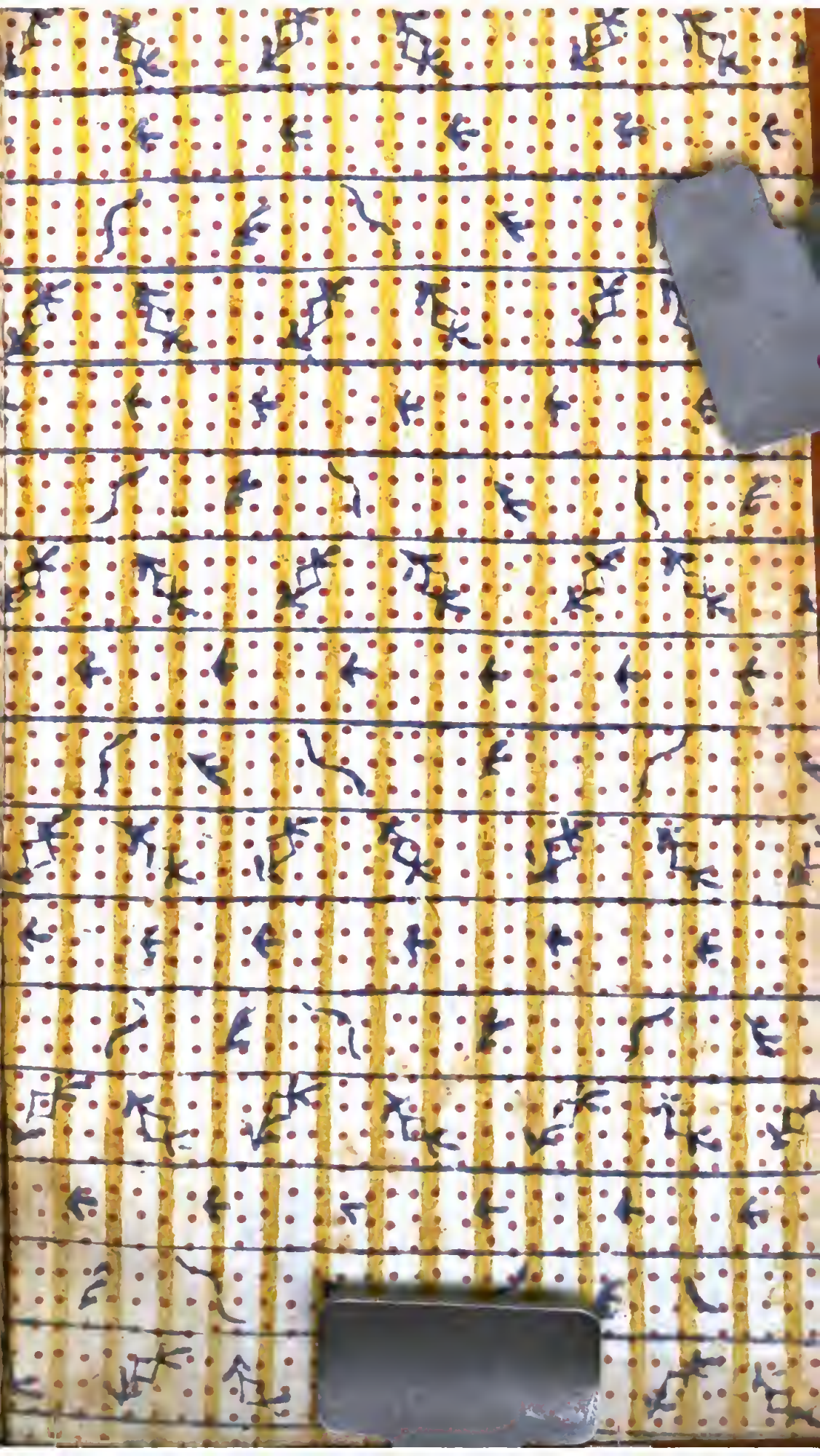
Weibliche Gerechtigkeit gehöret ohne Verleibdingung nicht unter die Lehnsonera. 43
Weiberlehn. 241
Wenden wußten von der Lehnsbarkeit nichts. 3